

**Ausgabe Nr. 11/2014
vom 21. Oktober 2014**

Inhalt

Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück <i>(Präsidiumsbeschluss in der 214. Sitzung am 07.08.2014)</i>	1595
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „English and American Studies“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1615
Fachspezifischer Teil ANGLISTIK/ ENGLISCH zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1622
Fachspezifischer Teil ENGLISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1626
Fachspezifischer Teil ENGLISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1628
Fachspezifischer Teil ENGLISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1630
Fachspezifischer Teil ENGLISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1632
Fachspezifischer Teil ENGLISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1634
Fachspezifischer Teil ENGLISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1637
Fachspezifischer Teil ENGLISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1639
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Anglistik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1641

Fortsetzung INHALT

Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1678
Fachspezifischer Teil GERMANISTIK/ DEUTSCH zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1685
Fachspezifischer Teil DEUTSCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1689
Fachspezifischer Teil DEUTSCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1691
Fachspezifischer Teil DEUTSCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1693
Fachspezifischer Teil DEUTSCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1695
Fachspezifischer Teil DEUTSCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1697
Fachspezifischer Teil DEUTSCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1700
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Germanistik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1702
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Romanistik (Zwei Sprachen)“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 209. Sitzung am 17.04.2014)</i>	1763
Fachspezifischer Teil ROMANISTIK (EINE SPRACHE) zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 209. Sitzung am 17.04.2014)</i>	1770
Fachspezifischer Teil FRANZÖSISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 209. Sitzung am 17.04.2014)</i>	1777
Fachspezifischer Teil FRANZÖSISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 209. Sitzung am 17.04.2014)</i>	1779
Fachspezifischer Teil FRANZÖSISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 209. Sitzung am 17.04.2014)</i>	1781

...

Fortsetzung INHALT

Fachspezifischer Teil SPANISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 209. Sitzung am 17.04.2014)</i>	1784
Fachspezifischer Teil ITALIENISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 209. Sitzung am 17.04.2014)</i>	1787
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Romanistik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 209. Sitzung am 17.04.2014)</i>	1789
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Geoinformatik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1846
Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geoinformatik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1853
Fachspezifischer Teil GEOINFORMATIK zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1860
Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Geoinformatik“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1865
Wahlordnung der Studierendenschaft	1942
Agreement of Cooperation and Exchange between Osnabrück University (Germany) and the Universidad Nacional (Costa Rica)	1959

Impressum

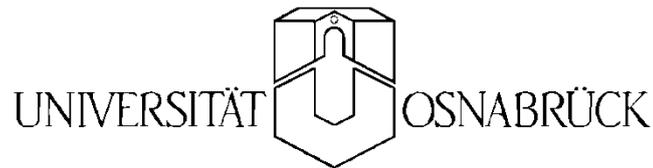
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG FÜR BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGE DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 41 Absatz 1 NHG

befürwortet in der 73. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.12.2008
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
genehmigt in der 114. Sitzung des Präsidiums am 26.03.2009
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2009 vom 28.05.2009, S. 491

Änderungen in § 21 Absatz 4

befürwortet in der 97. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2012
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012

Änderungen in § 15 Absatz 4

befürwortet in der 99. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.06.2012
beschlossen in der 141. Sitzung des Senats am 25.07.2012
genehmigt in der 182. Sitzung des Präsidiums am 23.08.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 352

Änderungen in § 10 Absatz 7

befürwortet in der 101. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 17.10.2012
beschlossen in der 144. Sitzung des Senats am 30.01.2013
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 481

Änderungen in § 4, Absätze 3, 4, 5, 9, § 8 Absatz 5, § 9 Absatz 1, § 10 Absätze 1-3, § 10 a,
§ 11 Absätze 1-3, § 12 Absatz 6, § 14 Absatz 3, § 15 Absatz 4, § 18 Absatz 1, § 19 Absatz 1, § 20,
§ 22 Absätze 2, 3, § 23 Absätze 1, 3, 6

befürwortet in der 111. und 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK)
am 12.03.2014 und 09.07.2014
beschlossen in der 154. Sitzung des Senats am 30.07.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1595

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1597
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen	1597
§ 3	Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums.....	1597
§ 4	Module	1598
§ 5	Leistungspunkte (LP)	1600
§ 6	Bachelor- und Masterprüfung.....	1600
§ 7	Hochschulgrad.....	1601
§ 8	Prüfungsausschüsse	1601
§ 9	Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	1602
§ 10	Formen und Fristen studienbegleitender Prüfungsleistungen	1603
§ 10 a	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	1605
§ 11	Studiennachweise	1605
§ 12	Bachelor- bzw. Masterarbeit.....	1606
§ 13	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	1606
§ 14	Wiederholung von Prüfungen.....	1607
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	1608
§ 16	Bewertung von Prüfungsleistungen.....	1608
§ 17	Bewertung von Modulen.....	1609
§ 18	Berechnung der Fachnote	1610
§ 19	Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	1610
§ 20	ECTS Vergleichstabellen	1611
§ 21	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	1611
§ 22	Zeugnisse und Bescheinigungen	1612
§ 23	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	1612
§ 24	Einsicht in die Prüfungsakte	1613
§ 25	Aufhebung von Prüfungsentscheidungen	1613
§ 26	Schutzvorschriften	1614
§ 27	Änderungen	1614
§ 28	In-Kraft-Treten	1614

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Allgemeine Prüfungsordnung enthält studiengangübergreifende Regelungen für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Osnabrück. ²Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung eines Studiengangs, die in einem entsprechenden Paragraphen die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung als für diesen Studiengang geltend festlegt. ³Die Prüfungsordnung des Studiengangs (studiengangsspezifische Prüfungsordnung) enthält darüber hinaus ergänzende, insbesondere fach- und studiengangsspezifische, Regelungen.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Im Rahmen eines Bachelorstudiums sollen die Studierenden grundlegende Kompetenzen erwerben, die zu wissenschaftlichen Arbeiten sowie zu einem verantwortlichen Handeln im Berufsleben befähigen bzw. ermöglichen, ein weiterführendes Studium anzuschließen. ²Der Bachelorabschluss ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. ³Die Anforderungen an die Bachelorprüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und auf die Anforderungen der beruflichen Praxis. ⁴Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (2) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Masterabsolventen sollen fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ³Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die dafür notwendigen Kompetenzen erworben hat. ⁴Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) In lehramtsbezogenen Masterstudiengängen sichern die Anforderungen an die Masterprüfung die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für die jeweiligen Lehrämter.
- (4) ¹Lehramtsbezogene Masterstudiengänge können um Master-Erweiterungsstudiengänge ergänzt werden, die die Lehrbefähigung für weitere Fächer vermitteln. ²Genauerer regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 3 Aufbau, Umfang und Dauer des Studiums

- (1) ¹Ein Studiengang besteht aus Modulen gemäß § 4 sowie der Bachelor- bzw. Masterarbeit gemäß § 12. ²In Studiengängen mit dem Abschluss Master of Education kommt eine mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 hinzu. ³Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind
- (2) ¹Der Umfang des Studiums beträgt
 - a) in einem Bachelorstudiengang 180 Leistungspunkte (LP) gemäß § 5 und
 - b) in einem Masterstudiengang 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 5.²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können Abweichendes regeln. ³In konsekutiven Studiengängen ist ein Gesamtumfang von 300 LP nicht zu überschreiten.
- (3) ¹Die Regelstudienzeit, d.h. die Studienzeit, in der das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor- bzw. Masterarbeit, aller Studiennachweise und aller Prüfungen
 - a) in einem Bachelorstudiengang sechs Semester und
 - b) in einem Masterstudiengang vier Semester.²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können Abweichendes regeln. ³In konsekutiven Studiengängen darf die Regelstudienzeit zehn Semester nicht überschreiten. ⁴Der Studienplan und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 6 innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ⁵Der Aufbau des Studiums und das Studienprogramm werden in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung bzw. den fachspezifischen Teilen geregelt.

- (4) ¹Studiengänge können als Mehrfächerstudiengänge angelegt sein. ²Mehrfächerstudiengänge sind Studiengänge, die sich in mehrere Teilstudiengänge und ggf. überfachliche Bereiche gliedern.
- (5) ¹Lehrangebote können unter anderem mit Hilfe von Medien so gestaltet sein, dass sie im Selbststudium studierbar sind. ²Lehrveranstaltungen können im Rahmen von Kooperationsverträgen aus anderen Hochschulen importiert und in das eigene Curriculum eingebunden werden.
- (6) Das Studium ist mit Ablauf des Semesters beendet, in dem die Bachelor- oder Masterprüfung bestanden wird.

§ 4 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. ²Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten. ³Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolvierbar sein.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit dem Bestehen einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Noten und Leistungspunkte vergeben werden. ²Eine Modulprüfung kann in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet werden. ³In den Modulprüfungen und Teilprüfungen können unterschiedliche Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen (§ 10) angewandt werden. ⁴Alternativ oder ergänzend zur Modulprüfung können Studiennachweise (§ 11) vorgesehen werden. ⁵Studiennachweise können als Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Vergabe der Leistungspunkte in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (3) ¹In der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung sind die im Rahmen des Studiengangs zu absolvierenden Module mit Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtbereich anzugeben.
- a) ²Module, die dem Pflichtbereich zugeordnet werden, sind für diesen Studiengang Pflichtmodule; in ihnen werden für diesen Studiengang unverzichtbare Kompetenzen vermittelt, so dass ihr Bestehen unumgängliche Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist.
- b) ³Module, die dem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden, sind für diesen Studiengang Wahlpflichtmodule; mittels der Wahl aus einer abgeschlossenen Liste von Modulen ist eine Schwerpunktsetzung möglich, nur das Erreichen der in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geforderten Anzahl von Leistungspunkten durch erfolgreich abgeschlossene Wahlpflichtmodule ist Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums.
- c) ⁴Darüber hinaus können in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung Wahlmodule vorgesehen werden; zur Abdeckung der Wahlmodule sind so viele einzelne Lehrveranstaltungen zu besuchen, die zu der Modulbeschreibung passen, bis die in der Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte über Studiennachweise (gemäß § 11) erreicht sind; studienbegleitende Prüfungsleistungen können im Rahmen von Wahlmodulen nicht erbracht werden.

⁵Bei Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung neben dem Modultitel anzugeben:

- der Identifier,
- die LP,
- die SWS,
- die Dauer des Moduls.

⁶Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können bestimmen, dass das Bestehen eines Moduls Voraussetzung für die Anmeldung zu einer anderen Modulprüfung ist. ⁷Bei Wahlmodulen sind neben dem Modultitel nur der Identifier und die LP anzugeben. ⁸In der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist zudem entweder den Modulen jeweils ein empfohlenes Semester zuzuordnen oder ein empfohlener Studienverlaufsplan aufzunehmen. ⁹Alle weiteren modulspezifischen Regelungen erfolgen in den Modulbeschreibungen.

- (4) ¹In jeder Modulbeschreibung sind folgende Angaben erforderlich:
- a. Identifier (Absatz 5)
 - b. Modultitel (Absatz 5 und Absatz 8),

- c. Englischer Modultitel (Absatz 8),
- d. Modulbeauftragter (Absatz 8),
- e. Qualifikationsziele (Absatz 8),
- f. Inhalte (Absatz 8),
- g. Modulkomponenten mit Angabe der LP (Absatz 8),
- h. Veranstaltungsformen (Absatz 8),
- i. LP des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- j. SWS des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- k. Dauer des Moduls (Absatz 5 und Absatz 8),
- l. Angebotsturnus (Absatz 8),
- m. Studiennachweise (Absatz 8),
- n. Prüfungsvorleistungen (Absatz 8),
- o. Art der studienbegleitenden Prüfung (Absatz 8)
- p. Prüfungsanforderungen (Absatz 8) und
- q. Modul beschließendes Gremium (Absatz 6 und Absatz 8).

²In einigen Modulbeschreibungen können folgende Angaben hinzukommen:

- r. Berechnung der Modulnote (Absatz 8) und
- s. Bestehensregelung für dieses Modul (Absatz 8) und
- t. Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung (Absatz 8).

³Die Angaben zu h), m), n) und o) sind abschließend aufzuführen. ⁴Abweichend vom Satz 1 kann in der Modulbeschreibung eines Wahlmoduls auf f) bis h) und j) bis p) verzichtet werden.

- (5) ¹Bei der Aufnahme eines Moduls in eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung sind die Angaben bezüglich Modultitel, LP des Moduls, SWS und Dauer des Moduls in die Prüfungsordnung, die mittels des Identifiers eindeutig auf eine Modulbeschreibung verweist, zu übernehmen. ²Gibt es keine der Planung für eine studiengangsspezifische Prüfungsordnung entsprechende Modulbeschreibung, ist eine entsprechende Modulbeschreibung anzulegen und mit einem Identifier zu versehen, wodurch ein neues Modul angelegt wird.
- (6) ¹Das Modul beschließende Gremium ist bei Modulen, die nur von einer oder mehreren Lehreinheiten eines Fachbereichs angeboten werden, dessen Fachbereichsrat. ²Bei interdisziplinären oder überfachlichen Modulen einigen sich die Fachbereichsräte der betreffenden Fachbereiche, wer von ihnen als Modul beschließendes Gremium fungiert. ³Sofern keine Einigung erfolgt oder ein anderes Gremium als ein Fachbereichsrat Modul beschließendes Gremium werden soll, entscheidet der Senat.
- (7) ¹Wird ein Modul, das von mehreren Lehreinheiten unterschiedlicher Fachbereiche genutzt wird, geändert, hat das Modul beschließende Gremium vor dem Beschluss über die Änderung Stellungnahmen der anderen Fachbereiche einzuholen, eine angemessene Befristung der Möglichkeit zur Stellungnahme ist zulässig. ²Wird ein Modul geändert, das von lehramtsbezogenen überfachlichen Studienprogrammen genutzt wird, ist zusätzlich vor dem Beschluss der Änderung eine Stellungnahme des Vorstands des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) einzuholen. ³Wird ein Modul geändert, das von einem interdisziplinären Studienprogramm genutzt wird, welches keinem Fachbereich zugeordnet ist, kann ein anderes Gremium vom Senat als für die Stellungnahme zuständig erklärt werden. ⁴Gegebenenfalls ist die Verflechtung aufzuheben.
- (8) ¹Das Modul beschließende Gremium beschließt Angaben und Änderungen zu:
 - a. Identifier
 - b. Modultitel
 - c. Englischer Modultitel
 - d. Modulbeauftragter
 - e. Qualifikationsziele
 - f. Inhalte
 - g. Modulkomponenten mit Angabe der LP
 - h. Veranstaltungsformen
 - i. LP des Moduls
 - j. SWS des Moduls
 - k. Dauer des Moduls,
 - l. Angebotsturnus
 - m. Studiennachweise

- n. Prüfungsvorleistungen
- o. Art der studienbegleitenden Prüfung
- p. Prüfungsanforderungen
- q. Modul beschließendes Gremium
- r. ggf. Berechnung der Modulnote
- s. ggf. Bestehensregelung für dieses Modul
- t. ggf. Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

²Die Änderungen zu b), e), g), i) bis k) sowie m) bis p) und r) bis t) werden in der ZSK beraten und bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. ³Bei Änderung der Zeilen b) sowie i) bis k) ist zudem eine entsprechende Änderung in allen das Modul nutzenden Prüfungsordnungen erforderlich.

- (9) Die Modulbeschreibungen und Änderungen der Modulbeschreibungen sind in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zu veröffentlichen.

§ 5 Leistungspunkte (LP)

- (1) ¹Zum Nachweis von erfolgreich absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend den EU-Rahmenrichtlinien für das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte vergeben. ²Die Anzahl der Leistungspunkte ist unabhängig von der Benotung einer Leistung. ³Die Vergabe einem Modul zugeordneter Leistungspunkte setzt jedoch das Bestehen des Moduls gemäß § 17 voraus.
- (2) ¹Die Anzahl der erwerbbaeren Leistungspunkte entspricht dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), den der Erwerb der in dem Modul vermittelten Kompetenzen und der erfolgreiche Abschluss des Moduls bzw. der Abschlussarbeit durchschnittlich erfordern. ²Der Workload wird in Zeitstunden gemessen und umfasst sowohl die Präsenzzeit in den Veranstaltungen als auch die Zeiten für die Vor- und Nachbereitung, für Studien- und Abschlussarbeiten u.ä., für Prüfungsvorbereitung, für Prüfungen sowie das Selbststudium. ³Ein Leistungspunkt entspricht dabei 30 Arbeitsstunden.

§ 6 Bachelor- und Masterprüfung

- (1) ¹Eine Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 sowie der Bachelorarbeit gemäß § 12. ²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind.
- (2) ¹Eine Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 10 sowie der Masterarbeit gemäß § 12. ²In Studiengängen mit Abschluss Master of Education kommt eine mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 hinzu. ³Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen legen die Studienprogramme fest, denen entnommen werden kann, welche Module erfolgreich zu absolvieren sind.
- (3) Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Absatz 2 vorgesehenen Module bestanden und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; in Studiengängen mit Abschluss Master of Education ist zudem die mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 zu bestehen.
- (5) Eine Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eines der gemäß Absatz 1 vorgesehenen Module
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann

oder

- die Bachelorarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.
- (6) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eines der gemäß Absatz 2 vorgesehenen Module
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt und
 - nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann
- oder
- die Masterarbeit
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann
- oder
- in Studiengängen mit Abschluss Master of Education die mündliche Prüfung gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13
 - mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und
 - nicht mehr wiederholt werden kann.

§ 7 Hochschulgrad

Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen bestimmen, welcher akademische Grad verliehen wird.

§ 8 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die jeweils zuständige Studiendekanin oder der jeweils zuständige Studiendekan können die ihnen gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen auf einen Prüfungsausschuss übertragen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von einer solchen Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so steht im Folgenden „der Prüfungsausschuss“ bzw. „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ sinngemäß für „die Studiendekanin oder der Studiendekan“. ⁴Aus den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen ergibt sich, welcher Studiendekan aufgrund der Bestimmungen des Präsidiums nach § 45 Absatz 1 Satz 2 NHG zuständig ist. ⁵Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ⁶Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück sowie dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen eingehalten werden. ⁷Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) ¹Jedem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden getrennt nach Statusgruppen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ³Abweichend von Satz 1 und 2 wird die Wahl und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in fachbereichsübergreifenden oder hochschulübergreifenden Studiengängen bzw. Studienprogrammen in der zugehörigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung geregelt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist zulässig. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe sein.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn
- die Mehrheit seiner Mitglieder,
 - der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und
 - mindestens zwei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
- anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren fassen. ²Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dem Verfahren widerspricht. ³Die Umlaufzeit beträgt mindestens eine Woche. ⁴Mit der Übersendung der Beschlussunterlage fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen; gleichzeitig werden die beratenden Mitglieder über das Umlaufverfahren informiert und auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen. ⁵Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt. ⁶Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 9 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG und Lehrbeauftragte nach § 34 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁵In besonderen Fällen kann ein Prüfungsausschuss externe Personen als Prüfende bestellen. ⁶Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 5 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle studienbegleitender Prüfungsleistungen, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben. ⁵Im Falle der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Nds. MasterVO-Lehr kann der Prüfling nur Prüferinnen oder Prüfer gemäß der beim Prüfungsamt

vorliegenden Prüferliste und der in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Zusammensetzung vorschlagen.

- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens 2 Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. ²Die Regelung gemäß § 12 Absatz 4 Satz 4, dass bei Bachelor- bzw. Masterarbeit die Bestellung der Prüfenden mit der Ausgabe des Themas erfolgt, bleibt unberührt.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer gelten § 8 Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Formen und Fristen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der erste Versuch einer studienbegleitenden Prüfungsleistung ist immer in dem Semester zu ermöglichen, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung besucht wird. ²Prüfungsleistungen, die sich auf schulische Praktika beziehen, können davon ausgenommen werden. ³Die Entscheidung nach Satz 2 treffen die Prüferinnen und Prüfer.
- (2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:
- a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Referat mit Ausarbeitung (Absatz 5),
 - e) Klausur (Absatz 6),
 - f) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 7),
 - g) Studienprojekt (Absatz 8).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung regelt die Modulbeschreibung. ³Weitere gleichwertige neue oder gleichwertige fachspezifische Prüfungsformen können in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen oder im fachspezifischen Teil der Prüfungsordnung oder in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁶Die studienbegleitenden Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

- (3) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ⁴Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁵Der oder die Prüfende kann die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit in begründeten Ausnahmefällen einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängern. ⁶Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt. ⁵Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst die Darstellung und Vermittlung eines Aspekts aus dem thematischen Zusammenhang des Moduls unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.

- (6) Ein Referat mit Ausarbeitung umfasst:
- A eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - B die Darstellung und die Vermittlung in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion.
- (7) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt.
- (8) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25% in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
 5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
 6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{\max} maximal erzielbare Punktzahl

P_{\min} als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)

N_{\max} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\min} erhält ($N_{\max} = 4,0$)

N_{\min} als Note, die man bei der Erreichung von P_{\max} erhält ($N_{\min} = 1,0$).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen.

⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert	≤ 1,15	die Note	1,0 (sehr gut)
	1,16 – 1,50		1,3 (sehr gut)
	1,51 – 1,85		1,7 (gut)
	1,86 – 2,15		2,0 (gut)

2,16 – 2,50	2,3 (gut)
2,51 – 2,85	2,7 (befriedigend)
2,86 – 3,15	3,0 (befriedigend)
3,16 – 3,50	3,3 (befriedigend)
3,51 – 3,85	3,7 (ausreichend)
3,86 – 4,00	4,0 (ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nummer 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 16 APO ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil (vgl. Nr. 2 Satz 6) in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 16 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 APO die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (9) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (10) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Absprache mit dem Prüfungsausschuss und der oder dem jeweiligen Prüfenden in einer Fremdsprache erbracht werden. ²Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen und ihre fachspezifischen Teile können darüber hinaus studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer Fremdsprache vorsehen.
- (11) Die Bestimmungen nach § 26 Schutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 10 a Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Masterstudiengängen kann nur zugelassen werden, wer in einem Masterstudiengang eingeschrieben ist. ²In begründeten Ausnahmen kann der für den betreffenden Studiengang zuständige Prüfungsausschuss im Wege einer Einzelfallprüfung eine Zulassung aussprechen.
- (2) Näheres zur Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.
- (3) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann davon abhängig gemacht werden, dass zuvor bestimmte Leistungen erbracht wurden (Prüfungsvorleistungen). ²Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in der Modulbeschreibung anzugeben. ³Ein Anspruch auf Wiederholung von Prüfungsvorleistungen besteht frühestens innerhalb des nächsten Angebots der Veranstaltung.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Zur Erlangung von Studiennachweisen ist die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung notwendig. ²Studienleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen. ³Die Studiennachweise sind so zu gestalten, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Studiennachweise zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ⁴Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Ausarbeitung) vorgesehen werden. ⁵Über die Form der Studienleistung sowie die Bedingungen ihrer Erbringung - sofern dies in der Modulbeschreibung nicht abschließend geregelt ist - entscheidet unter Berücksichtigung der Sätze 2, 3 und 4 die oder der Lehrende. ⁶Soweit Studiennachweise benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁷Sofern Studienleistungen nicht den Anforderungen entsprechen, wird kein Studiennachweis ausgestellt.

- (2) ¹Wurde ein Studiennachweis nicht erfolgreich erbracht, kann dieser beliebig oft wiederholt werden. ²Zu einem Studiennachweis muss dem oder der Studierenden in der Regel zeitnah zu der Bekanntgabe des Ergebnisses des Studiennachweises eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. ³Die Entscheidung über die Form des Studiennachweises obliegt dem oder der Lehrenden; die möglichen Formen sind in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (3) § 10 Absatz 1 und § 10 a Absatz 1 gelten entsprechend.

§ 12 Bachelor- bzw. Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem selbstständig zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 2) entsprechen und so beschaffen sein, dass sie von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden können. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Arbeit kann bei fremdsprachlichen Studiengängen oder Fächern in der jeweiligen Sprache verfasst werden. ²In allen Fächern kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen dem Prüfling und der oder dem Prüfenden in Englisch verfasst werden. ³Unter gesondert geregelten Umständen wie Kooperationsabkommen oder Doppeldiplomabkommen oder Vergleichbarem können weitere Sprachen zugelassen werden.
- (4) ¹Der als Erstprüfender oder die als Erstprüfende Vorgeschlagene schlägt nach Anhörung des Prüflings das Thema vor. ²Auf Antrag des Prüflings sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Mit der Ausgabe des Themas bestellt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Prüfende oder den Prüfenden, die oder der das Thema festgelegt hat, als Erstprüfende oder Erstprüfenden und die Zweitprüfende oder den Zweitprüfenden. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Die Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Mindestens eine oder einer der Prüfenden muss dem Fachbereich oder der Fakultät angehören, in dem die Bachelor- bzw. Masterarbeit angefertigt wird.
- (6) ¹Umfang, Bearbeitungszeit, Ausgestaltung und Anspruch der Bachelor- bzw. Masterarbeit sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung. ²Zur Bachelor- und Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen und die Masterarbeit in der Regel innerhalb von acht Wochen durch die Prüfenden zu bewerten. ²Die Bewertung richtet sich nach § 16 Absätze 2, 4 und 6.

§ 13 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) ¹Bei mündlichen Prüfungen gemäß Nds. MasterVO-Lehr § 13 entscheidet der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung, ob Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Die Regelungen des Nds. MasterVO-Lehr § 13 bleiben unberührt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei Modulen, in denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet wurde, sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen; die Noten der bestandenen, benoteten Teilprüfungen sowie alle weiteren bestandenen Studienleistungen werden in den Wiederholungsversuch übertragen. ³Bestandene Prüfungen bzw. Teilprüfungen können nicht wiederholt werden, sofern nicht von der Regelung gemäß Absatz 3 Gebrauch gemacht wird. ⁴Abweichend von Satz 3 kann die Modulbeschreibung in der Zeile „Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung“ eine Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung erlauben; § 14 Absatz 3 bleibt unberührt. ⁵Dabei kann die oder der Studierende im Falle der Abschichtung der Modulprüfung in mehrere Teilprüfungen entscheiden, welche der Teilprüfungen er oder sie wiederholen möchte und welche in den nächsten Versuch übertragen werden sollen. ⁶Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
- (2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfung muss dem Prüfling zeitnah zu der Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden. ²Bei regulärer Prüfung und Wiederholungsangeboten muss nicht dieselbe Prüfungsform verwendet werden. ³Die Entscheidung über die Prüfungsform obliegt dem oder der Prüfenden; die möglichen Prüfungsformen sind in der Modulbeschreibung anzugeben. ⁴Die oder der Prüfende gibt die Form der studienbegleitenden Prüfungsleistung (Erstprüfung) spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt; die Form der Wiederholungsmöglichkeit muss spätestens zu Beginn des Anmeldezeitraums für die Wiederholungsmöglichkeit vom Prüfenden bekannt gegeben sein. ⁵Die erste Wiederholungsmöglichkeit sollte im gleichen Semester oder muss spätestens im nächsten Semester angeboten werden. ⁶Der Prüfling ist nicht verpflichtet, von dem nächsten Angebot zu einer studienbegleitenden Prüfung Gebrauch zu machen. ⁷Der Prüfling hat jedoch nur Anspruch auf das Angebot eines regulären Prüfungstermins und eines Wiederholtermins zu den Inhalten der von ihm besuchten, die Komponenten bzw. das Modul abdeckenden Veranstaltungen; darüber hinaus ist die Universität nur verpflichtet, dem Prüfling Prüfungen und Wiederholversuche zu den in der Modulbeschreibung angegebenen Qualifikationszielen anzubieten. ⁸Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können zudem bestimmen, dass ein Modul als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Studiennachweise nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat.
- (3) ¹Einmalig in einem Studiengang ist einem oder einer Studierenden auf schriftlichen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss die Wiederholung einer endgültig nicht bestandenen oder einer bestandenen Prüfungsleistung zu gestatten (Joker). ²Dies gilt nicht für die Bachelor- oder Masterarbeit sowie die mündliche Prüfung gemäß MAVO § 13 und wenn eine Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschung endgültig nicht bestanden ist. ³Ohne vorherige Zustimmung des Prüfungsausschusses ist die Wiederholung nicht zulässig.
 - (a) Wiederholung einer endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistung:

Der Antrag auf Wiederholung der Prüfungsleistung ist im Falle einer endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Modulnote spätestens bis Ende des folgenden Semesters zu stellen.
 - (b) Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung:

¹Der Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung zu stellen. ²Andernfalls erlischt der Anspruch auf Anwendung des § 14 Absatz 3 eine Woche nach Bekanntgabe der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung für den Studienabschluss notwendigen Prüfungsleistung. ³Im Fall eines Widerspruchs verlängert sich die Frist um die Zeit des Widerspruchsverfahrens. ⁴Es gilt die beste Note der Versuche.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (5) ¹Ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden – dabei ist der Beginn der Bearbeitungszeit der Wiederholungsprüfung entscheidend. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Bewertung der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. ³Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.

- (6) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule sowie in einem anderen Studiengang der Universität Osnabrück erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 angerechnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling sich nicht fristgerecht abgemeldet hat, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Eine Abmeldung ist schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Prüfenden ohne Angabe von Gründen möglich. ³Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder der Abgabetermin einer schriftlichen Prüfungsleistung ohne triftige Gründe nicht eingehalten wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt (innerhalb einer Woche vor dem Prüfungstermin) geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitgeteilt und sobald möglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹In Fällen, in denen ein Abgabetermin aus triftigem Grund nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit und Prüfungsunfähigkeit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder eines Studiennachweises durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung oder der Studiennachweis, sofern dieser benotet wird, als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Prüfende. ⁴Bis zur Entscheidung der oder des Prüfenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung unerlässlich ist. ⁵Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁶In besonders schwerwiegenden Fällen - insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach den Sätzen 1 und 2 - kann die Prüfung, nicht aber der Studiennachweis, als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ⁷Hierüber entscheidet nach Anhörung des Prüflings der Prüfungsausschuss.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen nach § 10 werden benotet und gehen gemäß § 17 in die Modulnote ein.
- (2) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind durch die einzelnen Prüfenden die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Einzelnoten können zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

³In englischsprachigen Zeugnissen sind die folgenden Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut	very good
gut	good
befriedigend	satisfactory
ausreichend	sufficient
nicht ausreichend	fail

⁴Abweichend von Satz 3 kann bei einer Note besser als 1,3 einschließlich auch „excellent“ statt „very good“ verwendet werden. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss diese Noten in Noten anderer Notensysteme übersetzen, die ergänzend zu den deutschen Noten aufgeführt werden. ⁶In juristischen Studiengängen können abweichend von den Sätzen 1 bis 4 die Bewertungen auch über die Notenstufen und Punktzahlen gemäß § 1 der Bundesnotenverordnung (GVBl. 1981 I S. 1243) vorgenommen werden; für diesen Fall ist an allen Stellen dieser Prüfungsordnung „ausreichend“ (4,0)“ als „ausreichend““ sowie „nicht ausreichend“ (5,0)“ als „mangelhaft“ bzw. „ungenügend““ zu lesen.

(3) ¹Wird die Prüfungsleistung von nur einer oder einem Prüfenden bewertet, ist die von der oder dem Prüfenden zur Bewertung verwendete Note die Note der Prüfungsleistung. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ³Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ⁴Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(5) ¹Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet. ²Zur Vorbereitung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen kann der oder die Prüfende sich durch Personen unterstützen lassen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation haben; § 8 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Bewertung sind der oder dem Studierenden zeitnah mitzuteilen. ⁴Sofern eine mündliche Prüfungsleistung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden zu hören. ⁵Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(6) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ²Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

§ 17 Bewertung von Modulen

(1) ¹In Modulen, in denen nur eine Prüfungsleistung vorgesehen ist, entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung (§ 16). ²Das Modul ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung bestanden ist. ³In die Modulbeschreibungen können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen die Erlangung eines Studiennachweises gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.

(2) ¹Die Modulnote errechnet sich für Module, bei denen die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, aus dem nach LP der zugehörigen Komponente gewichteten Mittel der Noten der Teilprüfungen, sofern in der Modulbeschreibung keine abweichenden Gewichtungen benannt wurden. ²Sind den benoteten Teilprüfungen weder eindeutig LP zugewiesen noch eine abweichende Gewichtung in der Modulbeschreibung angegeben, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Teilprüfungen. ³Dabei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2

Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend. ⁵Ein Modul, bei dem die Prüfung in mehrere Teilprüfungen abgeschichtet ist, ist bestanden, wenn die berechnete Modulnote 4,0 oder besser ist. ⁶In der Modulbeschreibung können als zusätzliche Voraussetzungen für das Bestehen das Bestehen aller oder bestimmter Teilprüfungen, die Erlangung von Studiennachweisen gemäß § 11 oder weitere Bedingungen aufgenommen werden.

- (3) ¹Module, bei denen keine Prüfungsleistungen vorgesehen sind, können nur als „bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ bewertet werden.

§ 18 Berechnung der Fachnote

- (1) ¹Fachnoten werden nur in Mehrfächerstudiengängen errechnet. ²Die Fachnote wird im Falle der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 6 errechnet. ³Sie kann auf Antrag des Studierenden ausgestellt werden, wenn der Teilstudiengang vollständig absolviert wurde. ⁴Auf Antrag der oder des Studierenden kann eine Bescheinigung über die vorläufige Fachnote ausgestellt werden.
- (2) ¹Die Fachnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller benoteten Module, die gemäß des im fachspezifischen Teil festgelegten Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind. ²Abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen werden. ³Bei der errechneten Fachnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Fachnote berücksichtigt werden sollen. ²Die nicht bei der Berechnung der Fachnote berücksichtigten Wahlpflichtmodule werden mit Angabe der Benotung über das transcript of records ausgewiesen; § 22 Absatz 2 Satz 5 ist zu beachten.

§ 19 Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird nur für bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfungen gemäß § 6 errechnet. ²Auf Antrag der oder des Studierenden kann eine Bescheinigung über die vorläufige Gesamtnote ausgestellt werden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit und aller benoteten Module, die gemäß des Studienprogramms erfolgreich zu absolvieren sind. ²Abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen werden. ³Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) ¹Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert als im Studienprogramm vorgesehen, wählt der oder die Studierende, welche der Wahlpflichtmodule bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden sollen. ²Die nicht bei der Gesamtnote berücksichtigten Wahlpflichtmodule werden mit der Angabe der Benotung über das transcript of records ausgewiesen; § 22 Absatz 2 Satz 5 ist zu beachten.
- (4) ¹In Mehrfächerstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung abweichend von Absatz 2 aus den Fachnoten und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die gemäß der Leistungspunkte der in den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienanteile gewichtet eingehen. ²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können andere Gewichtungen der Bachelor- bzw. Masterarbeit vorsehen. ³Neben den Fachnoten und der Bachelor- bzw. Masterarbeit fließen in die Gesamtnote die Bewertungen der überfachlichen Bereiche ein; Näheres regeln die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen. ⁴Bei der errechneten Gesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵§ 16 Absatz 2 Sätze 3 bis 6 sowie § 16 Absatz 4 Satz 4 gelten entsprechend.

- (5) ¹Beträgt die Gesamtnote 1,3 oder besser und wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit mindestens 1,3 bewertet, wird der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen. ²Das Prädikat ist auf Urkunde, Zeugnis und transcript of records zu vermerken. ³Als Übersetzung ist „with distinction“ oder „with excellence“ zu verwenden.

§ 20 ECTS Vergleichstabellen

Die Ausweisung von ECTS-Vergleichstabellen erfolgt im Diploma Supplement gemäß der jeweils aktuellen Fassung des ECTS-Handbuchs.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in Fällen ausländischer Studiengänge sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (2) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Niedersachsen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs erbracht wurden.
- (4) ¹Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. ³Die Beweislast, dass die Studienleistungen, die in einem Vertragsstaat der "Lissabon-Konvention" erbracht wurden, nicht gleichwertig sind, liegt beim Prüfungsausschuss oder dem nach der Prüfungsordnung zuständigen Organ. ⁴Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt unberührt.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Zahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere Leistungspunkte nach ECTS).
- (7) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen eines anderen Studiengangs, aus dem Anrechnungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 beantragt werden, sind von der den Antrag auf Anrechnung stellenden Person ohne ausdrückliche Aufforderung anzugeben und werden angerechnet.
- (8) Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Regelungen zur Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Bachelor- und Masterarbeit treffen.

§ 22 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Auf Antrag der oder des Studierenden erstellt das zuständige Prüfungsamt für einzelne bestandene studienbegleitende Prüfungen und erworbene Studiennachweise eine Bescheinigung.
- (2) ¹Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung stellt das zuständige Prüfungsamt unverzüglich ein Zeugnis sowie eine Urkunde in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache aus, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit getrennt auszuweisen sind. ²Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können ergänzende Angaben in Zeugnis und Urkunde vorsehen. ³In Studiengängen, in denen mehrere Fächer als Teilstudiengänge studiert werden, werden neben der Gesamtnote und der Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit die Noten für das erste und das zweite Fach sowie die Noten weiterer im Studienprogramm vorgesehener Bereiche getrennt ausgewiesen. ⁴Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung bzw. der letzte Studiennachweis erbracht wurde. ⁵Zum Zeugnis wird eine Anlage (transcript of records) ausgestellt, die die erfolgreich erbrachten Leistungen und ihre Bewertung ausweist. ⁶Studiengangsspezifische Prüfungsordnungen bzw. ihre fachspezifischen Teile können die Regelung enthalten, dass auf dem transcript of records gemäß Satz 5 einzelne Leistungen, die über das Studienprogramm hinaus erbracht wurden, auf Wunsch der oder des Studierenden nicht ausgewiesen werden.
- (3) ¹Ein Diploma Supplement gemäß der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) wird ausgestellt. ²Auf Antrag werden das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records auch in englischer Sprache ausgestellt.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsamt eine Bescheinigung über alle Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt; dabei können abweichend von § 5 Leistungspunkte auch für erfolgreich absolvierte Bestandteile eines noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Moduls bescheinigt werden. ²Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als „endgültig nicht bestanden“, wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt.

§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim zuständigen Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. ³Zur Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn der Widerspruch schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim zuständigen Prüfungsamt abgegeben wird. ⁴Das Prüfungsamt leitet den Widerspruch an den zuständigen Prüfungsausschuss weiter.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet zunächst der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3, 4 und 5.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Die Überprüfung nach den Sätzen 3 und 4 soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ⁶Die oder der Vorsitzende bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

- (4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung gemäß Absatz 3 Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss mindestens eine der oder dem Prüfenden vergleichbare Qualifikation aufweisen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Prüfungsleistungen werden durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet, wenn
- der zuständige Prüfungsausschuss einen Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 feststellt und
 - der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft und
 - konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen und
 - der oder die Prüfende seine oder ihre Entscheidung nicht entsprechend ändert.
- ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) ¹Richtet sich ein Widerspruch gegen die Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch an den zuständigen Fachbereichsrat bzw. das entsprechende Gremium weiter, der abweichend von Absatz 2 Satz 1 abschließend über den Widerspruch entscheidet. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die schriftlichen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Auf Antrag wird dem Prüfling darüber hinaus Einsicht in seine Prüfungsakte gewährt. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht darauf ein, sich Notizen, Abschriften oder Kopien bzw. Fotos zu machen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen vorsehen.

§ 25 Aufhebung von Prüfungsentscheidungen

- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung (studienbegleitende Prüfungsleistung oder Bachelor- bzw. Masterarbeit) getäuscht, hat der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Durchführung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend zu ändern und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling den Zugang zu seinem Studiengang oder die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

- (4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 22 oder eine Bescheinigung nach § 22 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Schutzvorschriften

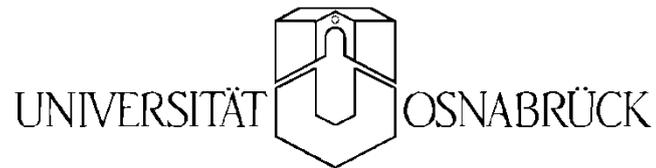
- (1) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. ²Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. ³Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser und den studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (3) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder welche Zeiträume er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG begründen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (4) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt weiterhin Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

§ 27 Änderungen

¹Der Senat beschließt nach Beratung in der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre Änderungen dieser Ordnung. ²Änderungsanträge werden über die Gremien der Fachbereiche, den Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB) oder die oder den Vorsitzenden der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre eingebracht. ³Den Fachbereichsräten sowie dem Vorstand des ZLB ist vor dem entsprechenden Beschluss des Senats Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„ENGLISH AND AMERICAN STUDIES“

Beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014

befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014

genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1615

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1617
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	1617
§ 3	Prüfungsausschuss	1617
§ 4	Hochschulgrad.....	1617
§ 5	Dauer und Gliederung des Studiums	1617
§ 6	Schlüsselkompetenzen	1618
§ 7	Praktikum.....	1618
§ 8	Auslandsaufenthalt.....	1619
§ 9	Art und Umfang der Masterprüfung.....	1619
§ 10	Zulassung zur Masterarbeit.....	1619
§ 11	Masterarbeit.....	1620
§ 12	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	1620
§ 13	In-Kraft-Treten	1621

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „English and American Studies“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „English and American Studies“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „English and American Studies“ verliehen.

§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von insgesamt 51 LP (einschließlich Schlüsselkompetenzen), einen Wahlbereich im Umfang von 31 LP, ein Praktikum im Umfang von zehn LP sowie eine Masterarbeit im Umfang von 20 LP und ein Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit im Umfang von acht LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	empfohlene Semester	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
ANG-F1	Advanced Graduate Seminar A, B and C in Linguistics	6	15	1.-3. Sem.	2	--
ANG-F2	Advanced Graduate Seminar A and B in Literary Studies	4	10	1.-3. Sem.	2	--
ANG- F3	Advanced Graduate Seminar A and B in Cultural Studies	4	10	1.-3. Sem.	2	--
ANG-F4_v1	Professional Writing and Discussions	4	6	1.+2. Sem.	2	--
ANG-F5_v1	Advanced Graduate Course	4	10	3. Sem.	1	--
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>22</i>	<i>51</i>			
	Wahlbereich					
ANG-ANG-FM	Fachwissenschaftliche Vertiefung Fachmaster	6	15	1.-4. Sem.	1-3	--
ANG-FWBM	Freier Wahlbereich (Fachmaster)	8-12	16	1.-4. Sem.	1-3	--
	<i>Summe Wahlbereich</i>	<i>14-18</i>	<i>31</i>			

	Praktikum		10	1.-3. Sem.		
	Masterarbeit		20			
	Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit		8			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>36-40</i>	<i>120</i>			

- (2) ¹Wurden Wahlveranstaltungen im Fach Anglistik/Amerikanistik im Umfang von mehr als 15 LP absolviert, gehen die besten Noten mit dem Gewicht von max. 15 LP in die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein. ²Im Modul FWBM können Lehrveranstaltungen etwa in der Geschichte, Kunstgeschichte, Philosophie, Sozialwissenschaften, sprachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Einzelphilologien, Theologien, Musikwissenschaft, Germanistik oder der Romanistik belegt werden. ³Weitere Module oder Einzellhrveranstaltungen können auf Antrag des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft sowie des betroffenen Fachbereichs für das Modul FWBM anerkannt werden. ⁴In diesen Wahlveranstaltungen aus anderen Fächern müssen die jeweils vorgegebenen Studiennachweise erworben werden (etwa in Form von Protokollen, Referaten, Thesepapieren und/oder Recherchen).

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen und Veranstaltungen des Faches „Anglistik/ Amerikanistik“ werden Schlüsselkompetenzen integrativ vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens neun LP an.
- (2) Im Einzelnen werden vor allem in den vorgesehenen wissenschaftlichen Übungen und Seminaren, insbesondere in den Modulen ANG-F1, -F2, -F3 und -F5_v1, folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Planungskompetenzen, Forschungskompetenzen, Synthesefähigkeit, Wissenschaftliches Lesen und Schreiben, IT-Kompetenzen), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit, Moderationskompetenz, Selbstrepräsentation, Transferfähigkeit, Sprechtraining) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Zeitmanagement, Kreativität, Sorgfalt, Ausdauer, Selbstvertrauen, Frustrationstoleranz).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²In einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS kann grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden.

§ 7 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Studiums ist ein fachbezogenes Praktikum zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Journalismus, Sachbearbeitung, Bibliothek, Archiv, Erwachsenenbildung
- Einblicke in anglistisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Praxis der genannten Berufsfelder eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der genannten Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Das Praktikum umfasst in der Regel 300 Stunden und wird mit zehn LP bepunktet. ²Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem vierten Semester durchführen.

- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (8) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden.

§ 9 Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus

- den mit den Modulen und Einzellehrveranstaltungen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und
- der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium (gemäß § 11 Absatz 4).

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - die Module ANG-F1, -F2, -F3 und -F4_v1 erfolgreich abgeschlossen hat und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „English and American Studies“ eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,

- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in einem Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“ oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
- Vorschläge für Prüfende,
- die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung in einem Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“ oder vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 23 APO ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 11 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Teilbereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.
- (3) Der Umfang der Masterarbeit umfasst in der Regel 22,000-26,000 Wörter.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Im einstündigen Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling vor zwei Prüfern nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. ²Ferner soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Masterstudiengang „English and American Studies“ vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse sowie Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft erlangt hat und über eine hohe Kompetenz im Gebrauch der englischen Sprache verfügt. ³Das Kolloquium findet in englischer Sprache statt.

§ 12 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 5 Absatz 1 mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichten.
- (2) In die Gesamtnote der Masterarbeit gehen die Note der schriftlichen Arbeit zu 60% und die Note des Kolloquiums zu 40% ein.

- (3) In die Abschlussnote gehen die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen (siehe Absatz 1) zu 60% und die Note der Masterarbeit (siehe Absatz 2) zu 40% ein.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im betroffenen Studienprogramm eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

ANGLISTIK/ ENGLISCH

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 113. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1622).

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die im Studium des Fachs „Anglistik/ Englisch“ vermittelten Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen Kultur-, Literatur- und Sprachwissenschaft erlangt haben und über eine hohe Kompetenz im Gebrauch der englischen Sprache verfügen und somit zu Tätigkeiten in Wirtschaft, Industrie, Verbänden und öffentlichem Dienst befähigt sind sowie die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Master-Studiengänge im Fach „Anglistik/ Englisch“ besitzen.

§ 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 3 Aufbau des Studiums

„Anglistik/ Englisch“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 4 „Anglistik/Englisch“ als Kernfach

- (1) ¹Das Studium des Fachs „Anglistik/Englisch“ im Kernfach umfasst einen Pflichtbereich von neun Modulen im Umfang von insgesamt 56 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von sieben LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	empfohlenes Semester	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
ANG-B1	“Basics of English Literature and Culture“	5	7	1.+2. Sem.	2	--
ANG-B2_v1	“Basics of English Linguistics“	3	4	1. Sem.	1	--
ANG-B3	“Integrated English Language Practice“	4	6	1.+2. Sem.	2	--
ANG-V1	“Advanced Literary and Cultural Studies“	4	8	3.+4. Sem.	2	ANG-B1
ANG-V2_v1	“Advanced English Linguistics“	6	8	2.-4. Sem.	2-3	ANG-B2
ANG-V3	“Advanced Literary and Cultural History“	4	4	3.+4. Sem.	2	--
ANG-V4	“Advanced English Language Practice“	4	8	3.+4. Sem.	2	ANG-B3
ANG-I	“Integration of Linguistics, Literary and Cultural Studies“	4	8	4.-6.. Sem.	1	ANG-B1 ANG-B2,
ANG-ALS	“Applied Language Studies“	2	3	4.-6. Sem.	1	ANG-B3
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>36</i>	<i>56</i>			

Wahlbereich						
ANG-FWBB-1	Freier Wahlbereich Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Anglistik/Amerikanistik mit Ausnahme der B-Module und der Sprachpraxis, jedoch einschließlich der Übung "Concepts and Interpretations" und der LV "Einführung in die Fachdidaktik" (ANG-D1). (siehe Absatz 3)	4-6	7	1.-6. Sem.	1	--
<i>Gesamtsumme</i>		40-42	63			

- (2) In den Veranstaltungen des Wahlbereichs sind die jeweils geforderten Studiennachweise zu erbringen.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit im konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasium ist der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik“ (ANG-D1) nachzuweisen.
- (4) In die Fachnote im Kernfach „Anglistik/Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module ANG-V1, -V2, -V3, -V4 und -I ein.
- (5) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Anglistik gewählt wird, sind zusätzlich sieben LP in Veranstaltungen der Anglistik zu erbringen.

§ 5 Zulassung zur Bachelorarbeit

Die Zulassung zur Bachelorarbeit erfordert den erfolgreichen Abschluss der Module ANG-V1, -V2, -V3, und -V4.

§ 6 „Anglistik/ Englisch“ als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium des Fachs „Anglistik/Englisch“ im Nebenfach umfasst einen Pflichtbereich von sechs Modulen im Umfang von insgesamt 36 LP sowie einen Wahlbereich im Umfang von sechs LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	empfohlenes Semester	Dauer (Sem.)	Voraussetzungen
ANG-B1	“Basics of English Literature and Culture“	5	7	1.+2. Sem.	2	--
ANG-B2_v1	“Basics of English Linguistics“	3	4	1. Sem.	1	--
ANG-B3	“Integrated English Language Practice“	4	6	1.+2. Sem.	2	--
ANG-V1	“Advanced Literary and Cultural Studies“	4	8	3.+ 4. Sem.	2	ANG-B1
ANG-V4	“Advanced English Language Practice“	4	8	3.+4. Sem.	2	ANG-B3
ANG-ALS	“Applied Language Studies“	2	3	4.-6.. Sem.	1	ANG-B3
<i>Summe Pflichtbereich</i>		22	36			
Wahlbereich						
ANG-FWBB-2	Freier Wahlbereich Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Anglistik/Amerikanistik mit Ausnahme der B-Module und der Sprachpraxis, jedoch einschließlich der Übung "Concepts and Interpretations" und der LV "Einführung in die Fachdidaktik" (ANG-D1). (siehe Absatz 3)	4-6	6	1.-6. Sem.	1-3	
<i>Gesamtsumme</i>		26-28	42			

- (2) In Veranstaltungen des Wahlbereichs sind die jeweils erforderten Studiennachweise zu erbringen.
- (3) In die Fachnote im Nebenfach „Anglistik/Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module ANG-V1 und -V4 ein.
- (4) Für die Zulassung zur Masterarbeit im konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasium ist der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik“ (ANG-D1) nachzuweisen.

§ 7 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ANG-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1. Sem.	-
ANG-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2. Sem.	-
ANG-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	Pro Seminar 1 LP	2 x 1	1	2. bis 4. Sem.	-
ANG-SK4	Projektarbeit/Tutorentätigkeit (4 Schritte+)		4	1	4. oder 5. Sem.	.-

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Im Einzelnen werden vor allem in den wissenschaftlichen Übungen und Seminaren folgende Schlüsselkompetenzen fachbezogen vermittelt: Methodenkompetenzen (u.a. Lernstrategien, Planungskompetenzen, Forschungskompetenzen, Synthesefähigkeit, Wissenschaftliches Lesen und Schreiben, IT-Kompetenzen), Sozialkompetenzen (u.a. Kommunikationskompetenz, Teamfähigkeit, Moderationskompetenz, Selbstrepräsentation, Transferfähigkeit, Sprechtraining) sowie Selbstkompetenzen (u.a. Zeitmanagement, Kreativität, Sorgfalt, Ausdauer, Selbstvertrauen, Frustrationstoleranz).

§ 8 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach „Anglistik/Englisch“ besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Journalismus, Sachbearbeitung, Bibliothek, Archiv, Erwachsenenbildung
- Einblicke in anglistisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion der Praxis der genannten Berufsfelder eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil der genannten Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird mit sieben LP bepunktet. ²Die Praktika können insgesamt gemäß § 4 Absatz 1 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester durchführen.
- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) Die oder der Studierende hat nach dem Praktikum einen Kurzbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

- (8) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des außerschulisch-fachbezogenen Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellt diese/r ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 9 Auslandsaufenthalt

¹Wird ein Masterabschluss in einem anglistischen Studienprogramm angestrebt, so ist ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden. ⁴Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im betroffenen Studienprogramm eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1382-1389) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1626).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* umfasst einen Pflichtbereich von 8 Modulen im Umfang von 48 LP und einen Wahlbereich mit einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-B1	Basics of English Literature and Culture	5	7	2	1.+2.	--
ANG-B2_v1	Basics of English Linguistics	3	4	1	1	--
ANG-B3	Integrated English Language Practice	4	6	2	1.+2.	--
ANG-D1	Einführung Fachdidaktik	2	3	1	3.-5.	--
ANG-V1	Advanced Literary and Cultural Studies	4	8	2	3.-6.	ANG-B1
ANG-V2_v1	Advanced English Linguistics	6	8	2	2.-4.	ANG-B2_v1
ANG-V3	Advanced Literary and Cultural History	4	4	2	3.+4.	ANG- B1
ANG-V4	Advanced English Language Practice	4	8	2	3.+4.	ANG-B3
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-ANG-1	Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	2	2	1	1.-6.	--
	Gesamtsumme	34	50			

§ 3 Bildung der Fachnote

In die Fachnote im Fach „Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module ANG-V1, -V2_v1, -V3, und -V4 ein.

§ 4 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit im Fach Englisch geschrieben, so sind zwei von vier der Module ANG-V1, -V2_v1, -V3, und -V4 vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren. ²Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Auslandsaufenthalt

¹Wird ein Masterabschluss in einem anglistischen Studienprogramm angestrebt, so ist ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden. ⁴Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im betroffenen Studienprogramm eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 18.03.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2014, S. 171-178) beschlossen, der in der 113. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1628).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* umfasst einen Pflichtbereich von 6 Modulen im Umfang von 31 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 8 LP und einen Wahlbereich mit einer Lehrveranstaltung im Umfang von 3 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-B1	Basics of English Literature and Culture	5	7	2	1.+2.	--
ANG-B2_v1	Basics of English Linguistics	3	4	1	1	--
ANG-B3	Integrated English Language Practice	4	6	2	1.+2.	--
ANG-D1	Einführung Fachdidaktik	2	3	1	3.-5.	--
ANG-V4	Advanced English Language Practice	4	8	2	3.+4.	ANG-B3
ANG-ALS	Applied Language Studies	2	3	1	5.	ANG-B3
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-V1	Advanced Literary and Cultural Studies	4	8	2	3.+4.	ANG-B1
	oder					
ANG-V2_v1	Advanced English Linguistics	6	8	2	2.-4.	ANG-B2
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-ANG-2	*Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	2	3	1	1.-6.	--
	Gesamtsumme	26-28	42			

§ 3 Bildung der Fachnote

In die Fachnote im Fach „Englisch“ gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Module ANG-V1 oder -V2 und -V4 ein.

§ 4 Auslandsaufenthalt

¹Wird ein Masterabschluss in einem anglistischen Studienprogramm angestrebt, so ist ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im betroffenen Studienprogramm eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Grundschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1390-1396) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1630).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch im Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* umfasst einen Pflichtbereich von 5 Modulen im Umfang von 12-15 LP und ein Projektband von 1 Modul im Umfang von 15 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich					
ANG-D2	“Fachdidaktik Grund-, Haupt-, Realschulen”	2	4	1.	--
ANG-ALS	“Applied Language Studies”	2	3	3.	--
ANG-GHR1	Advanced Graduate Course	2	2	1.	
ANG-GHR2	Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschule II	2	3	1.	--
ANG-GHRM	“Masterkolloquium” (siehe Abs. 2)	2	3	4.	--
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>8-10</i>	<i>12-15</i>		
Projektband					
ANG-PB1	Aktionsforschung im Fremdsprachenunterricht Englisch <i>oder (siehe Abs. 3)</i>	6	15	1.-2.	--
ANG-PB2	Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten in der Fremdsprachendidaktik oder in der Linguistik oder Literaturwissenschaft	6	15	1.-2.	--
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>8-16</i>	<i>12-30</i>		

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Englisch geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.

- (3) Sofern das Projektband im Fach Englisch absolviert wird, ist eines der beiden Module zu wählen. Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.

§ 3 Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren.

²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Sprach- und Literaturwissenschaft* hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1410-1416) beschlossen, der in der 113. Sitzung der ZSK am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1632).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* umfasst einen Pflichtbereich von 5 Modulen im Umfang von 12-15 LP und ein Projektband von 1 Modul im Umfang von 15 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich					
ANG-D2	“Fachdidaktik Grund-, Haupt-, Realschulen”	2	4	1.	--
ANG-ALS	“Applied Language Studies”	2	3	3.	--
ANG-GHR1	Advanced Graduate Course	2	2	1.	--
ANG-GHR2	Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschule II	2	3	1.	--
ANG-GHRM	“Masterkolloquium” (siehe Abs. 2)	2	3	4.	--
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>8-10</i>	<i>12-15</i>		
Projektband					
ANG-PB 1	Aktionsforschung im Fremdsprachenunterricht Englisch <i>oder (siehe Abs. 3)</i>	6	15	1.-2.	--
ANG-PB 2	Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten in der Fremdsprachendidaktik oder in der Linguistik oder Literaturwissenschaft	6	15	1.-2.	--
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>8-16</i>	<i>12-30</i>		

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Englisch geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.
- (3) ¹Sofern das Projektband im Fach Englisch absolviert wird, ist eines der beiden Module zu wählen. ²Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.

§ 3 Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden. ⁴Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studienangangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 S. 1634).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Englisch mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* umfasst einen Pflichtbereich von 3 Modulen.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-L1	Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung in der Praxis	4	10	2	1.-3.	--
ANG-L2_v1	Professional Writing and Discussions	4	6	2	1.-3.	--
ANG-L3_v1	Advanced Graduate Lecture and Seminar	8	14	2	1.-3.	--
	Gesamtsumme	16	30			

- (2) In den Modulen ANG-L1, -L2 und -L3 sind jeweils eine oder mehrere, in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher spezifizierte, studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind ebenfalls in den Modulbeschreibungen dargelegt.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert den Nachweis von mindestens 20 LP sowie den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls zur Einführung in die Fachdidaktik Anglistik, z.B. ANG-D1.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Englisch mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* umfasst einen Pflichtbereich von 5 Modulen und einen Wahlbereich von einem Modul.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-V2_v1	Advanced English Linguistics	6	8	2-3	1.-3.	--
ANG-V3	Advanced Literary und Cultural History	4	4	2	1.+2.	--

ANG-L1	Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung in der Praxis	4	10	2	1.	--
ANG-L2_v1	Professional Writing and Discussions	4	6	2	1.	--
ANG-L3_v1	Advanced Graduate Lecture and Seminar	8	14	2	1.-4.	--
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-ANG-M_v1	Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Anglistik/Amerikanistik mit Ausnahme der B-Module und der Sprachpraxis, jedoch einschließlich der Übung "Concepts and Interpretations". Es muss mindestens eine literatur- oder kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltung absolviert werden.	4-6	6	1-3	1.-4.	--
	Gesamtsumme	30-32	48			

- (2) In den Modulen ANG-V2, -V3, -L1, -L2 und -L3 sind jeweils eine oder mehrere, in den Modulbeschreibungen näher spezifizierte, studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind ebenfalls in den Modulbeschreibungen dargelegt.
- (3) Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert den Nachweis von mindestens 32 LP sowie den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Moduls zur Einführung in die Fachdidaktik, z.B. ANG-D1.

§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach Englisch muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Englisch und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-D3	Vorbereitung auf das schulische Basisfachpraktikum (BFP) und Durchführung des BFP	2	8	1	1.	--
<i>oder</i>						
ANG-D4	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Englisch (EFP)	--	6	1	2.	ANG-L1

§ 5 Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden. ⁴Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 6 Voraussetzungen zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung

Für das Fach Englisch mit 30 LP bzw. 48 LP ist der erfolgreiche Abschluss des Pflichtbereichs für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.

- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im betroffenen Studienprogramm eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 04.10.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2012, S. 379-387) beschlossen, der in der 113. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1637).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Das Fach Englisch mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* umfasst einen Pflichtbereich von 3 Modulen im Umfang von 20 LP, einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 8 LP und einen Wahlbereich im Umfang von 2 LP.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-L1	Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung in der Praxis	4	10	2	1.-2.	--
ANG-L2_v1	Professional Writing and Discussions	4	6	2	1.-2.	--
ANG-V3	Advanced Literary and Cultural History	4	4	2	1.-4.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich (siehe Abs. 2)	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-V1	Advanced Literary and Cultural Studies	4	8	2	1.-4.	--
oder						
ANG-V2_v1	Advanced English Linguistics	6	8	2-3	1.-4.	--
Identifizier	Wahlbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-ANG-I	Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung mit Ausnahme der B-Module	2	2	1	1.-4.	--
Gesamtsumme		18-20	30			

- (2) Wurde das Modul ANG-V1 „Advanced Literary and Cultural Studies“ im Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studiums gewählt, muss das Modul ANG-V2 „Advanced English Linguistics“ im Wahlpflichtbereich im Master-Studium gewählt werden. Wurde das Modul ANG-V2 im BA-Studium gewählt, muss das Modul ANG-V1 im Master-Studium gewählt werden.

- (3) In den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ANG-L1, -L2, -V1/-V2 und -V3 sind jeweils eine oder mehrere, in den Modulbeschreibungen näher spezifizierte, studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen dargelegt.
- (4) ¹Für das Fach Englisch muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Englisch und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ANG-D5	Schulisches Fachpraktikum Englisch LbS (FP-LbS)	--	2.	1	1. oder 2.	ANG-L1

§ 3 Auslandsaufenthalt

¹Es ist ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden.

§ 4 Voraussetzungen zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung

Für das Fach Englisch mit 30 LP ist der erfolgreiche Abschluss des Pflichtbereichs für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im betroffenen Studienprogramm eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.

Fachspezifischer Teil

Englisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen

Elektrotechnik und Metalltechnik

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik* vom 27.11.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2012, S. 412-419) beschlossen, der in der 113. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1639).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Englisch im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik* umfasst einen Pflichtbereich von 10 Modulen im Umfang von 61 LP und einen Wahlbereich im Umfang von 2 LP.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich					
ANG-B1	“Basics of English Literature and Culture“	5	7	1.+2.	--
ANG-B2_v1	“Basics of English Linguistics“	3	4	1.	--
ANG-B3	“Integrated English Language Practice“	4	6	1.+2.	--
ANG-V1	“Advanced Literary and Cultural Studies“	4	8	3.+4.	ANG-B1
ANG-V2_v1	“Advanced English Linguistics“	6	8	3.+4.	ANG-B2
ANG-V3	“Advanced Literary and Cultural History“	4	4	3.+4.	ANG-B1
ANG-V4	“Advanced English Language Practice“	4	8	3.+4.	ANG-B3
ANG-L1	“Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung in der Praxis“	4	10	3.+4.	ANG-D1
ANG-ALS	“Applies Language Studies“	2	3	3.+4.	ANG-B3
ANG-D1	“Einführung in die Fachdidaktik“	2	3	1.	--
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>38</i>	<i>61</i>		
Wahlbereich					
ANG-ANG-1	Eine fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung	2	2	1.-4.	--
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>40</i>	<i>63</i>		

- (2) In den Modulen des Pflichtbereichs sind jeweils eine oder mehrere, in den Modulbeschreibungen näher spezifizierte, studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den Modulbeschreibungen dargelegt.
- (3) In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Module -V1, -V2, -V3, -V4 und -L1 ein.

§ 3 Voraussetzungen zur Zulassung zur Masterarbeit

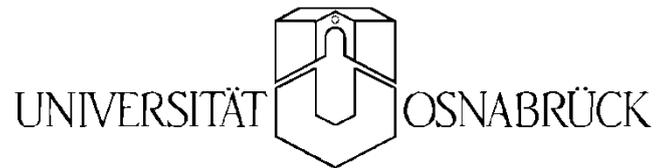
Die Zulassung zur Masterarbeit erfordert den erfolgreichen Abschluss der Module ANG-B1, -B2 und -B3.

§ 4 Voraussetzungen zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung

Für das Fach Englisch ist der erfolgreiche Abschluss des Pflichtbereichs für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im betroffenen Studienprogramm eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„ANGLISTIK“

Neufassung beschlossen in der
137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014,
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014,
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1641

Erläuterung zu Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

In den Modulen und Teilmodulen der Anglistik kann gegebenenfalls seitens des Seminarleiters Anwesenheit eingefordert werden, falls dies aus den im Folgenden aufgeführten Gründen für den Lernerfolg entscheidend ist. Anwesenheitspflicht bedeutet im Rahmen der Lehrveranstaltungen der Anglistik, dass maximal zweimal das unentschuldigte Fernbleiben von der Lehrveranstaltung akzeptiert wird. Darüber hinaus können Abwesenheiten nur durch zwingende Gründe gerechtfertigt werden, die durch schriftliche Nachweise zu belegen sind. Gültige Entschuldigungen sind z.B. Teilnahmebestätigungen eines Exkursionsleiters, ärztliche Atteste oder nachgewiesene Tätigkeiten in Hochschulgremien.

Fachdidaktik (ANG-D1, -D2, -D3, -D4, -D5, -L1, -PB1, -PB2)

Der Erwerb fachdidaktischer Kompetenzen setzt den intensiven Dialog der Studierenden mit Lehrenden voraus, die über umfangreiche Erfahrung in der Praxis des Englischunterrichts verfügen und zu allen praxisrelevanten Themen und Fragen verlässlich und aktuell Auskunft geben können.

Fachwissenschaftliche Seminare

(ANG-B1 Study Skills + Concepts and Interpretations, -V1, -V2, -I, -L3, -F5_v1, -F1, -F2, -F3)

Die intensive Auseinandersetzung mit dem literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlichen Gegenstandsbereich sowie mit relevanten Methoden und Konzepten, die in fachwissenschaftlichen Seminaren eine zentrale Rolle spielen, ist ein hermeneutischer Prozess, für dessen Erfolg der intensive Dialog der Seminarteilnehmer untereinander sowie mit dem Seminarleiter eine unerlässliche Voraussetzung ist. Die Anwendung wissenschaftlicher Analysemethoden ist ein komplexer, anspruchsvoller Prozess und deren Einübung erfordert bei jedem Arbeitsschritt sofortige Rückmeldung und ggf. Korrektur sowie methodische Anleitung. Der Erwerb der im Seminar vermittelten Kompetenzen ist somit ohne das Medium des Lehrenden und die Interaktionsform des Dialogs nicht möglich.

Sprachpraktische Lehrveranstaltung (ANG-B3, -V4, -ALS, -L2, -F4_v1)

Die im Mittelpunkt der Sprachpraxis stehende Verbesserung der kommunikativen Kompetenz in Wort und Schrift sowie Einübung von situativ angemessener Verwendung von Wörtern und grammatischen Strukturen erfordert notwendigerweise Interaktion mit und Rückmeldung und Korrektur durch den Lehrenden. Diese in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen dienen zudem als Vorbereitung für fachwissenschaftliche Seminare und die in diesen geforderten akademischen Seminararbeiten, was eine Anwesenheitspflicht in dieser Veranstaltungsform unentbehrlich macht.

Zusatz

Für alle Typen von Lehrveranstaltungen gilt darüber hinaus, dass die Studierenden ihr Verständnis des Gegenstandes und wichtige Teilkompetenzen (Präsentation, Reflexion, usw.) durch die Erläuterung eigener Beiträge vor der Lerngruppe, durch die kritische Stellungnahme zu Beiträgen von Mitstudierenden und durch die Beobachtung der Problemlösungsmethoden erfahrener Lehrender vertiefen. Zudem finden alle oben genannten Lehrveranstaltungen in englischer Sprache statt und dienen somit dem Ausbau der Sprach- und Schreibkompetenz der Studierenden, was eine kontinuierliche Anwesenheit notwendig macht, um den Erwerb dieser Kompetenzen zu gewährleisten.

Modulbeschreibungen Anglistik / Englisch

Bachelorprogramme

Identifizier	ANG-B1
Modultitel	Basics of English Literature and Culture
Englischer Modultitel	Basics of English Literature and Culture
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse wesentlicher Perioden anglo-amerikanischer Literatur- und Kulturgeschichte • Grundkenntnisse wesentlicher Theorien, Modelle und Konzepte der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft • Fähigkeit zur Einordnung, Klassifizierung und Unterscheidung fiktionaler und nicht-fiktionaler Texte und kultureller Artefakte / Medien sowie deren Beschreibung und Analyse in ihren jeweiligen literatur- und kulturgeschichtlichen Kontexten • Einführung und Einübung grundlegender wissenschaftlicher Arbeits- und Recherchetechniken in der anglistischen Literatur- und Kulturwissenschaft
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Literatur- und Kulturgeschichte englisch-sprachiger Länder seit der Renaissance • literatur- und kulturwissenschaftliche Konzepte, Theorien und Terminologien • Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens • Einübung in die Interpretation und Analyse literarischer Texte und kultureller Artefakte / Medien
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Komponente: Seminar 'Introduction to Literary and Cultural Studies' (mit Tutorium) (3 LP)</p> <p>2. Komponente: Vorlesung 'Survey Course of British and American Literature, Renaissance to Modernism' (3 LP)</p> <p>3. Komponente: Übung 'Concepts and Interpretations' (1 LP)</p>
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	5 SWS (2 SWS + 2 SWS + 1 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. u. 3. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	1 Essay (ca. 2000 Wörter, 1. Modulkomponente)
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (60-90 Min) zu den Inhalten des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen); der Studiennachweis muss erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ANG-B2_y1
Modultitel	Basics of English Linguistics
Englischer Modultitel	Basics of English Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Sprachwissenschaft

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der Entwicklungsphasen der englischen Sprache sowie der sozialen und kognitiven Prinzipien des Sprachwandels • Wissen über exemplarische Bereiche und grundlegende Konzepte der englischen Sprachwissenschaft, Kenntnisse wesentlicher theoretischer Zugänge und Methoden in der anglistischen Sprachwissenschaft • Methodenkompetenz: Beschreibung und Analyse sprachlicher Phänomene, Einübung in sprachwissenschaftliche Recherche- und Arbeitstechniken
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Ebenen der Sprachstruktur • Zentrale Bereiche des Sprachgebrauchs (z. B. Spracherwerb, Pragmatik, Soziolinguistik, u.a.) • Linguistische Terminologie • Geschichte und Wandel der englischen Sprache
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Online-Vorlesung 'Introduction to English Language and Linguistics' (3 LP) 2. Komponente: Übung zur Vorlesung (1 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	3 SWS (2 SWS + 1 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Wöchentliche Übungsaufgaben, die zu 50% bestanden werden müssen
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Abschlussklausur (60-90 Min)
Prüfungsanforderungen	In der Klausur werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht der Klausurnote
Bestehensregelung für dieses Modul	50% der Übungsaufgaben während des Semesters, 60% der Abschlussklausur müssen zum Bestehen des Moduls erreicht werden
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ANG-B3
Modultitel	Integrated English Language Practice
Englischer Modultitel	Integrated English Language Practice
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Sprachpraxis
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der rezeptiven und produktiven Kompetenzen in der Zielsprache auf der Stufe B2/C1 (GER) • Einübung in wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren in der Zielsprache auf Stufe B2/C1 (GER)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lektüre und Analyse der Form und Funktion unterschiedlicher Textarten in der Zielsprache mit dem Ziel der Textproduktion • Themenzentrierte Diskussion und Dialogführung • Multimedia-basierte Präsentationen • Übungen zu themenspezifischem Wortschatz und zu Schwerpunktproblemen der englischen Grammatik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar Hör- u. Sprachkompetenz (3 LP) 2. Komponente Seminar Lese- u. Schreibkompetenz (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich, beginnend im Wintersemester

Studiennachweise	2 Kurzreferate; E-Learning-Komponente; Aussprachetest am Ende der ersten Komponente
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	mündliche Prüfung (max. 20 Min.) am Ende des Moduls
Prüfungsanforderungen	In der mündlichen Prüfung werden die durch das gesamte Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht der Note der mündlichen Prüfung
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen); die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-V1
Modultitel	Advanced Literary and Cultural Studies
Englischer Modultitel	Advanced Literary and Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Benennen prägender sozio-historischer, literarischer kultureller und politischer Entwicklungen im englischsprachigen Kulturraum zwischen dem 16. und 21. Jahrhundert. • Kenntnisse über wesentliche kultur- und literaturtheoretische Konzepte • Anwenden von Methoden der Analyse und Interpretation literarischer und kultureller Repräsentationen der Länder des englischsprachigen Kulturraumes • Kritische Analyse der Geschichte kultureller Produktion- und Rezeptionsweisen. • Befähigung zur Kontextualisierung literarischer und kultureller Entwicklungen. • Fähigkeit zur Darstellung und Visualisierung (Präsentation) von relevanten bzw. determinierenden Kausalzusammenhängen. • Fähigkeit zur sachgerechten Recherche und kritischen Auswertung von Sekundärliteratur. • Reflexion und Interpretation von literarischen und kulturellen Phänomenen.
Inhalte	<p>Exemplarisch, themen- und problemorientierte Untersuchung von ausgewählten Texten, Autoren und Perioden in der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Literaturgeschichte anglophoner Länder, wie z. B. "The 19th Century – Age of Reform"; "Victorian's Children's Fiction"; "English and American Romanticism"; "Postmodernism and Multiculturalism" • Analyse ausgewählter Phänomene anglophoner Kulturräume unter spezifischen Aspekten, wie z.B. "Photography in America – The 19th Century, "The British Media"; "High Art and Popular Culture after Modernism"; "Literature of Exile and Immigration"; "Elizabethan World Pictures" • Einführung in ausgewählte literatur- und/oder kulturtheoretische Ansätze, wie z.B. "Postcolonialism", "Queer Theory", "Transatlanticism", "Transnationalism" • Einführung in avancierte Problem- und Forschungsbestände in der englischsprachigen Literatur- und Kulturwissenschaft
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der	<p>1. Komponente Seminar (4 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar (4 LP)</p>

LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • 1 längere Hausarbeit (5000 – 10000 Wörter) <i>oder</i> • 2 Hausarbeiten (3000 – 5000 Wörter) je Seminar
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht der Note der längeren Hausarbeit oder dem Mittel aus den Noten der beiden kürzeren Hausarbeiten
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-V2_v1
Modultitel	Advanced English Linguistics
Englischer Modultitel	Advanced English Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Differenzierung grundlegender Konzepte der Sprachwissenschaft aus exemplarischen Themengebieten • Vertiefung von Wissen über exemplarische Bereiche der englischen Sprachwissenschaft sowie Ziele und Fragestellungen der anglistischen Sprachwissenschaft • Aufbau eines vertieften Bewusstseins für die Zufälligkeit und Relativität von Sprachnormen • Vertieftes Wissen über unterschiedliche Theoriezweige innerhalb der anglistischen Sprachwissenschaft • Aneignung exemplarischer Analysefähigkeit sprachwissenschaftlicher Phänomene • Fähigkeit zum Transfer von Wissensbereichen auf neuartige Datensätze/Phänomene • Recherche- und Textkompetenz, akademisches Schreiben, kreative Darstellung sprachwissenschaftlicher Inhalte (Präsentation) • Anleitung von Lernprozessen, Organisations-, Kooperations-, Kommunikations- und Präsentationskompetenz, Zeitmanagement
Inhalte	Pro Seminar wird jeweils ein exemplarischer Kernbereich der englischen Linguistik (Phonetik/Phonologie, Lexik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Diskursanalyse, Textlinguistik, Spracherwerb, Variation und Sprachwandel, Epochen der englischen Sprachgeschichte, linguistische Theorien und Methoden) untersucht.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	2 Seminare (2x2 LP) und 1 Seminar (4 LP) <i>oder</i> 2 Seminare (2x2 LP) und Projektarbeit (4 LP)
LP des Moduls	8 LP (2 + 2 + 4 LP)
SWS des Moduls	6 SWS (2 SWS + 2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Seminare jedes Semester Projektarbeit nur im Sommersemester
Studiennachweise	keine

Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Eine studienbegleitende Prüfung in einem der Seminare:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussklausur (90 Min.) <i>oder</i> • Hausarbeit (3000 – 5000 Wörter) <p>Für die Anerkennung der Projektarbeit (4 LP) muss eine der folgenden Prüfungsleistungen erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktive Gruppenleitung mit Aufarbeitung eines sprachwissenschaftlich relevanten Themengebiets und Erarbeitung eines Arbeitsplans für die Gruppe; oder • Organisation einer Exkursion oder eines Workshops mit Experten zu einem sprachwissenschaftlich relevanten Themengebiet; oder • Ausarbeitung des Projektthemas unter sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten mit adäquater Literaturrecherche
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Hausarbeit <i>oder</i> der Note der Klausur.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen;
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-V3
Modultitel	Advanced Literary and Cultural History
Englischer Modultitel	Advanced Literary and Cultural History
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Kenntnisse literarischer und kultureller Phänomene, Entwicklungen und Zusammenhänge jeweils eines ausgewählten Zeitraumes der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte • Ausgeprägte Kenntnis von und vertieftes Verständnis für die Wechselwirkungen von Literatur und Kultur mit den politischen und sozialen Entwicklungen und Bedingungen innerhalb eines ausgewählten Zeitraumes der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte • Vertieftes Wissen und Verständnis für die spezifische Formation und wandelnde Funktion bestimmter literarischer und kultureller Formen (z. B. Genres, Stile, Schreibweisen) innerhalb eines ausgewählten Zeitraumes der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte • Funktionen und Formen der Kritik, Interpretation und Theorie literarischer Texte und kultureller Artefakte innerhalb einer bestimmten Periode
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Perioden und Epochen der englischen und amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte von der Renaissance bzw. Kolonialzeit bis zur Gegenwart
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Vorlesung (2 LP) 1 Vorlesung (2 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	keine

Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Klausur (60 Min.) in einer der beiden Komponenten
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht der Note der abschließenden Klausur.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in der nicht durch eine studienbegleitende Prüfung abgeschlossenen Komponente (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-V4
Modultitel	Advanced English Language Practice (AELP)
Englischer Modultitel	Advanced English Language Practice (AELP)
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Sprachpraxis
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau der rezeptiven und produktiven Kompetenzen in der Zielsprache auf der Stufe C1/C2 (GER), insbesondere vertiefte Praxis im wissenschaftlichen Schreiben (einschließlich Aufbau selbst-reflexiver Analyse- und Korrekturkompetenz im Hinblick auf die Entwicklung und Revision von längeren Texten in der Zielsprache) • (Mindest-)Kenntnis der 7000 frequentesten Wörter des Englischen und gebräuchlicher Kollokationen • Beherrschung der zielsprachlichen Grammatik
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lektüre und schreiberorientierte Analyse von ausgewählten wissenschaftlichen Texten in der Zielsprache • Diskussion und Darstellung fachwissenschaftlicher Themen und Problemstellungen in der Zielsprache • Intensive mündliche Praxis / Schreibpraxis in fachwissenschaftlich ausgerichteten Formaten und Konventionen (MLA Style, APA Style, Präsentationen, Diskussionsbeiträge) • themenspezifische und auf wissenschaftliche Textproduktion ausgerichtete Wortschatz- und Grammatikübungen
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: 'Reading/Writing' (AELP I = 2 LP) 2. Komponente: 'Speaking/Listening' (AELP II = 3 LP) 3. Komponente: Achievement Test (3 LP)
LP des Moduls	8 LP (2 + 3 + 3 LP)
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: 1 Ausarbeitung (750 Wörter) 2. Komponente: 1 Ausarbeitung (500 Wörter) und Präsentation/Diskussionsleitung (45 Min.) 1 Leistungstest (Achievement Test, 90 Minuten) zu Wortschatz- und Grammatikkenntnissen am Ende des zweiten Modulteils
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Modulnote errechnet sich aus den gewichteten Anteilen der Note des Leistungstests (60%), dem Mittel der Noten der Ausarbeitungen und der Präsentation (40%)

Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-I
Modultitel	Integration of Linguistics, Literary and Cultural Studies
Englischer Modultitel	Integration of Linguistics, Literary and Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r IfAA
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • kompetente Darstellung und eingehendes Verständnis unterschiedlicher theoretischer Ansätze und Methoden in der englischen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft und deren kontrastive und komplementäre Reflexion • Befähigung zum kritischen Vergleich und zur integrativen Kontextualisierung linguistischer, literarischer und kultureller Phänomene anhand konkreter Inhalte und in Bezug auf ein gemeinsames Thema bzw. eine gemeinsame Fragestellung. • Fähigkeit zur Darstellung und Visualisierung (Präsentation) von relevanten bzw. determinierenden Zusammenhängen. • Fähigkeit zur sachgerechten Recherche, Analyse, Auswertung und Interpretation von Primärmaterial, sowie zur kritischen Auseinandersetzung mit Sekundärliteratur.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Exemplarische Problemfelder und Forschungsbereiche in der Anglistik und Amerikanistik im Überschneidungsbereich von Sprach- Literatur- und Kulturwissenschaften, wie zum Beispiel 'Cognitive Poetics', 'Stylistics', 'Translation Studies', 'Iconicity and Visual Culture', 'Experimental Writing' und andere vergleichbare Bereiche. • Untersuchung, Vergleich und Verhandlung gemeinsamer fachwissenschaftlicher Gegenstände (literarische Texte, kulturelle Artefakte, Medien) aus sprach- literatur- und kulturwissenschaftlicher Sicht • Untersuchung, Vergleich und Verhandlung gemeinsamer Konzepte und Begriffe (z. B. Metapher, Zeichen, Rhetorik, Kommunikation, Übersetzung) aus sprach- literatur- und kulturwissenschaftlicher Sicht verbunden mit der Anwendung (Analyse, Interpretation) auf konkrete Beispiele (Texte, Artefakte, Medien) • Untersuchung, Vergleich und Verhandlung historischer Entwicklungen und spezifischer Perioden oder Epochen (z. B. Sprachwandel, Mündlichkeit-Schriftlichkeit) aus sprach- literatur- und kulturwissenschaftlicher Sicht
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Seminar (4 SWS) 'Integration' (8 LP) <i>oder</i> 1 Seminar (2 SWS) 'Linguistics' (4 LP) + 1 Seminar (2 SWS) 'Literature/ Cultural Studies' (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS (4 SWS oder 2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistung	

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Hausarbeit (3000 – 5000 Wörter) und 1 mündliche Prüfung (20 Minuten) zu den Inhalten des Moduls <i>oder</i> 1 Hausarbeit (3000 – 5000 Wörter) in einer Komponente und 1 mündliche Prüfung (20 Minuten) zu den Inhalten des Moduls am Ende der zweiten Komponente.
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Modulnote entspricht dem Mittel der Note der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Identifizier	ANG-ALS
Modultitel	Applied Language Studies
Englischer Modultitel	Applied Language Studies
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Sprachpraxis
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Optimierung der Hör- und Sprachkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR) • Optimierung der Lese- und Schreibkompetenz in der Zielsprache auf der Stufe C1 (GERR) • Optimierung themen- und materialorientierter, adressatenbezogener Darstellungsformen in der Zielsprache auf Stufe C1 (GERR) • Einübung und Ausbau kompetenter und angemessener Formen der Übersetzung von unterschiedlichen Texten aus der Zielsprache
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Lektüre und Analyse der Form und Funktion unterschiedlicher Textarten mit hoher Komplexität in der Zielsprache Inhaltliche und konzeptuelle Organisation sowie Entwurf (<i>proposal</i>) wissenschaftlicher Arbeiten in der Zielsprache auf dem Niveau einer B.A. Abschlussarbeit • Formen und Methoden professioneller Übersetzungspraxis in unterschiedlichen Bereichen
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe	1 Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	2-4 Kurzreferate, Übersetzungen oder kurze Essays
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen); die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-ANG-1
Modultitel	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung
Englischer Modultitel	Course in linguistics, literary or cultural studies
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragter IfAA
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten aus den Basis- und Vertiefungsmodulen • Individuelle Schwerpunktbildung • Ausgleich fachlicher Schwächen
Inhalte	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Es sind die jeweils in den gewählten Lehrveranstaltungen geforderten Studiennachweise insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen); die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-ANG-2
Modultitel	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung
Englischer Modultitel	Course in linguistics, literary or cultural studies
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragter IfAA
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten aus den Basis- und Vertiefungsmodulen • Individuelle Schwerpunktbildung • Ausgleich fachlicher Schwächen
Inhalte	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Es sind die jeweils in den gewählten Lehrveranstaltungen geforderten Studiennachweise insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und / oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine

Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen); die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-FWBB-1
Modultitel	Freier Wahlbereich (2-Fächer-Bachelor)
Englischer Modultitel	Elective courses
Modulbeauftragter	Modulbeauftragte/r IfAA
Qualifikationsziele	Spezialisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil
Inhalte	Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot des Faches Anglistik/ Englisch mit Ausnahme der B- Module jedoch einschließlich der Übung "Concepts and Interpretations." Es dürfen maximal 3 LP in sprachpraktischen Lehrveranstaltungen erbracht werden.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Abhängig von den gewählten Veranstaltungen.
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4-6 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	semesterweise
Studiennachweise	Es sind die jeweils in der gewählten Lehrveranstaltung geforderten Studiennachweise insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen); die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ANG-FWBB-2
Modultitel	Freier Wahlbereich (2-Fächer-Bachelor)
Englischer Modultitel	Elective courses
Modulbeauftragter	Modulbeauftragte/r IfAA
Qualifikationsziele	Spezialisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil
Inhalte	Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot des Faches Anglistik/ Englisch mit Ausnahme der B- Module jedoch einschließlich der Übung "Concepts and Interpretations." Es dürfen maximal 3 LP in sprachpraktischen Lehrveranstaltungen erbracht werden.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Anzahl LP	Abhängig von den gewählten Veranstaltungen.
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4-6 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	semesterweise
Studiennachweise	Es sind die jeweils in der gewählten Lehrveranstaltung geforderten Studiennachweise insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen); die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ANG-SK1
Modultitel	Orientierung. Schlüsselkompetenzen Anglistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Unterstützung beim Start ins Studium , Aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte des Studiums, Reflexion der eigenen Stärken, Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren.
Inhalte	Thematischer Überblick zu Inhalten des Faches unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele
Modulkomponenten,	1 Komponente Orientierung (2LP)
LP des Moduls	2 LP

SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ANG-SK2
Modultitel	Methoden / Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Anglistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methodology
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Selbstgesteuertes Lernen, Methoden- und Vermittlungskompetenz
Inhalte	Im B1-Teilmodul „Study Skills“ sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können. Z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche usw.
Modulkomponenten,	1. Komponente Tutorium (1 LP) 2. Komponente Bibliotheksführung + Quiz (1 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ANG-SK3
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen - Anglistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Application
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Die in den Modulen SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen (etwa ANG-V1, -V2 und -I) integrativ angewendet werden.
Inhalte	
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	2 Komponenten Anwendung in Fachveranstaltungen (2 x 1 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine.
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ANG-SK4
Modultitel	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen - Anglistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project or tutoring
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	a) Projektarbeit: Ziel ist die Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement usw. b) Tutorentätigkeit: Kommunikationskompetenzen etc.
Inhalte	a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts <i>oder</i> b) Tutorentätigkeit: Übernahme von Tutorentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1. oder 2.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Erarbeitung eines fachlich orientierten Projekts 2. Komponente Betreuung von Studenten in oder außerhalb der Veranstaltungen zu 1. oder 2. sowie Vor- und Nachbereitung
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Prüfungsvorleistung	

Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn z.B. Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts oder Tutorientätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. bei der Erlernung von Inhalten aus den Schritten 1. oder 2.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Masterprogramme

Identifizier	ANG-L1
Modultitel	Fachdidaktische Forschung und Weiterentwicklung in der Praxis
Englischer Modultitel	English Language Teaching and Learning: Theory and Practice
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Eingehende Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der englischen Fachdidaktik bzw. Fremdsprachendidaktik • Ausgeprägte Fähigkeiten zur kritischen Analyse und zur Weiterentwicklung unterrichtlicher Prozesse • Vertrautheit mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung • Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als Fremdsprachenlerner und -lehrer • Fähigkeit zur Durchführung eigener Untersuchungen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien des Zweitspracherwerbs • Methodik des Englischunterrichts • Lernstrategien und Fertigkeitsschulung • Leistungsmessung und -bewertung • Kompetenzen und Bildungsstandards • Medien im Fremdsprachenunterricht • Didaktische Grammatik • Wortschatz und Wortschatzvermittlung • Mehrsprachigkeitsdidaktik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente Seminar (5 LP) 2. Komponente Seminar (5 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Hausarbeit (4000 – 6000 Wörter) <i>oder</i> 1 Klausur (60-90 Minuten) je Modulkomponente

Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen);
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-L2_v1
Modultitel	Professional Writing and Discussions
Englischer Modultitel	Professional Writing and Discussions
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Sprachpraxis
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgeprägte Kompetenz in der Rezeption, dem Verständnis und der Referierung komplexer Texte in der Zielsprache • Ausgeprägte Kenntnis über unterschiedliche Formate schriftlicher und mündlicher Darstellung komplexer Sachverhalte und Inhalte in der Zielsprache • praktische Sicherheit in der Anwendung unterschiedlicher Formate schriftlicher und mündlicher Darstellung komplexer Sachverhalte und Inhalte in der Zielsprache • Ausgeprägte Kompetenz in der Erstellung von Konzepten, Projektbeschreibungen, und Entwürfen (Proposals) eigener Textarbeiten in der Zielsprache • Sicherheit im angemessenen Sprachgebrauch in unterschiedlichen kommunikativen, formalen und professionellen Kontexten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • beispielhafte Lektüre und Diskussion komplexer Texte in unterschiedlichen Formaten (essay, lecture, conference talk) in englischer Sprache • Erarbeitung, Vorstellung und Diskussion eigener Projekte und Textarbeiten in englischer Sprache
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Seminar „Professional and Creative Writing“ (2 SWS = 3LP) 2. Komponente Seminar „Professional Communication and Presentation“ (2 SWS = 3 LP)
LP des Moduls	6 LP (2 x 3 LP)
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich, beginnend im Wintersemester
Studiennachweise	Mündliche Präsentation oder Diskussionsleitung in beiden Modulteilen
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Portfolioteil (in Form von Essays, schriftlichen Arbeiten) pro Seminar im Umfang von insgesamt 5000 Wörtern.
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht dem Mittel der Note der studienbegleitenden Prüfungen
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen); die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-L3_v1
Modultitel	Advanced Graduate Lecture and Seminar
Englischer Modultitel	Advanced Graduate Lecture and Seminar
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r IfAA
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in den unterschiedlichen Fachgebieten der Anglistik/ Amerikanistik sowie deren kritische Diskussion und Anwendung erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/Amerikanistik Fähigkeit zur Integration literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Gegenstände
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich Sprach-, Literatur-, und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z. B. zur Bedeutung spezifischer Perioden (Renaissance, Romantik, Postmoderne) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandel im Übergang zwischen einzelnen Perioden. ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion in Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglo-amerikanischen Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft. ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen in der intra- und interdisziplinären Forschung und Diskussion der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/ Amerikanistik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Seminar "Advanced Graduate Course in Literary and Cultural Studies" (5 LP) 2. Komponente Seminar "Advanced Graduate Course in Linguistics" (5 LP) 3. Komponente Seminar <i>oder</i> Vorlesung "Advanced Graduate Course in Linguistics" (2 LP) 4. Komponente Seminar <i>oder</i> Vorlesung "Advanced Graduate Course in Literary and Cultural Studies" (2 LP)</p> <p>Komponente 1 und 2 können auch gleichzeitig als Seminar "Advanced Graduate Course in Integrated Linguistics, Literary and Cultural Studies" (10 LP) besucht werden.</p>
LP des Moduls	14 LP (5 + 5 + 2 + 2 LP <i>oder</i> 10 + 2 + 2 LP)
SWS des Moduls	8 SWS (2 + 2 + 2 + 2 SWS <i>oder</i> 4+2 + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistung	

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Hausarbeit (5000 – 7000 Wörter) in einer Komponente und 1 mündliche Prüfung (30 Minuten) zu den gesamten Inhalten des Moduls am Ende der letzten Komponente.
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht dem Mittel der Note der Hausarbeit und der mündlichen Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen);
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG GHR 1
Modultitel	Advanced Graduate Course
Englischer Modultitel	Advanced Graduate Course
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r IfAA
Qualifikationsziele	<p><i>Literary and Cultural Studies:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> erweiterte und vertiefte Kenntnis über ausgesuchte Perioden / Epochen der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte erweiterte und vertiefte Kenntnis über text- und kontext-zentrierte Interpretationsansätze und exemplarische Analysen zentraler Texte, Dokumente und kultureller Artefakte aus ausgewählten Perioden / Epochen der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte. Fähigkeit zur Verknüpfung literatur- und kulturwissenschaftlicher Erkenntnisse mit didaktischen Anforderungen und Sachverhalten <p><i>Linguistics:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> erweiterte und vertiefte Kenntnis von Konzepten der englischen Sprachwissenschaft anhand ausgesuchter Themengebiete und Problemfelder erweiterte Kenntnis und fundiertes Verständnis exemplarischer Konzepte aus dem Gesamtfeld der Linguistik. Fähigkeit zur Verknüpfung linguistischer Erkenntnissen mit didaktischen Anforderungen und Sachverhalten
Inhalte	<p><i>Literary and Cultural Studies:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Darstellung und Diskussion zentraler Perioden / Epochen der anglo-amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte. <p><i>Linguistics:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> Zentrale sprachwissenschaftliche Teilbereiche besonders solche mit Relevanz für die schulische Praxis wie Sprachkontakt, kontrastive Linguistik, Spracherwerb, Mehrsprachigkeit etc.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar), die das BA-Programm komplementiert (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistung	

Art der studienbegleitenden Prüfung	abhängig von der gewählten Veranstaltung
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG GHR 2
Modultitel	Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschule II
Englischer Modultitel	English Language Teaching at 'Grund-, Haupt- und Realschule' II
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Eingehende Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der englischen Fachdidaktik bzw. Fremdsprachendidaktik • Ausgeprägte Fähigkeiten zur kritischen Analyse und zur Weiterentwicklung unterrichtlicher Prozesse • Vertrautheit mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung • Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als Fremdsprachenlerner und –lehrer • Fähigkeit zur Durchführung eigener Untersuchungen
Inhalte	<p>Vertiefung in Hinblick auf zentrale Teilbereiche der Fremdsprachendidaktik, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien des Zweitspracherwerbs • Methodik des Englischunterrichts • Lernstrategien und Fertigkeitsschulung • die Rolle der Sprache und sprachwissenschaftlichen Beschreibung im Englischunterricht • Interkulturelles Lernen • Literaturdidaktik • Leistungsmessung und –bewertung • Kompetenzen und Bildungsstandards • Medien im Fremdsprachenunterricht • Didaktische Grammatik • Wortschatz und Wortschatzvermittlung • Lernerlexikographie • Mehrsprachigkeitsdidaktik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Wintersemester
Studiennachweise	1 Präsentation <i>oder</i> 1 Sitzungsleitung und -organisation <i>oder</i> kürzere schriftliche Aufgaben
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Hausarbeit (5000-7000 Wörter) <i>oder</i> • 1 Klausur (60-90 Min) <i>oder</i> • eine vergleichbare Leistung
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der Klausur bzw. Hausarbeit bzw. der vergleichbaren Leistung.

Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG GHR M
Modultitel	Masterkolloquium im Fach Englisch
Englischer Modultitel	Pre-submission seminar for master's degree candidates
Modulbeauftragter	Modulbeauftragte/r IfAA
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben die Fähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • komplexe Fragestellungen zu bearbeiten • den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken für ihre eigene Arbeit zu nutzen • eine eigene komplexe, praxis- oder berufsrelevante Fragestellung zu erkennen und zu entwickeln • wissenschaftliche Methoden und Wissen heranzuziehen und stringent bei der Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas voranzugehen • die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihrer Fachgebieten im Überblick darstellen zu können • ihre Forschungsergebnisse in der Masterarbeit darzustellen, dabei eigenständig, reflexiv und kritisch zu argumentieren • eine eigene, wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln • den Forschungs- und Theoriestand mit selbst entwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren
Inhalte	Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1 Präsentation der Fragestellung der Masterarbeit sowie der Strukturierung und Arbeitsmethodik derselben
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Es erfolgt keine Benotung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Der Studiennachweis muss erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG PB 1
Modultitel	Projektband: Aktionsforschung im Fremdsprachenunterricht Englisch
Englischer Modultitel	Project: Action Research in English Language Learning and Teaching
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden lernen im Projektband Aktionsforschung im Kontext der eigenen Schulklasse eigene Forschungsfragen zu stellen und zu beantworten. Die Studierenden erwerben in diesem Zusammenhang Fähigkeiten zur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausübung einer forschenden Grundhaltung, • Reflexion und kritischen Evaluierung subjektiver Theorien/von Alltagswissen • Selbstorganisation und Selbstreflexion, realistischen Zeit- und Arbeitsplanung, • projektbezogenen Teamarbeit, • Erschließung, kritischen Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen.
Inhalte	<p>Die Studierenden entwickeln im Zusammenhang mit der Praxis der eigenen Schulklasse eine Fragestellung, die mithilfe der Aktionsforschung beantwortet werden kann. Im Vorbereitungsseminar lernen sie Methoden kennen, die in Aktionsforschungen bereits verwendet wurden, und werden befähigt ein eigenes Forschungsanliegen zu einer in 5-Monaten zu beantworteten Forschungsfrage einzugrenzen. Die Studierenden planen und führen die Aktionsforschung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards durch. Sie erhalten parallel dazu regelmäßig Feedback im Projektbegleitseminar. Im Auswertungsseminar werden die Forschungsschritte, Teilergebnisse und das Endresultat zu einer geeigneten Präsentation vereint.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (4 LP) 2. Komponente: Projektdurchführung (5 LP) 3. Komponente: Projektbegleitseminar (2 LP) 4. Komponente: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (4 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: (10.2. bis Ende des Schuljahres) 3. Komponente: begleitend zum Projekt 4. Komponente: im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester
Studiennachweise	<ol style="list-style-type: none"> 2. Komponente: aktive Bearbeitung der Forschungsfrage 3. Komponente: Präsentation vorläufiger Ergebnisse
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: 1 Klausur 4. Komponente: 1 Abstract und Präsentation der Endergebnisse
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note der ersten Komponente zu 40% und die Note der vierten Komponente zu 60% ein.

Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden. Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen) in Komponenten 1,3 und 4.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 7
Beteiligte Disziplinen	<i>Fachdidaktik Englisch</i>

Identifizier	ANG PB 2
Modultitel	Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten in der Fremdsprachendidaktik oder in Linguistik oder Literaturwissenschaft
Englischer Modultitel	Project: Academic Research in Foreign Language Learning and Teaching
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Fachdidaktik
Qualifikationsziele	Im Rahmen der Beteiligung an einem Forschungsprojekt erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projekt- und Teamarbeit sowie Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung. Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirisch gesicherter lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt.
Inhalte	Das Modul „Projektband: Forschung“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und durch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Forschungshabitus aus. Die Studierenden arbeiten aktiv in bereits an der Universität Osnabrück bestehenden oder geplanten Forschungsprojekten an der konkreten Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern- und Entwicklungsdiagnostik, der fachbezogenen Unterrichtsforschung oder der angewandten Linguistik mit fremdsprachendidaktischer Ausrichtung, einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Anwendung und Umsetzung. Im Rahmen der Beteiligung an Forschungsprojekten mit fachdidaktischer oder erziehungswissenschaftlicher Ausrichtung übernehmen die Studierenden eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung. In rein fachwissenschaftlich angelegten Forschungsprojekten erweitern sie das eigentliche Forschungsthema um eine eigene schulbezogene Fragestellung. Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (4 LP) 2. Komponente: Projektdurchführung (5 LP) 3. Komponente: Projektbegleitsseminar (2 LP) 4. Komponente: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (4 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS

Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: jedes Wintersemester 2. Komponente: (jedes Wintersemester) 3. Komponente: begleitend zum Projekt 4. Komponente: im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester
Studiennachweise	<ol style="list-style-type: none"> 2. Komponente: aktive Bearbeitung der Forschungsfrage 3. Komponente: Präsentation vorläufiger Ergebnisse
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: 1 Klausur 4. Komponente: Abstract und Präsentation der Endergebnisse
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note der ersten Komponente zu 40% und die Note der vierten Komponente zu 60% ein.
Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden. Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen; in Komponenten 1, 3 und 4.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 7
Beteiligte Disziplinen	<i>Fachdidaktik Englisch</i>

Modultitel	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphase (PPh)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Praxisphase soll den Studierenden einen intensiven und umfassenden Einblick</p> <ul style="list-style-type: none"> • in das Schulleben, • in den Unterricht beider Unterrichtsfächer, • gegebenenfalls auch in fachfremden Unterricht sowie • in Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse geben. <p>Im Praxisblock sollen Analyse- und Hospitationsaufgaben, ausführlich vorbereitetes eigenes Unterrichten sowie Phasen mit hohen eigenen Unterrichtsanteilen zu einer engen Verknüpfung von Wissenschafts- und Handlungswissen führen, zugleich die Reflexion über die eigene professionelle Entwicklung anstoßen und die Konstruktion einer Berufsidentität fördern. Im Tandem sollen jeweils zwei Studierende Formen und Arbeitsweisen kollegialer Unterstützung und Beratung erfahren und entwickeln.</p> <p>Die Vorbereitung des Praxisblocks erfolgt jeweils in einer Seminarveranstaltung in beiden Fächern. Dort wird der Praxisblock als Erfahrungs- und Erkundungsfeld, als Ort des Planens, des Handelns und der Reflexion thematisiert. Die Veranstaltungen sind fachdidaktisch ausgerichtet. Sie beziehen sowohl Methoden und Ergebnisse der Unterrichtsforschung als auch fachcurriculare Vorgaben (KC) ein. Neben der Einarbeitung in praxistaugliche und zugleich wissenschaftsförmige Schritte der Unterrichtsplanung stehen fachspezifische Analyse- und Beobachtungsmethoden im Zentrum der Veranstaltungen. Ein weiteres Ziel besteht in der Vertiefung des argumentativen und fachdidaktischen Ausdrucksvermögens mit Blick auf die Erstellung von Unterrichtsentwürfen.</p> <p>Im Praxisblock führen die Studierenden kriteriengeleitete Unterrichtsbeobachtungen durch und wenden die Methoden,</p>

Modelle und Theorien aus der Vorbereitungsveranstaltung und den weiteren Studienbestandteilen an. Sie führen Ausschnitte von Unterrichtsstunden, ganze Unterrichtsstunden und eigene Unterrichtssequenzen durch und planen und reflektieren dieses Unterrichten mit Unterstützung ihrer Teampartnerin bzw. ihres -partners, ihrer Mentorin bzw. ihres Mentors und der betreuenden universitären Fachdidaktikerin bzw. des Fachdidaktikers und der betreuenden Fachseminarleiterin bzw. des Fachseminarleiters aus dem Studienseminar.

Die **Begleitung des Praxisblocks** erfolgt in jeweils einer semesterbegleitenden Seminarveranstaltung in jedem Fach sowie durch Beratungsbesuche in der Schule.

In den Begleitseminaren werden Verlauf und sich ergebende Probleme aus dem Praxisblock aufgearbeitet. Über die Beratungsbesuche durch die betreuenden „Tandems“ in der Schule erhalten die Studierenden Rückmeldungen über ihre Arbeit in der Schule unter Einbeziehung der betreuenden Mentorinnen und Mentoren.

Durch die **Nachbereitung des Praxisblocks** elaborieren die Studierenden ihre Fähigkeit zur Selbsteinschätzung hinsichtlich ihrer persönlichen professionellen Entwicklung. Darüber hinaus reflektieren sie die Theorie-Praxis-Verknüpfung, indem sie die analytischen und auf Erkenntnis zielenden Aufgaben sowie deren Ergebnisse zu ihrer unmittelbaren praktischen Fall-Erfahrung im Praxisfeld in Beziehung bringen. Auf diesem Wege ziehen sie Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit und Modifizierbarkeit theoretischer Überlegungen.

Fachspezifische Qualifikationsziele:

Englisch:

- Die Studierenden lernen sich als reflektive Praktiker (Schön) verstehen, die spracherwerbsfördernde und schülerorientierte Lehr-Lern-Arrangements auf der Grundlage sowohl evidenz- als auch erfahrungsbasierten Wissens konzipieren und erproben sowie eine kontinuierliche Bewertung der von ihnen gewählten Lehr-/Lernarrangements in Hinblick auf ihre Effektivität vornehmen („teacher as evaluator“, Hattie), insbesondere mit Blick auf das übergreifende fachliche Lernziel der kommunikativ-interkulturellen Handlungsbefähigung.
- Sie verwenden bereits bekannte Konzepte und Kategorien fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und zweitspracherwerbsforscherischen Theoriewissens, um die eigene und fremde Unterrichtspraxis sowie theoretische Entwürfe für diese Praxis (kommunikative und post-kommunikative Ansätze, z.B. Sprachaufnahme-Sprachverarbeitung-Sprachproduktion [present-practice-produce], lexical approach, aufgabenbasiertes Fremdsprachenlernen, komplexe Kompetenzaufgaben) und curriculare Vorgaben zu beschreiben, zu analysieren und kritisch zu reflektieren.
- Sie verfügen über eine Auswahl an spracherwerbs- und kommunikationsfördernden Handlungsroutinen.
- Sie reflektieren die zur Bearbeitung von Aufgaben erforderlichen Strategien mit den Schülern und fördern auf diesem Wege deren Lernautonomie.
- Sie begreifen sich weiter als Fremdsprachenlerner und entwickeln ihre eigenen zielsprachlichen Kompetenzen weiter, insbesondere mit Blick auf die Unterrichtssprache (classroom discourse).
- Sie kennen kompetenzorientierte Formen der

	Leistungsmessung und –bewertung und erproben diese gemeinsam mit den sie betreuenden Mentorinnen und Mentoren. Sie lernen die Leistungsbewertung als Rückmeldung über die Unterrichtsqualität begreifen.
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	1. Komponente: Vorbereitungsseminar Englisch (4 LP) 2. Komponente: Praxisblock Englisch (10 LP) 3. Komponente: Begleitseminar Englisch (1 LP) 4. Komponente: Nachbereituungsseminar Englisch (2 LP)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Beginn: jedes WS
Präsenzzeit	8 SWS + ca. 20 Wochen Praxisblock
Leistungspunkte	Insgesamt 34 LP <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitungsveranstaltung 1. Fach: 4 LP • Vorbereitungsveranstaltung 2. Fach: 4 LP • Praxisblock 1. Fach: 10 LP • Praxisblock 2. Fach : 10 LP • Begleitveranstaltung 1. Fach: 1 LP • Begleitveranstaltung 2. Fach: 1 LP • Nachbereitung 1. Fach: 2 LP • Nachbereitung 2. Fach: 2 LP
Anforderungen	1. Erfolgreiche Teilnahme an den Vorbereitungsveranstaltungen beider Fächer unter Ableistung jeweils eines Studiennachweises. 2. Erfolgreiche Ableistung des Praxisblocks.
Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	1. Komponente: 1 Präsentation und Sitzungsorganisation, 1 Klausur (60-90 Min.), <i>oder</i> vergleichbare Leistung 3. Komponente: a) kriteriengeleiteter Hospitationsbericht (ca. 2000 Wörter) <i>und</i> b) Unterrichtsentwurf (ca. 2500 Wörter) 4. Komponente: Präsentation der eigenen Erkenntnisse zur Theorie-Praxis-Verknüpfung
Beteiligte Disziplinen	Alle Fächer GHR

Identifizier	ANG-ANG-M_v1
Modultitel	Fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung
Englischer Modultitel	Courses in linguistics, literary and cultural studies
Modulbeauftragte(r)	Institutsdirektor
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten aus den Basis- und Vertiefungsmodulen • Individuelle Schwerpunktbildung • Ausgleich fachlicher Schwächen
Inhalte	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4-6 SWS
Dauer des Moduls	1-3 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester

Studiennachweise	Es sind die jeweils in der gewählten Lehrveranstaltung geforderten Studiennachweise) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-D1
Modultitel	Einführung in die Fachdidaktik
Englischer Modultitel	Introduction to English Language Teaching and Learning
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Didaktische Kompetenz • Reflexion von Fremdsprachenkompetenz • Analytisches Denken • Problemlösungskompetenzen • Methodenkompetenz • Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als Fremdsprachenlehrer • Überblickswissen zu verschiedenen didaktischen Fragestellungen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Europäischer Referenzrahmen und Qualitätsentwicklung im Fremdsprachenunterricht • Theorien des Zweitspracherwerbs • Methodik des Englischunterrichts • Lernstrategien und Fertigkeitsschulung • die Rolle der Sprache und sprachwissenschaftlichen Beschreibung im Englischunterricht • Interkulturelles Lernen • Literaturdidaktik • Leistungsmessung und -bewertung • Kompetenzen und Bildungsstandards • Medien im Fremdsprachenunterricht • Didaktische Grammatik • Wortschatz und Wortschatzvermittlung • Lernerlexikographie • Mehrsprachigkeitsdidaktik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	1 Studiennachweis nach §11 Allgemeine Prüfungsordnung
Prüfungsvorleistung	

Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen); der Studiennachweis muss erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-D2
Modultitel	Fachdidaktik Grund-, Haupt- und Realschule I
Englischer Modultitel	English Language Teaching at 'Grund-, Haupt- und Realschule' I
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Eingehende Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der englischen Fachdidaktik bzw. Fremdsprachendidaktik • Ausgeprägte Fähigkeiten zur kritischen Analyse und zur Weiterentwicklung unterrichtlicher Prozesse • Vertrautheit mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung • Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Rolle als Fremdsprachenlerner und –lehrer • Fähigkeit zur Durchführung eigener Untersuchungen
Inhalte	<p>Vertiefung in Hinblick auf zentrale Teilbereiche der Fremdsprachendidaktik, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorien des Zweitspracherwerbs • Methodik des Englischunterrichts • Lernstrategien und Fertigkeitsschulung • die Rolle der Sprache und sprachwissenschaftlichen Beschreibung im Englischunterricht • Interkulturelles Lernen • Literaturdidaktik • Leistungsmessung und –bewertung • Kompetenzen und Bildungsstandards • Medien im Fremdsprachenunterricht • Didaktische Grammatik • Wortschatz und Wortschatzvermittlung • Lernerlexikographie • Mehrsprachigkeitsdidaktik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Wintersemester
Studiennachweise	1 Präsentation oder 1 Sitzungsleitung/-organisation sowie kürzere schriftliche Aufgaben
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Hausarbeit (5000-7000 Wörter) <i>oder</i> 1 Klausur (90 Min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen).

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-D3
Modultitel	Vorbereitung auf das schulische Basisfachpraktikum (BFP) und Durchführung des BFP
Englischer Modultitel	Basic School placement
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung unterrichtspraktischer Aufgaben • Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Lehr- und Lernzielen des Englischunterrichts • Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Produkt- und Prozessanalysen von Unterricht • Gestaltung von Unterrichtsentwürfen • Unterrichtsversuche
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Vorbereitungsseminar (2 LP) 1 Praktikum (5 Wochen = 6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS, 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	2 Studiennachweise: a) Präsentation <i>oder</i> Sitzungsleitung/-organisation <i>oder</i> Klausur b) Praktikumsbericht
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen). Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn a) die Vorbereitung der Unterrichtsstunden zumindest ausreichend war, b) ein den Anforderungen genügender Praktikumsbericht vorgelegt wurde, c) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrerberuf erwarten lassen. (Rd.Erl. d. MK v. 8. Mai 1998)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-D4
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Englisch (EFP)
Englischer Modultitel	Advanced School placement
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Englischunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Englischunterrichts im Zusammenhang des Schullebens,

	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. • Bearbeitung einzelner Schwerpunkte im Kontext des Fachs auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (BFP)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Produkt- und Prozessanalysen von Unterricht • Gestaltung von Unterrichtsentwürfen • Unterrichtsversuche
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	Unterrichtsentwurf (ca. 2500 Wörter)
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	<p>Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen). Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein den Anforderungen genügender Unterrichtsentwurf vorgelegt wurde, b) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrerberuf erwarten lassen. (Rd.Erl. d. MK v. 8. Mai 1998)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-D5
Modultitel	Schulisches Fachpraktikum Englisch LbS (FP-LbS)
Englischer Modultitel	Advanced School placement
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Relevanz fachdidaktischer und fachwissenschaftlicher Ausbildung für die Praxis des Englischunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Englischunterrichts im Zusammenhang des Schullebens, • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsversuche. • Bearbeitung einzelner Schwerpunkte im Kontext des Fachs auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (A-LbS) sowie des schulischen Basisfachpraktikums (S-LbS)
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Produkt- und Prozessanalysen von Unterricht • Gestaltung von Unterrichtsentwürfen • Unterrichtsversuche
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Praktikum

Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	Unterrichtsentwurf (ca. 2500 Wörter)
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine.
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen). Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn a) ein den Anforderungen genügender Unterrichtsentwurf vorgelegt wurde, b) keine erheblichen Bedenken dagegen bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Lehrerberuf erwarten lassen. (Rd.Erl. d. MK v. 8. Mai 1998)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-F1
Modultitel	Advanced Graduate Seminar A, B and C in Linguistics
Englischer Modultitel	Advanced Graduate Seminar A, B and C in Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in der Sprachwissenschaft des Englischen sowie deren kritische Diskussion und Anwendung erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der Sprachwissenschaft des Englischen Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion in Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglistischen Linguistik in drei Teilbereichen <ul style="list-style-type: none"> Sprachstruktur Sprachgebrauch Spracherwerb Einübung und selbstständiger Einsatz avancierter Methoden und Modelle in der anglistischen Linguistik in einem der drei genannten Teilbereiche Themen und Problemstellungen aktueller Forschung und Modellbildung in der anglistischen Linguistik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Seminar „Advanced Linguistics A“ (4 LP) 1 Seminar „Advanced Linguistics B“ (4 LP) 1 Seminar „Advanced Linguistics C“ (4 LP)
LP des Moduls	15 LP (inkl. 3 LP für Schlüsselkompetenzen (SK))
SWS des Moduls	6 SWS (2 SWS + 2 SWS+ 2 SWS)
Dauer des Moduls	1-3 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	keine

Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Je eine Hausarbeit (5000 – 7000 Wörter) in 2 Seminaren
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht dem Mittel der Noten der Hausarbeiten
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen);
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-F2
Modultitel	Advanced Graduate Seminar A and B in Literary Studies
Englischer Modultitel	Advanced Graduate Seminar A and B in Literary Studies
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft sowie deren kritische Diskussion und Anwendung erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft und Literaturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z. B. zur Bedeutung und literarischen Produktion spezifischer Perioden (Renaissance, Romantik, Postmoderne) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandels literarischer Texte in Übergangs- oder Umbruchperioden. ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion in Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglistisch/ amerikanistischen Literaturwissenschaft. Entwicklung und aktuelle Ausprägung literaturgeschichtlicher Forschung und literaturtheoretischer Ansätze in der Anglistik/ Amerikanistik
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Seminar „Advanced Literary Studies A“ (4 LP) 1 Seminar „Advanced Literary Studies B“ (4 LP)
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen (SK))
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Mindestens ein mündliches Referat (15-30 Min).

Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Hausarbeit (5000-7000 Wörter) pro Seminar; eine Hausarbeit kann durch einen Podcast / Videocast (ca. 40 Min.) ersetzt werden.
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht dem Mittel der Noten der Hausarbeiten
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen); die Studiennachweise müssen erlangt worden sein
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-F3
Modultitel	Advanced Graduate Seminar A and B in Cultural Studies
Englischer Modultitel	Advanced Graduate Seminar A and B in Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Literatur- und Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft sowie deren kritische Diskussion und Anwendung • erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven • erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft • Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z. B. zur Bedeutung und kulturellen Produktion spezifischer Perioden (zum Beispiel Colonialism and Expansionism, Elizabethan Age, Gilded Age, Cold War) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandels kultureller Produktion in Übergangs- oder Umbruchsperioden. • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion in Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft. • Entwicklung und aktuelle Ausprägung von Ansätzen und Debatten in der anglistisch/ amerikanistischen Kulturwissenschaft
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Seminar „Advanced Cultural Studies A“ (4 LP) 1 Seminar „Advanced Cultural Studies B“ (4 LP)
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen (SK))
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester

Studiennachweise	Mindestens ein mündliches Referat (15-30 Min).
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Hausarbeit (5000-7000 Wörter) pro Seminar; eine Hausarbeit kann durch einen Podcast / Videocast (ca. 40 Min.)
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht dem Mittel der Noten der Hausarbeiten
Bestehensregelung für dieses Modul	Der Studiennachweis muss erlangt worden sein
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-F4_v1
Modultitel	Professional Writing and Discussions
Englischer Modultitel	Professional Writing and Discussions
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r Sprachpraxis
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgeprägte Kompetenz in der Rezeption, dem Verständnis und der Referierung komplexer Texte in der Zielsprache • Ausgeprägte Kenntnis über unterschiedliche Formate schriftlicher und mündlicher Darstellung komplexer Sachverhalte und Inhalte in der Zielsprache • praktische Sicherheit in der Anwendung unterschiedlicher Formate schriftlicher und mündlicher Darstellung komplexer Sachverhalte und Inhalte in der Zielsprache • Ausgeprägte Kompetenz in der Erstellung von Konzepten, Projektbeschreibungen, und Entwürfen (Proposals) eigener Textarbeiten in der Zielsprache • Sicherheit im angemessenen Sprachgebrauch in unterschiedlichen kommunikativen, formalen und professionellen Kontexten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • beispielhafte Lektüre und Diskussion komplexer Texte in unterschiedlichen Formaten (essay, lecture, conference talk) in englischer Sprache • Erarbeitung, Vorstellung und Diskussion eigener Projekte und Textarbeiten in englischer Sprache
Modulkomponenten, Veranstaltungform mit Angabe der LP	1 Seminar „Professional and Creative Writing“ (2 SWS = 3LP) 1 Seminar „Professional Communication and Presentation“ (2 SWS = 3 LP)
LP des Moduls	6 LP (2 x 3 LP)
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS)
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1 mündliche Präsentation oder Diskussionsleitung pro Modulteil
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Portfolioteil (in Form von Essays, schriftlichen Arbeiten) pro Seminar im Umfang von insgesamt 5000 Wörtern.
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note des Portfolio.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen); die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.

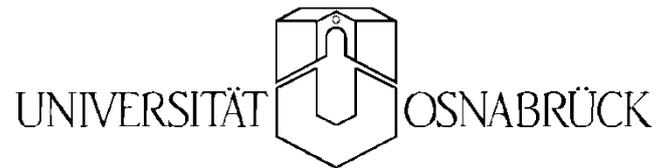
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-F5_v1
Modultitel	Integrated Advanced Graduate Course
Englischer Modultitel	Integrated Advanced Graduate Course
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r IfAA
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • erweiterte Fähigkeit zur Aneignung und Verständnis fortgeschrittener und komplexer fachwissenschaftlicher Inhalte, Theorien und Methoden in den unterschiedlichen Fachgebieten der Anglistik/ Amerikanistik sowie deren kritische Diskussion und Anwendung • erweiterte Fähigkeit zur Reflexion unterschiedlicher methodologischer und theoretischer Perspektiven • erweiterte Fähigkeit zur Erarbeitung eigenständiger Frage- und Problemstellungen und Formulierung spezifischer Erkenntnisinteressen innerhalb der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/ Amerikanistik <p>Das F5-Modul dient der individuellen Schwerpunktbildung und umfasst daher vier verschiedene Profile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Profil: 'Integration' (F5-I): <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur Integration literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Gegenstände 2. Profil: 'English Linguistics' (F5-L) <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Vertiefung und Schwerpunktbildung in englischer Sprachwissenschaft 3. Profil: 'English Literature and Culture' (F5-ES) <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Vertiefung und Schwerpunktbildung in englischer Literatur und Kultur 4. Profil: 'American Literature and Culture' (F5-AS) <ul style="list-style-type: none"> • Individuelle Vertiefung und Schwerpunktbildung in amerikanischer Literatur und Kultur
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion im Bereich Sprach-, Literatur-, und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder, wie z. B. zur Bedeutung spezifischer Perioden (Renaissance, Romantik, Postmoderne) oder zur Untersuchung des Form- und Funktionswandel im Übergang zwischen einzelnen Perioden. • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen der fachwissenschaftlichen Forschung und Diskussion in Bezug auf Theorie, Modelle und Methoden in der anglo-amerikanischen Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft. • ausgewählte zentrale Themen und Fragestellungen in der intra- oder interdisziplinären Forschung und Diskussion der unterschiedlichen Fachgebiete der Anglistik/ Amerikanistik

Modulkomponenten, Veranstaltungform mit Angabe der LP	<ul style="list-style-type: none"> • 1 integriertes Seminar Literaturwissenschaft/Linguistik (10 LP) (F5-I) <i>oder</i> • 2 Seminare Linguistik (2x5 LP) (F5-L) <i>oder</i> • 2 Seminare englische Literatur-/Kulturwissenschaft (2x5 LP) (F5-ES) <i>oder</i> • 2 Seminare amerikanische Literatur-/Kulturwissenschaft (2x5 LP) (F5-AS)
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen (SK))
SWS des Moduls	4 SWS (2 SWS + 2 SWS <i>oder</i> 4 SWS)
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	(2) 1 längere Hausarbeit (7000 – 10000 Wörter) über beide Modulkomponenten <i>oder</i> (3) 1 Hausarbeit (5000 – 7000 Wörter) pro Seminar
Prüfungsanforderungen	Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht der Note der längeren Hausarbeit <i>oder</i> dem Mittel der Noten der kürzeren Hausarbeiten.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-ANG-FM
Modultitel	Fachwissenschaftliche Vertiefung Fachmaster
Englischer Modultitel	Specialization in linguistics, literary and cultural studies
Modulbeauftragte(r)	Modulbeauftragte/r IfAA
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten aus den Basis- und Vertiefungsmodulen • Individuelle Schwerpunktbildung
Inhalte	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe	3 Seminare, frei wählbar aus der Linguistik, Literatur- und Kulturwissenschaft (3x5 LP)
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1-3 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Abhängig von der gewählten Veranstaltung
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Hausarbeit (5000 – 7000 Wörter) pro Seminar
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote entspricht dem Mittel der Note der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen).
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07

Identifizier	ANG-FWBM
Modultitel	Freier Wahlbereich (Fachmaster)
Englischer Modultitel	Elective courses
Modulbeauftragter	Modulbeauftragte/r IfAA
Qualifikationsziele	Spezialisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil
Inhalte	Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl etwa aus der Geschichte, Germanistik, Romanistik, Ev. Theologie, Kunst oder Kunstgeschichte, oder bei Schwerpunktbildung Komplementierung des nicht gewählten Schwerpunkts
Modulkomponenten, Veranstaltungsform	Komponenten bis zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 16 LP
LP des Moduls	16 LP
SWS des Moduls	8-12 SWS
Dauer des Moduls	1-4 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Es sind die jeweils in der gewählten Lehrveranstaltung geforderten Studiennachweise) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Die Studiennachweise müssen erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR FB 07



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„GERMANISTIK“

beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014
befürwortet in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014

genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1678

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1680
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	1680
§ 3	Prüfungsausschuss	1680
§ 4	Hochschulgrad	1680
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	1680
§ 6	Schlüsselkompetenzen	1681
§ 7	Aufbau der Masterprüfung	1682
§ 8	Zulassung zur Masterarbeit.....	1682
§ 9	Masterarbeit	1683
§ 10	Gesamtergebnis der Masterprüfung	1683
§ 11	In-Kraft-Treten	1683
Anlage 1.....		1684

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Germanistik“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Germanistik“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) ¹Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang Germanistik verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Studiums beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 30 LP bzw. 12 SWS und einen Wahlpflicht- und Wahlbereich im Umfang von 60 LP bzw. 30 SWS. ²25 LP entfallen auf die Masterarbeit und fünf LP auf deren Verteidigung in einem Kolloquium. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ⁴Im Laufe des Masterstudiums ist im Bereich Neuere Deutsche Literatur mindestens eine wissenschaftliche Hausarbeit oder vergleichbare Referatsausarbeitung als studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Dauer	Voraussetzungen
GER-NDL4MA	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	6	15	1.-2. Sem.	2	
GER-FNÄDL 3MA	Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	2	5	1.-2. Sem.		
GER-SW5	Sprachstruktur	4	10	1. Sem.	1	
	Summe Pflichtbereich	12	30			

Wahlpflichtbereich						
GER-NDL GER-SW MA	5 Wahlpflichtveranstaltungen NDL oder SW	(5x2) 10	(5x4) 20	1.-2. Sem.	1	
	außerdem <u>zwei der drei nachfolgenden Module:</u>	4	10	3. Sem.	2	
GER-NDL5MA	Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte	4	10	3. Sem.		
GER-SWFM	Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot SW 5	4	10	3. Sem.		
GER-FN/ÄDL4MA	Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte					
Summe Wahlpflichtbereich		18	40			
Wahlbereich						
GER-M-FWb	Lehrveranstaltungen aus dem Verflechtungsbereich (Anglistik, Evangelische Theologie, Geschichte, Katholische Theologie, Kognitionswissenschaft, Kunstgeschichte, Latein, Musik, Rechtsgeschichte, Romanistik, Philosophie, Sozialwissenschaften)	12	20	1.-3. Sem.		
	Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit		5	4. Sem.		
	Masterarbeit		25	4. Sem.		
Gesamtsumme		42	120			

- (2) ¹Im Masterstudiengang Germanistik ist in den ersten zwei Semestern über die Auswahl der Wahlpflichtveranstaltungen eine Schwerpunktbildung entweder im Bereich der Neueren Deutschen Literatur (NDL) oder im Bereich der Sprachwissenschaft (SW) möglich. ²Diese Schwerpunktbildung kann über eine entsprechende Auswahl von Modulen im dritten Semester fortgesetzt werden. ³Stattdessen kann im dritten Semester aber auch ein Schwerpunkt im Bereich der Frühen Neuzeit (FN) und der Älteren Deutschen Literatur (ÄDL) gewählt werden.
- (3) ¹Im Wahlpflicht- und Wahlbereich sind insgesamt 60 LP zu absolvieren. ²Dabei müssen mindestens 40 LP im Fach Germanistik belegt werden. ³Die Wahlveranstaltungen außerhalb des Faches Germanistik können in den Theologien, der Musikwissenschaft, der Geschichte, Kunstgeschichte, Rechtsgeschichte, den anderen Philologien (Anglistik, Romanistik, Latein), der Kognitionswissenschaft, der Philosophie und den Sozialwissenschaften belegt werden. ⁴In diesen Wahlpflichtveranstaltungen aus anderen Fächern sind Studiennachweise zu erwerben. ⁵Die Noten aus dem Wahlpflicht- und Wahlbereich gehen mit dem Gewicht von maximal 40 LP in die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein. ⁶Wurden Wahlpflichtveranstaltungen im Fach Germanistik im Umfang von mehr als 40 LP absolviert, gehen die besten Noten mit dem Gewicht von max. 40 LP in die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Schlüsselkompetenzen werden im Umfang von mindestens acht LP integrativ erworben.
- (2) ¹Die Schlüsselkompetenzen werden in allen Modulen vermittelt. ²Folgende Schlüsselkompetenzen können erworben werden: Methodenkompetenzen (die u.a. das Erlernen von methodisch-problemlösenden Lern- und Arbeitstechniken umfassen, hinzu kommen Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnung, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten), Sozialkompetenzen (die u.a. Kommunikations- und Kooperationsformen umfassen und Transfer-, Team-, Konflikt-, Moderations- und Führungsfähigkeiten, internationale Orientierung und Mehrsprachigkeit beinhalten).
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.

- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. ³Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. ⁴Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
- den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen im Umfang von wenigstens 95 Leistungspunkten und
 - der Masterarbeit und ihrer Verteidigung in einem Kolloquium (gemäß Absatz 2).
- (2) ¹Im einstündigen Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Ergebnisse der Masterarbeit vor zwei Prüfern aus unterschiedlichen Teilgebieten der Germanistik (NDL oder FN/ÄDL oder SW) vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. ²Ferner soll festgestellt werden, dass der Prüfling die im Masterstudiengang Germanistik vermittelten Kenntnisse, Vertrautheit mit den begrifflichen, kategorialen und methodischen Problemen einschließlich der Geschichte der Germanistik erlangt hat. ³Darüber hinaus soll der Prüfling in zwei Teilbereichen des Fachs (NDL und/oder SW und/oder FN/ÄDL) seine Kenntnisse von für die jeweiligen Teilgebiete relevanten Quellen sowie der am neuesten Forschungsstand orientierten Fachliteratur für jeweils ein bis zwei Themen aus diesen beiden Bereichen unter Beweis stellen. Die Note des Kolloquiums geht mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote der Studien begleitenden Prüfungen ein.

§ 8 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 5 Absatz 1 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert hat. ²Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Germanistik eingeschrieben ist.
- (3) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen im Umfang von wenigstens 80 LP bestanden hat.
- (4) Bei der Wahl eines Themas der Masterarbeit aus dem Schwerpunktbereich Frühe Neuzeit/ Ältere Deutsche Literatur (FN/ÄDL) ist das Latinum nachzuweisen.
- (5) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen sowie Studiennachweise gemäß § 5,
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang Germanistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,

- ggf. der Nachweis des Latinums (gemäß Absatz 4),
- Vorschläge für Prüfende,
- die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (6) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung im Studiengang Germanistik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (8) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der genannten Schwerpunkte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel neun Monaten verlängern.
- (3) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten gemäß § 5 Absatz 1 als Gewichten.
- (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung geht die Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungen mit 60% und die Note der Masterarbeit mit 40% ein.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

Grundstruktur Masterstudiengang

Sem.	Neuere deutsche Literatur (NDL)	Sprachwissenschaft des Deutschen (SW)	Ältere deutsche Sprache und Literatur und Literatur der Frühen Neuzeit (FN/ÄDL)	Verflechtungsbereich*	SWS	LP
1.	NDL4A Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur 2 SWS / 5 LP	SW5 Sprachstruktur 4 SWS / 10 LP		Wahlpflichtveranstaltung(en) 4 SWS / 6 LP	16	33
	Drei Wahlpflichtveranstaltungen NDL oder SW 6 SWS / 12 LP					
2.	NDL4B und C Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur 4 SWS / 3+7 LP		FN/ÄDL 3 Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 2 SWS / 5 LP	Wahlpflichtveranstaltung(en) 4 SWS / 6 LP	14	29
	Zwei Wahlpflichtveranstaltungen NDL oder SW 4 SWS / 8 LP					
3.	Zwei der nachfolgenden Module: NDL5 Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte 4 SWS / 10 LP			Wahlpflichtveranstaltung(en) 4 SWS / 8 LP	12	28
	SWFM 4 SWS / 10 LP					
	FN/ÄDL4** Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte 4 SWS / 10 LP					
	Statt des Modulteils NDL 4 B und C kann gegebenenfalls das Modul NDL 5 zuerst gewählt werden. Analog können statt des Moduls FN/ÄDL 3 zuerst Veranstaltungen des Moduls FN/ÄDL 4 gewählt werden.					
4.	MA-Arbeit					25
	Kolloquium zur Verteidigung der Masterarbeit					5
Summe					42	120

* Hierzu gehören: Ev. und kath. Theologie, Musikwissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte, Rechtsgeschichte, weitere Philologien (Anglistik, Romanistik, Latein), Kognitionswissenschaft, Philosophie, Sozialwissenschaften

** Voraussetzung: Latinum oder Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

GERMANISTIK/ DEUTSCH

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1685).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Germanistik/Deutsch“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Germanistik/ Deutsch als Kernfach

- (1) ¹Das Studium „Germanistik/Deutsch“ umfasst im Kernfach einen Pflichtbereich von acht Modulen und einem Prüfungs- und Forschungskolloquium im Umfang von 55 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von zwei Lehrveranstaltungen oder von einer Lehrveranstaltung und dem Einführungsmodul „Einführung in die Deutschdidaktik“ im Umfang von 8 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ³Im Laufe des Kernfachstudiums sind mindestens zwei Hausarbeiten und/ oder Referatsausarbeitungen als studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GER-NDL1	Literaturwissenschaft des Deutschen	4	5	1	—	1. Semester
GER-SW1	Grundlagen der Sprachwissenschaft	4	6	2	—	1. u. 2. Sem.
GER-SW2	Syntax	4	6	2	—	1. u. 2. Sem.
GER-FNÄDL1_v01	Ältere deutsche Sprache und Literatur	4	7	1	—	2. oder 3. Sem.
GER-NDL2	Literaturgeschichte, Autoren und Werke	4	7	1	GER-NDL1	2. oder 3. Sem.
GER-FNÄDL2	Ältere deutsche Sprache und Literatur	4	7	1	GER-FNÄDL1	3. oder 5. Sem.
GER-NDL3	Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen	4	7	1	GER-NDL1	4. oder 5. Sem.
GER-SW3	Sprachkontext, Sprachkontakt	4	7	1	GER-SW1 GER-SW2	3., 4. oder 5. Sem.

GER-PKBa	Bachelor-Prüfungs- und Forschungskolloquium (Studierende, die ihre Bachelor-Arbeit im anderen Studienfach schreiben, können das Prüfungskolloquium durch die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung ersetzen)	2	3	1		6. Sem.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	34	55			
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP			
GER-NDLWPBA	Eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen und/oder	2	4	1	GER-NDL1	2.-6. Sem.
GER-SW	Eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen und/oder	2	4	1	GER-SW1 GER-SW2	3.-6. Sem.
GER-DD1	Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	4	1	GER-NDL1 GER-SW1	5. Sem.
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	4 (6)	8			
	<i>Gesamtsumme</i>	38- 40	63			

- (2) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Germanistik gewählt wird, sind sieben weitere LP nach freier Wahl in Veranstaltungen der Germanistik zu erbringen.

§ 4 Germanistik/ Deutsch als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium „Germanistik/ Deutsch“ umfasst im Nebenfach einen Pflichtbereich von fünf Modulen im Umfang von 31 LP und einen Wahlpflichtbereich von drei Lehrveranstaltungen im Umfang von 11 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ³Im Laufe des Nebenfachstudiums ist mindestens eine Hausarbeit oder Referatsausarbeitung als studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GER-NDL 1	Literaturwissenschaft des Deutschen	4	5	1	—	1. Sem.
GER-SW 1	Grundlagen der Sprachwissenschaft	4	6	2	—	1. u. 2. Sem.
GER-SW 2	Syntax	4	6	2	—	1. u. 2. Sem.
GER-FNÄDL1_v01	Ältere deutsche Sprache und Literatur	4	7	1	—	2. oder 4. Sem.
GER-NDL 2	Literaturgeschichte, Autoren und Werke	4	7	1	GER-NDL1	2.- 5. Sem.
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	20	31			

	Wahlpflichtbereich	SWS	LP			
GER-NDL WPBA	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen	2	4	1	GER-NDL 1	2.-6. Sem.
GER-SW	Eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen	2	4	1	GER-SW 1 GER-SW 2	3.-6. Sem.
GER-NDL WPBANF, GER- SWB_v01, GER-FNÄDL	Eine Veranstaltung aus einem der Lehrangebote Literaturwissenschaft des Deutschen, Sprachwissenschaft des Deutschen oder Ältere deutsche Sprache und Literatur	2	3	1	GER-NDL1 oder GER-SW1 und GER-SW2 oder GER-FNÄDL1	2.-6. Sem.
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>6</i>	<i>11</i>			
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>26</i>	<i>42</i>			

§ 5 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Germanistik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind. ²Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Archiv, Bibliothek, Forschung, Kommunikation, Kultur, Medien, Literatur, Schule, Sprache, Theater und Wissenschafts- und Kulturmanagement
 - Einblicke in germanistisch relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion germanistisch relevanter Praxis eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil germanistisch relevanter Professionen ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit 7 LP bestätigt. ²Insgesamt können Praktika mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) ¹Die oder der Studierende hat in der Regel einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.

- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des außerschulischen fachbezogenen Praktikums und/oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1. Sem.	—
GER-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2. Sem.	—
GER-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	Pro Seminar 1 LP	2 x 1	1	2. bis 4. Sem.	—
GER-SK4	Projektarbeit/Türentätigkeit (4 Schritte+)		4	1	4. oder 5. Sem.	—

- (2) ¹Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Im Einzelnen werden insbesondere in den Pflichtmodulen folgende Schlüsselkompetenzen fachbezogen vermittelt: Methodenkompetenzen (z.B. Lernen des Lernens, kritisches Problembewusstsein, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, Planungskompetenzen, Forschungskompetenzen, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, komplexes Denken und Komplexität, reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit, Wissenstransfer (Fähigkeit, Gelerntes weiterzugeben), wissenschaftliches Lesen und Schreiben, Recherche, Dokumentation, Textkompetenz: Textverständnis, Textanalysefähigkeit, Entwurf eigener Texte; Medienkompetenzen (Medieneinsatz, Medienkunde, -analyse, -gestaltung, -beurteilung), Sozialkompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Moderationskompetenzen, Lehrfähigkeiten, Motivationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit (Fähigkeit, andere miteinzubeziehen), allgemeine Vermittlungskompetenzen: professionelle Präsentation, Rhetorik, Visualisierung, sprachlich-kommunikative Kompetenzen: sicheres und verständliches Schreiben und Reden); Selbstkompetenzen (z.B. Handlungsorientierung, Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns und Verhaltens).

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher geltende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung außer Kraft.

Fachspezifischer Teil

Deutsch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1382-1389) beschlossen, der in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1689).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Deutsch im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-NDL1	Literaturwissenschaft des Deutschen	4	5	1	1.	--
GER-SW1	Grundlagen der Sprachwissenschaft	4	6	2	1.u.2.	--
GER-DD1	Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	4	1	5.	GER-SW1, GER-SW2, GER-NDL1, GER-NDL2
GER-NDL2	Literaturgeschichte, Autoren und Werke	4	7	1	2./3.	NDL 1
GER-SW2	Syntax	4	6	2	1.u. 2.	--
GER-DD4	Orthographieunterricht	2	5	1	4./5.	--
GER-NDL3	Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen	4	7	1	4./5.	GER-NDL1
GER-SW3	Sprachkontext, Sprachkontakt	4	7	1	3.-5.	GER-SW1 GER-SW2
GER-PKBA	Bachelor Prüfungs- und Forschungskolloquium (Studierende, die ihre Bachelor-Arbeit im anderen Studienfach schreiben, können das Prüfungskolloquium durch die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung ersetzen)	2	3	1	6.	
	Gesamtsumme	32	50			

- (2) Im Laufe des Bachelorstudiums sind mindestens zwei Hausarbeiten und/oder Referatsausarbeitungen als studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 3 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Deutsch setzt voraus, dass Module gemäß § 2 (1) im Umfang von mindestens 39 LP erfolgreich absolviert wurden.

§ 4 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher geltende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses fachspezifischen Teils bereits im Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“ - Teilstudiengang „Germanistik“ eingeschrieben sind, gilt bis zum 01.04.2016 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Fachspezifischer Teil

Deutsch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 875-882) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1691).

§ 1 Zuständigkeit im Sinne

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Deutsch im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-NDL1	Literaturwissenschaft des Deutschen	4	5	1	1.	--
GER-SW1	Grundlagen der Sprachwissenschaft	4	6	2	1.u.2.	--
GER-NDL2	Literaturgeschichte, Autoren und Werke	4	7	1	2./3.	GER-NDL1
GER-SW2	Syntax	4	6	2	1.u. 2.	--
GER-NDL3	Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen	4	7	1	4./5.	GER-NDL1
GER-SW3	Sprachkontext, Sprachkontakt	4	7	1	3.-5.	GER-SW1 GER-SW2
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-NDL WPBA	Veranstaltung aus dem Lehrangebot der Literaturwissenschaft des Deutschen	2	4	1	2.-6.	GER-NDL1
oder						
GER-SW	Veranstaltung aus der Sprachwissenschaft des Deutschen	2	4	1	3.-6.	GER-SW1 GER-SW2
	Gesamtsumme		42			

- (2) Im Laufe des Bachelorstudiums sind mindestens zwei Hausarbeiten und/oder Referatsausarbeitungen als studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 3 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit

Im Fach Deutsch des Bachelorstudiengangs *Berufliche Bildung* kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt der bisher geltende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung außer Kraft.

Fachspezifischer Teil

Deutsch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Grundschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Grundschulen vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1390-1396) beschlossen, der in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1693).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- 1) Das Studienprogramm für das Fach Deutsch im Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester ¹	Voraussetzungen
GER-DD2	Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	1	1.	
GER-DD3b	Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien (GH/R)	4	6	1	1.	
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der folgenden Wahlpflichtmodule						
GER-MI	Mehrsprachigkeit und Interkulturalität	2	3	1	2./3.	
GER-SSS	Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachstrukturen	2	3	1	2./3.	
GER-PBF	Projektband: Beteiligung an Forschungsprojekten (Deutsch)	6	15	2-3	1./2.	Siehe Abs. 3
GER-MK	Masterkolloquium	2	3	1	4.	siehe Abs. 2
	Gesamtsumme	8-16	12-30			

- 2) Wird die Masterarbeit im Fach Deutsch geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Deutsch zu absolvieren.
- (3) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.

¹ Die Empfehlung bezieht sich auf ein im Wintersemester beginnendes Studium.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Deutsch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Haupt- und Realschulen vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1410-1416) beschlossen, der in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1695).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- 1) Das Studienprogramm für das Fach Deutsch im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester ²	Voraussetzungen
GER-DD2	Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	1	1.	
GER-DD3b	Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien (GH/R)	4	6	1	1.	
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Eines der folgenden Wahlpflichtmodule						
GER-MI	Mehrsprachigkeit und Interkulturalität	2	3		2./3.	
GER-SSS	Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachstrukturen	2	3		2./3.	
GER-PBF	Projektband: Beteiligung an For- schungsprojekten (Deutsch)	6	15	2-3	1./2.	siehe Abs. 3
GER-MK	Masterkolloquium	2	3	1	4.	siehe Abs. 2
	Gesamtsumme	8-16	12-30			

- 2) Wird die Masterarbeit im Fach Deutsch geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Deutsch zu absolvieren.
- (3) Das Projektband kann auch in einem anderen Fach absolviert werden.

² Die Empfehlung bezieht sich auf ein im Wintersemester beginnendes Studium.

§ 3 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Deutsch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12. 03. 2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1697).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf - Das Fach Deutsch mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Deutsch mit 30 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-NDL4GYMA	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur (GYMA)	2	2	1	1.	--
GER-SW4	Sprachsystem und Sprachverwendung	4	6	1	1.-2.	--
GER-DD1	Einführungsmodul Deutschdidaktik oder , falls GER-DD 1 schon im Bachelor studiert wurde, eine Lehrveranstaltung der NDL, SW oder FN/ÄDL im Umfang von 4 LP	4	4	1	1.	--
GER-DD2	Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	1	2.	GER-DD1
GER-DD3a	Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien (GYM/LbS)	4	5		3.	GER-DD1
GER-PKMA	Master Prüfungs- und Forschungskolloquium (Studierende, die ihre Master-Arbeit im anderen Studienfach schreiben, können das Prüfungskolloquium durch die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung ersetzen)	2	2	1	4.	--

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-NDL 4GYMB GER-NDL 5LA	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur (GYMB), oder Interpretation, Edition und Wissenschaftsgeschichte	2	4	1	2.	GER-NDL 4GYMA
GER-FNÄDL 3LA GER-FN/ÄDL 4LA	Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit im europäischen Kontext, oder Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte	2	4	1	3.	GER-FNÄDL2 GER-FNÄDL2
Gesamtsumme		22	30			

- (2) Im Laufe des Masterstudiums ist im Bereich Neuere Deutsche Literatur mindestens eine Hausarbeit oder Referatsausarbeitung als studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf - Das Fach Deutsch mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Deutsch mit 48 LP im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-NDL3	Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen	4	7	1	1. oder 2.	--
GER-SW3	Sprachkontext, Sprachkontakt	4	7	1	1. oder 2.	--
GER-FNÄDL2	Ältere deutsche Sprache und Literatur	4	7	1	1. oder 2.	
GER-NDL 4GYMA	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur	2	2	1	1.	--
GER-DD1	Einführung Deutschdidaktik oder , falls GER-DD1 schon im Bachelor studiert wurde: Lehrveranstaltungen der NDL, SW oder FNÄDL im Umfang von 4 LP	4	4	1	1.	--
GER-DD 2	Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	1	2.	GER-DD1
GER-DD3a	Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien (GYM/LbS)	4	5	1	3.	GER-DD1
GER-PKMA	Master Prüfungs- und Forschungskolloquium (Studierende, die ihre Master-Arbeit im anderen Studienfach schreiben, können das Prüfungskolloquium durch die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung ersetzen)	2	2	1	4	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-NDL 4GYMB GER-NDL 5LA	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur, oder Interpretation, Edition und Wissenschaftsgeschichte	2	4	1	2.	GER-NDL3 GER-NDL 4GYMA
GER-SWLA	Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot GER-SW 4	2	3	1	2.	SW3

GER-NDL4GYMB GER-NDL5LA GER-FNÄDL3LA GER-FNÄDL4LA	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur, oder Interpretation, Edition und Wissenschaftsgeschichte, oder Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit im europäischen Kontext, oder Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte	2	4	1	2. oder 3.	GER-NDL3 GER-NDL4GYMA GER-FNÄDL2 GER-FNÄDL2
Summe Wahlpflicht		6	11			
	Gesamtsumme	32	48			

- (2) Im Laufe des Masterstudiums sind mindestens zwei Hausarbeiten und/oder Referatsausarbeitungen als studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach Deutsch muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Deutsch und in der jeweils zuständigen und geltenden Praktikumsordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GER-BFP	Basisfachpraktikum Deutsch	2	8	1	1.	--
GER-EFP	Erweiterungsfachpraktikum Deutsch	--	6	1	2.	GER-DD2

§ 5 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) Für das Fach Deutsch mit 30 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung die folgenden Leistungen nachzuweisen:
- alle Pflichtmodule bis auf das Prüfungskolloquium,
 - Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP.
- (2) Für das Fach Deutsch mit 48 LP sind zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung folgende Leistungen nachzuweisen:
- alle Pflichtmodule bis auf das Prüfungskolloquium,
 - Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Dieser fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 in Kraft.

²Gleichzeitig tritt der bisher geltende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung außer Kraft.

Fachspezifischer Teil

Deutsch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- Literaturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* vom 15.09.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2010, S. 910-918) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1700).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf - Das Fach Deutsch mit 30 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Deutsch im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-NDL 4LbS_v01	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur (LbS)	4	7	2	1.	--
GER-SW4	Sprachsystem und Sprachverwendung	4	6	1	1.-4.	--
GER-DD1	Einführungsmodul Deutschdidaktik	4	4	1	1.	--
GER-DD2	Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung	2	3	1	2.	GER-DD1
GER-DD3a	Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien	4	5	1	3.	GER-DD1
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GER-PKMA	Prüfungskolloquium (Studierende, die ihre Master-Arbeit im anderen Studienfach schreiben, können das Prüfungskolloquium durch die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung ersetzen)	2	2	1	4.	--
GER-SWLA	Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot GER-SW4	2	3	1	1.-4.	--
	Gesamtsumme	24	30			

- (2) Im Laufe des Masterstudiums ist im Bereich Neuere Deutsche Literatur mindestens eine Hausarbeit oder Referatsausarbeitung als studienbegleitende Prüfungsleistung zu erbringen.

- (3) ¹Für das Fach Deutsch muss ein Modul zum Fachpraktikum berufsbildende Schulen (FP-LbS) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Deutsch und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

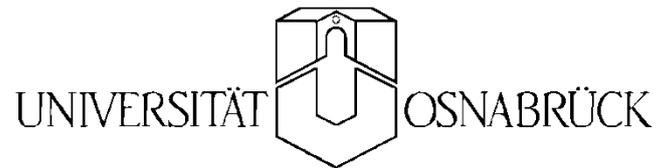
Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
GER-FP-LBS	FP-LbS Deutsch	--	6	1	1. oder 2.	GER-DD 2

§ 3 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

Für die Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung sind folgende Prüfungsvorleistungen nachzuweisen: Module GER-NDL4LbS, GER-DD1 und zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich im Umfang von mindestens 4 LP.

§ 4 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der bisher geltende fachspezifische Teil zur Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses fachspezifischen Teils bereits im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ - Teilstudiengang „Germanistik“ eingeschrieben sind, gilt bis zum 01.04.2016 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„GERMANISTIK“

beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014
befürwortet in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1702

I N H A L T :

Erläuterungen zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen der Germanistik	1704
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL)	1705
Sprachwissenschaft (SW)	1718
Ältere Deutsche Literatur und Literatur der Frühen Neuzeit (FN/ÄDL)	1731
Deutschdidaktik (DD).....	1739

Erläuterungen zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen der Germanistik

Universitäre Disziplinen vermitteln je spezifische Formen des Wissens. In der Germanistik handelt es sich dabei wesentlich nicht um Faktenwissen, das Studierende auf beliebige Weise erwerben können, sondern um Wissen und Kompetenzen, die in einer einzuübenden Lektüre von literarischen und anderen Texten sowie dann in der Analyse von Sprache und der Interpretation von Literatur entfaltet werden. Solches Wissen und solche Kompetenzen sind nicht ausschließlich vorzugeben, sondern sie werden immer auch in gemeinsam angestoßenen, dialogisch-interaktiv verlaufenden Lernprozessen erworben. Dabei wird Erfahrung hergestellt, Weltwissen vertieft und Reflexion verankert. Das komplexe Wissen, das die Voraussetzung aller zu erwerbenden Kompetenzen bildet, ist nicht nach Belieben zu gewinnen, sondern erfordert die Herstellung einer entsprechenden Lernsituation, in der die Studierenden nicht nur eine passive, sondern eine aktive Rolle spielen dürfen und müssen. Dabei spielt auch eine wichtige Rolle, zu erlernen, die dabei erfolgenden Reflexionsprozesse so zu artikulieren, dass sie einem Gegenüber vermittelbar werden. Dies kann nur eingeübt werden, wenn sowohl durch die erfahrenen Lehrenden als auch durch die Kommilitonen auf einzelne Gedankenschritte eine unmittelbare Rückmeldung erfolgt und in dem entstehenden Dialog der Lernstoff stetig weiterentwickelt wird.

Wenn in germanistischen Lehrveranstaltungen Anwesenheit erforderlich ist, dann um der Komplexität der Lernprozesse in diesem Fach gerecht zu werden. In den Lehrveranstaltungen der Germanistik ist ein Wegfall der Anwesenheitspflicht daher nur dann gerechtfertigt, wenn die Lehrveranstaltungen regelmäßig dazu dienen, begrenzte und überschaubare Wissensinhalte zu vermitteln, die notfalls auch in Eigenarbeit der Studierenden erarbeitet werden können. Der weitaus größte Anteil der Ausbildung der Studierenden findet indes in Seminaren statt, die eine gemeinsame interaktive und dialogische Entwicklung des Lernstoffes voraussetzen.

Für alle Typen anwesenheitspflichtiger Lehrveranstaltungen gilt darüber hinaus, dass die Studierenden ihr Verständnis des Gegenstandes und wichtige Teilkompetenzen (Präsentation, Reflexion usw.) durch die Erläuterung eigener Beiträge vor der Lerngruppe, durch die kritische Stellungnahme zu Beiträgen von Mitstudierenden und durch die Beobachtung der Problemlösungsmethoden erfahrener Lehrender vertiefen. Hinzu kommt, dass ca. 97% der Germanistikstudierenden ein Lehramt anstreben und für den späteren Lehrerberuf Kompetenzen erwerben müssen, die es ihnen ermöglichen, der hohen Verantwortung, die sie für die schulischen und beruflichen Karrieren junger Menschen tragen werden, optimal zu entsprechen; dies umso mehr, als die Einstellungschancen in Niedersachsen in den kommenden Jahren für Lehramtsanwärter auch bei schlechteren Durchschnittsnoten eher günstig sind.

Die Germanistik unternimmt große Anstrengungen, das interaktive, dialogische Prinzip auch in den wegen des ungünstigen Curricularnormwerts oft sehr großen Lehrveranstaltungen beizubehalten, ganz im Sinne zahlreicher Fortbildungsveranstaltungen, die die Universität Osnabrück – wie auch andere Universitäten des Landes Niedersachsen – regelmäßig für die Lehrenden anbietet.

Anwesenheitspflicht bedeutet im Rahmen der germanistischen Lehrveranstaltungen, dass maximal zweimal das unentschuldigte Fernbleiben von der Lehrveranstaltung akzeptiert wird. Darüber hinaus können Abwesenheiten nur durch zwingende Gründe gerechtfertigt werden, die durch schriftliche Nachweise zu belegen sind. Gültige Entschuldigungen sind z.B. Teilnahmebestätigungen eines Exkursionsleiters, ärztliche Atteste oder nachgewiesene Tätigkeiten in Hochschulgremien.

Sollte es sich in Seminarveranstaltungen ergeben, dass in einem bestimmten Semester einmal kein interaktives, dialogisches Lehrkonzept angewandt wird, kann die Anwesenheitspflicht selbstverständlich ausgesetzt werden.

Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL)

Identifizier	<i>GER-NDL1</i>
Modultitel	Literaturwissenschaft des Deutschen
Englischer Modultitel	Introduction to German Philology
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur • Wissen um verschiedene Methoden der Textuntersuchung • Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache; Kenntnis von Arbeitstechniken der Literaturwissenschaft
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Gebiete des Fachstudiums (Literaturgeschichte / Epochen, Gattungen, Stoffe, Werke/ Kanon, Metrik, Prosodie, Rhetorik) • Methoden und Literaturtheorien in der Anwendung • philologische Techniken (Hilfswissenschaften) <p>Exemplarische Inhalte: Erzähltext-, Dramen-, Gedichtanalyse am je konkreten Beispiel; Epochenübersicht; Bibliographien und Bibliographieren.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar zur Einführung in die neuere deutsche Literatur (2 LP) B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert, zur Vertiefung der Kenntnisse (3 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	I. d. R. jedes Wintersemester
Studiennachweise	A: Kurzreferat oder Klausur (45 Min.)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	B: Klausur (90 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur • Wissen um verschiedene Untersuchungsansätze literarischer Formen
Berechnung der Modulnote	Studienbegleitende Prüfung in Komponente B
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • 2-F-BA Germanistik (P) • BEU Germanistik (P) • BB Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-NDL2</i>
Modultitel	Literaturgeschichte, Autoren und Werke
Englischer Modultitel	Literary History, Writers and their Works
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der Kenntnisse in der deutschen Literaturgeschichte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwartsliteratur • Praxis und Reflexion des Textverstehens • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • zentrale Werke der deutschen Literatur zwischen Aufklärung und Gegenwart • Grundzüge der Epochen • Probleme der Interpretation • Formen der Aktualisierung • Interpretations- und Forschungskonflikte • Modelle der Literaturgeschichtsschreibung • Gattungsgeschichte • Grundfragen der Wissenschaftsgeschichte der Philologien <p>Exemplarische Inhalte: Epochen, literarisches Leben, Faktoren der Literaturgeschichte, Werke, Gattungstheorie, Textsorten, Autoren, Kinder- und Jugendliteratur, alte und neue Medien, Werke z.B. von Grimmelshausen, Lessing, Hofmannsthal, Brecht u. a.; Philologie als Verfahren, Institution und Überlieferung; Probleme eines Kanons; Kontexte und Überlieferung, Rezeption, Probleme der Autorschaft, Interpretationsarten und Vergleich wichtiger Autoren und Werke der deutschen Literatur</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 oder 4 LP) B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 oder 4 LP)
LP des Moduls	7 LP insgesamt, davon 3 LP Studiennachweis (SN), 4 LP Prüfungsleistung (PL) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl des Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen wird.
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Studiennachweise	Eine kleinere schriftliche oder mündliche Leistung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat mit Ausarbeitung (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung i. d. R. 8 S.) oder schriftliche Hausarbeit (i. d. R. 10-12 Seiten) oder ggf. Klausur (i. d. R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse von Werken, Epochen, Gattungen, Stilistik, Prosodie, Textsorten ausgewählter Werke und Kontexte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Methoden, Texttheorie, Fachgeschichte
Berechnung der Modulnote	Modulnote ist die Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • 2-F-BA Germanistik (P) • BEU Germanistik (P) • BB Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-NDL3</i>
Modultitel	Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen
Englischer Modultitel	Literary Systems, Theory of Literature and Principle Concepts
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Komponenten literarischer Systembildungen, Modelle literarischer Produktion und Rezeption • Kenntnisse der literarischen Überlieferung: Konzepte, Medien, Institutionen; Geschichte der Germanistik und benachbarter Philologien; Literatur und Literaturkritik, Literatur und Wissen • Theoretische Grundlagen von Kultur- und Literaturwissenschaft, Literaturen im Kontakt und Vergleich; Theorien literarischer Übersetzung • Poetik und/oder Ästhetik • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Inhalte	<p>Exemplarische Inhalte: Dramentext-Theater-Kritik; Geschichte der Germanistik, Philologie und Nationenkonzept; wissenschaftliche Diskurse in literarischen Texten / literarische Formen in der Wissenschaft; Anthropologie und Text, z.B. Erkundung der geographischen Fremde, der inneren Fremde, des Gewissens; kulturwissenschaftliche Schwerpunkte wie Gedächtnis, Gender; Wissenskontexte, literarisches Leben, Diskurse und Literatur; Übersetzen seit dem 18. Jahrhundert; Konzept Weltliteratur. - Theorien des Films, der Fotografie; Bildmedien und Text. Exemplarische Theorien und Ästhetiken: Aristoteles, Lessing, Winckelmann, Kant, K.Ph. Moritz, Schiller, Hegel, Rosenkranz, Nietzsche, Ingarden, Mukarovsky, Benjamin, Adorno, Kracauer, Artaud, Brecht, Barthes, Foucault, Baudrillard, Bourdieu, Butler</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 oder 4 LP) B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (4 oder 3 LP)
LP des Moduls	7 LP insgesamt, davon 3 LP Studiennachweis (SN), 4 LP Prüfungsleistung (PL) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl des Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen wird.
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Studiennachweise	Eine kleinere schriftliche oder mündliche Leistung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat mit Ausarbeitung (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung i.d.R. 5-10 S.) oder schriftliche Hausarbeit (i. d. R. 12-15 Seiten) oder ggf. Klausur (i. d. R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse literarischer Systembildungen und ihrer Differenzierungen; Kenntnisse exemplarischer Richtungen der Literaturtheorie, literatur- und kulturwissenschaftlicher Schwerpunkte, der vergleichenden Literaturwissenschaft; Wissenschaftssysteme im historischen Vergleich
Berechnung der Modulnote	Modulnote ist die Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • 2-F-BA Germanistik (P) • BEU Germanistik (P) • BB Germanistik (P) • MEd GYM Germanistik HF (P)

Identifizier	<i>GER-NDLAMA</i>
Modultitel	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur (MA)
Englischer Modultitel	German Literature and the Context of European Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	<p>Das Modul zum Gebiet der Neueren deutschen Literatur erschließt diese literaturgeschichtlich im Zeitraum von um 1800 bis in die Gegenwart. Dabei erfahren allgemeine und vergleichende Fragestellungen, die bereits im Modul NDL 3 vorbereitet werden und die gleichermaßen auf NDL 2 aufbauen, eine Vertiefung. Das Modul vermittelt sowohl Überblickswissen als auch forschungsorientiert anleitende Vertiefung in exemplarische Gegenstände der Literatur, einschließlich der literaturgeprägten Medien, wie es beispielsweise das Theater darstellt, und der Theorie der Literatur. Die Literaturuntersuchung fußt auf hermeneutischen, textanalytischen und vergleichenden Verfahren. Wesentlich wird die Frage der Übersetzung nach zwei Seiten hin erschlossen: als Rezeptions-, Interpretations- und Integrationsvorgang von Werken fremder Sprache ins Deutsche und als Transfer. Dieser meint die Übertragung von Werken, Autorengruppen, kulturellem Wissen und Institutionen zwischen den Literaturen deutscher Sprache sowie weiteren fremder Sprache im europäischen und außereuropäischen Raum. Er meint gleichermaßen die analog verlaufenden Aneignungen in den europäischen Kulturen gemeinsamen Prozessen der Moderne. Im Modul sollen seine literarischen Gestaltungen zentral stehen.</p>
Inhalte	<p>Im einzelnen vermittelt das Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Methoden der vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich - Übersetzung und Übersetzungstheorie - Grundlagen der europäischen Bildungsidee in den nationalliterarischen Konzepten und deren Repräsentanten, insbesondere mit Blick auf die mit den Moderneschüben seit 1770 verbundenen Autoren - europäischer Theaterkanon und deutsches Theater in Geschichte und Gegenwart sowie die Internationalisierung von Drama und Aufführung nach 1945 - Theorien des Dramas und des Theaters - Literatur des Exils in sozial-, gruppen- und kulturgeschichtlicher Perspektive. - Minderheitenliteraturen des Deutschen in Geschichte und Gegenwart (z.B. Bukowina, Prag, rumäniendeutsche Literatur; Migrationen, Europäisierung im Spiegel der Gegenwartsliteratur) <p>Medien und Formen der literarischen Fremderfahrung (Anthologien von Lyrik und Erzählungen; Reisebericht, -erzählung, literarische Reiseführer; Film als Medium interkultureller Vermittlung und gemeinsam europäischer Geschichte; Autobiographien; Gedächtnis und Literatur / Medien; literarische Topographik europäischer Kulturräume, auch in fiktionaler Form.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>A: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (5 LP) B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 LP) C: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (7 LP)</p>

LP des Moduls	15 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen)
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	A: Referat (ca. 15 Min.), schriftliche Ausarbeitung (ca. 7 S.) B: ein Studiennachweis gemäß § 11 APO, z.B. Individual- oder AG-Arbeit mit Konzepterarbeitung einer kleinen thematischen Aufgabe oder Kurzreferat u. schriftliche Fixierung (ca. 5 S.) oder Film- oder Aufführungsbesprechung oder Vorbereitungsaufgabe Exkursion usw.)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	C: Referat (ca. 30 Min.) und wissenschaftliche Hausarbeit (i. d. R. 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Prägnante Kenntnisse der literarischen Moderne im europäischen Kontext
Berechnung der Modulnote	Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	1 Studiennachweis, Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (P)

Identifizier	GER-NDLAGYMA
Modultitel	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur (GYMA)
Englischer Modultitel	German Literature and the Context of European Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Das Modul zum Gebiet der Neueren deutschen Literatur erschließt diese literaturgeschichtlich im Zeitraum von um 1800 bis in die Gegenwart. Dabei erfahren allgemeine und vergleichende Fragestellungen, die bereits im Modul NDL 3 vorbereitet werden und die gleichermaßen auf NDL 2 aufbauen, eine Vertiefung. Das Modul vermittelt Wissen über exemplarische Gegenstände der Literatur, einschließlich der literaturgeprägten Medien, wie es beispielsweise das Theater darstellt, und der Theorie der Literatur. Die Literaturuntersuchung fußt auf hermeneutischen, textanalytischen und vergleichenden Verfahren. Wesentlich wird die Frage der Übersetzung nach zwei Seiten hin erschlossen: als Rezeptions-, Interpretations- und Integrationsvorgang von Werken fremder Sprache ins Deutsche und als Transfer. Dieser meint die Übertragung von Werken, Autorengruppen, kulturellem Wissen und Institutionen zwischen den Literaturen deutscher Sprache sowie weiteren fremder Sprache im europäischen und außereuropäischen Raum. Er meint gleichermaßen die analog verlaufenden Aneignungen in den europäischen Kulturen gemeinsamen Prozessen der Moderne. Im Modul sollen seine literarischen Gestaltungen zentral stehen.
Inhalte	Im Einzelnen vermittelt das Modul: <ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Methoden der vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich - Übersetzung und Übersetzungstheorie - Grundlagen der europäischen Bildungsidee in den nationalliterarischen Konzepten und deren Repräsentanten, insbesondere mit Blick auf die mit den Moderneschüben seit 1770 verbundenen Autoren

	<ul style="list-style-type: none"> - europäischer Theaterkanon und deutsches Theater in Geschichte und Gegenwart sowie die Internationalisierung von Drama und Aufführung nach 1945 - Theorien des Dramas und des Theaters - Literatur des Exils in sozial-, gruppen- und kulturgeschichtlicher Perspektive. - Minderheitenliteraturen des Deutschen in Geschichte und Gegenwart (Bukowina, Prag, rumäniendeutsche Literatur; Migrationen und Europäisierung im Spiegel der Gegenwartsliteratur) <p>Medien und Formen der literarischen Fremderfahrung (Anthologien von Lyrik und Erzählungen; Reisebericht, -erzählung, literarische Reiseführer; Film als Medium interkultureller Vermittlung und gemeinsam europäischer Geschichte; Autobiographien; Gedächtnis und Literatur / Medien; literarische Topographik europäischer Kulturräume, auch in fiktionaler Form.</p>
Modulkomponente mit Angabe der LP	Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Referat (ca. 15 Min.), nachgewiesene regelmäßige und aktive Teilnahme
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Prägnante Kenntnisse der literarischen Moderne im europäischen Kontext
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	1 Studiennachweis, Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (P/WP) MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-NDLAGYMB</i>
Modultitel	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur (GYMB)
Englischer Modultitel	German Literature and the Context of European Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Das Modul zum Gebiet der Neueren deutschen Literatur erschließt diese literaturgeschichtlich im Zeitraum von um 1800 bis in die Gegenwart. Dabei erfahren allgemeine und vergleichende Fragestellungen, die bereits im Modul NDL 3 vorbereitet werden und die gleichermaßen auf NDL 2 aufbauen, eine Vertiefung. Das Modul vermittelt eine forschungsorientiert anleitende Vertiefung in exemplarische Gegenstände der Literatur, einschließlich der literaturgeprägten Medien, wie es beispielsweise das Theater darstellt, und der Theorie der Literatur. Die Literaturuntersuchung fußt auf hermeneutischen, textanalytischen und vergleichenden Verfahren. Wesentlich wird die Frage der Übersetzung nach zwei Seiten hin erschlossen: als Rezeptions-, Interpretations- und Integrationsvorgang von Werken fremder Sprache ins Deutsche und als Transfer. Dieser meint die Übertragung von Werken, Autorengruppen, kulturellem Wissen und Institutionen zwischen den Literaturen deutscher Sprache sowie weiteren

	fremder Sprache im europäischen und außereuropäischen Raum. Er meint gleichermaßen die analog verlaufenden Aneignungen in den europäischen Kulturen gemeinsamen Prozessen der Moderne. Im Modul sollen seine literarischen Gestaltungen zentral stehen.
Inhalte	<p>Im einzelnen vermittelt das Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Methoden der vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich - Übersetzung und Übersetzungstheorie - Grundlagen der europäischen Bildungsidee in den nationalliterarischen Konzepten und deren Repräsentanten, insbesondere mit Blick auf die mit den Moderneschüben seit 1770 verbundenen Autoren - europäischer Theaterkanon und deutsches Theater in Geschichte und Gegenwart sowie die Internationalisierung von Drama und Aufführung nach 1945 - Theorien des Dramas und des Theaters - Literatur des Exils in sozial-, gruppen- und kulturgeschichtlicher Perspektive. - Minderheitenliteraturen des Deutschen in Geschichte und Gegenwart (Bukowina, Prag, rumäniendeutsche Literatur; Migrationen und Europäisierung im Spiegel der Gegenwartsliteratur) <p>Medien und Formen der literarischen Fremderfahrung (Anthologien von Lyrik und Erzählungen; Reisebericht, -erzählung, literarische Reiseführer; Film als Medium interkultureller Vermittlung und gemeinsam europäischer Geschichte; Autobiographien; Gedächtnis und Literatur / Medien; literarische Topographik europäischer Kulturräume, auch in fiktionaler Form.</p>
Modulkomponente mit Angabe der LP	Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Min.) und schriftliche Hausarbeit (15-20 S.)
Prüfungsanforderungen	Prägnante Kenntnisse der literarischen Moderne im europäischen Kontext
Berechnung der Modulnote	Note der schriftlichen Hausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (P/WP) MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	GER-NDL4LbS_v01
Modultitel	Deutsche Literatur im Kontext europäischer Literatur (LA)
Englischer Modultitel	German Literature and the Context of European Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL

Qualifikationsziele	<p>Das Modul zum Gebiet der Neueren deutschen Literatur erschließt diese literaturgeschichtlich im Zeitraum von um 1800 bis in die Gegenwart. Dabei erfahren allgemeine und vergleichende Fragestellungen, die bereits im Modul NDL 3 vorbereitet werden und die gleichermaßen auf NDL 2 aufbauen, eine Vertiefung. Das Modul vermittelt sowohl Überblickswissen als auch forschungsorientiert anleitende Vertiefung in exemplarische Gegenstände der Literatur, einschließlich der literaturgeprägten Medien, wie es beispielsweise das Theater darstellt, und der Theorie der Literatur. Die Literaturuntersuchung fußt auf hermeneutischen, textanalytischen und vergleichenden Verfahren. Wesentlich wird die Frage der Übersetzung nach zwei Seiten hin erschlossen: als Rezeptions-, Interpretations- und Integrationsvorgang von Werken fremder Sprache ins Deutsche und als Transfer. Dieser meint die Übertragung von Werken, Autorengruppen, kulturellem Wissen und Institutionen zwischen den Literaturen deutscher Sprache sowie weiteren fremder Sprache im europäischen und außereuropäischen Raum. Er meint gleichermaßen die analog verlaufenden Aneignungen in den europäischen Kulturen gemeinsamen Prozessen der Moderne. Im Modul sollen seine literarischen Gestaltungen zentral stehen.</p>
Inhalte	<p>Im einzelnen vermittelt das Modul:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausgewählte Methoden der vergleichenden Literaturwissenschaft wie Stoffgeschichte, typologischer Vergleich, genetischer Vergleich - Übersetzung und Übersetzungstheorie - Grundlagen der europäischen Bildungsidee in den nationalliterarischen Konzepten und deren Repräsentanten, insbesondere mit Blick auf die mit den Moderneschüben seit 1770 verbundenen Autoren - europäischer Theaterkanon und deutsches Theater in Geschichte und Gegenwart sowie die Internationalisierung von Drama und Aufführung nach 1945 - Theorien des Dramas und des Theaters - Literatur des Exils in sozial-, gruppen- und kulturgeschichtlicher Perspektive. - Minderheitenliteraturen des Deutschen in Geschichte und Gegenwart (Bukowina, Prag, rumäniendeutsche Literatur; Migrationen und Europäisierung im Spiegel der Gegenwartsliteratur) <p>Medien und Formen der literarischen Fremderfahrung (Anthologien von Lyrik und Erzählungen; Reisebericht, -erzählung, literarische Reiseführer; Film als Medium interkultureller Vermittlung und gemeinsam europäischer Geschichte; Autobiographien; Gedächtnis und Literatur / Medien; literarische Topographik europäischer Kulturräume, auch in fiktionaler Form.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>A: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (2 LP) B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (5 LP)</p>
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<p>A: Studiennachweis gemäß § 11 APO, z. B. Individual- oder AG-Arbeit mit Konzepterarbeitung einer kleinen thematischen Aufgabe oder Kurzreferat u. schriftliche Fixierung (ca. 5 S.) oder Film-/Aufführungsbesprechung oder Vorbereitungsaufgabe Exkursion usw.)</p>
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	B: Referat (ca. 30 Min.) und schriftliche Hausarbeit (18-22 S.)
Prüfungsanforderungen	Prägnante Kenntnisse der literarischen Moderne im europäischen Kontext

Berechnung der Modulnote	Note der schriftlichen Hausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	1 Studiennachweis, Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	GER-NDL5MA
Modultitel	Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte (MA)
Englischer Modultitel	Interpretation, Editing, History of Philologies
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell gesättigten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und Prämissen; Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug. Damit können die Studierenden sich auf spezifische Berufsfelder vorbereiten (Verlag, Archiv, Bibliothek, Edition, Redaktion, Feuilleton).
Inhalte	<p>In Fortentwicklung der Analyse von ›Werk, Autor, Theorie‹, der das Modul GER-NDL 2 im Bachelorstudiengang gilt, soll das Gebiet der neueren und neuesten deutschen Literatur (1750 bis heute) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der entschieden Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt stehen, komplementär zum Modul GER-NDL 3 ‚Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‘, das in historischer Perspektive von Wissenskonzexten ausgeht, das Vermögen, literarische Werke zu interpretieren. Nicht die Literaturtheorie wird zum Ausgang genommen, sondern die Lektüre und ihre Praxis (einschließlich der theoretischen Praxis), die in hermeneutischer, wissenschaftsgeschichtlicher und auf das philologische Metier bezogener Reflexion fortentwickelt wird. Die Professionalisierung versteht sich im Rahmen dieses Metiers und vollzieht sich innerhalb der wissenschaftlichen Kritik (s. Abschnitt ›Kompetenzen‹).</p> <p>Im einzelnen soll Folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen) • Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken (Edition, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung); die Osnabrücker Editionstradition (Studiengang, Zeitschrift ›Editio‹, Ausgaben) wird hier aufgegriffen • Grundsätze literarischer Kritik und Wertung • Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik und benachbarter Philologien (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit); Sinn und Grenzen von Fachkonzeptionen in systematischer Hinsicht • Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse) • die Aktualisierung der Literatur in anderen Künsten (Tanz, Theater, Oper, Film) • Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen; Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion • Übersetzung als Modell literarischer Interpretation

	Exemplarische Inhalte: Konflikte der Interpretationen großer Werke; antike und spätere Traditionen in Werken des 19. und 20. Jahrhunderts; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Nationale Projekte der Philologien Europas; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; linguistische Beiträge zur Interpretation von 1960 bis heute; Judentum und Lyrik nach 1945 (Paul Celan, Rose Ausländer, Nelly Sachs); Autoreflexion in der Geschichte des modernen Romans (Kafka, Musil, Th. Mann, H. Broch); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und die Künste.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (8 LP) B: Seminar Philologische Praxis, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (2 LP)
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen)
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 oder 2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester (Beginn)
Studiennachweise	B: Studiennachweis gemäß § 11 APO, z.B. Individual- oder AG-Arbeit u. Konzepterarbeitung einer kleinen thematischen Aufgabe; Kurzreferat u. schriftliche Fixierung (ca. 5 S.); Film- oder Aufführungsbesprechung; Vorbereitungsaufgabe Exkursion usw.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	A: Referat (15-30 Min.) und schriftliche Hausarbeit (i. d. R. 20-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Interpretationskompetenz / Textverstehen • ästhetische Kritik • methodische und wissenschaftsgeschichtliche Reflexion und Selbstreflexion
Berechnung der Modulnote	Note der schriftlichen Hausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	1 Studiennachweis, Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (P)

Identifizier	GER-NDL5LA
Modultitel	Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte (LA)
Englischer Modultitel	Interpretation, Editing, History of Philologies
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell gesättigten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und Prämissen; Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug.
Inhalte	In Fortentwicklung der Analyse von ‚Literaturgeschichte, Autoren und Werke‘, der das Modul GER-NDL 2 im Bachelorstudiengang gilt, soll das Gebiet der neueren und neuesten deutschen Literatur (1750 bis heute) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der entschieden Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt stehen, komplementär zum Modul GER-NDL 3 ‚Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen‘, das in historischer Perspektive von Wissenskontexten ausgeht, das Vermögen, literarische

	<p>Werke zu interpretieren. Nicht die Literaturtheorie wird zum Ausgangspunkt genommen, sondern die Lektüre und ihre Praxis (einschließlich der theoretischen Praxis), die in hermeneutischer, wissenschaftsgeschichtlicher und auf das philologische Metier bezogener Reflexion fortentwickelt wird.</p> <p>Im einzelnen soll Folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen) • Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken (Edition, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung); die Osnabrücker Editionstradition (Studiengang, Zeitschrift ‚Editio‘, Ausgaben) wird hier aufgegriffen • Grundsätze literarischer Kritik und Wertung • Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit); Sinn und Grenzen von Fachkonzeptionen in systematischer Hinsicht • Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse) • die Aktualisierung der Literatur in anderen Künsten (Tanz, Theater, Oper, Film) • Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen; Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion • Übersetzung als Modell literarischer Interpretation <p>Exemplarische Inhalte: Konflikte der Interpretationen großer Werke; antike und spätere Traditionen in Werken des 19. und 20. Jahrhunderts; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Kritik und Geschichte der Übersetzungen (vorzüglich aus dem Französischen und Englischen); Nationale Projekte der Philologien Europas; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; linguistische Beiträge zur Interpretation von 1960 bis heute; Judentum und Lyrik nach 1945 (Paul Celan, Rose Ausländer, Nelly Sachs); Autoreflexion in der Geschichte des modernen Romans (Kafka, Musil, Th. Mann, H. Broch); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und die Künste.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Seminar nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (15-30 Min.) und schriftliche Hausarbeit (15-20 S.)
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Note der schriftlichen Hausarbeit
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MED GYM Germanistik (WP) MED LbS Germanistik (WP)

Identifizier	GER-NDLWPBA
Modultitel	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen (Bachelor)
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of NDL 2–3
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen im Bachelorbereich Exemplarische Inhalte: Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder Protokoll oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik KF (WP)

Identifizier	GER-NDLWPBANF
Modultitel	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen (Bachelor)
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of NDL 2–3
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen im Bachelorbereich Exemplarische Inhalte: Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP

SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 8-12 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik NF (WP)

Identifizier	GER-NDLWPMA
Modultitel	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen (Master)
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of NDL 4-5
Modulbeauftragte(r)	Professur NDL
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen im Masterbereich Exemplarische Inhalte: Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar, 4 LP
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder Protokoll oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik NF (WP)

Sprachwissenschaft (SW)

Identifizier	GER-SWI
Modultitel	Grundlagen der Sprachwissenschaft
Englischer Modultitel	Theoretical Foundations of Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul führt ein in Grundgebiete der Sprachwissenschaft wie Phonetik, Phonologie, Morphologie, Graphematik, Orthographie, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik und ihre jeweiligen Methoden. Dabei werden Phonologie und Morphologie vor allem insoweit thematisiert, wie sie eine unverzichtbare Verständnisgrundlage für das grammatische und orthographische System des Deutschen sind; Silbenstruktur, phonologische Prozesse und der Morphembegriff sind hier besonders wichtige Themen. In den Teilbereichen der Orthographie, in denen die Syntax des Deutschen eine wichtige Rolle spielt (Groß- und Kleinschreibung, Getrennt- und Zusammenschreibung, Interpunktion), wird auf in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls SW2 vermittelte Grundlagen der Syntax zurückgegriffen. Die Lehrveranstaltung diskutiert auch die Geschichte der Orthographie und die Motivation für orthographische Regeln. Darüber hinaus vermittelt das Modul die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. Diese Ziele werden nach Möglichkeit durch zusätzliche Maßnahmen vertieft und gefördert, beispielsweise durch zentral organisierte Bibliotheksführungen, durch Tutorien, durch die begleitende Lektüre thematisch passender sprachwissenschaftlicher Texte oder durch gezielte Übungen. Dadurch wird die Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien geschult. Mit dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen guten Einblick in die Grundlagen der Sprachwissenschaft und in die Komplexität der orthographischen und grammatischen Regeln des Deutschen erworben. Teilweise arbeiten die Studierenden in Arbeitsgruppen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Arbeits-, Recherche- und Präsentationstechniken; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. <u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und Teamfähigkeit. <u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die Teilgebiete der Sprachwissenschaft; vertiefend Phonetik und Phonologie, Morphologie, Graphematik und Orthographie. <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Phonetische Transkription, Phonembegriff, phonologische Regeln, Silbenstruktur, Flexion, Wortbildungstypen, strukturalistische Verfahren, graphematische Grundprinzipien des Deutschen, Probleme der Orthographie.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (3 LP) B: Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP

SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Nach Möglichkeit werden beide Komponenten (A und B) im Sommer- wie im Wintersemester angeboten
Studiennachweise	1 Studiennachweis (in der Komponente A): Hausaufgaben oder Protokolle oder mündliche Prüfung oder Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung (in der Komponente B): Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30Min.).
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Textualität u.a. nach Maßgabe der Lehrenden des Moduls • Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung • Graphematik • Vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Wortlinguistik des Deutschen auf unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise Phonologie, Graphematik, Morphologie • Fähigkeit zur selbstständigen Analyse sprachl. Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen der Veranstaltung SW 1.B (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • 2-F-BA Germanistik (P) • BEU Germanistik (P) • BB Germanistik (P)

Identifizier	GER-SW2
Modultitel	Syntax
Englischer Modultitel	Syntax
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u></p> <p>Das Modul führt ein in die Syntax der Gegenwartssprache. Mit Blick auf die inhaltlichen Anforderungen, die insbesondere auf zukünftige Lehrer zukommen, orientiert die Lehrveranstaltung sich an vergleichsweise traditionell orientierten Grammatikmodellen, in denen die Wortart- und Satzgliedanalyse im Mittelpunkt steht. Zentral ist auch eine Einführung in das Stellungsfeldermodell der deutschen Wortstellung.</p> <p>In der zweiten Lehrveranstaltung des Moduls werden exemplarisch anhand eines Themen- oder Problemgebiets (wie beispielsweise Wortstellung oder Valenz) die Grundkenntnisse der Syntax vertieft. Dadurch wird die Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien geschult. Mit dem Abschluss des Moduls haben die Studierenden einen guten Einblick in die Komplexität der grammatischen Regeln des Deutschen erworben. Nach Möglichkeit arbeiten die Studierenden teilweise in Arbeitsgruppen.</p> <p>Darüber hinaus vermittelt das Modul die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens. Diese Ziele werden nach Möglichkeit durch zusätzliche Maßnahmen vertieft und gefördert, beispielsweise durch zentral organisierte Bibliotheksführungen, durch Tutorien, durch die begleitende Lektüre thematisch passender sprachwissenschaftlicher Texte oder durch ge-</p>

	<p>zielte Übungen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Arbeits-, Recherche- und Präsentationstechniken; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche. <u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und Teamfähigkeit. <u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung u. a. • Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache <p>Exemplarische Inhalte: Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, spezifische Themen der deutschen Syntax wie „Wortstellung“, „Syntaktische Tendenzen im Deutschen“, „Syntax des gesprochenen Deutsch“</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (3 LP) B: Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Lehrveranstaltung im Wintersemester, 2. Lehrveranstaltung im Sommersemester; nach Möglichkeit werden beide Lehrveranstaltungen im Sommer- wie im Wintersemester angeboten
Studiennachweise	1 Studiennachweis (in der Komponente A): Hausaufgaben oder Protokolle oder mündliche Prüfung oder Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung (in der Komponente B): Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Stellungsfelderanalyse, Wortstellungsfaktoren u.a. nach Maßgabe der Lehrenden des Moduls • Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung • Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache • Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Syntax • Fähigkeit zur selbstständigen Analyse sprachl. Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen der Veranstaltung SW 2.B (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung

Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • 2-F-BA Germanistik (P) • BEU Germanistik (P) • BB Germanistik (P)

Identifizier	GER-SW3
Modultitel	Sprachkontext, Sprachkontakt
Englischer Modultitel	Contexts of Language, Languages in Contact
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> In dem Modul ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘ können die Studierenden Kenntnisse in Bereichen wie Textlinguistik, Sprachvariation, Spracherwerb, Mehrsprachigkeit oder Sprachkontakt erwerben. Diese Bereiche sind insbesondere auch für die zukünftige Arbeit von Lehrern zentral: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von Texten und Diskursen und werden für die jeweiligen Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation und ihre Normen sensibilisiert. Ziel ist weiterhin, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen und dafür, zu einer bestimmten Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug auszuwählen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<p>Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik</p> <p>Exemplarische Inhalte: Textualität, Textkohärenz, Textsorten und -klassifikation, Sprechakttheorie, Gesprächsanalyse und Implikaturen; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik; Variation und Varietäten</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (3 LP) B: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1 Studiennachweis (in der Komponente A): Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-7 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder Hausaufgaben, Protokolle oder mündliche Prüfung (20- 30 Min.).
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfung (in der Komponente B): Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder oder mündliche Prüfung (20- 30 Min.)
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Seminarinhalt Kenntnisse aus Bereichen wie Bedeutungskonstruktion; Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik, Sprachvariation und Sprachvarietäten. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheit in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen). Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • 2-F-BA Germanistik KF (P) • BEU Germanistik (P) • BB Germanistik (P) • MEd GYM Germanistik HF (P)

Identifizier	GER-SW4
Modultitel	Sprachsystem und Sprachverwendung
Englischer Modultitel	Linguistic Systems and Language Use
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Ausbau von Kenntnissen über das Sprachsystem, die Sprachverwendung und deren Zusammenhang. Angeboten werden Lehrveranstaltungen aus Bereichen wie Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik, in denen Grundlagenkenntnisse vermittelt und/oder ausgeweitet werden. Die Psycholinguistik beschäftigt sich damit, welche Prozesse den alltäglichen Aktivitäten des Sprechens, Schreibens, Zuhörens oder Lesens zugrunde liegen und wie das dazu notwendige Wissen ausgebildet und verwendet wird. Im Bereich des Spracherwerbs werden Kenntnisse über Eigenschaften des Erwerbsablaufs und der dabei durchlaufenen Lernersysteme vermittelt. Im Bereich Sprachkontakt befassen sich die Studierenden mit den Auswirkungen von Sprachkontaktphänomenen auf individueller Ebene und auf der Ebene von Sprachgemeinschaften. Zur Sprachvariation gehört die Auseinandersetzung mit der internen Systemhaftigkeit von Sprachvariation in Abhängigkeit von außersprachlichen (regionalen, sozialen, situativen und anderen) Faktoren und mit der kommunikativen Kompetenz von Sprechern bei der Wahl von Varietäten in der Sprachverwendung. Beim Sprachwandel geht es um die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen Erscheinungen unterschiedlicher Sprachstufen zu erkennen und Verständnis für Sprache als dynamisches System, Einsicht in die Wandlungsprozesse der Sprache und die Fähigkeit zur Beurteilung aktueller Veränderungen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion zu entwickeln. Die Textlinguistik befasst sich mit Problemen der Textualität, Textkohärenz, Textsorten und Textklassifikation.</p> <p>Gleichzeitig wird durch die Auseinandersetzung mit den methodischen Instrumentarien wissenschaftliches Denken und Methodenreflexion gefördert.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u></p>

	<p>Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und linguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<p>Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik</p> <p>Exemplarische Inhalte: Individuelle Mehrsprachigkeit, Code-switching, Diglossie, Fremdwörter und Fremdwortintegration; Varietäten in gesellschaftlichen Institutionen, sprachliche Konstituierung von gesellschaftlichen Beziehungen und Strukturen, Integrations- und Barriereigenschaften von Varietäten, Textkohärenz.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (3 LP) B: Seminar (3LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1 Studiennachweis: Referat (i.d.R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-7 Seiten), Klausur (i.d.R. 60 Min.), Hausaufgaben, Protokolle, mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i.d.R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i.d.R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i.d.R. 8 Wochen) oder Klausur (i.d.R. 90 Min.), oder mündliche Prüfung (20-30 Min.).
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Thema des Seminars Kenntnisse aus den Bereichen Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen). Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM GermanistikKF (P) MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	GER-SWLA
Modultitel	Lehrveranstaltung aus dem Angebot aus SW 4
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of SW4
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p>Fachliche Kompetenzen: Ausbau von Kenntnissen über das Sprachsystem, die Sprachverwendung und deren Zusammenhang. Angeboten werden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik, in denen Grundlagenkenntnisse vermittelt und/oder ausgeweitet werden. Die Psycholinguistik beschäftigt sich damit, welche Prozesse den alltäglichen Aktivitäten des Sprechens, Schreibens, Zuhörens oder Lesens zugrunde liegen und wie das dazu notwendige ausgebildet und verwendet wird. Im Bereich des Spracherwerbs werden Kenntnisse über Eigenschaften des Erwerbsablaufs und der dabei durchlaufenen Lernersysteme vermittelt. Im Bereich Sprachkontakt befassen sich die Studierenden mit den Auswirkungen von Sprachkontaktphänomenen auf individueller Ebene und auf der Ebene von Sprachgemeinschaften. Zur Sprachvariation gehört die Auseinandersetzung mit der internen Systemhaftigkeit von Sprachvariation in Abhängigkeit von außersprachlichen (regionalen, sozialen, situativen und anderen) Faktoren und mit der kommunikativen Kompetenz von Sprechern bei der Wahl von Varietäten in der Sprachverwendung. Beim Sprachwandel geht es um die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen Erscheinungen unterschiedlicher Sprachstufen zu erkennen und Verständnis für Sprache als dynamisches System, Einsicht in die Wandlungsprozesse der Sprache und die Fähigkeit zur Beurteilung aktueller Veränderungen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion zu entwickeln. Die Textlinguistik befasst sich mit Problemen der Textualität, Textkohärenz, Textsorten und Textklassifikation.</p> <p>Gleichzeitig wird durch die Auseinandersetzung mit den methodischen Instrumentarien wissenschaftliches Denken und Methodenreflexion gefördert.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und linguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<p>Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik</p> <p>Exemplarische Inhalte: Individuelle Mehrsprachigkeit, Code-switching, Diglossie, Fremdwörter und Fremdwortintegration; Varietäten in gesellschaftlichen Institutionen, sprachliche Konstituierung von gesellschaftlichen Beziehungen und Strukturen, Integrations- und Barriereigenschaften von Varietäten, Textkohärenz.</p>

Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfung: Referat (i.d.R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.), oder mündliche Prüfung (20-30 Min.).
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Thema des Seminars Kenntnisse aus den Bereichen Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik NF (P) MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	GER-SWMA
Modultitel	Lehrveranstaltung aus dem Angebot aus SW 4
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of SW 4
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Ausbau von Kenntnissen über das Sprachsystem, die Sprachverwendung und deren Zusammenhang. Angeboten werden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik, in denen Grundlagenkenntnisse vermittelt und/oder ausgeweitet werden. Die Psycholinguistik beschäftigt sich damit, welche Prozesse den alltäglichen Aktivitäten des Sprechens, Schreibens, Zuhörens oder Lesens zugrunde liegen und wie das dazu notwendige ausgebildet und verwendet wird. Im Bereich des Spracherwerbs werden Kenntnisse über Eigenschaften des Erwerbsablaufs und der dabei durchlaufenen Lernersysteme vermittelt. Im Bereich Sprachkontakt befassen sich die Studierenden mit den Auswirkungen von Sprachkontaktphänomenen auf individueller Ebene und auf der Ebene von Sprachgemeinschaften. Zur Sprachvariation gehört die Auseinandersetzung mit der internen Systemhaftigkeit von Sprachvariation in Abhängigkeit von außersprachlichen (regionalen, sozialen, situativen und anderen) Faktoren und mit der kommunikativen Kompetenz von Sprechern bei der Wahl von Varietäten in der Sprachverwendung. Beim Sprachwandel geht es um die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen Erscheinungen unterschiedlicher Sprachstufen zu erkennen und Verständnis für Sprache als dynamisches System, Einsicht in die Wandlungsprozesse der Sprache und die Fähigkeit zur Beurteilung aktueller Veränderungen und der damit verbundenen öffentlichen Diskussion zu entwickeln. Die Textlinguistik</p>

	<p>befasst sich mit Problemen der Textualität, Textkohärenz, Textsorten und Textklassifikation.</p> <p>Gleichzeitig wird durch die Auseinandersetzung mit den methodischen Instrumentarien wissenschaftliches Denken und Methodenreflexion gefördert.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche und linguistisch-experimentelle Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<p>Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik</p> <p>Exemplarische Inhalte: Individuelle Mehrsprachigkeit, Code-switching, Diglossie, Fremdwörter und Fremdwortintegration; Varietäten in gesellschaftlichen Institutionen, sprachliche Konstituierung von gesellschaftlichen Beziehungen und Strukturen, Integrations- und Barriereigenschaften von Varietäten, Textkohärenz.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.), oder mündliche Prüfung (20-30 Min.).
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Thema des Seminars Kenntnisse aus den Bereichen Psycholinguistik, Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachvariation, Sprachwandel und Textlinguistik. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (FM)

Identifizier	GER-SW5
Modultitel	Sprachstruktur (FM)
Englischer Modultitel	Linguistic Structures
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul soll die Studierenden zu differenzierter Sicht auf sprachliche Strukturen der unterschiedlichen Ebenen befähigen und damit auch die Grundlage für die Beschäftigung mit sprachlichen Prozessen in Bezug auf Erwerb, Verwendung und Variation bilden. Hinzu kommt die theoretische und praktische Beschäftigung mit modernen Methoden der Linguistik. Ziel ist, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<p>Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Linguistik auf der Laut-, Wort- und Satzebene sowie untenstehende Kompetenzen.</p> <p>Exemplarische Inhalte: Das Modul umfasst unterschiedliche thematische Blöcke (z. B. zu Semantik, Syntax, Morphologie, Wortbildung, segmentaler und suprasegmentaler Phonologie oder zu Intonation).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (5 LP) B: Seminar (5 LP)
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen)
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Studiennachweise	A: 1 Studiennachweis: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-7 Seiten), Klausur (i. d. R. 60 Min.), Hausaufgaben, Protokolle, mündliche Prüfung (20-30Min.) oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	B: 1 Prüfung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (20- 30 Min.).
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse der synchronen Linguistik wie oben, Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen). Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-SWFM</i>
Modultitel	Lehrveranstaltung aus dem Angebot aus SW 5
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of SW 5
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> Das Modul soll die Studierenden zu differenzierter Sicht auf sprachliche Strukturen der unterschiedlichen Ebenen befähigen und damit auch die Grundlage für die Beschäftigung mit sprachlichen Prozessen in Bezug auf Erwerb, Verwendung und Variation bilden. Hinzu kommt die theoretische und praktische Beschäftigung mit modernen Methoden der Linguistik. Ziel ist, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u></p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit) und verständliche Darstellung.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<p>Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Linguistik auf der Laut-, Wort- und Satzebene sowie untenstehende Kompetenzen.</p> <p>Exemplarische Inhalte: Das Modul umfasst unterschiedliche thematische Blöcke (z. B. zu Semantik, Syntax, Morphologie, Wortbildung, segmentaler und suprasegmentaler Phonologie oder zu Intonation).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (5 LP) B: Seminar (5 LP)
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen)
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes zweite Semester, jedes Wintersemester

Studiennachweise	A: 1 Studiennachweis: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-7 Seiten), Klausur (i. d. R. 60 Min.), Hausaufgaben, Protokolle, mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden.
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	B: 1 Prüfung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (20- 30 Min.).
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse der synchronen Linguistik wie oben, Fähigkeit zur Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen). Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (P)

Identifizier	GER-SW
Modultitel	Veranstaltung aus dem BA-Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen ausgenommen GER-SW 1 und GER-SW 2
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of linguistics with the exception of GER-SW 1 and GER-SW 2
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Modulen SW 1 und SW 2 erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Inhalte	<p>Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik</p> <p>Exemplarische Inhalte: Textualität, Textkohärenz, Textsorten und -klassifikation, Sprechaktheorie, Gesprächsanalyse und Implikaturen; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik; Variation und Varietäten</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfung in der mit 4 LP angegebenen Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.).

Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Seminarinhalt Kenntnisse aus Bereichen wie Bedeutungskonstruktion; Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	BB Germanistik (WP) 2-F-BA-KF (WP) 2-F-BA-NF (WP)

Identifizier	GER-SWB_v01
Modultitel	Veranstaltung aus dem BA-Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen ausgenommen GER-SW 1 und GER-SW 2
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of linguistics with the exception of GER-SW 1 and GER-SW 2
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Modulen SW 1 und SW 2 erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Inhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik Exemplarische Inhalte: Textualität, Textkohärenz, Textsorten und -klassifikation, Sprechaktheorie, Gesprächsanalyse und Implikaturen; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik; Variation und Varietäten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfung in der mit 3 LP angegebenen Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.).
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Seminarinhalt Kenntnisse aus Bereichen wie Bedeutungskonstruktion; Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik NF (WP)

Ältere Deutsche Literatur und Literatur der Frühen Neuzeit (FN/ÄDL)

Identifizier	GER-FN/ÄDL1_v01
Modultitel	Ältere deutsche Sprache und Literatur 1
Englischer Modultitel	Middle High German Language and Literature 1
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit, einen mittelhochdeutschen Text unter sachkundiger Nutzung von Hilfsmitteln (Wörterbuch, Grammatik) selbstständig zu lesen • Grundkenntnisse der mittelhochdeutschen Grammatik • Kenntnis eines zentralen mittelhochdeutschen Textes/zentraler mittelhochdeutscher Texte und seines/ihres Gattungskontextes • Reflexionsvermögen für die Alterität mittelalterlicher Literatur • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Inhalte	Laut- und Formenlehre sowie Syntax des Mittelhochdeutschen, Texte zentraler mittelhochdeutscher Gattungen (Artusdichtung, Heldendichtung, Mærendichtung, Minne- und Aventiureroman, Minnesang u. a. m.)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (4 LP) B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	B: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min.) + Thesenpapier
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	A: Klausur (i. d. R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zum Übersetzen eines ausgewählten Textausschnitts • Fähigkeit zur Interpretation eines mittelhochdeutschen Textes unter angemessener Berücksichtigung des kulturellen, medialen und literarischen Kontextes
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik (P)

Identifizier	GER-FN/ÄDL 2_v01
Modultitel	Ältere deutsche Sprache und Literatur 2
Englischer Modultitel	Middle High German Language and Literature 2
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Literaturgeschichte von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert • Fähigkeit zur selbstständigen Interpretation mittelhochdeutscher und frühneuhochdeutscher Literatur unter Einbeziehung neuerer Forschungspositionen
Inhalte	<p>Das Modul soll einen Überblick über die mittelalterliche und frühneuzeitliche Literatur verschaffen und die Lesefähigkeit für Texte älterer Sprachstufen des Deutschen verbessern. Behandelt werden zentrale Texte der Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (bis ins 16. Jahrhundert).</p> <p>Exemplarische Inhalte: Faktoren der Literaturgeschichte, Gattungstheorie, Textsorten, Motivgeschichte, Literaturbetrieb und literarisches Leben, Probleme von Autorschaft, Produktion und Rezeption, Überlieferung, Philologische Praxis am Gegenstand von Texten aus dem Gesamtbereich der deutschen Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (bis ins 16. Jahrhundert).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>A: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 oder 4 LP) B: Seminar, nach Aufbau und Charakter intensiv dialogbasiert (3 oder 4 LP) 7 LP insgesamt, davon 3 LP Studiennachweis (SN), 4 LP Prüfungsleistung (PL) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden, sofern die Komponente A die Veranstaltungsform eines Seminars hat. Die Wahl erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen wird.</p>
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 oder 2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min.) oder Klausur (45-60 Min.)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-60 Min.) mit Ausarbeitung (i. d. R. 5 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 6-8 Seiten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse in der Literaturgeschichte von den Anfängen bis ins 16. Jahrhundert • Fähigkeit zur selbstständigen Interpretation mittelalterlicher Literatur auf der Grundlage der neueren Forschung
Berechnung der Modulnote	--
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • 2-F-BA Germanistik (P) • MEd GYM Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-FN/ÄDL3MA</i>
Modultitel	Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit im europäischen Kontext (MA)
Englischer Modultitel	Medieval and Early Modern German Literature and the Context of European Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL
Qualifikationsziele	Die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung befähigt die Studierenden, komplexe, in historischen Sprachstufen verfasste Texte zu verstehen und zu interpretieren. Vermittelt wird die Kompetenz für eine kritische Analyse von vergangenen und – aus moderner Sicht: – fremden Kulturformationen. Der geschärfte Blick für die historische Dimension und die Alterität kultureller Phänomene steigert die Sensibilität für aktuelle Problemfelder.
Inhalte	<p>Das Seminar vertieft die Kenntnisse der mittelalterlichen oder der frühneuzeitlichen Literatur und kann entsprechend aus dem Bereich der Frühen Neuzeit (FN) oder der Älteren deutschen Literatur (ÄDL) gewählt werden. Es trägt der engen Verbindung zwischen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Literatur Rechnung und lässt zugleich den durch die Einrichtung des ‚Interdisziplinären Instituts für die Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit‘ (IKFN) ausgewiesenen Forschungsschwerpunkt der Universität und des Fachbereichs in der Lehre zur Geltung kommen. Es werden unterschiedliche methodische Verfahren im Umgang mit der literarischen Überlieferung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit erprobt. Einmal sind, fokussiert auf repräsentative Texte, literarische und kulturelle Kontexte zu erschließen, zum anderen werden Texte als Teil der kulturellen Identität sowie des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft betrachtet. Beides drückt sich in epochenspezifischen Themenfeldern (z. B. anthropologischen und sozialen Phänomenen wie Lebenswendepunkten, Umgangsformen, Erfahrungen von Liebe, Hass, Gewalt, Frieden usw.) und spezifisch literarischen Thematisierungsformen (z. B. über typisierte Figuren wie den Narren, Schalk oder Schelm oder über Gattungen/Medien) aus. Solche Themenfelder und Thematisierungsformen sind zu rekonstruieren. Die Veranstaltung verfolgt dabei ein doppeltes Ziel: es werden unter europäischer Perspektivierung sowohl die Konstanten mittelalterlicher und frühneuzeitlicher kultureller Formationen beschrieben als auch die innovativen Momente, die mit der Renaissance einsetzen, markiert. Im Einzelnen soll Folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine vertiefte Kenntnis mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Texte unterschiedlicher Gattungen • Vertrautheit mit den fundamentalen Forschungsfeldern der Poetik und Rhetorik • Problematisierung von Periodisierung und Epochenbezeichnungen • Gattungsbegriffe und Gattungstheorie • Literarische Motive • Poetik des Romans • Epochenspezifische Signaturen (Topologie, Bildlichkeit, Emblematisierung usw.) • Denkformen der Vormoderne • Deutschsprachige Literatur im europäischen Kontext (z. B. Bibeldichtung, Höfische und späthöfische Erzähl- und Lieddichtung, Petrarkismus und Anti-Petrarkismus, Bukolische Poesie, Schelmenroman, Übersetzung und Adaptationen im Bereich der narrativen Groß- und Kleinformen) • Literatur und Medien (Handschrift und Buchdruck, Flugblatt, Flugschrift, Figurendichtung, Theater-Inszenierungen, Zeremoniell).

	<p>Exemplarische Inhalte: Verwandtschaftsstrukturen in mittelalterlichen Texten; Emotionsdarstellung; Vormoderne politische Institutionen und ihre Spiegelung in der Literatur; Argumentations- und Denkfiguren in Texten; Verhältnis zwischen der Drei-Stillehre und der Gesellschaftsstruktur; Literarisches Leben in kulturellen Zentren (Höfe, Städte, Orden); Bedeutung gelehrter Institutionen (Sozietäten, Akademien, Universitäten und Gymnasien) für die frühneuzeitliche Gelegenheitsdichtung; Bild-Text-Relationen; Poetische Eigenschaften der lyrischen, fiktionalen (höfischer, pikarischer und galanter Roman, Prosaekloge, epische Kleinformen) und nicht-fiktionalen Dichtung (Lehrdichtung, Predigt, Traktat, Brief, Leichenpredigt, Hausväterliteratur u. a.).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung (Seminar, 5 LP)
LP des Moduls	5 LP (inkl. 1 LP für Schlüsselkompetenzen)
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Interpretationskompetenz in Hinsicht auf Texte älterer Sprachstufen, systematische Kenntnisse der Literaturgeschichte vor dem 19. Jahrhundert, Reflexionsfähigkeit für die Andersartigkeit und Besonderheit vormoderner Literatur
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-FN/ÄDL3LA</i>
Modultitel	Deutsche Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit im europäischen Kontext (LA)
Englischer Modultitel	Medieval and Early Modern German Literature and the Context of European Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL
Qualifikationsziele	Die erfolgreiche Absolvierung der Veranstaltung befähigt die Studierenden, komplexe, in historischen Sprachstufen verfasste Texte zu verstehen und zu interpretieren. Vermittelt wird die Kompetenz für eine kritische Analyse von vergangenen und – aus moderner Sicht: – fremden Kulturformationen. Der geschärfte Blick für die historische Dimension und die Alterität kultureller Phänomene steigert die Sensibilität für aktuelle Problemfelder.
Inhalte	Das Seminar vertieft die Kenntnisse der mittelalterlichen oder der frühneuzeitlichen Literatur und kann entsprechend aus dem Bereich der Frühen Neuzeit (FN) oder der Älteren deutschen Literatur (ÄDL) gewählt werden. Es trägt der engen Verbindung zwischen mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Literatur Rechnung und lässt zugleich den durch die

	<p>Einrichtung des ‚Interdisziplinären Instituts für die Kulturgeschichte der Frühen Neuzeit‘ (IKFN) ausgewiesenen Forschungsschwerpunkt der Universität und des Fachbereichs in der Lehre zur Geltung kommen. Es werden unterschiedliche methodische Verfahren im Umgang mit der literarischen Überlieferung des Mittelalters und der Frühen Neuzeit erprobt. Einmal sind, fokussiert auf repräsentative Texte, literarische und kulturelle Kontexte zu erschließen, zum andern werden Texte als Teil der kulturellen Identität sowie des kulturellen Gedächtnisses der Gesellschaft betrachtet. Beides drückt sich in epochenspezifischen Themenfeldern (z. B. anthropologischen und sozialen Phänomenen wie Lebenswendepunkten, Umgangsformen, Erfahrungen von Liebe, Hass, Gewalt, Frieden usw.) und spezifisch literarischen Thematisierungsformen (z. B. über typisierte Figuren wie den Narren, Schalk oder Schelm oder über Gattungen/Medien) aus. Solche Themenfelder und Thematisierungsformen sind zu rekonstruieren. Die Veranstaltung verfolgt dabei ein doppeltes Ziel: es werden unter europäischer Perspektivierung sowohl die Konstanten mittelalterlicher und frühneuzeitlicher kultureller Formationen beschrieben als auch die innovativen Momente, die mit der Renaissance einsetzen, markiert. Im Einzelnen soll Folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine vertiefte Kenntnis mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Texte unterschiedlicher Gattungen • Vertrautheit mit den fundamentalen Forschungsfeldern der Poetik und Rhetorik • Problematisierung von Periodisierung und Epochenbezeichnungen • Gattungsbegriffe und Gattungstheorie • Literarische Motive • Poetik des Romans • Epochenspezifische Signaturen (Topologie, Bildlichkeit, Emblematik usw.) • Denkformen der Vormoderne • Deutschsprachige Literatur im europäischen Kontext (z. B. Bibeldichtung, Höfische und späthöfische Erzähl- und Lieddichtung, Petrarkismus und Anti-Petrarkismus, Bukolische Poesie, Schelmenroman, Übersetzung und Adaptationen im Bereich der narrativen Groß- und Kleinformen) • Literatur und Medien (Handschrift und Buchdruck, Flugblatt, Flugschrift, Figurendichtung, Theater-Inszenierungen, Zeremoniell). <p>Exemplarische Inhalte: Verwandtschaftsstrukturen in mittelalterlichen Texten; Emotionsdarstellung; Vormoderne politische Institutionen und ihre Spiegelung in der Literatur; Argumentations- und Denkfiguren in Texten; Verhältnis zwischen der Drei-Stillehre und der Gesellschaftsstruktur; Literarisches Leben in kulturellen Zentren (Höfe, Städte, Orden); Bedeutung gelehrter Institutionen (Sozietäten, Akademien, Universitäten und Gymnasien) für die frühneuzeitliche Gelegenheitsdichtung; Bild - Text-Relationen; Poetische Eigenschaften der lyrischen, fiktionalen (höfischer, pikarischer und galanter Roman, Prosaekloge, epische Kleinformen) und nicht-fiktionalen Dichtung (Lehrdichtung, Predigt, Traktat, Brief, Leichenpredigt, Hausväterliteratur u. a.).</p>
<p>Modulkomponenten mit Angabe der LP</p>	<p>Eine Veranstaltung (Seminar, 4 LP)</p>
<p>LP des Moduls</p>	<p>4 LP</p>
<p>SWS des Moduls</p>	<p>2 SWS</p>
<p>Dauer des Moduls</p>	<p>1 Semester</p>

Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Interpretationskompetenz in Hinsicht auf Texte älterer Sprachstufen, systematische Kenntnisse der Literaturgeschichte vor dem 19. Jahrhundert, Reflexionsfähigkeit für die Andersartigkeit und Besonderheit vormoderner Literatur
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (WP)

Identifizier	GER-FN/ÄDLAMA
Modultitel	Interpretation, Edition, Wissenschaftsgeschichte (MA)
Englischer Modultitel	Interpretation, Editing, History of Philologies
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL
Qualifikationsziele	Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell versierten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und ihrer Prämissen. Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug.
Inhalte	<p>In engem Zusammenhang mit dem gleichnamigen Modul NDL 5 soll die mittelalterliche und frühneuzeitliche Literatur (von den Anfängen bis 1700) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt steht die Interpretation von literarischen und Gebrauchstexten in ihrem historischen, kulturellen und Gattungskontext. Daneben wird, ausgehend von einer methodisch reflektierten Lektüre, die philologische Praxis unter hermeneutischen, wissenschaftsgeschichtlichen und philologischen Aspekten erprobt.</p> <p>Im Einzelnen soll folgendes vermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein offener Kanon von Werken der deutschen Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen) • Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken: Edition, Kommentar, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung (die Osnabrücker Editionstradition [Studiengang, Zeitschrift ‚Editio‘, Ausgaben] wird hier aufgegriffen) • Grundsätze literarischer Kritik und Wertung • Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit) • Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse) • Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen • Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion.

	Exemplarische Inhalte: Interpretation zentraler Texte unter besonderer Berücksichtigung konfligierender Forschungspositionen; Nachleben der Antike in Werken des Mittelalters und der Frühen Neuzeit; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; Verfahren (linguistische, strukturalistische, dekonstruktivistische, psychoanalytische u. a. m.) moderner Literaturinterpretation; Autorreflexion in der Geschichte des Romans (z. B. bei Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Straßburg, Georg Wickram, Grimmelshausen, Lohenstein); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und andere Künste.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (5 LP) B: Seminar (5 LP)
LP des Moduls	10 LP (inkl. 2 LP für Schlüsselkompetenzen)
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 oder 2 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes zweite Semester
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Interpretationskompetenz in Hinsicht auf Texte älterer Sprachstufen, Fähigkeit zur Reflexion methodisch spezifischer Interpretationen, Kenntnisse in Überlieferungs- und Editions-geschichte sowie der Editionspraxis, Kenntnisse in der wissenschaftlichen Aneignung und Aufarbeitung älterer deutscher Literatur
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (WP)

Identifizier	GER-FNÄDLALA
Modultitel	Interpretation, Edition und Wissenschaftsgeschichte (LA)
Englischer Modultitel	Interpretation, Editing, History of Philologies
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL
Qualifikationsziele	Das Modul befähigt die Studierenden zu einer kritischen, historisch-institutionell versierten Reflexion fachwissenschaftlicher Methoden und ihrer Prämissen. Textverstehen und ästhetische Kritik stehen im Mittelpunkt und fußen auf philologisch-handwerklichem Rüstzeug.
Inhalte	In engem Zusammenhang mit dem gleichnamigen Modul GER-NDL 5LA soll die mittelalterliche und frühneuzeitliche Literatur (von den Anfängen bis 1700) auf einem methodischen Weg erschlossen werden, der Forschungsschwerpunkte der Osnabrücker Germanistik zum Hintergrund hat. Im Mittelpunkt steht die Interpretation von literarischen und Gebrauchstexten in ihrem historischen, kulturellen und Gattungskontext. Daneben wird, ausgehend von einer methodisch reflektierten Lektüre, die philologische Praxis unter hermeneutischen, wissenschaftsgeschichtlichen und philologischen Aspekten erprobt. Im Einzelnen soll folgendes vermittelt werden: <ul style="list-style-type: none"> • ein offener Kanon von Werken der deutschen

	<p>Literaturgeschichte (im Rahmen einer Liste von Lektüreempfehlungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung und Reflexion philologischer Techniken: Edition, Kommentar, Bibliographie, Archivkunde, Übersetzung (die Osnabrücker Editionstradition [Studiengang, Zeitschrift ‚Editio‘, Ausgaben] wird hier aufgegriffen) • Grundsätze literarischer Kritik und Wertung • Überblick über die Wissenschaftsgeschichte der Germanistik (Institutionen, Autorenforschungen, Methoden, Gelehrte, Wettstreit von Literatur und Gelehrsamkeit) • Kritische Reflexion der fachwissenschaftlichen Methoden und Theorien (Sozialgeschichte, Rezeptionsästhetik, literarische Hermeneutik, Strukturalismus, Dekonstruktion, Intertextualität, Psychoanalyse) • Gattungsgeschichte und ihre geschichtsphilosophischen Grundlagen • Geschichte der ästhetisch-literarischen Reflexion. <p>Exemplarische Inhalte: Interpretation zentraler Texte unter besonderer Berücksichtigung konfligierender Forschungspositionen; Nachleben der Antike in Werken des Mittelalters und der Frühen Neuzeit; Metrik / Prosodie / Rhetorik; Methoden der Literaturwissenschaft in historischer Kritik; Verfahren (linguistische, strukturalistische, dekonstruktivistische, psychoanalytische u. a. m.) moderner Literaturinterpretation; Autorreflexion in der Geschichte des Romans (z. B. bei Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Straßburg, Georg Wickram, Grimmelshausen, Lohenstein); Gattungspoetik und Geschichtsphilosophie; Literatur und andere Künste.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung (Seminar, 4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes zweite Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 15-20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Interpretationskompetenz in Hinsicht auf Texte älterer Sprachstufen, Fähigkeit zur Reflexion methodisch spezifischer Interpretationen, Kenntnisse in Überlieferungs- und Editions-geschichte sowie der Editionspraxis, Kenntnisse in der wissenschaftlichen Aneignung und Aufarbeitung älterer deutscher Literatur.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (WP)

Identifizier	GER-FNÄDL
Modultitel	Veranstaltung aus dem Lehrangebot Ältere Deutsche Sprache und Literatur
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of Middle High German Language and Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur FN/ÄDL
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen Exemplarische Inhalte: Inhalte aus dem Teilgebiet ‚Ältere Deutsche Sprache und Literatur‘
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder Protokoll oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik NF (WP)

Deutschdidaktik (DD)

Identifizier	GER-DDI
Modultitel	Einführungsmodul Deutschdidaktik
Englischer Modultitel	Didactics of German: Basics
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in der Deutschdidaktik beherrschen ▪ Aufgaben und Ziele der Deutschdidaktik verstehen ▪ Handlungs-, reflexions- und forschungsorientierte Dimensionen der Deutschdidaktik verstehen und bewerten ▪ anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulart besitzen ▪ Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung beherrschen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens ▪ Theorie und Konzepte des Deutschunterrichts und seiner Lernbereiche

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Positionen der Deutschdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft ▪ Ziele der Deutschdidaktik <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lese- und Schreibsozialisation ▪ Modelle der Sprach- bzw. Literaturvermittlung ▪ Einfluss der Medienentwicklung auf die Unterrichtsgestaltung ▪ Geschichte des Deutschunterrichts ▪ Bildungsstandards und Kerncurricula ▪ Schriffterwerb/ Rechtschreibunterricht/ Grammatikunterricht
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar Einführung in die Sprachdidaktik (2 LP) B: Seminar Einführung in die Literaturdidaktik (2 LP) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung der Studiennachweis bzw. die Prüfungsleistung erbracht wird. Die Wahl durch den Studierenden muss bis Mitte des jeweiligen Semesters (1. Juni bzw. 1. Januar) erfolgt sein.
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Teilnahmevoraussetzungen	NDL 1 / SW 1
Studiennachweise	Protokoll, Hausaufgabe oder Klausur
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung in einer der beiden Komponenten: Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse von Theorien und Methoden der Sprach- und Literaturdidaktik mit ihren spezifischen Anwendungsmöglichkeiten, –Elemente fachbezogenen Lehrens und Lernens
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • 2-F-BA Germanistik (WP) • BEU Germanistik (P) • BB Germanistik (P) • MEd GYM Germanistik (P)

Identifizier	GER-DD2
Modultitel	Aufbaumodul Deutschdidaktik: Analyse und Planung
Englischer Modultitel	Didactics of German: Analysis and Planning
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Studierenden können für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen ▪ Sie vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche ▪ Sie erwerben Fähigkeit zur Entwicklung und Beurteilung kompetenz- und gegenstandsadäquater Methodik ▪ Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten zur Unterrichtsplanung ▪ Sie erwerben die Fähigkeit zur Entwicklung und Beurteilung kompetenz- und gegenstandsadäquaten Medieneinsatzes im Deutschunterricht erwerben
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Methoden der Unterrichtsplanung und –vorbereitung, Vertiefung der didaktischen und methodischen Analyse ▪ Umgang mit Texten, Filmen und elektronischen/ digitalen Medien ▪ Methoden und Verfahren der Textanalyse/ Textinterpretation im Unterricht, einschließlich der Anleitung zur angemessenen Anschlusskommunikation ▪ Methoden und Verfahren zur Analyse sprachlicher Strukturen <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Medien im Deutschunterricht ▪ Methodik des Deutschunterrichts ▪ Gattungen und Epochen im Deutschunterricht, Didaktik der Literaturgeschichte ▪ Kinder- und Jugendliteratur im Deutschunterricht ▪ Unterricht im Kontext von Mehrsprachigkeit
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Seminar (entweder in der Sprach- oder in der Literaturdidaktik) (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Teilnahmevoraussetzung	DD 1
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 schriftliche Prüfungsleistung (i. d. R. Hausarbeit oder Referat mit Ausarbeitung)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Inhalt des Seminars
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd G Germanistik (P) MEd HR Germanistik (P) MEd GYM Germanistik (P)

Identifizier	GER-DD3a
Modultitel	Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien (GYM/LbS)
Englischer Modultitel	Didactics of German: Language, Communication, Aesthetics, Media
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermögen, die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber

	<p>verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ In forschungsorientierten Projekten Unterricht analytisch erschließen können ▪ Forschungsmethoden kennen und gegenstandsadäquat anwenden können ▪ Den Zusammenhang zwischen deutschdidaktischer Forschung und unterrichtlicher Praxis kennen und nutzen können ▪ Bedeutung der historischen Dimensionen von Literaturvermittlung erlernen und verstehen im Hinblick auf die Unterrichtspraxis ▪ Unterrichtliches Handeln als Produkt von Tradition und zugleich aktueller fachspezifisch-pädagogischer Diskurse bewerten können
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Literaturgeschichtliche, gattungsspezifische, thematische und biographische Aspekte unter fachdidaktischer Perspektive ▪ Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen zum Lehren und Lernen im Deutschunterricht (Leseforschung, Sprachlernforschung, relevante Nachbarwissenschaften) ▪ Konzepte, Ziele und Aufgaben des Deutschunterrichts im Wandel: Überblick und Vertiefung nach 1945 <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Literarische und mediale Sozialisationsforschung sowie Leseforschung ▪ Forschungsmethoden der Deutschdidaktik ▪ Lektürekanon/ Didaktik der Textauswahl ▪ Geschichte des Deutschunterrichts (historische Entwicklung der Deutschdidaktik) ▪ aktuelle Fragestellungen deutschdidaktischer Forschung ▪ Paradigmen der Deutschdidaktik (Hermeneutik, Handlungs- und produktionsorientierter Unterricht, Konzeptionen von Grammatikunterricht) ▪ Deutschunterricht im kulturellen Zusammenhang ▪ Interkulturalität und Mehrsprachigkeit im Deutschunterricht ▪ Intermedialität und der Textbegriff der Deutschdidaktik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>A: Seminar Literaturdidaktik B: Seminar Sprachdidaktik</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung der Studiennachweis bzw. die Prüfungsleistung erbracht wird. Die Wahl durch den Studierenden muss bis Mitte des jeweiligen Semesters (1. Juni bzw. 1. Januar) erfolgt sein.</p>
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Teilnahmevoraussetzung	DD 1
Studiennachweise	kleinere mündliche oder schriftliche Leistung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min.) mit Ausarbeitung (i. d. R. 10-15 Seiten) oder Projekt (schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsprojektes 10-15 S.) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (P) MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-DD3b</i>
Modultitel	Erweiterungsmodul Deutschdidaktik: Sprache, Kommunikation, Ästhetik und Medien (GH/R)
Englischer Modultitel	Didactics of German: Language, Communication, Aesthetics, Media
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermögen, die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen ▪ In forschungsorientierten Projekten Unterricht analytisch erschließen können ▪ Forschungsmethoden kennen und gegenstandsadäquat anwenden können ▪ Den Zusammenhang zwischen deutschdidaktischer Forschung und unterrichtlicher Praxis kennen und nutzen können ▪ Bedeutung der historischen Dimensionen von Literaturvermittlung erlernen und verstehen im Hinblick auf die Unterrichtspraxis ▪ Unterrichtliches Handeln als Produkt von Tradition und zugleich aktueller fachspezifisch-pädagogischer Diskurse bewerten können
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Literaturgeschichtliche, gattungsspezifische, thematische und biographische Aspekte unter fachdidaktischer Perspektive ▪ Auseinandersetzung mit Forschungsergebnissen zum Lehren und Lernen im Deutschunterricht (Leseforschung, Sprachlernforschung, relevante Nachbarwissenschaften) ▪ Konzepte, Ziele und Aufgaben des Deutschunterrichts im Wandel: Überblick und Vertiefung nach 1945 <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Literarische und mediale Sozialisationsforschung sowie Leseforschung ▪ Forschungsmethoden der Deutschdidaktik ▪ Lektürekanon/ Didaktik der Textauswahl ▪ Geschichte des Deutschunterrichts (historische Entwicklung der Deutschdidaktik) ▪ aktuelle Fragestellungen deutschdidaktischer Forschung ▪ Paradigmen der Deutschdidaktik (Hermeneutik, Handlungs- und produktionsorientierter Unterricht, Konzeptionen von Grammatikunterricht) ▪ Deutschunterricht im kulturellen Zusammenhang ▪ Interkulturalität und Mehrsprachigkeit im Deutschunterricht ▪ Intermedialität und der Textbegriff der Deutschdidaktik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>A: Seminar Literaturdidaktik (3 LP) B: Seminar Sprachdidaktik (3 LP)</p> <p>Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung der Studiennachweis bzw. die Prüfungsleistung erbracht wird. Die Wahl durch den Studierenden muss bis Mitte des jeweiligen Semesters (1. Juni bzw. 1. Januar) erfolgt sein.</p>

LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Teilnahmevoraussetzung	DD 1
Studiennachweise	kleinere mündliche oder schriftliche Leistung
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min.) mit Ausarbeitung (i. d. R. 10-15 Seiten) oder Projekt (schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsprojektes 10-15 S.) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	<ul style="list-style-type: none"> • MEd G Germanistik (P) • MEd HR Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-DD4</i>
Modultitel	Orthographieunterricht
Englischer Modultitel	Pedagogy of Reading and Writing
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der modernen Schrifterwerbsforschung • Reflexion schriftsprachlicher Lehr- und Lernprozesse • Diagnostik und Förderung von Lese- /Rechtschreibschwierigkeiten
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Einblicke in die Praxis des Rechtschreibunterrichts • Didaktische Modelle des Orthographieunterrichts • Techniken und Methoden des Lese- und Rechtschreibunterrichts <p>Exemplarische Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Orthographische Lernfelder • Die Rolle des Unterrichts im Schriftspracherwerb • Analyse von Schülerschreibungen • Lehrwerksanalyse • Lese- / Rechtschreibschwierigkeiten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Seminar (5 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- und Sommersemester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Projekt
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Inhalt des Seminars
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	BEU Germanistik (P)

Identifizier	GER-BFP
Modultitel	Schulisches Basisfachpraktikum Deutsch
Englischer Modultitel	Basic practical training in German teaching
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen <p>Die Vorbereitung des Basispraktikums erfolgt in der Regel in der Veranstaltung „Vorbereitungsveranstaltung auf das schulische Basisfachpraktikum (BFP)“. Hier wird das Basispraktikum als sprach- und literaturdidaktisches Erfahrungs- und Erkundungsfeld sowie als Ort der Reflexion thematisiert. Die Veranstaltungen haben wechselnde didaktisch-methodische Schwerpunkte und beziehen Ergebnisse der Unterrichtsforschung ein.</p> <p>Ziel der Vorbereitungsveranstaltung ist es, die oben formulierten Ziele des Basispraktikums Deutsch bewusst zu machen, zu konkretisieren und die persönliche Methoden- und Reflexionskompetenz im Fachunterricht Deutsch aufzubauen bzw. zu vertiefen.</p>
Inhalte	Das schulische Basisfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen. Ziel des Basispraktikums ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung. Das Basispraktikum Deutsch trägt dazu bei, die getroffene Entscheidung für den

	Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Praktikum
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	Seminar 2 SWS Praktikum 5 Wochen Vollzeit
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Praktikumsbericht. 1 Studiennachweis im Seminar
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (WP)

Identifizier	GER-EFP
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Deutsch (EFP)
Englischer Modultitel	Advanced practical training in German teaching
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.
Inhalte	<p>Das schulische Erweiterungsfachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen. Ziel des EFP ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung unter besonderer Berücksichtigung der im anderen Unterrichtsfach gewonnenen Erfahrungen.</p>

	<p>Das EFP Deutsch trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen des Basisfachpraktikums im anderen Fach – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>1. Erfolgreiche Absolvierung des schulischen Basisfachpraktikums (BFP).</p> <p>2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung. Die Vorbereitung des EFP erfolgt in einer Veranstaltung des Moduls <i>DD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik</i>.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Praktikum
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Veranstaltungsformen	Praktikum
Studiennachweise	1-2 Studiennachweise: Erstellung eines Praktikumsberichts und evtl. Kurzreferat/ Präsentation
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (WP)

Identifizier	GER-FPLbS
Modultitel	Fachpraktikum berufsbildende Schulen - Deutsch
Englischer Modultitel	Practical training in German teaching in vocational schools
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Erfahren und Verstehen der Handlungsrelevanz sprach- und literaturwissenschaftlicher und fachdidaktischer Ausbildung für die Praxis des Deutschunterrichts, • Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Prozessen des Deutschunterrichts und der Entwicklung sprachlicher und literarischer Kompetenzentwicklung, • Befähigung zu fachdidaktisch begründeter Planung, Durchführung und Reflexion der vom Mentor/von der Mentorin begleiteten und im Verlaufe des Praktikums zunehmend selbstständiger werdenden Unterrichtsversuche, • Anbahnung der Fähigkeit zur Formulierung von Unterrichtsentwürfen.

Inhalte	<p>Das Fachpraktikum Deutsch ermöglicht den Studierenden reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Deutschlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Deutschunterrichts an berufsbildenden Schulen. In Abgrenzung zum ASP stehen didaktisch-methodische Fragestellungen und Handlungsfelder des Deutschunterrichts im Vordergrund. Darüber hinaus werden Perspektiven des Fächer übergreifenden und Fächer integrierenden Deutschunterrichts sowie Verbindungen und Grenzen zwischen den Aufgaben als Deutschlehrerin /Deutschlehrer und den Aufgaben als Klassenlehrerin/Klassenlehrer in den Blick genommen. Ziel des FPLbS ist die Befähigung zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Deutschunterricht, verbunden mit der Befähigung zur Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Fachrichtung. Das FPLbS Deutsch trägt dazu bei, die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Deutschlehrerberuf im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend zu reflektieren und die Studierenden gezielt auf konkrete Aufgaben und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorzubereiten.</p> <p>Im Praktikumsbericht sollen die praktisch gewonnenen Erfahrungen – gegebenenfalls in Abgrenzung zu den Erfahrungen im Rahmen der schulpraktischen Studien – reflektiert werden. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten kommentiert.</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Absolvierung der schulpraktischen Studien. 2. Erfolgreiche Teilnahme an der fachdidaktischen Veranstaltung. Die Vorbereitung des EFP erfolgt in einer Veranstaltung des Moduls <i>DD 2: Aufbaumodul Deutschdidaktik</i>.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Praktikum
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Veranstaltungsformen	Praktikum
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgreiche Ableistung des Praktikums • Erstellung eines Praktikumsberichts und evtl. Kurzreferat/Präsentation
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd LbS Germanistik (P)

Identifizier	<i>GER-MI</i>
Modultitel	Mehrsprachigkeit und Interkulturalität
Englischer Modultitel	Multilingualism and Interculturalism
Modulbeauftragte(r)	Professur Deutschdidaktik

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse von Zweitspracherwerbsverläufen • Diagnose von sprachlichen Problemen bei Schülern anderer Herkunftssprachen • Kenntnis von Unterrichtsmaterialien und Förderprogrammen für mehrsprachige Klassen • Kenntnisse der interkulturellen und transkulturellen Kommunikation
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Zweitspracherwerbstheorien • Aktuelle Erkenntnisse der Sprachlehrforschung und der Zweitsprachdidaktik • Schulalltag im Kontext von Mehrsprachigkeit • Diagnose- und Förderinstrumente für mehrsprachige Schüler • Unterrichtsmaterialien für DaZ • Interkulturelle Kommunikation
Modulkomponenten mit Angabe der LP	
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Nach Möglichkeit jedes Semester
Teilnahmevoraussetzung	Keine
Studiennachweise	---
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung oder Projekt (schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsprojektes 10-15 S.) oder Portfolio oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden.
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd G Germanistik (P) MEd HR Germanistik (P)

Identifizier	GER-SSS
Modultitel	Spracherwerb, Sprachkontakt, Sprachstrukturen
Englischer Modultitel	Language Acquisition, Language Contact, Language Structures
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Ausbau von Kenntnissen über das Sprachsystem, die Sprachverwendung und deren Zusammenhang. Angeboten werden Lehrveranstaltungen aus Bereichen wie Spracherwerb, Sprachkontakt, und Sprachvariation. Erworben werden sollten Kenntnisse von Spracherwerbsverläufen, Sprachstörungen, Sprachkontaktphänomenen sowie von strukturellen Merkmalen des Standarddeutschen und anderer Varietäten (z.B. Jugendsprache, Umgangssprache); dabei soll auch die Diagnose sprachlicher Interferenzen im schulischen Kontext ermöglicht werden.

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien der Spracherwerbsforschung • Theorien der Soziolinguistik • Vertiefende Analysen sprachlicher Strukturen in Syntax, Morphologie, Phonologie und Orthographie, auch sprachvergleichend
Modulkomponenten mit Angabe der LP	
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Nach Möglichkeit jedes Semester
Teilnahmevoraussetzung	Keine
Studiennachweise	---
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.) oder mündliche Prüfung oder Projekt (schriftliche Ausarbeitung eines Unterrichtsprojektes 10-15 S.) oder Portfolio oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Inhalten der Seminare
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd G Germanistik (P) MEd HR Germanistik (P)

Identifizier	GER-PKBA
Modultitel	Bachelor Prüfungs- und Forschungskolloquium
Englischer Modultitel	Bachelor examination and research seminar
Modulbeauftragte(r)	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten • Kenntnis aktueller Forschungsfragen • Fähigkeit zur Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Bachelor-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Kolloquium, 3 LP
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Veranstaltungsformen	Kolloquium
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik (P) BEU Germanistik (WP) BB Germanistik (WP) MEd GYM Germanistik (P)

Identifizier	GER-MK
Modultitel	Master Prüfungs- und Forschungskolloquium
Englischer Modultitel	Master examination and research seminar
Modulbeauftragte(r)	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten • Kenntnis aktueller Forschungsfragen • Fähigkeit zur Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Master-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Kolloquium mit 3 LP
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Veranstaltungsformen	Kolloquium
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten des Kolloquiums
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd G (WP) MEd HR (WP)

Identifizier	GER-PKMA
Modultitel	Master Prüfungs- und Forschungskolloquium
Englischer Modultitel	Master examination and research seminar
Modulbeauftragte(r)	

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten • Kenntnis aktueller Forschungsfragen • Fähigkeit zur Reflexion wissenschaftlichen Arbeitens • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Master-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Kolloquium mit 2 LP
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Veranstaltungsformen	Kolloquium
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min., Ausarbeitung 10-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten des Kolloquiums
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd GYM Germanistik (WP) MEd LbS Germanistik (WP)

Identifizier	<i>GER-M-FWb</i>
Modultitel	Freier Wahlbereich
Englischer Modultitel	
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Spezialisierung in Hinblick auf das individuelle Studienprofil
Inhalte	Verflechtungsbereich: Veranstaltungen nach freier Wahl aus der Anglistik, Evangelische Theologie, Geschichte, Katholische Theologie, Kognitionswissenschaft, Kunstgeschichte, Latein, Musik, Rechtsgeschichte, Romanistik, Philosophie, Sozialwissenschaften
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Komponenten bis zur Erreichung der Gesamtleistungspunktzahl von 20 LP
LP des Moduls	20 LP
SWS des Moduls	12 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Semesterweise
Studiennachweise	In den Wahlveranstaltungen des Wahlbereichs ist je ein Studiennachweis (Allgemeine Prüfungsordnung § 11) insbesondere in Form von Protokollen, Referaten und/ oder Recherchen zu erbringen. Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Inhalten und Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik (W)

Identifizier	<i>GER-SK1</i>
Modultitel	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen Germanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Unterstützung beim Start ins Studium des gewählten Faches, Aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte des Studiums, Reflexion der eigenen Stärken, Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren.
Inhalte	Thematischer Überblick zu Inhalten des gewählten Faches unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Orientierung (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen - Germanistik)

Identifizier	<i>GER-SK2</i>
Modultitel	Methoden / Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Germanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methodology

Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Selbstgesteuertes Lernen, Methoden- und Vermittlungskompetenz
Inhalte	In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können. Z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche usw.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Eine Veranstaltung: Methoden/Grundlagen (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen – Germanistik)

Identifizier	<i>GER-SK3</i>
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen - Germanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Application
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	Die in den Modulen SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden.
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Komponenten Anwendung in Fachveranstaltungen (2 x 1 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	
Dauer des Moduls	
Angebotsturnus	
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen – Germanistik)

Identifizier	<i>GER-SK4</i>
Modultitel	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen Germanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project or Tutoring
Modulbeauftragter	
Qualifikationsziele	a) Projektarbeit: Ziel ist die Anwendung der gelernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement usw. b) Tutorentätigkeit: Kommunikationskompetenzen etc.
Inhalte	a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder b) Tutorentätigkeit: Übernahme von Tutorentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1. oder 2.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Erarbeitung eines fachlich orientierten Projekts B: Betreuung von Studenten in oder außerhalb der Veranstaltungen zu A oder B sowie Vor- und Nachbereitung
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	1-2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn z.B. Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts Tutorentätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. bei der Erlernung von Inhalten aus den Schritten 1. oder 2.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen – Germanistik)

Identifizier	GER-NDL2q
Modultitel	Literaturgeschichte, Autoren und Werke
Englischer Modultitel	Literary history, writers, and their works
Modulbeauftragte(r)	König
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefung der Kenntnisse in der deutschen Literaturgeschichte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwartsliteratur • Praxis und Reflexion des Textverstehens • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • zentrale Werke der deutschen Literatur zwischen Aufklärung und Gegenwart • Grundzüge der Epochen • Probleme der Interpretation • Formen der Aktualisierung • Interpretations- und Forschungskonflikte • Modelle der Literaturgeschichtsschreibung • Gattungsgeschichte • Grundfragen der Wissenschaftsgeschichte der Philologien <p>Exemplarische Inhalte: Epochen, literarisches Leben, Faktoren der Literaturgeschichte, Werke, Gattungstheorie, Textsorten, Autoren, Kinder- und Jugendliteratur, alte und neue Medien, Werke z.B. von Grimmelshausen, Lessing, Hofmannsthal, Brecht u. a.; Philologie als Verfahren, Institution und Überlieferung; Probleme eines Kanons; Kontexte und Überlieferung, Rezeption, Probleme der Autorschaft, Interpretationsarten und Vergleich wichtiger Autoren und Werke der deutschen Literatur</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (3 LP) B: Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP insgesamt, davon 3 LP Studiennachweis (SN), 3 LP Prüfungsleistung (PL) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl des Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen wird.
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Semester
Studiennachweise	Kleinere schriftliche oder mündliche Leistung
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat mit Ausarbeitung (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung i.d.R. 5-10 S.) oder schriftliche Hausarbeit (i. d. R. 15 Seiten) oder ggf. Klausur (i. d. R. 90 Min.).
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse von Werken, Epochen, Gattungen, Stilistik, Prosodie, Textsorten ausgewählter Werke und Kontexte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Methoden, Texttheorie, Fachgeschichte.
Berechnung der Modulnote	Modulnote ist die Note der schriftlichen Hausarbeit oder (nach Wahl des Studierenden) das Mittel aus der Note für das Referat und die schriftliche Hausarbeit.
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd EM Germanistik (P)

Identifizier	GER-SW3q
Modultitel	Sprachkontext, Sprachkontakt
Englischer Modultitel	Languages in context and languages in contact
Modulbeauftragte(r)	Professur Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	<p><u>Fachliche Kompetenzen:</u> In dem Modul ‚Sprachkontext, Sprachkontakt‘ können die Studierenden Kenntnisse in Bereichen wie Textlinguistik, Sprachvariation, Spracherwerb, Zweitspracherwerb oder Sprachkontakt erwerben. Diese Bereiche sind für die zukünftige Arbeit von Lehrern zentral: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von Texten und Diskursen und werden für die jeweiligen Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation und ihre Normen sensibilisiert. Ziel ist weiterhin, die Studierenden zu Strukturerkennung, Kategorisierung und Hypothesenbildung und zum Verständnis für Theoriebildung in der Linguistik zu befähigen und dafür, zu einer bestimmten Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug auszuwählen.</p> <p><u>Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache, insbes.:</u> <u>Methodenkompetenzen:</u> Fähigkeit, kritisch mit empirischen Forschungsergebnissen umzugehen; Fähigkeit, sprachwissenschaftliche Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden; Planungs- und Zeitmanagement; Problemerkennungs- und Problemlösefähigkeit; Strukturierungsfähigkeit; Präsentation; Recherche.</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Das Modul schult Teamfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, sprachliche Kompetenz (differenzierte mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit), verständliche Darstellung und interkulturelle Kompetenz.</p> <p><u>Selbstkompetenzen:</u> Das Modul schult disziplinübergreifendes, vernetztes Denken, die Fähigkeit zur Selbstorganisation, Ambiguitätstoleranz, Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit, Urteils- und Entscheidungsfähigkeit.</p>
Inhalte	<p>Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik</p> <p>Exemplarische Inhalte: Textualität, Textkohärenz, Textsorten und -klassifikation, Sprechakttheorie, Gesprächsanalyse und Implikaturen; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik; Variation und Varietäten</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	A: Seminar (3 LP) B: Seminar (3 LP)
LP des Moduls	6 LP insgesamt, davon 3 LP Studiennachweis (SN), 3 LP Prüfungsleistung (PL) Es ist freigestellt, in welcher Veranstaltung SN und PL erbracht werden. Die Wahl des Studierenden erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem das Modul belegt und abgeschlossen wird.
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Semester
Studiennachweise	1 Studiennachweis in der mit 3 LP angegebenen Lehrveranstaltung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-7 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 60 Min.) oder Protokolle, Hausaufgaben oder mündliche Prüfung oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden

Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfung in der mit 4 LP angegebenen Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i.d.R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.), oder mündliche Prüfung oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden.
Prüfungsanforderungen	Nach Absprache je nach Seminarinhalt Kenntnisse aus Bereichen wie Bedeutungskonstruktion; Textualität, Textkohärenz, Textsorten, zentrale Themen der Pragmatik; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik. Sehr gute aktive und passive Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen). Es dürfen nicht zwei Seminare mit demselben Titel gewählt werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Keine Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd EM Germanistik (P)

Identifizier	GER-PKq
Modultitel	Prüfungs- und Forschungskolloquium
Englischer Modultitel	Examination and research seminar
Modulbeauftragte(r)	Institutsleiter/in
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten • Kenntnis aktueller Forschungsfragen • Fähigkeit zur Reflexion • Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Inhalte	Regelmäßige Präsentation von Bachelor-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Kolloquium (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester
Veranstaltungsformen	Kolloquium
Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MEd EM Germanistik (P)

Identifizier	GER-PK-Ersatz-FM
Modultitel	Lehrveranstaltung aus dem Angebot aus ND 4, ND 5, SW 4, SW5, FN/ÄDL 3
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of ND 4, ND 5, SW 4, SW5, FN/ÄDL 3

Modulbeauftragte(r)	Institutsleiter/in
Qualifikationsziele	Vertiefung von Kenntnissen in einem der Gebiete der NDL, SW oder FN/ÄDL
Inhalte	s. Modulbeschreibungen NDL 4, NDL 5, SW 4, SW5, FN/ÄDL 3
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (5 LP)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1 Prüfungsleistung: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45 Min., Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-25 Seiten; Bearbeitungszeit i. d. R. 8 Wochen) oder Klausur (i. d. R. 90 Min.), mündliche Prüfung oder vergleichbare Leistungen nach Maßgabe der/des Lehrenden
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse in einem der o.g. Gebiete
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik

Identifizier	GER-PK-Ersatz-MGYM
Modultitel	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aus NDL 4, NDL 5, SW 4, SW 5, FN/ÄDL 3, DD 3
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of NDL 4, NDL 5, SW 4, FN/ÄDL 3, DD 3
Modulbeauftragte(r)	Institutsleiter/in
Qualifikationsziele	Vertiefung von Kenntnissen in einem der Gebiete NDL, SW, FN/ÄDL
Inhalte	s. Modulbeschreibungen NDL 4, NDL 5, SW 4, SW5, FN/ÄDL 3, DD3
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15 Min.) oder kleine Hausarbeit (i. d. R. 5 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse in einem der o.g. Gebiete
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

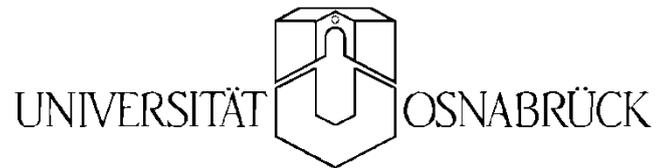
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	MA Germanistik

Identifizier	GER-PK-Ersatz-BA
Modultitel	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot aus NDL 3, SW 3, FN/ÄDL 2
Englischer Modultitel	Course from the repertoire of NDL 3, SW 3, FN/ÄDL 2
Modulbeauftragte(r)	Institutsleiter/in
Qualifikationsziele	Vertiefung von Kenntnissen in einem der Gebiete NDL, SW, FN/ÄDL
Inhalte	s. Modulbeschreibungen NDL 3, SW 3, FN/ÄDL 2
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Voraussichtlich jedes Winter- oder Sommersemester
Veranstaltungsformen	Seminar
Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (i. d. R. Vortrag 15-30 Min.) oder Hausarbeit (i. d. R. 8 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Umfassende Kenntnisse in einem der o.g. Gebiete
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Anwesenheitspflicht in den Seminarsitzungen (s.o. Erläuterung zu anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen)
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2-F-BA Germanistik

Identifizier	GER-PBF
Modultitel	Projektband: Beteiligung an Forschungsprojekten (Deutsch)
Englischer Modultitel	Project: Existing Academic Research (Deutsch)
Modulbeauftragte(r)	<i>Professur Deutschdidaktik</i>
Qualifikationsziele	<p>Im Rahmen der Beteiligung an einem Forschungsprojekt erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projekt- und Teamarbeit sowie Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung.</p> <p>Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirisch gesicherter lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt.</p>
Inhalte	<p>Das Modul „Projektband: Forschung“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und durch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Forschungshabitus aus.</p> <p>Die Studierenden arbeiten aktiv in Forschungsprojekten an der konkreten Anwendung exemplarisch ausgewählter, bereits erprobter Methoden der Lern- und Entwicklungsdiagnostik, der fachbezogenen Unterrichtsforschung oder weiterer empirisch-deutschdidaktischer</p>

	<p>Forschung. Im Rahmen der Forschungsprojekte mit deutschdidaktischer Ausrichtung übernehmen die Studierenden eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung. In rein fachwissenschaftlich angelegten Forschungsprojekten erweitern sie das eigentliche Forschungsthema um eine eigene schulbezogene Fragestellung. Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.</p> <p>Beispielhafte Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lesesozialisationsforschung / Literarische Sozialisationsforschung - Mediensozialisationsforschung - Schrifterwerbsforschung
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP) PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP) PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester) PB-2: Projekt (10.2.-Ende Schuljahr) PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt) PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)</p>
Studiennachweise	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen <p>PB-2: Projekt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Bearbeitung der Forschungsfrage <p>PB-3: Projektbegleitseminar</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen ▪ Präsentation vorläufiger Ergebnisse <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aktive Teilnahme ▪ Anwesenheit bei mind. 80% der Veranstaltungen
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ <i>Klausur oder vergleichbare schriftliche Prüfung</i> PB-4: Auswertungsseminar 1 Präsentation der Endergebnisse <i>(schriftlich und mündlich)</i> <i>(einzeln oder in Gruppen bis zu 4 Studierenden)</i></p>
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	In die Modulnote geht die Note PB-1 zu 30% und die Note PB-4 zu 70% ein.

Bestehensregelung für dieses Modul	Beide Prüfungsbestandteile müssen mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 07



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„ROMANISTIK (ZWEI SPRACHEN)“

beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014

genehmigt in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1763

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1765
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung	1765
§ 3	Prüfungsausschuss	1765
§ 4	Hochschulgrad.....	1765
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	1765
§ 6	Schlüsselkompetenzen	1766
§ 7	Praktikum.....	1767
§ 8	Aufbau der Masterprüfung.....	1768
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	1768
§ 10	Masterarbeit.....	1769
§ 11	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	1769
§ 12	In-Kraft-Treten	1769

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Romanistik (Zwei Sprachen)“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Romanistik (Zwei Sprachen)“.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im Rahmen eines Masterstudiums sollen die Studierenden vertiefte und/oder erweiterte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erwerben. ²Der Master-Absolvent soll fachliche Zusammenhänge überblicken und in der Lage sein, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden bzw. mit neuen Ansätzen zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 4 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ im Studiengang „Romanistik (Zwei Sprachen)“ verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs „Romanistik (Zwei Sprachen)“ beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer-System (ECTS) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 57 LP bzw. 30 – 32 SWS und einen Wahlpflicht- und Wahlbereich im Umfang von 24 LP bzw. 14-16 SWS sowie ein Fachpraktikum von in der Regel 270 Stunden, das mit 9 LP ausgewiesen wird. ²25 LP entfallen auf die Masterarbeit und 5 LP auf deren Diskussion in einem begleitenden Kolloquium. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier		SWS	LP	empfohlenes Semester	Dauer	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
	A-Sprache					
ROM-MM_SW	Mastermodul Sprachwissenschaft	4	8	1.+2. Sem.	2	
ROM-MM_LW	Mastermodul Literaturwissenschaft	4	8	1.+2. Sem.	2	
ROM-MM_KW	Mastermodul Kulturwissenschaft	4	8	1.+2. Sem.	2	
ROM-SP_FR-AB	Sprachpraxis-Modul (4 SWS/6LP)	4	6	1.+2. Sem.	2	
oder						
ROM-SP_IT-AB-V1						
oder						
ROM-SP_SP-AB-V1						
	Σ	16	30			

Identifizier		SWS	LP	empfohlenes Semester	Dauer	Voraussetzungen
ROM-MM_ID	B-Sprache Intradisziplinäres Mastermodul	6	12	3. Sem.	1-2	
ROM-SP_FR-AB oder ROM-SP_IT-AB- V1 oder ROM-SP_SP-AB- V1	Sprachpraxis-Modul (4 SWS / 6 LP)	4	6	1.+2. Sem.		
	Σ	10	18			
ROM-SP_FR-C- V1 oder ROM-SP_IT-C-V1 oder ROM-SP_SP-C- V1	C-Sprache Sprachpraxis-Modul (8 LP)	6-8	8	2.+3. Sem.	1-2	
	Summe Pflichtbereich	32-34	56			
	Wahlpflichtbereich Noch nicht im Pflichtbereich absolvierte Module bzw. Veranstaltungen aus der Romanistik	6	13	1.-3. Sem.		
	Wahlbereich					
ROM-M-FWb	Lehrveranstaltungen/ Fachseminare aus dem Verflechtungsbereich (Anglistik, Evangelische Theologie, Germanistik, Geschichte, Katholische Theologie, Kognitionswissenschaft, Kunstgeschich- te, Latein, Musik, Philosophie, Sozial- wissenschaften)	8-10	12	1.-3. Sem.		
	Kolloquium zur Vorstellung der Mas- terarbeit		5			
	Praktikum		9			
	Masterarbeit		25			
	Gesamtsumme	46-50	120			

- (2) ¹Als A- und als B-Sprache können Französisch, Italienisch oder Spanisch gewählt werden. ²C-Sprache kann neben den genannten, je nach Lehrangebot, auch eine weitere romanische Sprache sein.
- (3) In den Modulen und Fachseminaren des Wahlbereiches sind Studiennachweise zu erbringen.
- (4) ¹Im Laufe des Studiums ist ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land der A- oder B-Sprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch) nachzuweisen. ²Ein im Verlauf des BA-Studiums absolvierter Auslandsaufenthalt, der die unter Satz 1 genannten Voraussetzung erfüllt, kann auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss hin hierfür angerechnet werden.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) ¹In den Modulen und Veranstaltungen des Faches „Romanistik“ werden Schlüsselkompetenzen integrativ und/ oder additiv vermittelt. ²Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Umfang von mindestens sechs LP an.

- (2) Im Einzelnen werden folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (z.B. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, IT-Kompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz) insbesondere in den Mastermodulen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; Sozialkompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Lehrfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz) insbesondere in den Fachseminaren der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; Selbstkompetenzen (z.B. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer, Frustrationstoleranz) insbesondere in den Mastermodulen der Sprachpraxis.
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) ¹Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. ²Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden.

§ 7 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Studiums „Romanistik (Zwei Sprachen)“ mit dem Abschlussziel Master ist ein fachbezogenes Praktikum zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen,
 - Einblicke in für Romanisten relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä. ermöglichen.
 - Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung eigener Fähigkeiten zum Handeln in den genannten Bereichen und Berufsfeldern eröffnen.
- (3) ¹Das Praktikum umfasst in der Regel 270 Stunden und wird mit 9 LP bepunktet. ²Die Studierenden können das Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem vierten Semester durchführen.
- (4) An die Stelle eines Praktikums kann ein mit einem hauptamtlich Lehrenden vereinbartes Studienprojekt treten.
- (5) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (6) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (7) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.

- (8) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss entscheiden über die Anerkennung des Praktikums auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers und des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z. B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen die genannten Instanzen ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Aufbau der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und einem einstündigen Kolloquium gemäß Absatz 2.
- (2) ¹Im einstündigen Kolloquium zur Ausrichtung und Methodik der Masterarbeit und ihrer Stellung im fachlichen Gesamtzusammenhang, das begleitend zur Masterarbeit stattfindet, soll der Prüfling nachweisen, dass er die wesentlichen Aspekte der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen, sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen und gegen sachliche Einwände verteidigen kann. ²Ferner soll festgestellt werden, dass die Prüflinge die im Masterstudiengang „Romanistik (Zwei Sprachen)“ vermittelten Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft erlangt haben und über eine hohe Kompetenz im Gebrauch der studierten romanischen Sprachen verfügen.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums, der hochschulöffentlich bekannt gegeben wird, zu stellen. ²Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
- die gemäß § 4 Absatz 1 für das erste bis dritte Semester vorgesehenen Module und Lehrveranstaltungen sowie das Praktikum erfolgreich absolviert hat.
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang „Romanistik (Zwei Sprachen)“ eingeschrieben ist.
- (3) Prüfungsleistungen zur Masterprüfung dürfen nicht mit Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung identisch sein.
- (4) Auf Antrag kann zur Masterarbeit auch zugelassen werden, wer Prüfungs- oder Studiennachweise aus nicht mehr als zwei Modulelementen oder Fachseminaren noch zu erbringen hat.
- (5) ¹Bis zur Zulassung zur Masterarbeit ist ein wenigstens dreimonatiger studienrelevanter Aufenthalt in einem der Länder nachzuweisen, dessen Sprache studiert wird. ²Dieser kann während des Bachelor- oder des Masterstudiums absolviert werden.
- (5) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der studienbegleitenden Prüfungen, des Praktikums sowie Studiennachweise gemäß § 4 sowie des Auslandsaufenthalts (gemäß Abs. 4),
 - die Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung im Studiengang „Romanistik“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,

- Vorschläge für Prüfende,
- die Angabe des Themas der Bachelorarbeit sowie ggf. Themenvorschläge für die Masterarbeit.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (6) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - die Unterlagen unvollständig sind
- oder
- die Masterprüfung im Studiengang „Romanistik“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des VwVfG. ²§ 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zu beachten.
- (8) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Romanistik in einem der Teilbereiche Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von in der Regel sieben Monaten verlängern.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 11 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten dieser Leistungen mit den entsprechenden Leistungspunkten gemäß § 4 Absatz 1 als Gewichten (2) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note der studienbegleitenden Prüfungen mit 60% und die Note der Masterarbeit mit 40% ein.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Master-Studiengang Romanistik/2 Sprachen eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2016 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

ROMANISTIK (EINE SPRACHE)

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1770).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

¹„Romanistik (Eine Sprache)“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden. ²Je nach der Sprachenwahl kann Romanistik (Eine Sprache) in einer der folgenden Varianten studiert werden:

- A. Romanistik/ Französisch entweder als Kernfach oder als Nebenfach
oder
- B. Romanistik/ Italienisch als Kernfach oder als Nebenfach
oder
- C. Romanistik/ Spanisch entweder als Kernfach oder als Nebenfach.

§ 3 Romanistik (Eine Sprache) als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Romanistik (Eine Sprache) umfasst im Kernfach einen Pflichtbereich (drei Basismodule, drei Vertiefungsmodule, zwei oder drei Sprachpraxismodule und einen oder zwei Sprachpraxiskurse) im Umfang von 59 LP bei Romanistik/Französisch und von 63 LP bei Romanistik/Spanisch bzw. Romanistik/Italienisch sowie einen Wahlpflichtbereich im Umfang von 4 LP bei Romanistik/Französisch. Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	Empfohlenes Sem.	SWS	LP	Dauer Sem.	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
ROM-BM_SW	Basismodul Sprachwissenschaft	1.+2. Sem.	4	7	2	
ROM-BM_LW	Basismodul Literaturwissenschaft	1.+2. Sem.	4	7	2	
ROM-BM_KW	Basismodul Kulturwissenschaft	2.+3. Sem.	4	7	2	
ROM-SP_FR1	<i>Französisch:</i> Sprachpraxismodul Französisch 1 (Grammaire 1 + Communication 1) (4 SWS/4 LP)	1. Sem	4	4	1	
ROM-SP_FR2-V1	Sprachpraxismodul Französisch 2 (Grammaire 2 + Communication 2) (4 SWS/ 4 LP)	2. Sem	4	4	1	ROM-SP_FR1

ROM-SP_SP1	Oder Spanisch: Sprachpraxismodul Spanisch 1 (8 SWS/ 8 LP)	1./2. Sem	8	8	2	
ROM-SP_IT1	Oder Italienisch: Sprachpraxismodul Italienisch 1 (6 SWS /6 LP)	1. Sem.	6	6	1	
ROM-SP_IT2	Sprachpraxismodul Italienisch 2 (6 SWS / 6 LP)	2. Sem.	6	6	1	ROM- SP_IT1
ROM-VM_SW- 7 oder ROM-VM_SW- 10	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	3.+4. Sem.	4	7/10	2	ROM- BM_SW (s. § 3 (2))
ROM-VM_LW- 7 oder ROM-VM_LW- 10	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	3.+4. Sem.	4	7/10	2	ROM- BM_LW (s. § 3 (2))
ROM-VM_KW- 7 oder ROM- VM_KW-10	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	4.+5. Sem.	4	7/10	2	ROM- BM_KW (s. § 3 (2))
ROM-SP_FR3	Französisch: Sprachpraxiskurs Französisch 3 (Communication 3) (2 SWS / 3 LP)	3. Sem.	2	3	1	ROM- SP_FR2- V1
ROM-SP_FR4	Sprachpraxiskurs Französisch 4 (Communication 4) (2 SWS / 3 LP)	4. Sem	2	3	1	ROM- SP_FR3
ROM-SP_SP2	Oder Spanisch Sprachpraxismodul Spanisch 2 (Comunicación I) (4 SWS / 4 LP)	3. Sem.	4	4	1	ROM- SP_SP1
ROM-SP_SP4- V1	Sprachpraxiskurs Spanisch 3 (Comunicación II) (2 SWS / 3 LP)	4. Sem.	2	3	1	ROM- SP_SP2
ROM-SP_SP5	Sprachpraxiskurs Spanisch 4 (Comunicación III) (2 SWS / 3 LP)	5. Sem.	2	3	1	ROM- SP_SP3

ROM-SP_IT3-V1	Oder Italienisch: Sprachpraxismodul Italienisch 3 (Grammatica + Conversazione) (4SWS /4 LP)	3. + 4. Sem	4	4	1	ROM-SP_IT2
ROM-SP_IT4	Sprachpraxiskurs Italienisch 4 (Corso di scrittura oder Übersetzung Italienisch-Deutsch) (2 SWS / 2 LP)	4. Sem	2	2	1	ROM-SP_IT 3
	Summe Pflichtbereich		36/40/42 (Frz./Span./It.)	59 (Frz.)/63 (It/Spa n.)		
	(Wahl)pflichtbereich					
ROM-BM_FD-V1	nur für Französisch Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen (bei Fortsetzung im Lehrer-Master)	3.-5. Sem	2	4	1	
	oder 1 Veranstaltung in einem Fachgebiet nach Wahl	3.-5. Sem	2	4	1	
	Gesamtsummen		36/44	63		

- (2) In einem der drei fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodulen (ROM-VM_SW-10, ROM-VM_LW-10, ROM-VM_KW-10) muss eine mündliche Prüfung zu einem Thema abgelegt werden, das im Gesamtkontext des Faches behandelt werden soll.
- (3) ¹Bei der Kombination der Kernfächer Romanistik/Französisch und Romanistik/Spanisch sind nur je eine Einführungsveranstaltung in die Sprachwissenschaft und in die Fachdidaktik, aber zusätzlich eine Lehrveranstaltung im Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (ROM-VM_SW 2. Teil) und eine Lehrveranstaltung Fachdidaktik mit einem Leistungsnachweis (4 LP) zu absolvieren. ²Bei der Kombination der Kernfächer Romanistik/Französisch oder Romanistik/Spanisch mit Romanistik/Italienisch ist nur eine Einführungsveranstaltung in die Sprachwissenschaft, aber zusätzlich eine Lehrveranstaltung im Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (ROM-VM_SW 2. Teil) zu absolvieren.
- (4) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Romanistik (Eine Sprache) gewählt wird, sind 7 LP nach freier Wahl in Veranstaltungen der Romanistik (Französisch bzw. Italienisch bzw. Spanisch) zu erbringen.

§ 4 Romanistik (Eine Sprache) als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium der Romanistik (Eine Sprache) umfasst im Nebenfach Französisch einen Pflichtbereich (drei Basismodule, ein Vertiefungsmodul, zwei Sprachpraxismodule sowie zwei Sprachpraxiskurse), im Nebenfach Italienisch einen Pflichtbereich (drei Basismodule, eine Vorlesung als Komponente eines Vertiefungsmoduls, drei Sprachpraxismodule sowie einen Sprachpraxiskurs) und im Nebenfach Spanisch einen Pflichtbereich (drei Basismodule, eine Vorlesung als Komponente eines Vertiefungsmoduls, zwei Sprachpraxismodule und zwei Sprachpraxiskurse); in allen Nebenfächern umfasst das Studium 42 LP. ²Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog.

Identifizier	Modultitel	Empfohlene Semester	SWS	LP	Dauer	Voraussetzungen
	Pflichtbereich					
ROM-BM_SW	Basismodul Sprachwissenschaft	1.+2. Sem.	4	7	2	
ROM-BM_LW	Basismodul Literaturwissenschaft	1.+2. Sem.	4	7	2	
ROM-BM_KW	Basismodul Kulturwissenschaft	2.+3. Sem.	4	7	2	
	Wahlpflichtbereich					
ROM-VM_SW-7/ ROM-VM_LW-7/ ROM-VM_KW-7	<u>Französisch:</u> 1 Vertiefungsmodul nach Wahl: SW oder LW oder KW	3.+4. Sem.	4	7	2	ROM-BM_SW/-LW/-KW
ROM-VM	<u>Italienisch:</u> 1 Vertiefungsmodulkomponente Vorlesung nach Wahl: SW oder LW oder KW	3. oder 5. Sem.	2	3	1	ROM-BM_SW/-LW/-KW
ROM-VM	<u>Spanisch:</u> 1 Vertiefungsmodulkomponente Vorlesung nach Wahl: SW oder LW oder KW	3. oder 5. Sem.	2	3	1	ROM-BM_SW/-LW/-KW
ROM-SP_FR1	<u>Französisch:</u> Sprachpraxismodul Französisch 1 (Grammaire 1 + Communication 1) (4 SWS/4 LP)	1. Sem	4	4	1	
ROM-SP_FR2-V1	Sprachpraxismodul Französisch 2 (Grammaire 2 + Communication 2) (4 SWS/ 4 LP)	2. Sem	4	4	1	ROM-SP_FR1
ROM-SP_FR3	Sprachpraxiskurs Französisch 3 Communication 3 (2 SWS / 3 LP)	3. Sem.	2	3	1	ROM-SP_FR2-V1
ROM-SP_FR4	Sprachpraxiskurs Französisch 4 Communication 4 (2 SWS / 3 LP)	4. Sem	2	3	1	ROM-SP_FR3
ROM-SP_SP1	<u>Oder Spanisch:</u> Sprachpraxismodul Spanisch 1 (8SWS/ 8 LP)	1./2.. Sem	8	8	2	
ROM-SP_SP2	Sprachpraxismodul Spanisch 2 (Comunicación I) (4 SWS / 4 LP)	3. Sem.	4	4	1	ROM-SP_SP1

ROM-SP_SP3	Sprachpraxiskurs Spanisch 3 (Comunicación II) (2 SWS / 3 LP)	4. Sem.	2	3	1	ROM- SP_SP2
ROM-SP_SP4- V1	Sprachpraxiskurs Spanisch 4 (Comunicación III) (2 SWS / 3 LP)	5. Sem.	2	3	1	ROM- SP_SP3
ROM-SP_IT1	Oder Italienisch: Sprachpraxismodul Italienisch 1 (6 SWS / 6 LP)	1. Sem.	6	6	1	
ROM-SP_IT2	Sprachpraxismodul Italienisch 2 (6 SWS / 6 LP)	2. Sem.	6	6	1	ROM- SP_IT1
ROM-SP_IT3-V1	Sprachpraxismodul Italienisch 3 (Grammatica + Conversazione) (4 SWS / 4 LP)	3. + 4. Sem	4	4	2	ROM- SP_IT2
ROM-SP_IT4	Sprachpraxiskurs Italienisch 4 (Corso di scrittura oder Übersetzung Italienisch-Deutsch) (2 SWS / 2 LP)	4. Sem	2	2	1	ROM- SP_IT 3- V1
	Summe Pflichtbereich		28/30	42		
	Gesamtsummen		28/30	42		

§ 5 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land der Zielsprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch) wird empfohlen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen. ⁴Der unter Satz 1 genannte Auslandsaufenthalt ist ferner obligatorischer Bestandteil des Masterstudiengangs „Romanistik (Zwei Sprachen)“ der Universität Osnabrück. ⁵Ein solcher im Verlauf des BA-Studiums absolvierter Auslandsaufenthalt kann auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss hin hierfür angerechnet werden.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

- (1) Es werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen zum Erwerb fachspezifischer Schlüsselkompetenzen im Umfang von 14 LP angeboten:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ROM-SK1	Orientierung (4 Schritte+)	2	2	1	1. Sem.	-
ROM-SK2	Methoden/Grundlagen (4 Schritte+)	2	2	1	2. Sem.	-
ROM-SK3	Anwendung in Fachveranstaltungen (4 Schritte+)	Pro Seminar 1 LP	2 x 1	1	2. bis 4. Sem.	-
ROM-SK4	Projektarbeit/Tutorientätigkeit (4 Schritte+)		4	1	4. oder 5. Sem.	-
	Weitere Angebote der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich		4			

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (3) Im Einzelnen werden folgende Schlüsselkompetenzen vermittelt: Methodenkompetenzen (z.B. Lernstrategien, Problembewusstsein, Planungskompetenz, IT-Kompetenz, Wissenstransfer, Textkompetenz) insbesondere in den Basismodulen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; Sozialkompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz, Kooperationsfähigkeit, Kritikbereitschaft, Moderationskompetenz, Lehrfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, Transferfähigkeit, sprachlich-kommunikative Kompetenz) insbesondere in den Vertiefungsmodulen der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft; Selbstkompetenzen (z.B. Selbstmanagement, Zeitmanagement, Handlungsorientierung, Kreativität, Empathie, Selbstständigkeit, Sorgfalt, Ausdauer, Frustrationstoleranz) insbesondere in den Modulen der Sprachpraxis.

§ 7 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Romanistik (Eine Sprache) besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen
- Einblicke in für Romanisten relevante Handlungsfelder geben,
 - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen,
 - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä. ermöglichen.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Insgesamt können Praktika mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.

- (6) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt die Anfertigung und Vorlage eines Praktikumsberichts voraus. ²Der Praktikumsbericht im Umfang von i. d. R. 5-10 Seiten hält Rahmenbedingungen und wesentliche Aspekte des Ablaufs des Praktikums fest. ³Zu ihm gehört auch eine Reflexion der beruflichen Erfahrungen im Praktikum vor dem Hintergrund der im Studium gewonnenen fachlichen Erkenntnisse und methodischen Kompetenzen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Sofern vom Fach Studienprojekte angeboten werden, können diese an die Stelle des Praktikums treten.
- (9) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Fachspezifischer Teil

Französisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Bildung, Erziehung und Unterricht

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1382-1389) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1777).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Französisch im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ROM-BM_SW	Basismodul Sprachwissenschaft	4	7	2	1.	--
ROM-BM_LW	Basismodul Literaturwissenschaft	4	7	2	1.	--
ROM-BM_KW	Basismodul Kulturwissenschaft	4	7	2	2.	--
ROM-SP_FR1	Sprachpraxismodul Französisch 1	4	4	1	1.	--
ROM-SP_FR2-V1	Sprachpraxismodul Französisch 2	4	4	1	2.	--
ROM-SP_FR3	Sprachpraxismodul Französisch 3	2	3	1	3.	--
ROM-BM_FD-V1	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen	2	4	1	4.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<i>Zwei von drei Vertiefungsmodulen (mit jeweils 7 LP) im Umfang von insgesamt 14 LP</i>						
ROM-VM_SW-7	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	4	7	2	3./4.	--
ROM-VM_LW-7	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	4	7	2	3./4.	--
ROM-VM_KW-7	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	4	7	2	4./5.	--
Gesamtsumme			50			

§ 3 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land wird empfohlen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Fachspezifischer Teil

Französisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Haupt- und Realschulen

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1410-1416) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1779).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Französisch im Masterstudiengang *Lehramt an Haupt- und Realschulen* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester ³	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ROM-SP_FR-4	Sprachpraxiskurs Französisch 4	2	3	1	1.	--
ROM-MM_FD-R-V1	Mastermodul Fachdidaktik Realschule	2	6	1	1.	--
ROM-V_FR-R	1 Vertiefungsmodulkomponente nach Wahl: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft ⁴	2	3	1	1. / 2.	--
	Gesamtsumme		12			
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester ⁵	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ROM-PB-FP	Projektband : Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten	6	15	3	1.	--
ROM-MK-FR	Masterkolloquium Französisch	2	3		4.	s. Abs. 2

- (2) Wird die Masterarbeit im Fach Französisch geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im selben Fach zu absolvieren.

³ Die Empfehlung bezieht sich auf ein im Wintersemester beginnendes Studium.

⁴ Teilnahme an der Vorlesung in dem im Bachelorstudium nicht absolvierten Vertiefungsmodul. Siehe Fachbezogener Besonderer Teil Französisch im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht, § 3 Absatz 1 (Wahlpflichtbereich).

⁵ Die Empfehlung bezieht sich auf ein im Wintersemester beginnendes Studium.

§ 3 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land ist bis zur Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 in Kraft.

Fachspezifischer Teil

Französisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1781).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Französisch mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach Französisch im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ROM-MM_SPFR	Mastermodul Sprachpraxis Französisch	4	6	2	1.+2.	--
ROM-MM_FD	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis	4	8	2	1. / 2.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<i>Ein fachwissenschaftliches Mastermodul und je eine Veranstaltung in den beiden anderen Bereichen <u>oder</u> (wenn im Bachelor noch keine fachdidaktische Veranstaltung besucht wurde) ein fachwissenschaftliches Mastermodul sowie eine ROM-MM_FD-GY und eine Veranstaltung aus jenem Bereich, die nicht das gewählte Mastermodul umfasst</i>						
ROM-MM_SW	Mastermodul Sprachwissenschaft	8	16	1-2	1.	--
ROM-MM_LW	Mastermodul Literaturwissenschaft				1.	--
ROM-MM_KW	Mastermodul Kulturwissenschaft				2.	---
ROM-MM_FD-GY	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen			1	1.-3.	--
	Gesamtsumme	16	30			

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Französisch mit 48 LP

Das Studienprogramm für das Fach Französisch im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ROM-MM_SPFR	Mastermodul Sprachpraxis Französisch	4	6	2	1.+2.	--
ROM-MM_FD	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis	4	8	2	1. / 2.	--
ROM-MM_FD-GY	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen	2	4	1	1.-3.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<i>Zwei Kompensationsmodule* nach Wahl aus SW, LW und KW</i>						
ROM-VM_SW	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	8	14	2	1.+2.	--
ROM-VM_LW	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft				1.+2.	--
ROM-VM_KW	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft				1.+2.	--
<i>Ein fachwissenschaftliches Mastermodul und je eine Veranstaltung in den anderen beiden Bereichen.</i>						
ROM-MM_SW	Mastermodul Sprachwissenschaft	8	16	1-2	1.	--
ROM-MM_LW	Mastermodul Literaturwissenschaft				1.	--
ROM-MM_KW	Mastermodul Kulturwissenschaft				2.	---
Gesamtsumme		24	48			

§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach Französisch muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Französisch und in der jeweils zuständigen und geltenden Praktikumsordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ROM-BFP-FR	Schulisches Basisfachpraktikum Französisch	2	8	1	1.	--
ROM-EFP-FR	Erweiterungsfachpraktikum Französisch	--	6	1	2.	ROM-MM_FD-Gy

§ 5 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) ¹Für das Fach Französisch mit 30 LP ist zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung die erfolgreiche Absolvierung der im Pflichtbereich geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Studien aus dem Wahlpflichtbereich nachzuweisen. ²Auf einen begründeten Antrag hin kann durch den Prüfungsausschuss zur mündlichen Abschlussprüfung auch zugelassen werden, wer Prüfungs- oder Studiennachweise aus nicht mehr als zwei Modulelementen oder Fachseminaren noch zu erbringen hat.

* aus den nicht im BA abgedeckten Vertiefungsmodulen (SW, LW oder KW)

- (2) ¹Für das Fach Französisch mit 48 LP ist zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung die erfolgreiche Absolvierung der im Pflichtbereich geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Studien aus dem Wahlpflichtbereich nachzuweisen. ²Auf einen begründeten Antrag hin kann durch den Prüfungsausschuss zur mündlichen Abschlussprüfung auch zugelassen werden, wer Prüfungs- oder Studiennachweise aus nicht mehr als zwei Modulelementen oder Fachseminaren noch zu erbringen hat.

§ 6 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem französischsprachigen Land ist bis zur Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein solcher Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2016 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Fachspezifischer Teil

Spanisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1784).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Spanisch mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach Spanisch im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ROM-MM_SPSP	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch	4	6	2	1.+2.	--
ROM-MM_FD-GY	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen	2	4	1	1.	--
ROM-MM_FD	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis	4	8	2	1. / 2.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<i>Ein fachwissenschaftliches Mastermodul und eine Veranstaltung aus jenem Bereich, die nicht das gewählte Mastermodul umfasst</i>						
ROM-MM_SW	Mastermodul Sprachwissenschaft	6	12	1.-3.	1.-3.	--
ROM-MM_LW	Mastermodul Literaturwissenschaft				1.-3.	--
ROM-MM_KW	Mastermodul Kulturwissenschaft				2. / 3.	---
	Gesamtsumme	16	30			

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Spanisch mit 48 LP

Das Studienprogramm für das Fach Spanisch im Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
ROM-MM_SPSP	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch	4	6	2	1.+2.	--
ROM-MM_FD	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis	4	8	2	1.-3.	--
ROM-MM_FD-GY	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen	2	4	1	1.	
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<i>Zwei Kompensationsmodule* nach Wahl aus SW, LW und KW</i>						
	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	8	14	2	1.+2.	--
	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft				1.+2.	--
	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft				1.+2.	--
<i>Ein fachwissenschaftliches Mastermodul und je eine Veranstaltung in den anderen beiden Bereichen.</i>						
ROM-MM_SW	Mastermodul Sprachwissenschaft	8	16	1-2	1.	--
ROM-MM_LW	Mastermodul Literaturwissenschaft				1.	--
ROM-MM_KW	Mastermodul Kulturwissenschaft				2.	---
	Gesamtsumme	24	48			

§ 4 Schulische Praktika

¹Für das Fach Spanisch muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der Lehreinheit Romanistik und in der jeweils zuständigen und geltende Praktikumsordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
ROM-BFP-SP	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Basisfachpraktikums (BFP) - Spanisch	2	8	1	1.	--
ROM-EFP-SP	Schulisches Erweiterungspraktikum Spanisch	--	6	1	2.	ROM-MM_FD-Gy

§ 5 Zulassungsbedingungen zur mündlichen Abschlussprüfung

- (1) ¹Für das Fach Spanisch mit 30 LP ist zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung die erfolgreiche Absolvierung der im Pflichtbereich geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Studien aus dem Wahlpflichtbereich nachzuweisen. ²Auf einen begründeten Antrag hin kann durch den Prüfungsausschuss zur mündlichen Abschlussprüfung auch zugelassen werden, wer Prüfungs- oder Studiennachweise aus nicht mehr als zwei Modulelementen oder Fachseminaren noch zu erbringen hat.
- (2) ¹Für das Fach Spanisch mit 48 LP ist zur Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung die erfolgreiche Absolvierung der im Pflichtbereich geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Studien aus dem Wahlpflichtbereich nachzuweisen. ²Auf einen begründeten Antrag hin kann durch den Prüfungsausschuss zur mündlichen Abschlussprüfung auch zugelassen werden, wer Prüfungs- oder Studiennachweise aus nicht mehr als zwei Modulelementen oder Fachseminaren noch zu erbringen hat.

* aus den nicht im BA abgedeckten Vertiefungsmodulen (SW, LW oder KW)

§ 6 Auslandsaufenthalt

¹Ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem spanischsprachigen Land ist bis zur Meldung zur mündlichen Abschlussprüfung nachzuweisen. ²Bei dem Studium einer modernen Fremdsprache ist ein solcher Auslandsaufenthalt die Voraussetzung für die Anerkennung des „Master of Education“ als „Erstes Staatsexamen“. ³Ist das zweite Unterrichtsfach ebenfalls eine Fremdsprache, ist nur ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2016 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Fachspezifischer Teil

Italienisch

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang

Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien

Der Rat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 137. Sitzung vom 12.02.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1440-1449) beschlossen, der in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014 befürwortet und in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1787).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Aufbau des Studiums

¹Das Erweiterungsfach Italienisch gliedert sich in zwei Phasen (§ 2 Absatz 2 Allg. Teil). ²Die erste Phase (A-Phase) umfasst 59 Leistungspunkte (LP), die zweite Phase (B-Phase) hat einen Studiumumfang von 34 LP.

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 9, 11 und 12 Allg. Teil)

Das Studienprogramm für das Fach Italienisch im Studiengang *Erweiterungsfach Lehramt an Gymnasien* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	A-Phase					
ROM-BM_SW	Basismodul Sprachwissenschaft	4	7	2	1	--
ROM-BM_LW	Basismodul Literaturwissenschaft	4	7	2	1.	--
ROM-BM_KW	Basismodul Kulturwissenschaft	4	7	2	2.	--
ROM-VM_SW-7	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	4	7	2	3.	ROM-BM_SW
ROM-VM_LW-7	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft	4	7	2	3.	ROM-BM_LW
ROM-VM_KW-7	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft	4	7	2	4.	ROM-BM_KW
ROM-SP_IT3-V1	Sprachpraxis Italienisch 3	4	4	2	1.	--
ROM-SP_IT4	Sprachpraxis Italienisch 4	2	2	1	3.	--
ROM-SP_IT5	Sprachpraxis Italienisch 5	2	5	1	4.	ROM-SP_IT4,
ROM-BM_FD-V1	Einführung in Didaktik der romanischen Sprachen	2	4	1	1. / 2.	--

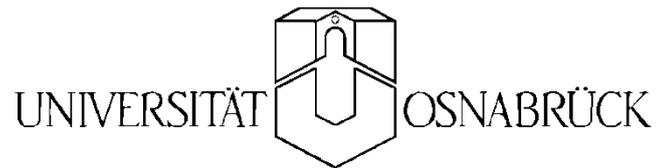
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
B-Phase						
ROM-SP_IT6-V1	Sprachpraxis Italienisch 6	4	6	2	5.	--
ROM-MM_FD	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis	4	8	2	5.-7.	ROM-EM_FD
B-Phase						
<i>Ein fachwissenschaftliches Mastermodul und je eine Veranstaltung in den beiden anderen Bereichen</i>						
ROM-MM_SW	Mastermodul Sprachwissenschaft	8	16	1-2	1.	--
ROM-MM_LW	Mastermodul Literaturwissenschaft				1.	--
ROM-MM_KW	Mastermodul Kulturwissenschaft				2.	---
ROM-AP_IT	Fachspezifische Abschlussprüfung	--	6		3.-8.	--
Gesamtsumme			93			

§ 4 Bildung der Fachnote

¹Es ist zunächst eine Note für die A-Phase (A-Note) und eine Note für die B-Phase (B-Note) zu bilden. ²Die Noten für die einzelnen Phasen errechnen sich aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Prüfungen der jeweiligen Phase, gewichtet nach den Leistungspunkten. ³Die Fachnote im Erweiterungsfach errechnet sich aus dem Durchschnitt der A- und B-Note, wobei dieser mit 90% in die Abschlussnote eingeht, die fachspezifische mündliche Abschlussprüfung mit 10%.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Die Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Erweiterungsstudiengang Lehramt an Gymnasien Italienisch eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2016 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT „ROMANISTIK“

beschlossen in der

137. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 12.02.2014
befürwortet in der 111. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2014

genehmigt in der 209. Sitzung des Präsidiums am 17.04.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1789

INHALT:

Sprachwissenschaft.....	1792
Literaturwissenschaft.....	1795
Kulturwissenschaft.....	1798
Fachdidaktik.....	1806
Sprachpraxis Französisch	1815
Sprachpraxis Italienisch.....	1821
Sprachpraxis Spanisch.....	1827
Praktika.....	1832

Erläuterung zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen der Romanistik

Bei der Romanistik handelt es sich um eine universitäre Disziplin, die nicht in erster Linie auf der Vermittlung von Faktenwissen oder der Erklärung von Gesetzmäßigkeiten beruht, sondern auf Verstehensprozessen. Es geht in ihr - wie in allen geisteswissenschaftlichen Disziplinen - um das Analysieren, Interpretieren und Verstehen von Texten im Sinne komplexer kultureller Praktiken unterschiedlicher Art, die prozessualen Charakter haben und deren Bedeutung daher nicht ein für alle Mal feststehen muss, sondern immer wieder neu ausgehandelt werden kann. Solche hermeneutischen Prozesse gehen von einem ‚Vorwissen‘ aus, das in der Auseinandersetzung mit den Gegenständen eine Veränderung erfährt und zu einem ‚neuen‘ Wissen führt, durch welches das primäre Verständnis des Gegenstandes modifiziert wird. Eine derartige Form des Wissens und des Wissenserwerbs setzt daher einen dialogisch-interaktiv verlaufenden Lernprozess voraus. Dieser wird deshalb in lernerorientierten und kooperativen Arbeits- und Sozialformen organisiert, in denen die Studierenden eine aktive Rolle übernehmen. Dabei werden die initiierten Reflexionsprozesse so artikuliert, dass sie einem Gegenüber vermittelbar werden. Dies setzt voraus, dass sowohl durch die Lehrenden als auch durch die Studierenden auf einzelne Gedankenschritte eine unmittelbare Rückmeldung erfolgt und in dem so entstehenden Dialog der Wissensstoff stetig weiterentwickelt wird. Die Studierenden ergreifen somit selbst die Initiative, beziehen im Prozess des Meinungs- und Gedankenaustausches Positionen und kommen zu begründeten Sachurteilen.

Diese dialogisch-interaktive Form des Wissenserwerbs kennzeichnet insbesondere die fachwissenschaftlichen Seminarveranstaltungen in der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der Fachdidaktik, in denen daher Anwesenheitspflicht besteht. In ihnen vertiefen die Studierenden ihr Verständnis des Gegenstandes und wichtige Teilkompetenzen wie Präsentations-, Vermittlungs- und Diskussionskompetenz durch die Erläuterung eigener Beiträge vor der Lerngruppe, durch die kritische Stellungnahme zu Beiträgen anderer Studierender und durch die Beobachtung der Problemlösungsmethoden der Lehrenden. Sowohl die Vermittlung und Einübung wissenschaftlicher Analyse- und Interpretationsmethoden, die in den Seminaren der Basismodule stattfindet, als auch die Befähigung zur selbstständigen Analyse und Interpretation kultureller Artefakte unterschiedlicher Art, die in den Seminaren der Vertiefungsmodule und der Mastermodule an Beispielen steigender Komplexität vermittelt wird, erfordert dabei auch die unmittelbare Rückmeldung und eventuell Korrektur durch die Lehrenden.

Anwesenheitspflicht besteht darüber hinaus in allen sprachpraktischen Veranstaltungen, in denen die sprachlichen Fertigkeiten für die Kommunikation in der Fremdsprache erworben werden (Hör- und Leseverstehen, Sprechen, Schreiben). In diesen Veranstaltungen, in denen die Aneignung, Einübung und Anwendung kommunikativer Kompetenzen in der Fremdsprache im Mittelpunkt steht, ist eine regelmäßige und sofortige Rückmeldung und gegebenenfalls auch Fehlerkorrektur durch den muttersprachlichen Lehrenden für den angestrebten Kompetenzzuwachs unerlässlich. Hinzu kommt, dass in diesen Lehrveranstaltungen eine regelmäßige kontinuierliche Überprüfung des Kompetenzzuwachses durch Teilprüfungen vorgesehen ist.

Anwesenheitspflicht bedeutet im Rahmen der romanistischen Lehrveranstaltungen, dass maximal zweimal das unentschuldigte Fernbleiben von der Lehrveranstaltung akzeptiert wird.

Sprachwissenschaft

Identifizier	ROM-BM_SW
Modultitel	Basismodul Sprachwissenschaft
Englischer Modultitel	Basic module of Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Einübung und Anwendung sprachwissenschaftlicher Fachtermini; grundlegende Kenntnisse in Phonetik/Phonologie, Morphologie, Semantik und Syntax; Beherrschung der Technik des sprachwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche
Inhalte	Einführung: Grundbegriffe, Methoden und Gegenstände der romanistischen Sprachwissenschaft; Grundlagen der sprachlichen Kommunikation; Prinzipien sprachlicher Organisation in den verschiedenen Teildisziplinen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	Komponente 1: Einführung (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Seminar (4 LP) (Seminar)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente: Jedes Wintersemester und 2. Komponente: jedes Sommersemester
Studiennachweise	Einführung: Übungsaufgaben und Klausur (i. d. R. 60-90min)
Prüfungsvorleistungen	Keine. SeminarSeminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminar: Zwei Prüfungsleistungen: Entweder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	Ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel)
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM_SW-7
Modultitel	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Fundierte Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der romanischen Sprachen und ihre sozio-kulturelle Einbettung; Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze

Inhalte	Vorlesung: Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung (3 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min), zusätzlich auch Übungsaufgaben und Protokoll
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminar: Zwei Prüfungsleistungen: Entweder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Klausur (i. d. R. 90min);
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Referat (gewichtet als ein Drittel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Drittel);
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM_SW-10
Modultitel	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Fundierte Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der romanischen Sprachen und ihre sozio-kulturelle Einbettung; Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen; kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze
Inhalte	Vorlesung: Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung (3 LP) Komponente 2: Seminar (7 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester

Studiennachweise	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min), zusätzlich auch Übungsaufgaben und Protokoll
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Seminar: Zwei Prüfungsleistungen: Entweder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min) und Klausur (i. d. R. 90min). Zum Abschluss des Moduls mdl. Prüfung von 20 Min, die wenigstens zur Hälfte in der Fremdsprache abzulegen ist.
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Die Note der mdl. Prüfung zählt als ein Viertel sowie Referat (gewichtet als ein Viertel) und Hausarbeit oder Klausur (gewichtet als zwei Viertel);
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_SW
Modultitel	Mastermodul Sprachwissenschaft
Englischer Modultitel	Master module of Linguistics
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Sprachwissenschaft
Qualifikationsziele	Im Kontrast zu anderen romanischen und nicht-romanischen Sprachen vermittelt das Modul vertiefte Kenntnisse in synchroner und diachroner Linguistik der behandelten romanischen Sprachen und zeigt potentielle Anwendungsbereiche auf. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Sicht auf sprachliche Strukturen sowie deren Heterogenität und Veränderlichkeit befähigen.
Inhalte	Das Modul besteht aus unterschiedlichen thematischen Blöcken zu den Bereichen Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Soziolinguistik sowie Sprachvariation und Sprachwandel. Dabei hat eine Veranstaltung Überblicks-, eine Spezialcharakter.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar, 4 LP Komponente 2: Seminar, 4 LP Die einzelnen Modulelemente gelten zugleich als Fachseminare in diesem Bereich.
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Pro Komponente ein Referat (i.d. R. 20-60min)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Literaturwissenschaft

Identifizier	ROM-BM_LW
Modultitel	Basismodul Literaturwissenschaft
Englischer Modultitel	Basic module of Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Literaturwissenschaft
Qualifikationsziele	Erwerb von literaturgeschichtlichem Basiswissen, Kompetenzen für die Beurteilung von Texten aus einer fremden Literatur und für das Verfassen literaturwissenschaftlicher Analysen; Beherrschung der Technik des literaturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche
Inhalte	Einführung: Methoden der Philologie und Textanalyse, Grundlagen der Literaturtheorie; geschichtlicher Überblick über Epochen und Gattungen Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Einführung (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Seminar (4 LP) (Seminar)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Einführung: Übungsaufgaben und Klausur (i. d. R. 60-90min)
Prüfungsvorleistungen	Keine.Seminar
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung im Seminar: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM_LW-7
Modultitel	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Literaturwissenschaft

Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte; Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audiovisueller Medien; eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse
Inhalte	Vorlesung: Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke, in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung (3 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung im Seminar: Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min);
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM_LW-10
Modultitel	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Literaturwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte; Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audiovisueller Medien; eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse
Inhalte	Vorlesung: Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke, in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Vorlesung (3 LP) Komponente 2: Seminar (7 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsvorleistungen	Keine.

Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung im Seminar: Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min). Zum Abschluss des Moduls mdl. Prüfung von 20 Min, die wenigstens zur Hälfte in der Fremdsprache abzulegen ist.
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Die Note der mdl. Prüfung geht als ein Viertel, die Prüfungsleistung des Seminars zu drei Viertel in die Gesamtnote ein,
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_LW
Modultitel	Mastermodul Literaturwissenschaft
Englischer Modultitel	Master module of Literature
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Literaturwissenschaft
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Literatur und Literaturgeschichte der jeweils gewählten romanischen Länder. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse und Interpretation literarischer Inhalte und Ausdrucksformen sowie zu kritischer Auseinandersetzung mit den Autoren derselben befähigen.
Inhalte	Vorlesung oder Seminar: Überblick über Epochen, Gattungen, Strömungen Seminar: vertiefte Behandlung und Analyse von Autoren und Werken
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar, 4 LP Komponente 2: Seminar, 4 LP Die einzelnen Seminare gelten zugleich als Fachseminar in diesem Bereich.
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	keine
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Kulturwissenschaft

Identifizier	ROM-BM_KW
Modultitel	Basismodul Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Basic module of Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	Erwerb von Basiswissen über Gegenwart und Geschichte der Kulturen romanischer Länder; Grundkenntnisse über Theorien und Methoden der Kulturwissenschaft; Beherrschung der Technik des kulturwissenschaftlichen Arbeitens und der Literaturrecherche
Inhalte	Einführung: Gesellschaft, Staat und kulturelles Leben (einschl. Medien) romanischer Länder; aktuelle Fassungen des Kulturbegriffs; Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Einführung (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise	Einführung: Übungsaufgaben und Klausur (i. d. R. 60-90min)
Prüfungsvorleistungen	SeminarSeminar Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung im Seminar: Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM_KW-7
Modultitel	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, unter Einbeziehung audiovisueller Medien; eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse
Inhalte	Vorlesung: Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Identitäts- und Alteritätsbildung; ausgewählte Kulturtheorien Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar (4 LP) Komponente 2: Vorlesung (3 LP)

LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung im Seminar: Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min);
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM_KW-10
Modultitel	Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Advanced module of Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, unter Einbeziehung audiovisueller Medien; eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse
Inhalte	Vorlesung: Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Identitäts- und Alteritätsbildung; ausgewählte Kulturtheorien Seminar: Vertiefung an paradigmatischen Anwendungsbeispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar (7 LP) Komponente 2: Vorlesung (3 LP)
LP des Moduls	10 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise	Vorlesung: Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung im Seminar: Hausarbeit (i. d. R. 10-20 Seiten) oder Referat (i. d. R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min). Zum Abschluss des Moduls mdl. Prüfung von 20 Min, die wenigstens zur Hälfte in der Fremdsprache abzulegen ist.
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	Die Note der mdl. Prüfung geht als ein Viertel, die Prüfungsleistung des Seminars zu drei Viertel in die Gesamtnote ein
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_KW
Modultitel	Mastermodul Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Master module of Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Professur für Romanische Kulturwissenschaft
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse über die Kultur- und Sozialgeschichte romanischer Länder im internationalen Kontext. Im Rahmen moderner theoretischer Ansätze soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher und aktueller Erscheinungen und Entwicklungen befähigen.
Inhalte	Vorlesung oder Seminar: Überblick über unterschiedliche Kulturtheorien und über größere Etappen von Kultur- und Sozialgeschichte Seminar: institutionelle, mediale und symbolische Formen von Identitäts- und Alteritätsbildung an paradigmatischen Beispielen.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar, 4 LP Komponente 2: Seminar, 4 LP Die einzelnen Seminare gelten zugleich als Fachseminar in diesem Bereich.
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Intradisziplinäre Module

Identifizier	ROM-MM_ID
Modultitel	Intradisziplinäres Mastermodul
Englischer Modultitel	Intradisciplinary Master module
Modulbeauftragte(r)	Alle Professoren/innen der Romanistik
Qualifikationsziele	Fachseminar Sprachwissenschaft: Das Fachseminar dient der Schwerpunktbildung in der Sprachwissenschaft. Fachseminar Literaturwissenschaft: Das Fachseminar dient der Schwerpunktbildung in der Literaturwissenschaft. Fachseminar Kulturwissenschaft: Das Fachseminar dient der Schwerpunktbildung in der Kulturwissenschaft.

Inhalte	Fachseminar Sprachwissenschaft: Thematische Blöcke aus den Bereichen Phonetik/ Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Soziolinguistik sowie Sprachvariation und Sprachwandel. Fachseminar Literaturwissenschaft: Vertiefte Behandlung und Analyse von Autoren und Werken Fachseminar Kulturwissenschaft: Institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur an paradigmatischen Beispielen.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar, 4 LP Komponente 2: Seminar, 4 LP Komponente 3: Seminar, 4 LP
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	In der sprachwissenschaftlichen Komponente: Referat (i. d. R. 20-60min)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine pro In Sprachwissenschaft Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min); In Literatur- und Kulturwissenschaft: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) oder Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme im Seminar; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele im Seminar ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und der obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-VM-V1
Modultitel	Eine Vorlesung aus Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	One lecture respectively of the advanced module of Linguistics, Literature and Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Alle Professuren der Romanistik
Qualifikationsziele	<u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der romanischen Sprachen und ihre soziokulturelle Einbettung – Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen – kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer Ansätze <u>Vorlesung Literaturwissenschaft:</u> <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte – Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audio-visueller Medien

	<ul style="list-style-type: none"> – eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse <p><u>Vorlesung Kulturwissenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte – Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, unter Einbeziehung audio-visueller Medien – eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse
Inhalte	<p><u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen</p> <p><u>Vorlesung Literaturwissenschaft:</u> Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung</p> <p><u>Vorlesung Kulturwissenschaft:</u> Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur; ausgewählte Kulturtheorien</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1 Vorlesung à 3 LP
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben sowie Protokoll oder Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-V_FR-R-V1
Modultitel	Vorlesung aus Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft
Englischer Modultitel	Lecture of the advanced module of Linguistics or Literature or Cultural Studies
Modulbeauftragte(r)	Alle Professuren der Romanistik
Qualifikationsziele	<p><u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Fundiertes Wissen in einzelnen Teildisziplinen sowie über die Entwicklung der romanischen Sprachen und ihre soziokulturelle Einbettung – Fähigkeit zum Erarbeiten sprachwissenschaftlicher Analysen – kritische Beurteilung unterschiedlicher theoretischer

	<p>Ansätze</p> <p><u>Vorlesung Literaturwissenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Literaturgeschichte – Fähigkeit zur Analyse fremdsprachlicher literarischer Texte und zur qualifizierten Einschätzung von Autoren, unter Einbeziehung audio-visueller Medien – eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Literaturanalyse <p><u>Vorlesung Kulturwissenschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertiefte Kenntnisse über Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte – Fähigkeit zur Analyse spezieller kultur- und sozialgeschichtlicher Erscheinungen und Entwicklungen, unter Einbeziehung audiovisueller Medien – eigenständige, theoretisch reflektierte Anwendung von Methoden der Kulturanalyse
Inhalte	<p><u>Vorlesung Sprachwissenschaft:</u> Historische Stufen und typologische Entwicklung der romanischen Sprachen; Probleme der Sprachvariation in der Romania; gesellschaftlicher und kulturhistorischer Kontext der romanischen Sprachen</p> <p><u>Vorlesung Literaturwissenschaft:</u> Vertiefung epochen- und gattungsgeschichtlicher Überblicke in Verbindung mit theoretisch-methodischer Orientierung</p> <p><u>Vorlesung Kulturwissenschaft:</u> Zusammenhänge und Teilbereiche der Kultur- und Sozialgeschichte; institutionelle, mediale und symbolische Formen von Kultur; ausgewählte Kulturtheorien</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben sowie Protokoll oder Klausur (i. d. R. 60-90min) oder mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	<i>ROM-SK1</i>
Modultitel	Orientierung. Integrative Schlüsselkompetenzen Romanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Orientation
Modulbeauftragter	KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich FB 7
Qualifikationsziele	Unterstützung beim Start ins Studium des gewählten Faches, Aktive Orientierung und Zielbewusstsein über mögliche Inhalte des Studiums, Reflexion der eigenen Stärken, Wissenschaftliches Arbeiten, Recherchieren.

Inhalte	Thematischer Überblick zu Inhalten des gewählten Faches unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Orientierung
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Anfertigung drei kleinerer Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistung	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	<i>ROM -SK2</i>
Modultitel	Methoden / Grundlagen Integrative Schlüsselkompetenzen Romanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Methodology
Modulbeauftragter	KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich FB 7
Qualifikationsziele	Selbstgesteuertes Lernen, Methoden- und Vermittlungskompetenz
Inhalte	In der Veranstaltung sollen Studierende überfachliche und fachliche Methoden kennenlernen und trainieren, die sie im Laufe des Studiums anwenden und entwickeln können. Z.B. wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben, Präsentation und Visualisierung, Rhetorik, Recherche usw.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1 Komponente Methoden/Grundlagen
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	Anfertigung von zwei bis drei kleineren Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	<i>ROM -SK3</i>
Modultitel	Anwendung in Fachveranstaltungen Integrative Schlüsselkompetenzen - Romanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Application
Modulbeauftragter	KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich FB 7
Qualifikationsziele	Die in den Modulen SK 1 und 2 vermittelten Kompetenzen sollen in den Fachveranstaltungen integrativ angewendet werden.
Inhalte	
Modulkomponenten mit Angabe der LP	2 Komponenten: Anwendung in Fachveranstaltungen (2 x 1 LP) oder: 1 Komponente: Teilnahme an einem für Schritt 3 konzipierten Methodenseminar (1 x 2 LP)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Anfertigung von zwei bis drei kleineren Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	Professionalisierungsbereich (fachbezogene Schlüsselkompetenzen - Romanistik)

Identifizier	<i>ROM -SK4</i>
Modultitel	Projektarbeit oder Tutorentätigkeit Integrative Schlüsselkompetenzen - Romanistik (4 Schritte+)
Englischer Modultitel	Project or tutoring
Modulbeauftragter	KoordinatorIn für den Professionalisierungsbereich FB 7
Qualifikationsziele	a) Projektarbeit: Ziel ist die Anwendung der erlernten Methoden und Kompetenzen in einem komplexeren Kontext und der Erwerb von Fähigkeiten im Projektmanagement usw. b) Tutorentätigkeit: Kommunikationskompetenzen etc.

Inhalte	a) Projektarbeit: Erarbeitung eines im Zusammenhang mit dem Fach stehenden Projekts oder b) Tutorentätigkeit: Übernahme von Tutorentätigkeit, z.B. für die Vermittlung von fachbezogenen Schlüsselkompetenzen in den Schritten 1. oder 2. des Modells „4 Schritte +“
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente: Erarbeitung eines fachlich orientierten Projekts 2. Komponente: Betreuung von Studenten in oder außerhalb der Veranstaltungen zu 1. oder 2. sowie Vor- und Nachbereitung
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Laut Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn z.B. Projektarbeit: Bearbeitung und Präsentation eines Projekts Tutorentätigkeit: Selbstständige Betreuung von Studierenden und studentischen Kleingruppen, z.B. bei der Erlernung von Inhalten aus den Schritten 1. oder 2.
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	regelmäßige, aktive Teilnahme
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Fachdidaktik

Identifizier	ROM-BM_FD-V1
Modultitel	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen
Englischer Modultitel	Introduction into the Didactics of Roman Languages
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen über grundlegende Kenntnisse in der Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts verfügen Sie sollen im Einzelnen <ul style="list-style-type: none"> – Theorien zum Fremdsprachenerwerb, insbesondere zum Zweit- bzw. Drittsprachenerwerb Französisch bzw. Spanisch bzw. Italienisch kennen, – Methoden des Fremdsprachenunterrichts kennen – Schwerpunktfragen und -inhalte des Fremdsprachenunterrichts kennen
Inhalte	Die Veranstaltung führt in die <i>Methodik und Didaktik</i> des Fremdsprachenunterrichts ein: Methodik <ul style="list-style-type: none"> – Analyse und Kritik der Theorien zum Fremdsprachenerwerb, insbesondere der Zweit- bzw. Drittsprache Französisch bzw.

	<p>Spanisch bzw. Italienisch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse und Kritik der Methoden des Fremdsprachenunterrichts in lerntheoretischer Perspektive unter besonderer Berücksichtigung psychologischer, psychosozialer und sozialer Lernerfaktoren, des Prinzips der Lernerautonomie, der Bildungsstandards (GeR, Kerncurricula, EPA), sowie der Lehrqualifikationen <p>Didaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehr- und Lernziele des Fremdsprachenunterrichts unter besonderer Berücksichtigung der kommunikativen Kompetenzen: Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben, Sprechen - Interkulturelle Sprachdidaktik in der Perspektive des Leitziels der interkulturellen Kompetenz - Didaktische Grammatik an ausgewählten Beispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Protokolloder Kurzreferat
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	Die Prüfungsanforderungen beziehen sich auf zwei Kategorien: 1. <i>Inhalt</i> : Präzision bei der Darstellung von Definitionen, Theorien, Methoden und Konzeptionen 2. <i>Text</i> : logische Struktur und Kohärenz der Darstellung
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_FD-Gy
Modultitel	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen
Englischer Modultitel	Introduction into the Didactics of Roman Languages
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen über grundlegende Kenntnisse in der Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts verfügen Sie sollen im Einzelnen (4) Theorien zum Fremdsprachenerwerb, insbesondere zum Zweit- bzw. Drittsprachenerwerb Französisch bzw. Spanisch kennen, (5) Methoden des Fremdsprachenunterrichts kennen (6) Schwerpunktfragen und -inhalte des Fremdsprachenunterrichts kennen

Inhalte	<p>Die Veranstaltung führt in die <i>Methodik und Didaktik</i> des Fremdsprachenunterrichts ein:</p> <p>Methodik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse und Kritik der Theorien zum Fremdspracherwerb, insbesondere der Zweit- bzw. Drittsprache Französisch bzw. Spanisch • Analyse und Kritik der Methoden des Fremdsprachenunterrichts in lerntheoretischer Perspektive unter besonderer Berücksichtigung psychologischer, psycho-sozialer und sozialer Lernerfaktoren, des Prinzips der Lernerautonomie, der Bildungsstandards (GeR, Kerncurricula, EPA) sowie der Lehrqualifikationen) <p>Didaktik</p> <ul style="list-style-type: none"> – Lehr- und Lernziele des Fremdsprachenunterrichts unter besonderer Berücksichtigung der kommunikativen Kompetenzen: Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben, Sprechen – Interkulturelle Sprachdidaktik in der Perspektive des Leitziels der interkulturellen Kompetenz – Didaktische Grammatik an ausgewählten Beispielen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	2
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Protokoll oder Kurzreferat
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_FD_FR
Modultitel	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis – Französisch
Englischer Modultitel	Didactical Theory and Practical Development – French
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen zum einen unter besonderer Berücksichtigung neuerer Ansätze der Sprachlehr- und Sprachlernforschung zur differenzierten und reflektierten Auseinandersetzung mit Formen des Französischunterrichts befähigt werden.</p> <p>Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachdidaktische Ansätze und Positionen in unterrichtlicher

	<p>Zielperspektive kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung vertraut werden – zur kritischen Analyse und Weiterentwicklung fremdsprachenunterrichtlicher Prozesse befähigt werden – zur Reflexion über den eigenen Lernprozess und das eigene Selbstverständnis als Französischlehrer befähigt werden. <p>Die Studierenden sollen zum anderen Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der Fachdidaktik des Französischen erwerben. Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Rezeption aktueller fachdidaktischer Forschungsarbeiten,-methoden und -ergebnisse befähigt werden – quantitative und qualitative empirische Verfahren kennen lernen und diese im Rahmen eigener empirischer Untersuchungen zu Lehr- und Lernprozessen im Französischunterricht einsetzen können – Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen sowie Studien zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen kennen lernen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien)
<p>Inhalte</p>	<p>Das Modul zielt auf die vertiefte Behandlung und Analyse ausgewählter thematischer Bereiche der Didaktik und Methodik des Französischunterrichts:</p> <p>Bedingungsfelder Französischlerner Französischlehrer Institutionen Richtlinien(-kritik) Bildungsstandards Lehrwerk(-kritik)</p> <p>Entscheidungsfelder Lehr-/Lernziele, Kompetenzen Lehr-/Lerninhalte (Sprache, Literatur, Kultur/interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung auch der kulturellen und sprachlichen Varietäten in Frankreich und in den französischsprachigen Ländern) Lehr-/Lernmethoden Medien</p> <p>Lernen-Lehren-Bewerten Spracherwerb Sprachvermittlung Didaktische Grammatik des Französischen Lerndiagnose, -förderung Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung Fremd- und Selbstevaluation von Lehrleistungen</p> <p>Forschungsmethodologie Forschungsmethoden und -designs zu den Bereichen empirische Sprachlehr- und Sprachlernforschung sowie Lehrerhandlungsforschung</p>
<p>Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP</p>	<p>Komponente 1: Seminar (4 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)</p>
<p>LP des Moduls</p>	<p>8 LP</p>

SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_FD_SP
Modultitel	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis – Spanisch
Englischer Modultitel	Didactical Theory and Practical Development – Spanish
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen zum einen unter besonderer Berücksichtigung neuerer Ansätze der Sprachlehr- und Sprachlernforschung zur differenzierten und reflektierten Auseinandersetzung mit Formen des Spanischunterrichts befähigt werden.</p> <p>Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachdidaktische Ansätze und Positionen in unterrichtlicher Zielperspektive kennen – mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung vertraut werden – zur kritischen Analyse und Weiterentwicklung fremdsprachenunterrichtlicher Prozesse befähigt werden – zur Reflexion über den eigenen Lernprozess und das eigene Selbstverständnis als Spanischlehrer befähigt werden. <p>Die Studierenden sollen zum anderen Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der Fachdidaktik des Spanischen erwerben.</p> <p>Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – zur Rezeption aktueller fachdidaktischer Forschungsarbeiten,-methoden und -ergebnisse befähigt werden – quantitative und qualitative empirische Verfahren kennen lernen und diese im Rahmen eigener empirischer Untersuchungen zu Lehr- und Lernprozessen im Spanischunterricht einsetzen können – Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen sowie Studien zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen kennen lernen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien)

Inhalte	<p>Das Modul zielt auf die vertiefte Behandlung und Analyse ausgewählter thematischer Bereiche der Didaktik und Methodik des Spanischunterrichts:</p> <p>Bedingungsfelder Spanischlerner Spanischlehrer Institutionen Richtlinien(-kritik) Bildungsstandards Lehrwerk(-kritik)</p> <p>Entscheidungsfelder Lehr-/Lernziele, Kompetenzen Lehr-/Lerninhalte (Sprache, Literatur, Kultur/interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung auch der kulturellen und sprachlichen Varietäten in Spanien und in den spanischsprachigen Ländern Hispanoamerikas) Lehr-/Lernmethoden Medien</p> <p>Lernen-Lehren-Bewerten Spracherwerb Sprachvermittlung Didaktische Grammatik des Spanischen Lerndiagnose, -förderung Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung Fremd- und Selbstevaluation von Lehrleistungen</p> <p>Forschungsmethodologie Forschungsmethoden und -designs zu den Bereichen empirische Sprachlehr- und Sprachlernforschung sowie Lehrerhandlungsforschung</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar (4 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_FD_IT
Modultitel	Fachdidaktische Theorie und Weiterentwicklung von Praxis – Italienisch
Englischer Modultitel	Didactical Theory and Practical Development – Italian
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen zum einen unter besonderer Berücksichtigung neuerer Ansätze der Sprachlehr- und Sprachlernforschung zur differenzierten und reflektierten Auseinandersetzung mit Formen des Italienischunterrichts befähigt werden.</p> <p>Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachdidaktische Ansätze und Positionen in unterrichtlicher Zielperspektive kennen • mit adressatenbezogenen Kommunikations- und Vermittlungsformen und dem adäquaten Einsatz von Medien zur Unterrichtsgestaltung vertraut werden • zur kritischen Analyse und Weiterentwicklung fremdsprachenunterrichtlicher Prozesse befähigt werden • zur Reflexion über den eigenen Lernprozess und das eigene Selbstverständnis als Italienischlehrer befähigt werden. <p>Die Studierenden sollen zum anderen Kenntnisse über die aktuelle Theoriebildung in der Fachdidaktik des Italienischen erwerben.</p> <p>Im Seminar sollen sie im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Rezeption aktueller fachdidaktischer Forschungsarbeiten, -methoden und -ergebnisse befähigt werden • quantitative und qualitative empirische Verfahren kennen lernen und diese im Rahmen eigener empirischer Untersuchungen zu Lehr- und Lernprozessen im Italienischunterricht einsetzen können • Kompetenzmodelle und Standarddefinitionen sowie Studien zur Erfassung und Beurteilung von Schülerleistungen kennen lernen (inkl. nationaler und internationaler Vergleichsstudien)
Inhalte	<p>Das Modul zielt auf die vertiefte Behandlung und Analyse ausgewählter thematischer Bereiche der Didaktik und Methodik des Italienischunterrichts:</p> <p>Bedingungsfelder Italienischlerner Italienischlehrer Institutionen Richtlinien(-kritik) Bildungsstandards Lehrwerk(-kritik)</p> <p>Entscheidungsfelder Lehr-/Lernziele, Kompetenzen Lehr-/Lerninhalte (Sprache, Literatur, Kultur/interkulturelles Lernen unter Berücksichtigung auch der kulturellen und sprachlichen Varietäten in Italien) Lehr-/Lernmethoden Medien</p> <p>Lernen-Lehren-Bewerten Spracherwerb Sprachvermittlung Didaktische Grammatik des Italienischen Lerndiagnose, -förderung</p>

	Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung Fremd- und Selbstevaluation von Lehrleistungen Forschungsmethodologie Forschungsmethoden und -designs zu den Bereichen empirische Sprachlehr- und Sprachlernforschung sowie Lehrerhandlungsforschung
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Seminar (4 LP) Komponente 2: Seminar (4 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-20 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_FD_R-V1
Modultitel	Mastermodul Fachdidaktik Realschule
Englischer Modultitel	Master module in Didactics Realschule
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zu Didaktik und Methodik des Französischunterrichts. Im Rahmen neuerer Ansätze der Sprachlehr- und Sprachlernforschung soll es die Studierenden zu differenzierter und reflektierter Auseinandersetzung mit Formen des Französischunterrichts an der Realschule befähigen und auf die Planung und Durchführung von eigenem Unterricht vorbereiten.
Inhalte	Das Modul zielt auf die vertiefte Behandlung und Analyse ausgewählter thematischer Bereiche der Didaktik und Methodik des Französischunterrichts: Bedingungsfelder Französischlerner und -lehrer Richtlinien(-kritik) Bildungsstandards Lehrwerk(-kritik) Entscheidungsfelder Lehr-/Lernziele, Kompetenzen Lehr-/Lerninhalte (Sprache, Literatur, Kultur/interkulturelles Lernen) Lehr-/Lernmethoden

	<p>Medien</p> <p>Lernen-Lehren-Bewerten Spracherwerb Sprachvermittlung Didaktische Grammatik des Französischen Lerndiagnose, -förderung Lernstandserhebung, Leistungsmessung und -bewertung Fremd- und Selbstevaluation von Lehrleistungen</p> <p><i>Forschungsmethodologie</i> Forschungsmethoden und -designs zu den Bereichen empirische Sprachlehr- und Sprachlernforschung sowie Lehrerhandlungsforschung</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Keine
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Zwei Prüfungsleistungen: Referat (i. d. R. Vortrag 30-60min, Ausarbeitung 10-15 Seiten) oder Hausarbeit (i. d. R. 12-25 Seiten) und mündliche Prüfung (i.d.R. 10-15min).
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele ist der intensive Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden im Sinne der ‚Leitlinie‘ und obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Modulbeschreibung für das Masterkolloquium im Master Realschule Französisch, welches das Schreiben der
Masterarbeit begleitet oder der Masterarbeit vorangeht

Identifizier	<i>ROM-MK-FR</i>
Modultitel	Masterkolloquium im Fach Französisch (Realschule)
Englischer Modultitel	Mastercolloquium
Modulbeauftragter	Professuren der Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft und Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben die Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - komplexe Fragestellungen zu bearbeiten - den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken für ihre eigene Arbeit zu nutzen - eine eigene komplexe, praxis- oder berufsrelevante Fragestellung zu erkennen und zu entwickeln - wissenschaftliche Methoden und Wissen heranzuziehen und stringent bei der Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas voranzugehen

	<ul style="list-style-type: none"> - die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihrer Fachgebiets im Überblick darstellen zu können - ihre Forschungsergebnisse in der Masterarbeit darzustellen, dabei eigenständig, reflexiv und kritisch zu argumentieren - eine eigene, wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln - den Forschungs- und Theoriestand mit selbst entwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren
Inhalte	- Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Winter- und Sommersemester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Präsentation der Fragestellung der Masterarbeit sowie deren Strukturierung und Arbeitsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Inhalten/ Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Sprachpraxis Französisch

Identifizier	ROM-SP_FR1
Modultitel	Sprachpraxismodul Französisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise French 1
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Basiskompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen einfacher Gespräche; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B1.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 1 (2 LP) (Seminar) Komponente 2: Grammaire 1 (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1. Komponente: Übungsaufgaben und Referat (i .d. R. Vortrag 5-10min) 2. Komponente: Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min) 2. Komponente: 2 Klausuren (i. d. R. 45min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_FR2-V1
Modultitel	Sprachpraxismodul Französisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise French 2
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs, bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.1/C+) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 2 (3 2 LP) (Seminar) Komponente 2: Grammaire 2 (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1. Komponente: Übungsaufgaben und Referat (i.d.R. Vortrag 10-15min) 2. Komponente: Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min) 2. Komponente: 2 Klausuren (i. d. R. 45min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_FR3
Modultitel	Sprachpraxiskurs Französisch 3: Communication 3
Englischer Modultitel	Course in Language Practise French 3
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zu argumentieren; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Sprachkurs (Seminar)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Übungsaufgaben und Referat (i. d. R. 15-20min)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_FR4
Modultitel	Sprachpraxiskurs Französisch 4: communication 4
Englischer Modultitel	Course in Language Practise French 4
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zu argumentieren; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees

Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Sprachkurs (Seminar)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Übungsaufgaben und Referat (i.d.R. 20-30 Min.)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i.d.R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_FR-A-V1
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Französisch (A-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module Language Practise French (A-language)
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Konsolidierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1):</p> <ul style="list-style-type: none"> – der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.ä.; – der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen, – der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten. – der schriftlichen Bewältigung des registerspezifischen schriftsprachlichen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit, – der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.

Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache - Mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte - Textredaktion: Verfassen komplexer Texte - Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten und zeitgenössischen fiktionalen Texten vom Deutschen in die Zielsprache
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 5 (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Traduction allemand-français (3 LP) (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Komponente 1: Übungsaufgaben und 2 1 Referat (i.d.R. 10-15min 30-45min); Komponent 2: Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	in beiden Komponenten jeweils eine Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_FR-C-V1
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Französisch (C-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module Language Practise French (C-language)
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	Entwicklung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz: Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen, schriftlichen Zusammenfassen und Kommentieren von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 1 (4 3 LP) (Seminar) Komponente 2: Grammaire 1 (3 LP) (Seminar) Komponente 3: Communication 2 (2 LP) (Seminar)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS

Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1. Komponente: Übungsaufgaben und Referat (i. d. R. Vortrag 5-10min) 2. Komponente: Übungsaufgaben 3. Komponente: Übungsaufgaben und Referat (i. d. R. 10-15min)
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	1. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min) 2. Komponente: 2 Klausuren (i. d. R. 45min) 3. Komponente: Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_SPFR
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Französisch
Englischer Modultitel	Master module Language Practise French
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Französisch
Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Konsolidierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1):</p> <p>Communication orale et écrite:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.ä. • Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen • der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten <p>Traduction allemand-français:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der schriftlichen Bewältigung des registerspezifischen schriftsprachlichen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit • der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren
Inhalte	<p>Communication orale et écrite:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache • mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte • Textredaktion: Verfassen komplexer Texte <p>Traduction allemand-français:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten und zeitgenössischen fiktionalen Texten vom Deutschen in die Zielsprache

Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Communication 5, 3 LP (Seminar) Komponente 2: Traduction allemand-français, 3 LP (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	1. Komponente: Übungsaufgaben und Referat (i. d. R. 30-45min) 2. Komponente: Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: 1 Klausur (i. d. R. 90min); Komponente 2: 1 Klausur (i.d.R. 90min)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Sprachpraxis Italienisch

Identifizier	ROM-SP_IT1
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 1
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen von A1 bis A2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Italienisch I (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i.d.R. 15min-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT2
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 2
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Ausbildung einer mündlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Hörverstehen und zur Äußerung in vertrauten Situationen (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt); Ausbildung einer schriftlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Abfassen und zum Verstehen einfacher Texte
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz bis zum Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A 2.1 bis B1.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Grundkurs Italienisch II (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT3-V1
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 3
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 3
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten

Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Grammatica (Seminar) (2 LP) Komponente 2: Conversazione (Seminar) (2 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Grammatica: Klausur (i. d. R. 90min) Conversazione: mündliche Prüfung (i. d. R. 15-30min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT4
Modultitel	Sprachpraxiskurs Italienisch 4
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Italian 4
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen B2.2) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Scrittura oder Übersetzung It./Dt. (Seminar)
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT5
Modultitel	Sprachpraxiskurs Italienisch 5
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Italian 5
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Corso di perfezionamento per avanzati (Seminar)
LP des Moduls	5 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT6-V1
Modultitel	Sprachpraxismodul Italienisch 6
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Italian 6
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von literarischen und Fachtexten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees; Übung der Übersetzung von literarischen und Fachtexten in die Fremdsprache
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Corso di perfezionamento per avanzati (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Traduzione Tedesco-Italiano (3 LP) (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	Zwei Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT-AB-V1
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Italienisch (A oder B-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Italian (A or B-language)
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von literarischen und Fachtexten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees; Übung der Übersetzung von literarischen und Fachtexten in die Fremdsprache.

Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Corso di perfezionamento per avanzati (3 LP) (Seminar) Komponente 2: Traduzione Tedesco-Italiano (3 LP) (Seminar)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Sommersemester und 2. Komponente jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_IT-C-V1
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Italienisch (C-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Italian (C-language)
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Italienisch
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Kompetenz
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz bis zum Niveau der „elementaren Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen von A1 bis A2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Grundkurs Italienisch I (8 LP) (Seminar)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	2 Prüfungsleistungen: Klausur (i. d. R. 90min) und mündliche Prüfung (i. d. R. 15min)

Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Sprachpraxis Spanisch

Identifizier	ROM-SP_SP1
Modultitel	Sprachpraxismodul Spanisch 1
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Spanish 1
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen von A1.1 bis B1.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Grundkurs Spanisch I Komponente 2: Grundkurs Spanisch II
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	zwei aufeinander folgende Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Eine Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP-SP2
Modultitel	Sprachpraxismodul Spanisch 2
Englischer Modultitel	Module in Language Practise Spanish 2
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch

Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Ausbildung einer mündlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Hörverstehen und zur Äußerung in vertrauten Situationen (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt); Ausbildung einer schriftlichen Sprachkompetenz, die befähigt zum Abfassen und zum Verstehen einfacher Texte
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen von B1.1 bis B2.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación I (Seminar)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min) und Hausarbeit (i. d. R. 5-8 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_SP3
Modultitel	Sprachpraxiskurs Spanisch 3
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Spanish 3
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen von B2.1 bis C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación II (Seminar)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	ein Semester

Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Übungsaufgaben und Referat (i.d.R. 15 Min.)
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_SP4-V1
Modultitel	Sprachpraxiskurs Spanisch 4
Englischer Modultitel	Course in Language Practise Spanish 4
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch
Qualifikationsziele	Perfektionierung der grammatischen und lexikalischen Kompetenz; entwickelte Fähigkeit zu Hörverstehen, Halten mündlicher Referate, Führen eines Gesprächs (auch im Hinblick auf einen Auslandsaufenthalt), bis hin zur sprachlichen Bewältigung unterschiedlicher Kommunikationssituationen; Fähigkeit zum Verstehen und schriftlichen Zusammenfassen von Texten, schließlich zum Abfassen kürzerer Fachtexte, Kommentare und Resümees
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Comunicación III (Seminar)
LP des Moduls	3 LP (2 Fächer-Bachelor 1 Sprache)
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	Übungsaufgaben und Referat (i.d.R. 15-20min)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (i.d.R. 90min) Referat (i.d.R. Vortrag 15-45min, Ausarbeitung 5-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	

Modul beschließendes Gremium	FBR 07
Verwendung des Moduls	2FB 1 Sprache (P)
Identifizier	ROM-SP_SP-AB-V1
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch (A-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Spanish (A-language)
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch
Qualifikationsziele	<p>Das Modul dient der Konsolidierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1):</p> <ul style="list-style-type: none"> – der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.a.; – der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen – der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten. – der schriftlichen und mündlichen Bewältigung des register-spezifischen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit – der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> – Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache – mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte – Textredaktion: Verfassen komplexer Texte – Schriftliche und mündliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten – Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten vom Deutschen in die Zielsprache
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Comunicación oral y escrita (Seminar) (3 LP) Komponente 2: Estilo y modalidades expresivas (Seminar) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente im Wintersemester und 2. Komponente im Sommersemester
Studiennachweise	Pro Komponente jeweils Übungsaufgaben und Referat (i. d. R. 15-20 Min.)
Prüfungsvorleistungen	Keine.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: eine Klausur (i.d.R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der

	Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-SP_SP-C-V1
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch (C-Sprache)
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Spanish (C-language)
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch
Qualifikationsziele	Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Grammatik und Lexik; Beginn der Ausbildung einer mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenz.
Inhalte	Entwicklung der individuellen sprachpraktischen Kompetenz auf dem Niveau der „selbständigen Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen von A1 bis B1.1) in den Grundfertigkeiten Sprechen, Schreiben, Hör- und Leseverstehen.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	1. Komponente: Grundkurs Spanisch I (Seminar) 2. Komponente: Grundkurs Spanisch II (Seminar)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	8 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente jedes Wintersemester und 2. Komponente jedes Sommersemester
Studiennachweise	Übungsaufgaben
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: Klausur (i. d. R. 90min)
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-MM_SPSP
Modultitel	Mastermodul Sprachpraxis Spanisch
Englischer Modultitel	Master module in Language Practise Spanish
Modulbeauftragte(r)	LektorIn Spanisch
Qualifikationsziele	Das Modul dient der Perfektionierung der Sprachkompetenz im mündlichen und schriftlichen Bereich auf dem Niveau der „kompetenten Sprachverwendung“ (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen C1): <ul style="list-style-type: none"> • der sprachlichen Bewältigung unterschiedlichster mündlicher Kommunikationssituationen wie Gestaltung

	<p>von Diskussionsbeiträgen, Übernahme der Diskussionsleitung u.a.;</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fähigkeit, verschiedenartige Hörtexte mühelos zu verstehen • der schriftlichen Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten. • der schriftlichen und mündlichen Bewältigung des register-spezifischen Ausdrucks und der Erweiterung der stilistischen Sicherheit • der Fähigkeit, sprachliche Strukturen der Muttersprache in adäquate lexikalische und strukturelle Entsprechungen der Fremdsprache zu übertragen, sprachliche Fehler zu diagnostizieren und zu korrigieren.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Mündliche Kommunikation mit fachsprachlichen Anteilen: Darstellen, Erklären, Gesprächsführung in der Fremdsprache • mündliche und schriftliche Reaktion auf verschiedenartige Hörtexte • Textredaktion: Verfassen komplexer Texte • Schriftliche und mündliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Themenbereichen und Textsorten • Übersetzung von aktualitätsbezogenen Sachtexten vom Deutschen in die Zielsprache.
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Komponente 1: Comunicación oral y escrita (Seminar) (3 LP) Komponente 2: Estilo y modalidades expresivas (Seminar) (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	1. Komponente im Wintersemester und 2. Komponente im Sommersemester
Studiennachweise	Pro Komponente jeweils Übungsaufgaben und Referat (i. d. R. 15-20 Min.)
Prüfungsvorleistungen	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung pro Komponente: eine Klausur (i.d.R. 90 Min.)
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	Regelmäßige aktive Teilnahme; Voraussetzung für die Erreichung der Qualifikationsziele (selbständige Verwendung der Fremdsprache) ist die gezielte und angeleitete Übung im Dialog in Anlehnung an die 'Leitlinie' und die obigen Erläuterungen zur Anwesenheitspflicht.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Praktika

Identifizier	ROM-PMA
Modultitel	Fachbezogenes Praktikum
Englischer Modultitel	Subject related placement
Modulbeauftragte(r)	Bidan

Qualifikationsziele	Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen, <ul style="list-style-type: none"> – Kenntnisse in für Romanisten relevanten Handlungsfeldern vermitteln, – Kompetenzen zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer vermitteln, – Kenntnisse des fachlichen Anforderungsprofils von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä. vermitteln.
Inhalte	Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in Kulturinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen, <ul style="list-style-type: none"> – Einblicke in für Romanisten relevante Handlungsfelder geben, – Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion von Kulturvermittlung und Kulturtransfer eröffnen, – exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von außerschulischer Sprachvermittlung, Journalismus, Verlagslektorat, Kulturmanagement u.ä. ermöglichen.
Modulkomponente/Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Praktikum von in der Regel 270 Stunden
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	--
Studiennachweise	1. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 2. Erstellung eines Praktikumsberichts (i. d. R. 5-10 Seiten)
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	keine
Berechnung der Modulnote	keine
Bestehensregelung für dieses Modul	keine
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	keine
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-BFP-F
Modultitel	Schulisches Basisfachpraktikum (BFP) - Französisch
Englischer Modultitel	Basic School placement - French
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	Das Basisfachpraktikum Französisch soll auf der Grundlage der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Französischunterricht verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen. Die Studierenden sollen im Einzelnen <ul style="list-style-type: none"> – reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Französischlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des

	<p>Französischunterrichts machen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unterrichtsentwürfe unter Berücksichtigung der elementaren didaktisch-methodischen Entscheidungen für durchzuführende Unterrichtsstunden während des Praktikums selbstständig ausarbeiten und verfassen können – Unterrichtsstunden und -versuche theoriegeleitet und fachdidaktisch begründet unter Berücksichtigung des didaktischen Prinzips der Lernerorientierung planen, durchführen und reflektieren können – die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Französischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren – die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Französischunterricht erwerben – die Planungs- und Handlungsrelevanz der sprachpraktischen, fremdsprachendidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Ausbildung für die Praxis des Französischunterrichts erfahren und verstehen <p>Die genannten Lernziele und Kompetenzen sollen im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Französisch auf didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorbereiten. Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Französisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen Schwerpunkte des Französischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt.</p> <p>Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.</p>
Inhalte	<p>Die Studierenden sollen elementare didaktisch-methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Französischunterricht erwerben.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – fremdsprachendidaktische Beobachtungsschwerpunkte formulieren können – exemplarisch Unterrichtsbausteine, -sequenzen und -stunden zu sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Themen des Französischunterrichts unter Berücksichtigung der Heterogenität einer Lerngruppe (z.B. Binnendifferenzierung) entwerfen können – Lernumgebungen und -arrangements konzipieren können, die selbstgesteuertes Lernen im Französischunterricht ermöglichen – Möglichkeiten der unterrichtspraktischen Anwendung sowie der Vermittlung von Kenntnissen der französischsprachigen Kommunikation erproben – Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung tentativ erproben können – Unterrichtsmethoden weiterentwickeln und zielgruppenspezifisch differenzieren können – Kenntnisse der kriteriengestützten Auswertung und Besprechung von Unterricht erwerben

	– Methoden professionsbezogener Selbstreflexion kennen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorbereitungsseminar (2 LP) Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	1. Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar (Kurzreferate) 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 3. Erstellung eines Praktikumsberichts
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-BFP-SP
Modultitel	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Basisfachpraktikums (BFP) - Spanisch
Englischer Modultitel	Basic School placement - Spanish
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Das Basisfachpraktikum Spanisch soll auf der Grundlage der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug im Spanischunterricht verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen. Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Spanischlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Spanischunterrichts machen – Unterrichtsentwürfe unter Berücksichtigung der elementaren didaktisch-methodischen Entscheidungen für durchzuführende Unterrichtsstunden während des Praktikums selbstständig ausarbeiten und verfassen können – Unterrichtsstunden und -versuche theoriegeleitet und fachdidaktisch begründet unter Berücksichtigung des didaktischen Prinzips der Lernerorientierung planen, durchführen und reflektieren können – die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Spanischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren – die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Spanischunterricht

	<p>erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Planungs- und Handlungsrelevanz der sprachpraktischen, fremdsprachendidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Ausbildung für die Praxis des Spanischunterrichts erfahren und verstehen <p>Die genannten Lernziele und Kompetenzen sollen im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Spanisch auf didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vorbereiten. Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Spanisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen Schwerpunkte des Spanischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt. Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.</p>
Inhalte	<p>Die Studierenden sollen elementare didaktisch-methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Spanischunterricht erwerben.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – fremdsprachendidaktische Beobachtungsschwerpunkte formulieren können – exemplarisch Unterrichtsbausteine, -sequenzen und -stunden zu sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Themen des Spanischunterrichts unter Berücksichtigung der Heterogenität einer Lerngruppe (z.B. Binnendifferenzierung) entwerfen können – Lernumgebungen und -arrangements konzipieren können, die selbstgesteuertes Lernen im Spanischunterricht ermöglichen – Möglichkeiten der unterrichtspraktischen Anwendung sowie der Vermittlung von Kenntnissen der spanischsprachigen Kommunikation erproben – Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung tentativ erproben können – Unterrichtsmethoden weiterentwickeln und zielgruppenspezifisch differenzieren können – Kenntnisse der kriteriengestützten Auswertung und Besprechung von Unterricht erwerben – Methoden professionsbezogener Selbstreflexion kennen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorbereitungsseminar (2 LP) Praktikum (6 LP)
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	2 SWS 5 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar (Kurzreferate) 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 3. Erstellung eines Praktikumsberichts
Prüfungsvorleistungen	

Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-EFP-F
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Französisch (EFP)
Englischer Modultitel	Advanced School placement - French
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Das Erweiterungsfachpraktikum Französisch soll auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) und des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch für den Französischunterricht zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen. Dabei sollen im Sinne der Individualisierung von Professionalisierungskompetenzen die aus dem BFP abgeleiteten individuellen Entwicklungsaufgaben im didaktisch-methodischen Bereich im EFP aufgegriffen und vertieft bearbeitet werden mit dem Ziel, eine solide Professionalität für den Beruf des Französischlehrers anzubahnen. Somit bereitet das EFP im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Französisch auf die didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vertiefend vor.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Französischlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Französischunterrichts machen – Unterrichtsentwürfe unter Berücksichtigung der elementaren didaktisch-methodischen Entscheidungen für durchzuführende Unterrichtsstunden während des Praktikums selbstständig ausarbeiten und verfassen können – Unterrichtsstunden und -versuche theoriegeleitet und fachdidaktisch begründet unter Berücksichtigung des didaktischen Prinzips der Lernerorientierung planen, durchführen und reflektieren können – die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Französischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren – die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Französischunterricht erwerben – die Planungs- und Handlungsrelevanz der sprachpraktischen, fremdsprachendidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Ausbildung für die Praxis des Französischunterrichts erfahren und verstehen <p>Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Französisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen Schwerpunkte des</p>

	<p>Französischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Französischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt.</p> <p>Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.</p>
Inhalte	<p>Die Studierenden sollen unter besonderer Berücksichtigung ihrer aus dem ASP und BFP resultierenden individuellen didaktisch-methodischen Entwicklungsaufgaben didaktisch-methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Französischunterricht erwerben und vertiefen.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihre aus dem BFP resultierenden individuellen didaktisch-methodischen Entwicklungsaufgaben reflektieren und als Handlungs- und Arbeitsschwerpunkte für das EFP formulieren – fremdsprachendidaktische Beobachtungsschwerpunkte formulieren können – exemplarisch Unterrichtsbausteine, -sequenzen und -stunden zu sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Themen und Fragestellungen des Französischunterrichts entwerfen können – Lernumgebungen und -arrangements konzipieren können, die selbstgesteuertes Lernen im Französischunterricht ermöglichen – Möglichkeiten der unterrichtspraktischen Anwendung sowie der Vermittlung von Kenntnissen der französischsprachigen Kommunikation erproben – Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung tentativ erproben können – Unterrichtsmethoden weiterentwickeln und zielgruppenspezifisch differenzieren können – Kenntnisse der kriteriengestützten Auswertung und Besprechung von Unterricht erwerben – Methoden professionsbezogener Selbstreflexion kennen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorbereitungsseminar (2 LP) Praktikum (4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 3. Erstellen eines Praktikumsberichts
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	

Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-EFP-SP
Modultitel	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Spanisch (EFP)
Englischer Modultitel	Advanced School placement - Spanish
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Das Erweiterungsfachpraktikum Spanisch soll auf der Basis der Erfahrungen des bereits absolvierten Allgemeinen Schulpraktikums (ASP) und des schulischen Basisfachpraktikums (BFP) auch für den Spanischunterricht zu einer begründeten Auseinandersetzung mit dem Theorie-Praxis-Bezug verbunden mit der Erprobung und Reflexion der eigenen fachbezogenen Kompetenzentwicklung und Entscheidungsfindung befähigen. Dabei sollen im Sinne der Individualisierung von Professionalisierungskompetenzen die aus dem BFP abgeleiteten individuellen Entwicklungsaufgaben im didaktisch-methodischen Bereich im EFP aufgegriffen und vertieft bearbeitet werden mit dem Ziel, eine solide Professionalität für den Beruf des Spanischlehrers anzubahnen. Somit bereitet das EFP im Sinne der Verzahnung von erster und zweiter Ausbildungsphase des Lehramts Spanisch auf die didaktisch-methodische Anforderungen sowie konkrete Handlungs- und Arbeitsfelder der zweiten Ausbildungsphase vertiefend vor.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – reflektierte Erfahrungen mit dem Beruf des Spanischlehrers sowie mit grundlegenden Fragen und Aufgaben des Spanischunterrichts machen – Unterrichtsentwürfe unter Berücksichtigung der elementaren didaktisch-methodischen Entscheidungen für durchzuführende Unterrichtsstunden während des Praktikums selbstständig ausarbeiten und verfassen können – Unterrichtsstunden und -versuche theoriegeleitet und fachdidaktisch begründet unter Berücksichtigung des didaktischen Prinzips der Lernerorientierung planen, durchführen und reflektieren können – die mit Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Beruf des Spanischlehrers im Hinblick auf die gewählte Schulform und Schulwirklichkeit eingehend reflektieren – die Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beobachtung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen im Spanischunterricht erwerben – die Planungs- und Handlungsrelevanz der sprachpraktischen, fremdsprachendidaktischen sowie sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Ausbildung für die Praxis des Spanischunterrichts erfahren und verstehen <p>Die Nachbereitung des Basisfachpraktikums Spanisch erfolgt in Form eines Praktikumsberichts, der zum einen Schwerpunkte des Spanischunterrichts reflektiert, zum andern die Planung, Durchführung und Reflexion von Spanischunterricht exemplarisch darstellt und schließlich die praktisch gewonnenen Erfahrungen auf das Selbstverständnis einer künftigen Berufstätigkeit und auf die Wahrnehmung des eigenen Studiums spiegelt.</p> <p>Der Bericht wird von der/dem betreuenden Dozentin/Dozenten im</p>

	Hinblick auf die Erfüllung der Standards, die im Vorbereitungsseminar besprochen werden, kommentiert und in einer abschließenden Nachbesprechung aufgegriffen.
Inhalte	<p>Die Studierenden sollen unter besonderer Berücksichtigung ihrer aus dem ASP und BFP resultierenden individuellen didaktisch-methodischen Entwicklungsaufgaben didaktisch-methodische Kompetenzen zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Spanischunterricht erwerben und vertiefen.</p> <p>Die Studierenden sollen im Einzelnen</p> <ul style="list-style-type: none"> – ihre aus dem BFP resultierenden individuellen didaktisch-methodischen Entwicklungsaufgaben reflektieren und als Handlungs- und Arbeitsschwerpunkte für das EFP formulieren – fremdsprachendidaktische Beobachtungsschwerpunkte formulieren können – exemplarisch Unterrichtsbausteine, -sequenzen und -stunden zu sprachpraktischen und fachwissenschaftlichen Themen und Fragestellungen des Spanischunterrichts entwerfen können – Lernumgebungen und -arrangements konzipieren können, die selbstgesteuertes Lernen im Spanischunterricht ermöglichen – Möglichkeiten der unterrichtspraktischen Anwendung sowie der Vermittlung von Kenntnissen der spanischsprachigen Kommunikation erproben – Methoden der fremdsprachendidaktischen Unterrichtsforschung tentativ erproben können – Unterrichtsmethoden weiterentwickeln und zielgruppenspezifisch differenzieren können – Kenntnisse der kriteriengestützten Auswertung und Besprechung von Unterricht erwerben – Methoden professionsbezogener Selbstreflexion kennen
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorbereitungsseminar (2 LP) Praktikum (4 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 Wochen Vollzeitpraktikum
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotssturnus	
Studiennachweise	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungsseminar 2. Erfolgreiche Ableistung des Praktikums 3. Erstellen eines Praktikumsberichts
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Keine
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Identifizier	ROM-PB-FP
Modultitel	Projektband: Beteiligung an bestehenden Forschungsprojekten (Französisch)
Englischer Modultitel	Project: Existing Academic Research (French)
Modulbeauftragte(r)	Professur für Fachdidaktik
Qualifikationsziele	Im Rahmen der Beteiligung an einem Forschungsprojekt erwerben die Studierenden ein grundlegendes Verständnis für Organisation, Prozesse und Arbeitsweisen forschender Projekt- und Teamarbeit

	<p>sowie Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden und ihrer auf den Kontext Schule bezogenen Anwendung.</p> <p>Die Studierenden werden zur Beurteilung und methodenkritischen Anwendung empirisch gesicherter lern- und entwicklungsdiagnostischer Verfahren sowie der Ergebnisse der fachbezogenen Unterrichtsforschung befähigt. In fremdsprachendidaktischer Hinsicht können sie kommunikative Kompetenzen von Französischlernern mithilfe geeigneter empirischer Forschungsmethoden evaluieren und die Forschungsergebnisse für die Weiterentwicklung didaktischer Handlungskonzepte zur Förderung fremdsprachlicher Kompetenzen nutzen.</p>
Inhalte	<p>Das Modul „Projektband: Forschung“ zeichnet sich durch einen Bezug zur wissenschaftlich fundierten Forschungspraxis und durch die Möglichkeit zur Entwicklung eines Forschungshabitus aus.</p> <p>Die Studierenden arbeiten aktiv in bereits an der Universität Osnabrück bestehenden Forschungsprojekten der Fachdidaktik und/oder Fachwissenschaft des Französischen an der konkreten Anwendung exemplarisch ausgewählter Methoden der Lern-, Entwicklungs- und Kompetenzdiagnostik oder der fachbezogenen Unterrichtsforschung einschließlich erprobter Formen ihrer schulpraktischen Anwendung und Umsetzung.</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung an Forschungsprojekten mit fremdsprachendidaktischer Ausrichtung übernehmen die Studierenden eine Teilfragestellung oder entwickeln eine thematisch passende eigene Fragestellung zur Diagnose, Entwicklung und Evaluation von kommunikativen Kompetenzen. Sie nutzen die empirischen Forschungsergebnisse für die Weiterentwicklung fremdsprachendidaktischer Handlungskonzepte zur Förderung von kommunikativen Kompetenzen und für die Modellierung sprachkompetenzfördernder Lehr-/Lernarrangements.</p> <p>In rein fachwissenschaftlich angelegten Forschungsprojekten erweitern sie das eigentliche Forschungsthema um eine eigene schulbezogene, insbesondere fremdsprachendidaktische Fragestellung mit Blick auf den Erwerb kommunikativer, ästhetisch-literarischer und/oder interkultureller Kompetenzen.</p> <p>Das Modul kann nach Maßgabe des allgemeinen Teils der PO auch zur Vorbereitung einer späteren Masterarbeit genutzt werden.</p>
Modulkomponenten/ Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p> <p>PB-2: Projekt (Projektdurchführung 5 LP)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (Seminar 2 LP)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (Seminar 4 LP)</p>
LP des Moduls	15 LP
SWS des Moduls	6 SWS
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	<p>PB-1: Vorbereitungsseminar „Forschendes Lernen“ (jedes Wintersemester)</p> <p>PB-2: Projekt (10.2.-Ende Schuljahr)</p> <p>PB-3: Projektbegleitseminar (begleitend zum Projekt)</p> <p>PB-4: Auswertungsseminar „Forschendes Lernen“ (im Anschluss an das Projekt – entweder noch im Sommersemester oder im folgenden Wintersemester)</p>
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	

Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

Modulbeschreibung für die Praxisphase GHR 300

	Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Praxisphase (PPh)
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Praxisphase soll den Studierenden einen intensiven und umfassenden Einblick</p> <ul style="list-style-type: none"> • in das Schulleben, • in den Unterricht beider Unterrichtsfächer, • gegebenenfalls auch in fachfremden Unterricht sowie • in Schul- und Unterrichtsentwicklungsprozesse geben. <p>Im Praxisblock sollen intensive Analyse- und Hospitationsaufgaben, ausführlich vorbereitetes eigenes Unterrichten sowie Phasen mit hohen eigenen Unterrichtsanteilen zu einer engen Verknüpfung von Wissenschafts- und Handlungswissen führen, zugleich die Reflexion über die eigene professionelle Entwicklung anstoßen und die Konstruktion einer Berufsidentität fördern. Im Tandem sollen jeweils zwei Studierende Formen und Arbeitsweisen kollegialer Unterstützung und Beratung erfahren und entwickeln.</p> <p>Die Vorbereitung des Praxisblocks erfolgt jeweils in einer Seminarveranstaltung in beiden Fächern. Dort wird der Praxisblock als Erfahrungs- und Erkundungsfeld, als Ort des Planens, des Handelns und der Reflexion thematisiert. Die Veranstaltungen sind fachdidaktisch ausgerichtet. Sie beziehen sowohl Methoden und Ergebnisse der Unterrichtsforschung als auch fachcurriculare Vorgaben (KC) ein. Neben der Einarbeitung in praxistaugliche und zugleich wissenschaftsförmige Schritte der Unterrichtsplanung stehen fachspezifische Analyse- und Beobachtungsmethoden im Zentrum der Veranstaltungen. Ein weiteres Ziel besteht in der Vertiefung des argumentativen und fachdidaktischen Ausdrucksvermögens mit Blick auf die Erstellung von Unterrichtsentwürfen.</p> <p>Im Praxisblock führen die Studierenden kriteriengeleitete Unterrichtsbeobachtungen durch und wenden die Methoden, Modelle und Theorien aus der Vorbereitungsveranstaltung und den weiteren Studienbestandteilen an. Sie führen Ausschnitte von Unterrichtsstunden, ganze Unterrichtsstunden und eigene Unterrichtssequenzen durch und planen und reflektieren dieses Unterrichten mit Unterstützung ihrer Teampartnerin bzw. ihres -partners, ihrer Mentorin bzw. ihres Mentors und der betreuenden universitären Fachdidaktikerin bzw. des Fachdidaktikers und der betreuenden Fachseminarleiterin bzw. des Fachseminarleiters aus dem Studienseminar.</p> <p>Die Begleitung des Praxisblocks erfolgt in jeweils einer semesterbegleitenden Seminarveranstaltung in jedem Fach sowie durch Beratungsbesuche in der Schule. In den Begleitseminaren werden Verlauf und sich ergebende Probleme aus dem Praxisblock aufgearbeitet. Über die Beratungsbesuche durch die betreuenden „Tandems“ in der Schule erhalten die Studierenden Rückmeldungen über ihre Arbeit in der Schule unter Einbeziehung der betreuenden Mentorinnen und Mentoren.</p> <p>Durch die Nachbereitung des Praxisblocks elaborieren die Studierenden ihre Fähigkeit zur Selbsteinschätzung hinsichtlich ihrer persönlichen professionellen Entwicklung. Darüber hinaus reflektieren sie die Theorie-Praxis-Verknüpfung, indem sie die analytischen und auf Erkenntnis zielenden Aufgaben sowie deren Ergebnisse zu ihrer unmittelbaren praktischen Fall-Erfahrung im Praxisfeld in Beziehung bringen. Auf diesem Wege ziehen sie Rückschlüsse auf die Tragfähigkeit und Modifizierbarkeit theoretischer Überlegungen.</p>

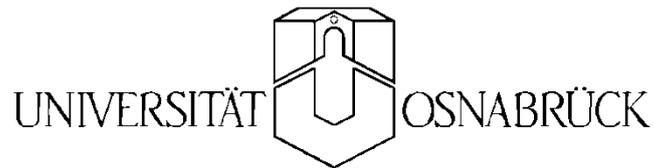
	<p>Fachspezifische Qualifikationsziele: Französisch: Die Studierenden lernen Lehr- und Lernarrangements kennen, die zur Entwicklung und Förderung der fremdsprachlichen Kernkompetenzen Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben und Sprachmittlung dienen. Sie konzipieren Lehr-Lern-Arrangements, erproben und evaluieren sie in Hinblick auf das übergeordnete Ziel der kommunikativ-interkulturellen Handlungsfähigkeit (Siehe KC-Französisch). Sie lernen, Grammatik und Wortschatz in eine für die Schüler dienenden Funktion hinsichtlich besagter Kompetenzen zu stellen, indem sie insbesondere aufgabenorientierte bzw. authentische Lernszenarien kreieren, die die Interessen der Lerner einbeziehen und dadurch individualisiertes und nachhaltiges Lernen fördern. Die Studierenden werden dazu angeleitet, die zur Bearbeitung von Lernaufgaben erforderlichen Arbeitsschritte mit den Schülern im Sinne kognitiv-konstruktivistischer Lerntheorien zu reflektieren und auf diesem Wege lernbegleitend Methodenkompetenz bei den Schülern aufzubauen, insbesondere auch eigenverantwortliches und kooperatives Lernen. Dabei werden sie an das Konzept der funktionalen Einsprachigkeit herangeführt. Die Studierenden lernen, ihre methodischen Herangehensweisen in Beziehung zu einschlägigen Spracherwerbtheorien und aktuellen Ergebnissen der Unterrichtsforschung setzen.</p> <p>Die Studierenden werden darüber hinaus mit kompetenzorientierten Formen der Leistungsmessung vertraut gemacht und erproben diese gemeinsam mit den sie betreuenden Mentorinnen und Mentoren. In diesem Zusammenhang sind auch Fragen der Fehlerkorrektur in kommunikativ-handelnden Phasen und systematischen Übungsphasen zu diskutieren und zu klären.</p>
Veranstaltungstyp/ Lehr- und Lernform	Seminare & Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit	Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“, Masterstudiengang „Lehramt an Haupt- und Realschulen“
Dauer des Moduls	2-3 Semester
Angebotsturnus	Beginn: jedes WS
Präsenzzeit	8 SWS + ca. 20 Wochen Praxisblock
Leistungspunkte	<p>Insgesamt 34 LP</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitungsveranstaltung 1. Fach: 4 LP • Vorbereitungsveranstaltung 2. Fach: 4 LP • Praxisblock 1. Fach: 10 LP • Praxisblock 2. Fach : 10 LP • Begleitveranstaltung 1. Fach: 1 LP • Begleitveranstaltung 2. Fach: 1 LP • Nachbereitung 1. Fach: 2 LP • Nachbereitung 2. Fach: 2 LP
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Erfolgreiche Teilnahme an den Vorbereitungsveranstaltungen beider Fächer unter Ableistung jeweils eines Studiennachweises. – Erfolgreiche Ableistung des Praxisblocks. – Erstellung eines Praktikumsberichts. – Beitrag zum Portfolio und Teilnahme an einem darauf bezogenen Beratungsgespräch gemäß Modulbeschreibung zum Portfolio.

Art der studienbegleitenden Prüfung(en)	(Fachspezifisch auszufüllen) ⁶ <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung Referat und schriftliche Ausarbeitung • Begleitung <ul style="list-style-type: none"> a) kriteriengeleiteter Hospitationsbericht (5 – 6 Seiten) <ul style="list-style-type: none"> – Unterrichtsentwurf (6 – 7 Seiten) – Beschreibung und Analyse des Leistungsstandes / der Leistungsentwicklung eines Schülers (2 –3 Seiten) • Nachbereitung des Praxisblocks Präsentation der eigenen Erkenntnisse zur Theorie-Praxis-Verknüpfung
Beteiligte Disziplinen	Alle Fächer GHR

Identifizier	ROM-AP_IT
Modultitel	Fachspezifische Abschlussprüfung
Englischer Modultitel	Final Exam
Modulbeauftragte(r)	Professuren Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft
Qualifikationsziele	-
Inhalte	Die Inhalte ergeben sich aus den gewählten Prüfungsthemen.
Modulkomponenten, Veranstaltungsformen mit Angabe der LP	-
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	-
Dauer des Moduls	Mündliche Prüfung im Umfang von 40 Min.
Angebotsturnus	-
Studiennachweise	-
Prüfungsvorleistungen	Zugelassen wird, wer die geforderten Studien begleitenden Prüfungsleistungen der A-Phase bestanden hat und in der B-Phase mindestens absolvierte Veranstaltungen im Umfang von 16 LP nachweisen kann.
Art der Prüfung	Mündliche Abschlussprüfung, die vor zwei Prüfenden in zwei der vier Fachgebiete Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprach-, Literatur-Kulturwissenschaft oder Fachdidaktik nach Wahl des oder der Studierenden abgelegt wird, wobei jeweils ein Thema aus den beiden Gebieten behandelt wird. Wenigstens die Hälfte der Prüfung wird in der Fremdsprache abgelegt.
Prüfungsanforderungen	Grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse in den gewählten Gebieten und die Befähigung zur kompetenten Sprachverwendung sind nachzuweisen.
Berechnung der Modulnote	Zur Berechnung der Note der Abschlussprüfung wird das Mittel aus den Teilnoten der beiden Prüfungsteile gebildet.
Bestehensregelung für dieses Modul	-
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	-
Modul beschließendes Gremium	FBR 07

⁶ Dies ist eine Übersicht denkbarer Elemente der Leistungserfassung.

Identifizier	<i>ROM-MK-FR</i>
Modultitel	Masterkolloquium im Fach Französisch (Realschule)
Englischer Modultitel	Mastercolloquium
Modulbeauftragter	Professuren der Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft und Fachdidaktik
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden haben die Fähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - komplexe Fragestellungen zu bearbeiten - den Forschungs- und Theoriestand mit Hilfe wissenschaftlicher Recherchen zu erarbeiten und Forschungslücken für ihre eigene Arbeit zu nutzen - eine eigene komplexe, praxis- oder berufsrelevante Fragestellung zu erkennen und zu entwickeln - wissenschaftliche Methoden und Wissen heranzuziehen und stringent bei der Bearbeitung und Strukturierung ihres Themas voranzugehen - die Zusammenhänge, Fragestellungen und Methoden ihrer Fachgebiets im Überblick darstellen zu können - ihre Forschungsergebnisse in der Masterarbeit darzustellen, dabei eigenständig, reflexiv und kritisch zu argumentieren - eine eigene, wissenschaftlich fundierte Position zu entwickeln - den Forschungs- und Theoriestand mit selbst entwickelten wissenschaftlichen Positionen zu diskutieren
Inhalte	- Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Winter- und Sommersemester
Studiennachweise	Präsentation der Fragestellung der Masterarbeit sowie deren Strukturierung und Arbeitsmethodik
Prüfungsvorleistungen	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung	keine
Prüfungsanforderungen	ergeben sich aus den Inhalten/ Qualifikationszielen
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

FACHSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„GEOINFORMATIK“

Neufassung beschlossen in
Ersatzvornahme des Dekanats am 17.06.2010
befürwortet in der 87. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.07.2010
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1214

geändert in der
243. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 07.05.2014
befürwortet in der 113. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1846

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1848
§ 2	Zweck der Prüfung	1848
§ 3	Hochschulgrad	1848
§ 4	Prüfungsausschuss	1848
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	1848
§ 6	Professionalisierung	1850
§ 7	Berufspraktikum	1851
§ 8	Zulassung zur Bachelorarbeit	1851
§ 9	Bachelorarbeit	1852
§ 10	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	1852
§ 11	Übergangsbestimmungen	1852
§ 12	In-Kraft-Treten	1852

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang „Geoinformatik“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudienganges „Geoinformatik“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Geoinformatik als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ im Studiengang Geoinformatik verliehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Geoinformatik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Bachelorstudienganges Geoinformatik beträgt 180 Leistungspunkte (LP) einschließlich der Bachelorarbeit und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 99 LP, einen Wahlpflichtbereich Geoinformatik/Geographie im Umfang von 24 LP, einen Wahlpflichtbereich Vertiefung im Umfang von 15 LP, einen Wahlpflichtbereich Freie Wahl im Umfang von 12 LP, einen Wahlpflichtbereich Professionalisierung im Umfang von 12 LP sowie ein Berufspraktikum im Umfang von 6 LP. ²Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP. Für Module, die aus anderen Lehreinheiten stammen, gelten die Modulbedingungen des jeweiligen Fachbereichs. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Geoinformatik mit Zustimmung des jeweiligen Fachbereichs davon abweichende Regelungen festlegen.

Pflichtbereich (99 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GINF-B01	Geoinformatik und GIS	6	9	2	1, 2	keine
GINF-B02	Kartographie	4	6	1	1	keine
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1	2	keine
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	3	GINF-B03
GINF-B05	Algorithmen + Datenstrukturen	4	6	2	3, 4	INFA + INFB
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1	5	GINF-B01
GINF-B07	Räumliche Datenbanken	2	3	1	6	GINF-B05
GINF-B08	Projekt: Planung und Durchführung	6	12	2	4, 5	GINF-B01, GINF-B02, GINF-B03, GINF-B04
MATH-301	Mathematik für Anwender	6	9	1	1	keine

INF-INFA	Informatik A	6	9	1	1	keine
INF-INFB	Informatik B	6	9	1	2	INFA
	Daten und Modelle	4	6	1	2	
DBS	Datenbanksysteme	6	9	1	4	INFA + INFB
	Einführung in die Systemwissenschaft	4	6	1	3	
Wahlpflichtbereich Geoinformatik/Geographie (24 LP, davon 18 LP endnotenrelevant)						
¹ Im Wahlpflichtbereich Geoinformatik/Geographie sind insgesamt 24 LP zu erwerben. ² Dabei sind Prüfungsleistungen im Umfang von 12 LP aus dem Geoinformatik-Wahlpflichtbereich zu erbringen. ³ Außerdem sind in diesem Bereich insgesamt vier Module Geographie (I-VII) im Umfang von 12 LP auszuwählen, von denen zwei im Umfang ihrer LP in die Endnote eingehen.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B19	Radar	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1	4, 5, 6	keine
GEO	Geographie I	2	3	1	1, 2, 3, 4	keine
GEO	Geographie II	2	3	1	1, 2, 3, 4	keine
GEO	Geographie III	2	3	1	1, 2, 3, 4	keine
GEO	Geographie IV	2	3	1	1, 2, 3, 4	keine

GEO	Geographie V	2	3	1	1, 2, 3, 4	keine
GEO	Geographie VI	2	3	1	1, 2, 3, 4	keine
GEO	Geographie VII	2	3	1	1, 2, 3, 4	keine
Wahlpflichtbereich Vertiefung (15 LP)						
¹ Aus dem Bereich der Geoinformatik, Geographie, Angewandte Systemwissenschaften, Mathematik oder Informatik werden für den B.Sc. Geoinformatik mehrere Lehrveranstaltungen angeboten, aus denen die Studierenden Veranstaltungen auswählen können. ² Insgesamt müssen 15 LP im Wahlpflichtbereich Vertiefung erworben werden.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Module aus dem Modulkatalog der Geoinformatik und/oder Geographie und/oder Angewandten Systemwissenschaften und/oder Mathematik und/oder Informatik im Umfang von		15			
Wahlpflichtbereich Freie Wahl (12 LP)						
¹ Aus dem Lehrangebot der Universität Osnabrück können frei Module ausgewählt werden. ² Insgesamt müssen 12 LP in diesem Bereich erworben werden. ³ Der Wahlpflichtbereich Freie Wahl ist unbenotet.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Module aus dem gesamten Angebot der Universität Osnabrück		12			
Wahlpflichtbereich Professionalisierung (12 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Es sind Veranstaltung zur Professionalisierung gemäß § 6 zu wählen im Umfang von		12			

§ 6 Professionalisierung

- (1) ¹Im Bereich Professionalisierung sind insgesamt 12 LP zu erwerben. ²Über die Anerkennung von Veranstaltungen im Professionalisierungsbereich entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Maximal 9 LP im Bereich Professionalisierung können aus anerkannten eLearning-Modulen erworben werden.
- (3) Maximal 6 LP können durch die Teilnahme an Veranstaltungen zum wissenschaftlichen Schreiben, Projektmanagement und Präsentationstechniken erworben werden.
- (4) Im Rahmen eines zweiten Berufspraktikums können maximal 6 LP erworben werden.
- (5) ¹Maximal 6 LP können durch die Teilnahme an anerkannten Tagungen und Vortragsveranstaltungen erworben werden. ²Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ⁸Die zu erwerbenden Leistungspunkte gliedern sich wie folgt:
 - Tagungsteilnahme: 1 LP pro Tag
 - eigener Vortrag auf Tagung: zusätzliche 2 LP, ggf. aufgeteilt auf die Vortragenden
 - eigenes Poster auf Tagung: zusätzlich 1 LP aufgeteilt auf die Präsentierenden
 - Teilnahme an einem einzelnen universitären Fachvortrag: 0,25 LP
- (6) Der Professionalisierungsbereich ist unbenotet.

§ 7 Berufspraktikum

- (1) Im Bachelorstudiengang Geoinformatik ist ein Berufspraktikum zu absolvieren.
- (2) Das Praktikum umfasst in der Regel mindestens sechs Wochen und wird in der Regel mit 6 LP bestätigt.
- (3) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Geoinformatik in Industrie, Wirtschaft, Verwaltung u.ä. kennen lernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Geoinformatik bezogenen Berufen erhalten. ³Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen. ⁴Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen dem Prüfungsausschuss Geoinformatik vorzulegen.
- (4) ¹Die Studierenden sollen vor Aufnahme des Praktikums dem Prüfungsausschuss Geoinformatik das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet dieser, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 3 erfüllt.
- (5) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 - mindestens mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von wenigstens 120 LP bestanden hat und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung der Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für das Bachelorprogramm Geoinformatik eingeschrieben ist.
- (3) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß § 5,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Geoinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung im Studiengang Geoinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), § 17 ist zu beachten.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Geoinformatik unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache enthalten sein.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben und gegen ein neues Thema ausgetauscht werden.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 10 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

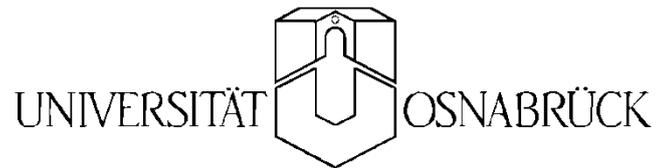
- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module, die gemäß der Prüfungsordnung erfolgreich zu absolvieren sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich im Verhältnis 1:5 aus dem ungerundeten Durchschnitt der Note für die Bachelorarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen.

§ 11 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des fachspezifischen Teils Geoinformatik im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach dem bisher geltenden fachspezifischen Teil Geoinformatik geprüft. ²Auf Antrag können diese Studierenden auch nach dem neuen Fachspezifischen Teil Geoinformatik geprüft werden.
- (2) Im Übrigen kann der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/Informatik Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.
- (3) Der bisher geltende fachspezifische Teil Geoinformatik tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoinformatik der Universität Osnabrück in der Fassung vom 07.10.2010 außer Kraft.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

FACHSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„GEOINFORMATIK“

Neufassung beschlossen in
Ersatzvornahme des Dekanats am 17.06.2010
befürwortet in der 87. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.07.2010
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1221

geändert in der
233. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 19.12.2012
befürwortet in der 103. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1853

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	1855
§ 2	Zweck der Prüfung	1855
§ 3	Hochschulgrad.....	1855
§ 4	Zuständiger Prüfungsausschuss	1855
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	1855
§ 6	Professionalisierung	1857
§ 7	Zulassung zur Masterarbeit.....	1857
§ 8	Masterarbeit.....	1858
§ 9	Gesamtergebnis der Masterprüfung.....	1858
§ 10	Übergangsbestimmungen	1858
§ 11	In-Kraft-Treten	1859

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Masterstudiengang „Geoinformatik“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Geoinformatik“.

§ 2 Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ im Studiengang Geoinformatik verliehen.

§ 4 Zuständiger Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Geoinformatik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Umfang des Masterstudiengangs „Geoinformatik“ beträgt 120 Leistungspunkte (LP) und umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 30 LP, einen Wahlpflichtbereich Geoinformatik im Umfang von 21 LP, einen Wahlpflichtbereich Vertiefung im Umfang von 21 LP, einen Wahlpflichtbereich Freie Wahl im Umfang von 9 LP sowie einen Wahlpflichtbereich Professionalisierung im Umfang von 9 LP. ²Auf die Masterarbeit mit einem dazugehörigen Kolloquium entfallen 30 LP. ³Für Module, die aus anderen Lehreinheiten stammen, gelten die Modulbedingungen des jeweiligen Fachbereichs. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Geoinformatik mit Zustimmung des jeweiligen Fachbereichs davon abweichende Regelungen festlegen.

Pflichtbereich (30LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GINF-M01	GIS	4	6	1	1	keine
GINF-M02	Fernerkundung	4	6	1	1	keine
GINF-M03	Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	2	keine
GINF-M04	Studienprojekt	4	12	2	2, 3	M01, M02
Wahlpflichtbereich Geoinformatik (21 LP)						
¹ Im Wahlpflichtbereich Geoinformatik sind insgesamt 21 LP zu erwerben. ² Dabei ist in diesem Bereich eines der Module Mobile Informationssysteme oder Web-basierte Systeme im Umfang von insgesamt 6 LP zu belegen. ³ Außerdem sind im Wahlpflichtbereich Prüfungsleistungen im Umfang von 15 LP aus dem Geoinformatik-Wahlpflichtbereich zu erbringen.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GINF-M05	Mobile Informationssysteme	4	6	1	2, 3	keine
GINF-M06	Web-basierte Systeme	4	6	1	2, 3	keine

GINF-M07	Geodatenstandards und - -infrastrukturen	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M08	GIS in Kommunen	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M09	Geodatenbanken	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M10	Geomarketing	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M11	Geodatenmodellierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M12	3D/4D-GIS	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M13	Kartographische Generalisierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M14	Geovisualisierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M15	Algorithmen der Geoinformatik	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M16	3D-Stadtmodelle	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M17	Multivariate Statistik in der Geoinformatik	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M18	Geostatistik	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M19	Aktuelle Fragen der Geoinformatik II	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M20	Algorithmen digitaler Bildver- arbeitung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M21	Datenfusion	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M22	Reflexionsmodellierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M23	Radiometrische Korrekturen von Fernerkundungsdaten	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M24	Zeitreihenanalyse fernerkundlicher Daten	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M25	Quantitative Analyse von Fern- erkundungsdaten	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M26	Objektbasierte Klassifikation	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M27	Spektrale Mischungsanalyse	2	3	1	2, 3, 4	Keine
GINF-M28	Fernerkundliche Umweltanalyse	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M29	Aktuelle Themen der Fernerkundung II	2	3	1	2, 3, 4	keine

Wahlpflichtbereich Vertiefung (21 LP)

¹Aus dem Bereich der Geoinformatik, Geographie, Angewandte Systemwissenschaften, Mathematik oder Informatik werden für den M.Sc. Geoinformatik mehrere Lehrveranstaltungen angeboten, aus denen die Studierenden Veranstaltungen auswählen können. ²Die ausgewählten Veranstaltungen dürfen nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein. ³Veranstaltungen, die bereits im Rahmen eines vorherigen Studiums belegt und bewertet worden sind, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

⁴Insgesamt müssen 21 LP erworben werden.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Module aus dem Modulkatalog der Geoinformatik und/oder Geographie und/oder Angewandten Systemwissenschaften und/oder Mathematik und/oder Informatik im Umfang von		21			

Wahlpflichtbereich Freie Wahl (9 LP)						
¹ Aus dem Lehrangebot der Universität Osnabrück können frei Module ausgewählt werden. ² Die ausgewählten Veranstaltungen dürfen nicht bereits im Rahmen eines anderen Moduls verwendet worden sein. ³ Veranstaltungen, die bereits im Rahmen eines vorherigen Studiums belegt und bewertet worden sind, können auf Antrag vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. ⁴ Insgesamt müssen 9 LP in diesem Bereich erworben werden. ⁵ Der Wahlpflichtbereich Freie Wahl ist unbenotet.						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Module aus dem gesamten Angebot der Universität Osnabrück		9			
Wahlpflichtbereich Professionalisierung (9 LP)						
Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
	Es sind Veranstaltung zur Professionalisierung gemäß § 6 zu wählen im Umfang von		9			

§ 6 Professionalisierung

- (1) ¹Im Bereich Professionalisierung sind insgesamt 9 LP zu erwerben. ²Veranstaltungen, die bereits im Rahmen des B.Sc. Geoinformatik belegt und bewertet worden sind, können nicht erneut belegt werden. ³Über die Anerkennung von Veranstaltungen im Professionalisierungsbereich entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Maximal 6 LP im Bereich Professionalisierung können aus anerkannten eLearning-Modulen erworben werden.
- (3) Im Rahmen eines Berufspraktikums können maximal 6 LP erworben werden.
- (4) ¹Maximal 6 LP können durch die Teilnahme an anerkannten Tagungen und Vortragsveranstaltungen erworben werden. ²Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ⁸Die zu erwerbenden Leistungspunkte gliedern sich wie folgt:
 - Tagungsteilnahme: 1 LP pro Tag
 - eigener Vortrag auf Tagung: zusätzliche 2 LP, ggf. aufgeteilt auf die Vortragenden
 - eigenes Poster auf Tagung: zusätzlich 1 LP aufgeteilt auf die Präsentierenden
 - Teilnahme an einem einzelnen universitären Fachvortrag: 0,25 LP
- (5) Der Professionalisierungsbereich ist unbenotet.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. ²Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - mindestens mit Modulen verbundene Studien begleitende Prüfungen gemäß § 5 im Umfang von wenigstens 60 LP bestanden hat und
 - mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Geoinformatik eingeschrieben ist.

- (3) ¹Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen
- die Nachweise der Studien begleitenden Prüfungen gemäß *Anlage 2*,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Geoinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.
- ²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Masterprüfung im Studiengang Geoinformatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 8 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Geoinformatik unter Anleitung zu bearbeiten und selbständig darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁴Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden, eine Zusammenfassung der Arbeit soll sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache enthalten sein.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben und gegen ein neues Thema ausgetauscht werden.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 9 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote für die erbrachten Studien begleitenden Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller benoteten Module, die gemäß der Prüfungsordnung erfolgreich zu absolvieren sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich im Verhältnis 1:2 aus dem ungerundeten Durchschnitt der Note für die Masterarbeit und der ungerundeten Gesamtnote für die Studien begleitenden Prüfungsleistungen.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des fachspezifischen Teils Geoinformatik im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach dem bisher geltenden fachspezifischen Teil Geoinformatik geprüft. ²Auf Antrag können diese Studierenden auch nach dem neuen Fachspezifischen Teil Geoinformatik geprüft werden.

- (2) Im Übrigen kann der Studiendekan des Fachbereichs Mathematik/Informatik Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.
- (3) Der bisher geltende fachspezifische Teil Geoinformatik tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tag nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geoinformatik der Universität Osnabrück in der Fassung vom 07.10.2010 außer Kraft.

Fachspezifischer Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang

GEOINFORMATIK

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat in der 243. Sitzung am 07.05.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelorstudiengang vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1374-1381) beschlossen, der in der 113. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014 befürwortet und in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 11/2014, S. 1860).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Geoinformatik des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

§ 2 Aufbau des Studiums

„Geoinformatik“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden.

§ 3 Geoinformatik als Kernfach

- (1) ¹Das Studium der Geoinformatik als Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 57 LP sowie einen Wahlpflichtbereich mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 LP. ³Es besteht die Möglichkeit, eine Bachelorarbeit anzufertigen und zu präsentieren im Umfang von 12 LP. ⁴Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen, Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ⁴Studierende, die bereits Module aus dem Pflichtbereich (bzw. äquivalente Module) im Rahmen ihres anderen Kernfaches absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Geoinformatik im entsprechenden Umfang von LP.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GINF-B01	Geoinformatik und GIS	6	9	2		1, 2.
GINF-B02	Kartographie	4	6	1		1
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1		2
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1		3
GINF-B05	Algorithmen + Datenstrukturen	4	6	2	INF-INFA	3,4
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1		5
GINF-B07	Räumliche Datenbanken	2	3	1		6
MATH-301	Mathematik für Anwender	6	9	1		1
INF-INFA	Informatik A	6	9	1		1
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>38</i>	<i>57</i>			
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP			
¹ Im Wahlpflichtbereich sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 6 LP aus dem Geoinformatik-Wahlpflichtbereich zu erbringen.						
INF-INFB	Informatik B	6	9	1	INF-INFA	2
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6

GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B19	Radar	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1		4, 5, 6
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>4</i>	<i>6</i>			
	<i>Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich</i>		<i>63</i>			

- (2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Pflichtmodule erbringt.

§ 4 Geoinformatik als Nebenfach

- (1) ¹Das Studium der Geoinformatik als Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten (LP). ²Es umfasst einen Pflichtbereich im Umfang von 27 LP sowie einen Wahlpflichtbereich mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 LP. ³Die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen, Prüfungsleistungen und ggf. Studiennachweise ergeben sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ⁴Studierende, die bereits Module aus dem Pflichtbereich (bzw. äquivalente Module) im Rahmen ihres anderen Kernfaches absolviert haben, wählen stattdessen andere Module aus dem Wahlpflichtbereich Geoinformatik im entsprechenden Umfang von LP.

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GINF-B01	Geoinformatik und GIS	6	9	2		1, 2
GINF-B02	Kartographie	4	6	1		1
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1		2
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1		3
	<i>Summe Pflichtbereich</i>	<i>18</i>	<i>27</i>			
	Wahlpflichtbereich	SWS	LP			
¹ Im Wahlpflichtbereich sind Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 LP aus dem Geoinformatik-Wahlpflichtbereich zu erbringen.						
INF-INFA	Informatik A	6	9	1		1
MATH-301	Mathematik für Anwender	6	9	1		3
GINF-B05	Algorithmen + Datenstrukturen	4	6	2	INF-INFA	3,4
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1		5
GINF-B07	Räumliche Datenbanken	2	3	1		6
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B19	Radar	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1		4, 5, 6
	<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>	<i>10</i>	<i>15</i>			
	<i>Summe Pflicht- und Wahlpflichtbereich</i>		<i>42</i>			

§ 5 Schlüsselkompetenzen

- (1) Modell „4 Schritte“

Identifizier	Schlüsselkompetenzen	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GINF-401	Orientierungsveranstaltung	2	2	1		1
GINF-402	Methodengrundlagen	2	2	1		1, 2
GINF-403	Anwendung in Fachveranstaltungen	2	2	1		3, 4
GINF-404	Projektarbeit bzw. Tutorentätigkeit	4	4	1-2		5, 6
	Weitere Angebote der Koordinierungsstelle Professionalisierung	4	4	1-2		3, 4, 5, 6.
	<i>Summe Schlüsselkompetenzen</i>		<i>14</i>			

- (2) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können, in welchem Umfang dieses möglich ist und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.

§ 6 Fachliche Vertiefung

- (1) Studierende, die sich auf den Masterstudiengang "Geoinformatik" oder einen anderen fachwissenschaftlichen Masterstudiengang orientieren, der vertiefte Geoinformatik-Kenntnisse voraussetzt, können bis zu 14 Leistungspunkte zusätzlich für das Fach Geoinformatik erwerben.

Identifizier	Fachwissenschaftliche Vertiefung	SWS	LP	Dauer Semester	Voraussetzungen	empfohlenes Semester
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B19	Radar	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1		4, 5, 6

GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1		4, 5, 6
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1		4, 5, 6

* Module der Geoinformatik, die bereits für den Wahlpflichtbereich Geoinformatik gemäß § 3 studiert wurden, können hier nicht mehr gewählt werden.

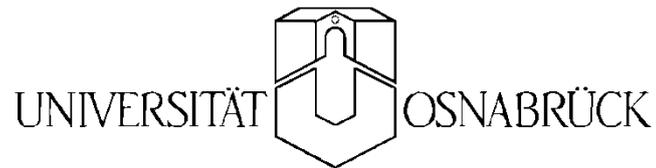
- (2) Studierende sollten sich bei der Auswahl der wählbaren Module an den Zugangsvoraussetzungen des angestrebten Master-Studiengangs orientieren und die Auswahl mit den Fachstudienberatern abstimmen.

§ 7 Außerschulisch-fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Geoinformatik besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 4 Absatz 6 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) ¹Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: ²Im Praktikum soll der oder die Studierende typische Anwendungsmöglichkeiten von Geoinformatik in Industrie, Wirtschaft, Verwaltung, Erwachsenenbildung u.ä. kennen lernen sowie Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil von Berufstätigen in Geoinformatik bezogenen Berufen erhalten.
- (3) ¹Ein Praktikum umfasst in der Regel 210 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. ²Die Praktika können insgesamt mit max. 14 LP bestätigt werden. ³Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem dritten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) ¹Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. ²Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen und diesen der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.
- (7) ¹Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 1) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie des Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). ²Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

§ 8 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil tritt nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

MODULBESCHREIBUNGEN

FÜR DIE LEHREINHEIT

„GEOINFORMATIK“

beschlossen

per Ersatzvornahme des Dekanats des Fachbereiches Mathematik/Informatik am 17.06.2010
befürwortet in der 87. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.07.2010
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2010 vom 07.10.2010, S. 1228

geändert

in der 243. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 07.05.2014
befürwortet in der 113. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.05.2014
genehmigt in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1865

Gliederung

Vorbemerkungen	1869
1 Studiengangbezogene Übersichten	1870
Bachelor Geoinformatik.....	1870
2FB-Geoinformatik.....	1871
Kernfach	1871
Nebenfach	1872
Master Geoinformatik.....	1873
Bachelor Angewandte Systemwissenschaften (Anwendungsfach Geoinformatik).....	1874
Bachelor Geographie	1875
2 Module der Geoinformatik	1876
GINF-B01: Geoinformatik und GIS.....	1877
GINF-B02: Kartographie	1879
GINF-B03: Grundlagen Fernerkundung	1880
GINF-B04: Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	1881
GINF-B05: Algorithmen + Datenstrukturen.....	1882
GINF-B06: GIS Customizing	1883
GINF-B07: Räumliche Datenbanken	1884
GINF-B08: Projekt: Planung und Durchführung	1885
GINF-B09: CAD-Anwendungen	1886
GINF-B10: Netzinformationssysteme	1887
GINF-B11: Webstandards in der Geoinformatik	1888
GINF-B12: Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik.....	1889
GINF-B13: Daten und Metadaten in der Geoinformatik.....	1890
GINF-B14: Geodätische Messverfahren	1891
GINF-B15: Digitale Geländemodelle	1892
GINF-B16: Geo-Sensornetzwerke	1893
GINF-B17: Programmierung in der Geodatenverarbeitung	1894

GINF-B18: Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	1895
GINF-B19: Radar	1896
GINF-B20: Laser-Scanning	1897
GINF-B21: Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten.....	1898
GINF-B22: Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	1899
GINF-B23: Fernerkundliche Veränderungsanalysen	1900
GINF-B24: Klassifikationsstrategien	1901
GINF-B25: Photogrammetrie	1902
GINF-B26: 3D-Fernerkundung	1903
GINF-B27: Labor- und Geländespektrometrie	1904
GINF-B28: Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	1905
GINF-M01: GIS	1906
GINF-M02: Fernerkundung	1907
GINF-M03: Digitale Bildverarbeitung	1908
GINF-M04: Studienprojekt.....	1909
GINF-M05: Mobile Informationssysteme	1910
GINF-M06: Web-basierte Systeme.....	1911
GINF-M07: Geodatenstandards und -infrastrukturen.....	1912
GINF-M08: GIS in Kommunen und Unternehmen	1913
GINF-M09: Geodatenbanken	1914
GINF-M10: Geomarketing	1915
GINF-M11: Geodatenmodellierung.....	1916
GINF-M12: 3D/4D-GIS	1917
GINF-M13: Kartographische Generalisierung.....	1918
GINF-M14: Geovisualisierung	1919
GINF-M15: Algorithmen der Geoinformatik.....	1920
GINF-M16: 3D-Stadtmodelle	1921
GINF-M17: Multivariate Statistik in der Geoinformatik	1922
GINF-M18: Geostatistik	1923
GINF-M19: Aktuelle Fragen der Geoinformatik II.....	1924
GINF-M20: Algorithmen digitaler Bildverarbeitung.....	1925
GINF-M21: Datenfusion.....	1926
GINF-M22: Reflexionsmodellierung.....	1927
GINF-M23: Radiometrische Korrekturen	1928
GINF-M24: Zeitreihenanalyse fernerkundlicher Daten	1929
GINF-M25: Quantitative Analyse von Fernerkundungsdaten.....	1930
GINF-M26: Objektbasierte Klassifikation	1931
GINF-M27: Spektrale Mischungsanalyse.....	1932
GINF-M28: Fernerkundliche Umweltanalyse	1933

GINF-M29: Aktuelle Themen der Fernerkundung II.....	1934
GINF-E01: Grundlagen Geoinformatik und GIS	1935
GINF-E02: Einführung in Geoinformatik und GIS	1936
GINF-E03: Einführung GIS (Geographie).....	1937
GINF-E04: Vertiefung GIS (Geographie).....	1938
GINF-E05: Kartographie (Einführung)	1939
GINF-E06: Einführung Fernerkundung.....	1940
GINF-E07: Praxis Fernerkundung.....	1941

Vorbemerkungen

Im Folgenden sind alle von der Lehrinheit Geoinformatik angebotenen Module aufgeführt, die regelmäßig insbesondere für folgende Studiengänge angeboten werden:

- 2-Fächer-Bachelorstudiengang, Kernfach und Nebenfach Geoinformatik
- Bachelorstudiengang Geoinformatik
- Masterstudiengang Geoinformatik

Einige Module der Masterstudiengänge sind auch für Bachelorstudierende wählbar und können für das Studium belegt werden, wenn dies die entsprechende Prüfungsordnung vorsieht. Aber bereits in einem Bachelorstudium eingebrachte Masterveranstaltungen können dann nicht mehr im anschließenden Masterstudium verwendet werden.

Die in den Modulbeschreibungen angegebenen Leistungspunkte (LP) definieren den Workload. Ein Leistungspunkt entspricht hierbei einem Workload von 30 Zeitstunden. Die maximale Arbeitsbelastung ergibt sich dann durch die Multiplikation der Leistungspunkte mit 30 Zeitstunden.

Regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb und an Seminaren

Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden und wird deshalb insbesondere in allen Modulen mit Übung als Komponente als Prüfungsvorleistung gefordert. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden. Entsprechendes gilt für Tutorien, Labor- und Geländepraktika, Exkursionen und Studienprojekte.

Für die (Pro-)Seminare wird eine regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung als Prüfungsvorleistung gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.

Für allgemeine Richtlinien zur Anwesenheitspflicht von Studierenden wird auf die „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ der Universität Osnabrück verwiesen.

1 Studiengangbezogene Übersichten

Auf den folgenden Seiten werden studiengangbezogene Übersichten der Studiengänge Bachelor Geoinformatik und Master Geoinformatik präsentiert. Ausführliche Beschreibungen der Module in den Übersichten folgen in Kapitel 2.

Bachelor Geoinformatik

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-B01	Geoinformatik und GIS	6	9	2	1, 2	keine
GINF-B02	Kartographie	4	6	1	2	keine
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1	2	keine
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	3	GINF-B03
GINF-B05	Algorithmen + Datenstrukturen	4	6	2	3, 4	INF-INFA
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1	5	GINF-B01
GINF-B07	Räumliche Datenbanken	2	3	1	6	keine
GINF-B08	Projekt: Planung und Durchführung	6	12	2	4, 5	GINF-B01, GINF-B02, GINF-B03, GINF-B04
Wahlpflichtbereich:						
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B19	Radar	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1	4, 5, 6	keine

GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1	4, 5, 6	keine

2FB-Geoinformatik

Kernfach

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-B01	Geoinformatik und GIS	6	9	2	1, 2	keine
GINF-B02	Kartographie	4	6	1	2	keine
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1	2	keine
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	3	GINF-B03
GINF-B05	Algorithmen + Datenstrukturen	4	6	2	3, 4	INF-INFA
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1	5	GINF-B01
GINF-B07	Räumliche Datenbanken	2	3	1	6	keine
Wahlpflichtbereich:						
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B19	Radar	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1	4, 5, 6	keine

GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1	4, 5, 6	keine

Nebenfach

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-B01	Geoinformatik und GIS	6	9	2	1, 2	keine
GINF-B02	Kartographie	4	6	1	2	keine
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1	2	keine
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	3	GINF-B03
Wahlpflichtbereich:						
GINF-B05	Algorithmen + Datenstrukturen	4	6	2	3, 4	INF-INFA
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1	5	GINF-B01
GINF-B07	Räumliche Datenbanken	2	3	1	6	keine
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B19	Radar	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1	4, 5, 6	keine

GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1	4, 5, 6	keine

Master Geoinformatik

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-M01	GIS	4	6	1	1	keine
GINF-M02	Fernerkundung	4	6	1	1	keine
GINF-M03	Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	2	keine
GINF-M04	Studienprojekt	4	12	2	2, 3	GINF-M01, GINF-M02
Wahlpflichtbereich:						
GINF-M05	Mobile Informationssysteme	4	6	1	2, 3	keine
GINF-M06	Web-basierte Systeme	4	6	1	2, 3	keine
GINF-M07	Geodatenstandards und -infrastrukturen	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M08	GIS in Kommunen	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M09	Geodatenbanken	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M10	Geomarketing	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M11	Geodatenmodellierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M12	3D/4D-GIS	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M13	Kartographische Generalisierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M14	Geovisualisierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M15	Algorithmen der Geoinformatik	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M16	3D-Stadtmodelle	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M17	Multivariate Statistik in der Geoinformatik	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M18	Geostatistik	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M19	Aktuelle Fragen der Geoinformatik II	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M20	Algorithmen digitaler Bildverarbeitung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M21	Datenfusion	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M22	Reflexionsmodellierung	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M23	Radiometrische Korrekturen von Fernerkundungsdaten	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M24	Zeitreihenanalyse fernerkundlicher Daten	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M25	Quantitative Analyse von Fernerkundungsdaten	2	3	1	2, 3, 4	keine

GINF-M26	Objektbasierte Klassifikation	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M27	Spektrale Mischungsanalyse	2	3	1	2, 3, 4	Keine
GINF-M28	Fernerkundliche Umweltanalyse	2	3	1	2, 3, 4	keine
GINF-M29	Aktuelle Themen der Fernerkundung II	2	3	1	2, 3, 4	keine

Bachelor Angewandte Systemwissenschaften (Anwendungsfach Geoinformatik)

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
GINF-B01	Geoinformatik und GIS	6	9	2	1, 2	keine
GINF-E05	Kartographie (Einführung)	2	3	1	2	keine
GINF-B03	Grundlagen Fernerkundung	4	6	1	2	keine
GINF-B04	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung	4	6	1	3	GINF-B03
Wahlpflichtbereich:						
GINF-B05	Algorithmen + Datenstrukturen	4	6	2	3, 4	INF-INFA
GINF-B06	GIS Customizing	2	3	1	5	GINF-B01
GINF-B07	Räumliche Datenbanken	2	3	1	6	keine
GINF-B09	CAD-Anwendungen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B10	Netzinformationssysteme	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B11	Webstandards in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B12	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B13	Daten und Metadaten in der Geoinformatik	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B14	Geodätische Messverfahren	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B15	Digitale Geländemodelle	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B16	Geo-Sensornetzwerke	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B17	Programmierung in der Geodatenverarbeitung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B18	Aktuelle Fragen der Geoinformatik I	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B19	Radar	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B20	Laser-Scanning	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B21	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B22	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B23	Fernerkundliche Veränderungsanalysen	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B24	Klassifizierungsstrategien	2	3	1	4, 5, 6	keine

GINF-B25	Photogrammetrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B26	3D-Fernerkundung	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B27	Labor- und Geländespektrometrie	2	3	1	4, 5, 6	keine
GINF-B28	Aktuelle Fragen der Fernerkundung I	2	3	1	4, 5, 6	keine

Bachelor Geographie

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GINF-E01	Grundlagen Geoinformatik und GIS	4	6	1	1	
GINF-E02	Einführung in Geoinformatik und GIS	2	3	1	1	
GINF-E03	Einführung GIS (Geographie)	2	3	1	1	
GINF-E04	Vertiefung GIS (Geographie)	2	3	1	2	
GINF-E05	Kartographie (Einführung)	2	3	1	2	
GINF-E06	Einführung Fernerkundung	2	3	1	2	
GINF-E07	Praxis Fernerkundung	2	3	1	2	

2 Module der Geoinformatik

Auf den folgenden Seiten werden ausführliche Modulbeschreibungen der Geoinformatik präsentiert. Die Beschreibungen folgen den Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor-/Masterstudiengänge der Universität Osnabrück.

GINF-B01: Geoinformatik und GIS

Identifizier	<i>GINF-B01</i>
Modultitel	Geoinformatik und GIS
Englischer Modultitel	Geoinformatics and GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS; Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Überblicksvorlesung über die Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS: Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geoinformatik, räumliche Objekte einschl. Bezugssysteme und Geobasisdaten, Datengewinnung, Datenmodellierung und Datenanalyse mit GIS-Funktionalitäten, Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Fernerkundung</p> <p>2. Komponente: Umsetzung der theoretischen Inhalte der Vorlesung anhand eines marktführenden GIS-Produktes (z.B. ArcGIS): Struktur, Datenmodelle, Erfassung und Editieren von Geoobjekten (geometrische Daten, Sachdaten), grundlegende analytische Funktionalitäten</p> <p>3. Komponente: Vertiefung der analytischen Funktionalitäten in einem GIS, GPS-Anwendungen, Verarbeitung von Rasterdaten und Digitalen Höhenmodellen, einfache Interpolationsverfahren (z.B. IDW), Vergleich von GIS-Produkten, Freeware GIS.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I (3 LP)</p> <p>3. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS II (3 LP)</p>
LP des Moduls	9 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I: 2 SWS</p> <p>3. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS II: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)</p> <p>Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)</p> <p>Komponente 3: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)</p>
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	

Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B02: Kartographie

Identifizier	GINF-B02
Modultitel	Kartographie
Englischer Modultitel	Cartography
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Kartographie. Grundlagen allgemeiner visueller Kommunikation. Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen, Methoden und Modelle der Kartographie. Fähigkeit, die erlernten Kenntnisse mit Hilfe von Programmsystemen umzusetzen und anzuwenden.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Anwendung des Fachwissens auf Herstellung nutzerorientierter, kartographischer Produkte. Selbständige Anwendung und Erarbeitung produktspezifischen Wissens. IT-Kompetenz, kritisches Methodenbewusstsein, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Einführung mit Schwerpunkt auf thematischer und digitaler Kartographie: Kartographische Informationsverarbeitung, Kartengestaltung, Kartennetzentwürfe, Koordinatensysteme, Kartenherstellung, Generalisierung, Topographische Karten</p> <p>2. Komponente: Erstellung von Kartenentwürfen für gegebene Aufgabenstellungen und Herstellung digitaler Karten mit Standardsoftware (z.B. ArcGIS).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Kartographie (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Kartographie (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Kartographie: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Kartographie: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B03: Grundlagen Fernerkundung

Identifizier	<i>GINF-B03</i>
Modultitel	Grundlagen Fernerkundung
Englischer Modultitel	Remote Sensing Basics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung, von der Datenerfassung bis zur thematischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Fähigkeit zur Daten- und Informationsgewinnung sowie zur räumlichen Interpretation von Luft- und Satellitenbildern.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Einführung mit Schwerpunkt auf Datenerfassung und einfache Auswerteverfahren: Physikalische Grundlagen, Reflexionsverhalten natürlicher Oberflächen, Datenaufnahme (Luft- und Satellitenbilder, LIDAR, RADAR), Bildauswertung. 2. Komponente: Informationsgewinnung aus Luft- und Satellitenbildern (Reflexionsverhalten natürlicher Oberflächen, Kanalkombinationen, Vergleich von Sensoren), Interpretation von Luft- und Satellitenbildern unterschiedlicher Aufnahmesysteme, Fernerkundungsdatenquellen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Fernerkundung (3 LP) 2. Komponente Seminar Praxis Fernerkundung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Fernerkundung: 2 SWS 2. Komponente Seminar Praxis Fernerkundung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B04: Grundlagen Digitale Bildverarbeitung

Identifizier	GINF-B04
Modultitel	Grundlagen Digitale Bildverarbeitung
Englischer Modultitel	Digital Image Processing Basics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und mit Standardsoftware umzusetzen. Medienfertigkeit durch Nutzung von E-Learning-Modulen. Selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Einführung in die Konzepte der Bildverarbeitung, Analog/Digital-Wandlung, Bildspeicherung und -zugriff, Darstellung digitaler Bilder, grundlegende Algorithmen zur Bildverbesserung, Geometrische Entzerrung, Bilddatentransformationen (Hauptkomponenten, Tasseled Caps), Klassifikation von Bilddaten, 2. Komponente: Übungen zur Lehrveranstaltung der digitalen Bildverarbeitung: (Vor-)Verarbeitung und Darstellung digitaler Bilder, Geometrische Entzerrung, Bildverbesserung, Transformation von Bilddaten, Klassifikation digitaler Fernerkundungsdaten (unüberwacht/überwacht)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Digitaler Bildverarbeitung (3 LP) 2. Komponente Seminar Praxis Digitaler Bildverarbeitung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Grundlagen Digitaler Bildverarbeitung: 2 SWS 2. Komponente Seminar Praxis Digitaler Bildverarbeitung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B05: Algorithmen + Datenstrukturen

Identifizier	<i>GINF-B05</i>
Modultitel	Algorithmen + Datenstrukturen
Englischer Modultitel	Algorithms + Data Structures
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen</u> : Erlernen grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen in der Geoinformatik. <u>Schlüsselkompetenzen</u> : Analytische Kompetenz: Fähigkeit zur Analyse und zum Transfer der erlernten Fachkompetenzen auf Anwendungen in der Geoinformatik und auf komplexe Programmieraufgaben.
Exemplarische Inhalte	1. Komponente: Grundlegende Algorithmen (z.B., Algorithmen der Digitalen Kartographie, geometrische und topologische Algorithmen) und Datenstrukturen (z.B., XML, GML, KML). 2. Komponente: Geoinformatik-Programmierung (z.B., Skript- und Programmiersprachen, Software-Engineering-Konzepte, Schnittstellen, Ein- und Ausgabe)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	1. Komponente Vorlesung Algorithmen + Datenstrukturen (3 LP) 2. Seminar Geoinformatik-Programmierung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	1. Komponente Vorlesung Algorithmen + Datenstrukturen: 2 SWS 2. Seminar Geoinformatik-Programmierung: 2 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B06: GIS Customizing

Identifizier	GINF-B06
Modultitel	GIS Customizing
Englischer Modultitel	GIS Customizing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erlernen grundlegender Systemarchitekturen und Implementierungskonzepte für Software-Systeme in der Geoinformatik. Programmierung von Erweiterungen in speziellen GIS. Erlernung grundlegender Vorgehensweise zur Lösung von GIS-Problematiken; Kombination von Softwareprodukten zur Lösung von räumlichen Fragestellungen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> IT-Kompetenz: Fähigkeit der Programmierung komplexer Aufgaben. Fähigkeit zum Transfer dieser Kenntnisse auf andere GIS.</p>
Exemplarische Inhalte	Modularer Aufbau von Geographischen Informationssystemen, Definition spezifischer Nutzeranforderungen an ein GIS (bezüglich Funktionsumfang, Oberflächengestaltung), Möglichkeiten der Erweiterung von GIS z.B. durch Bibliotheken und Schnittstellen, Möglichkeiten der Erweiterung von GIS durch diverse Softwareprogramme, Berücksichtigung von OGC Standards. Geodateninfrastrukturen. Praktische Umsetzung ausgewählter Beispiele (z.B. Fachschalen-Entwicklung, GeoDB-Erweiterung, Web-Mapping). Bearbeitung unterschiedlicher Geodaten(formate)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar GIS Customizing (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar GIS Customizing: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B07: Räumliche Datenbanken

Identifizier	<i>GINF-B07</i>
Modultitel	Räumliche Datenbanken
Englischer Modultitel	Spatial Databases
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlernen grundlegender Systemarchitekturen und Implementierungskonzepte für Software-Systeme in der Geoinformatik. Programmierung von Erweiterungen in Geodatenbanken. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> IT-Kompetenz: Fähigkeit der Programmierung komplexer Aufgaben. Fähigkeit zum Transfer dieser Kenntnisse auf GIS und andere Geodatenbanken.
Exemplarische Inhalte	Modellierung und Standardisierung von Geodaten (ISO/OGC), Räumliche Datenbankmodelle, Indexierung von Geodaten, Räumliche Anfragebearbeitung. Exemplarische programmiertechnische Umsetzung der erlernten Konzepte.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Räumliche Datenbanken (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar Räumliche Datenbanken: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B08: Projekt: Planung und Durchführung

Identifizier	GINF-B08
Modultitel	Projekt: Planung und Durchführung
Englischer Modultitel	Project: Planning and Implementation
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Projektspezifische Erweiterung der Grundlagenkenntnisse im Bereich Geoinformatik. Fertigkeit, ein umfangreiches anwendungsbezogenes GI-Projekt selbstständig zu entwickeln und einsatzfähig aufzubereiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Methodenkompetenz:</i> Wissensmanagement, Projektmanagement, kritisches Problembewusstsein, Planungskompetenzen, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, Synthesefähigkeit. Zielorientierte Anwendung von Präsentationstechniken. • <i>Sozialkompetenzen:</i> Team- und Kooperationsfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Transferfähigkeit, allg. Vermittlungskompetenzen • <i>Selbstkompetenzen:</i> Handlungsorientierung, zielbewusstes Handeln, exploratives Verhalten, Gestaltungswille, Selbstständigkeit, Selbstorganisation, Motivation
Exemplarische Inhalte	<p>Konzeption und Umsetzung einer kompletten, komplexen Aufgabe mit Themenbezug zur Geoinformatik in Kooperation mit externen Partnern (z.B. Kommunen). Auf Basis einer vorgegebenen Projektidee:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Definition der Ziele • Planung des Projektablaufes (Meilensteinplan, Zwischenergebnisse) • Planung der Projektorganisation (Leitung, Einbindung der Beteiligten) • Erarbeitung von Anforderungsprofilen an Hard- und Software sowie an Daten • Planung der Projektsteuerung (Störungsbehandlung, Reporting) • Umsetzung des Projektes
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Projekt
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	Projekt: 6 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	Projekt-Kolloquium
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B09: CAD-Anwendungen

Identifizier	<i>GINF-B09</i>
Modultitel	CAD-Anwendungen
Englischer Modultitel	Applications of CAD
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Kennenlernen zentraler Konzepte von CAD für räumliche Fragestellungen, Umsetzung von Fragestellungen aus der (Umwelt-)Planung mit CAD-Werkzeugen.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B10: Netzinformationssysteme

Identifizier	<i>GINF-B10</i>
Modultitel	Netzinformationssysteme
Englischer Modultitel	Network Information Systems
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Kennenlernen von Netzinformationssystemen (wie z.B. Verkehrsnetze, Leitungsinformationssysteme (Energieversorgungsunternehmen, kommunale Leitungnetze)), Modellierung von Netzen, Algorithmen auf Netzen (z.B. Wegealgorithmen).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B11: Webstandards in der Geoinformatik

Identifizier	<i>GINF-B11</i>
Modultitel	Webstandards in der Geoinformatik
Englischer Modultitel	Web Standards in Geoinformatics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Einführung in offene Webstandards der Geoinformatik (OGC-Webservices, W3C-Recommendations), Kennenlernen und praktischer Einsatz von zentralen Konzepten im Web (Architekturen, Netzwerkprotokolle, Skriptsprachen, Prozesse, Kommunikation, Applikationen)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B12: Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik

Identifizier	<i>GINF-B12</i>
Modultitel	Künstliche Intelligenz in der Geoinformatik
Englischer Modultitel	Artificial Intelligence in Geoinformatics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	Einführung in die Aussagenlogik, Prädikatenlogik, Expertensysteme, Regelbasierte Wissensdarstellung, Maschinelles Lernen, Neuronale Netze, Fuzzylogik, Bayessche Netze
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B13: Daten und Metadaten in der Geoinformatik

Identifizier	<i>GINF-B13</i>
Modultitel	Daten und Metadaten in der Geoinformatik
Englischer Modultitel	Data and Meta Data in Geoinformatics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Daten und Metadaten in der Geoinformatik, Geobasisdaten, freie Daten Datenstandards, Datenqualität, Dateninfrastrukturen (z.B. INSPIRE)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B14: Geodätische Messverfahren

Identifizier	<i>GINF-B14</i>
Modultitel	Geodätische Messverfahren
Englischer Modultitel	Geodetic Measurement Methods
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	Theodolit, Messen von Richtungen und Winkeln, Distanzmessungen, Tachymetrie, Höhenmessung und Höhensysteme, Nivellieren, Barometer, Grundlagen der Landesvermessung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B15: Digitale Geländemodelle

Identifizier	GINF-B15
Modultitel	Digitale Geländemodelle
Englischer Modultitel	Digital Terrain Models
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Erfassung, Dreiecksbasis, Transformationen, Interpolation, Approximation und Filterung, Folgeprodukte und Anwendungen, Visualisierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B16: Geo-Sensornetzwerke

Identifizier	<i>GINF-B16</i>
Modultitel	Geo-Sensornetzwerke
Englischer Modultitel	Geo-Sensor Networks
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Sensoren und deren Funktionsweisen, Sensorintegration und Fusion, Ereignisbehandlung, Standardisierung, OGC Sensor Web Enablement, (Bewegungs-)Muster, Datenschutzaspekte
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B17: Programmierung in der Geodatenverarbeitung

Identifizier	<i>GINF-B17</i>
Modultitel	Programmierung in der Geodatenverarbeitung
Englischer Modultitel	Programming in Spatial Data Processing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Geoinformatik. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Geoinformatik einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Geoinformatik, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Programmierparadigmen und Konzepte, Skriptsprachen, Programmierschnittstellen und Bibliotheken in der Geodatenverarbeitung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B18: Aktuelle Fragen der Geoinformatik I

Identifizier	<i>GINF-B18</i>
Modultitel	Aktuelle Fragen in der Geoinformatik I
Englischer Modultitel	Current Topics in Geoinformatics I
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Aktuelle Themen der Geoinformatik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B19: Radar

Identifizier	<i>GINF-B19</i>
Modultitel	Radar
Englischer Modultitel	Radar
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Grundlagen der RADAR-Datenanalyse, SRTM., Interferometrie
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B20: Laser-Scanning

Identifizier	GINF-B20
Modultitel	Laser-Scanning
Englischer Modultitel	Laser-Scanning
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Messprinzipien von Laserscannern, Registrierung und Kalibrierung, Visualisierung und Datenstrukturen von Punktwolken, Punktsegmentierung, Anwendungen, Mobile Mapping
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B21: Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten

Identifizier	<i>GINF-B21</i>
Modultitel	Analyse räumlich hochauflösender Fernerkundungsdaten
Englischer Modultitel	Analysis of High Spatial Resolution Data
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Analyse räumlich hochauflösender Satellitendaten (z.B. Ikonos, Quickbird, WorldView-2)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B22: Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten

Identifizier	<i>GINF-B22</i>
Modultitel	Analyse zeitlich hochauflösender Fernerkundungsdaten
Englischer Modultitel	Analysis of High Temporal Resolution Data
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	Analyse zeitlich hochauflösender Satellitendaten (z.B. NOAA-AVHRR, SPOT VEGETATION, MSG-2, RapidEye)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B23: Fernerkundliche Veränderungsanalysen

Identifizier	GINF-B23
Modultitel	Fernerkundliche Veränderungsanalysen
Englischer Modultitel	Remote Sensing Based Change Detection
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Fernerkundliche Veränderungsanalysen (Change Detection), Umweltmonitoring, Global Monitoring in Environment and Security (GMES)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B24: Klassifikationsstrategien

Identifizier	<i>GINF-B24</i>
Modultitel	Klassifikationsstrategien
Englischer Modultitel	Classification Strategies
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.
Exemplarische Inhalte	Hybride Klassifikationsstrategien, Entscheidungsbasierte Klassifikationsansätze (Decision Trees)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B25: Photogrammetrie

Identifizier	GINF-B25
Modultitel	Photogrammetrie
Englischer Modultitel	Photogrammetry
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Grundlagen der Luftbildphotogrammetrie, Bildflug und Flugplanung, GNSS / INS, Kamerasysteme, Bildaufnahme, Zentralprojektion, Perspektivische Entzerrung, Einzelbildauswertung, Orthobildgenerierung, Stereophotogrammetrie, Aerotriangulation
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B26: 3D-Fernerkundung

Identifizier	<i>GINF-B26</i>
Modultitel	3D-Fernerkundung
Englischer Modultitel	3D Remote Sensing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Stereo-Interpretation, Ableitung digitaler Geländemodelle
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B27: Labor- und Geländespektrometrie

Identifizier	<i>GINF-B27</i>
Modultitel	Labor- und Geländespektrometrie
Englischer Modultitel	Laboratory and Field Spectroscopy
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fachkompetenzen: Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Fernerkundung einzuordnen und zu bearbeiten.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Erarbeitung und Umsetzung von Themen der Fernerkundung, selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	Grundlagen der Spektrometrie, Relative und absolute Reflexion, Laborreflexionsmessungen, Reflexionsmessungen im Gelände, Einfluss von Transmission, Modellierung von Boden- und Vegetationsparametern aus Reflexionsmessungen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Die Modulnote ergibt sich aus der Note der studienbegleitenden Prüfung.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-B28: Aktuelle Fragen der Fernerkundung I

Identifizier	<i>GINF-B28</i>
Modultitel	Aktuelle Fragen in der Fernerkundung I
Englischer Modultitel	Current Topics in Remote Sensing I
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Aktuelle Themen der Fernerkundung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M01: GIS

Identifizier	<i>GINF-M01</i>
Modultitel	GIS
Englischer Modultitel	GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, fachliche Zusammenhänge im Kontext der Erfassung und Verarbeitung von Raster- und Vektordaten zu überblicken. Fähigkeit, vorgegebene Aufgabenstellungen aus unterschiedlichen Bereichen (z.B. Umwelt, Planung) in den Kontext der Disziplinen einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und mit Standardsoftware umzusetzen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> räumliche Modellbildung, Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; selbstständige Erarbeitung und Anwendung produktspezifischen Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Digitale Höhen-Modelle, Interpolationsverfahren, Daten-Strukturen, Map Algebra, Netzwerke</p> <p>2. Komponente: Anwendungen mit gängiger Software</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Geographische Informations-Systeme (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Anwendungen von GIS (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Geographische Informations-Systeme: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Anwendungen von GIS: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)</p> <p>Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)</p>
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M02: Fernerkundung

Identifizier	GINF-M02
Modultitel	Fernerkundung
Englischer Modultitel	Remote Sensing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, Einsatzmöglichkeiten von modernen Fernerkundungsdaten und –methoden für Aufgabenstellungen aus unterschiedlichen Disziplinen (z.B. Umwelt, Planung) abzuschätzen und zu planen. Fähigkeit, entsprechende Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Entwicklung von Transfer- und Beratungsfähigkeiten. Selbständige Daten- und Informationsgewinnung. Selbständige Einarbeitung in Softwareprodukte.</p>
Exemplarische Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente: Theoretische Grundlagen der Vorverarbeitung und Auswertung der Daten moderner Fernerkundungssysteme 2. Komponente: Umsetzung gegebener, umfangreicher Aufgabenstellungen zur Vorverarbeitung und thematischen Analyse von ausgewählten Fernerkundungsdaten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Vorlesung Methoden der Fernerkundung (3 LP) 2. Komponente Seminar Praxis Methoden der Fernerkundung (3 LP)
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	<ol style="list-style-type: none"> 1. Komponente Vorlesung Methoden der Fernerkundung: 2 SWS 2. Komponente Seminar Praxis Methoden der Fernerkundung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)</p> <p>Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)</p>
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M03: Digitale Bildverarbeitung

Identifizier	<i>GINF-M03</i>
Modultitel	Digitale Bildverarbeitung
Englischer Modultitel	Digital Image Processing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Kennenlernen der theoretischen Grundlagen der digitalen Bilderstellung, Bildverarbeitung und Bildanalyse. Fähigkeit zur Umsetzung der theoretischen Konzepte an einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von Produkten und Ergebnissen der digitalen Bildverarbeitung und -analyse.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Verständnis der mathematischen Grundlagen der Bildverarbeitung; Erarbeitung systemspezifischen Wissens, eigenständige Umsetzung erlernten Wissens.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Theoretische und mathematische Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung; Abtasttheorem, Algorithmen für Bildverbesserung, geometrische Entzerrung, Informationsextraktion, Bildtransformationen</p> <p>2. Komponente: Praktische Erfahrung der Bildverarbeitungsmodulare (Bildverbesserung, geometrische Entzerrung, Informationsextraktion, Klassifizierung, Transformationen) anhand eines typischen in der Fernerkundung genutzten Bildverarbeitungspaketes</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Methoden der digitalen Bildverarbeitung (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Methoden der Digitalen Bildverarbeitung (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Methoden der digitalen Bildverarbeitung: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Methoden der Digitalen Bildverarbeitung: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)</p> <p>Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)</p>
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M04: Studienprojekt

Identifizier	GINF-M04
Modultitel	Studienprojekt
Englischer Modultitel	Study Project
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeiten, fachliche Zusammenhänge der gesamte Geoinformatik zu überblicken, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse projekt- und anwendungsorientiert anzuwenden.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien. Selbstorganisation. Projektplanung und -management; Förderung der Team-, Moderations- und Führungsfähigkeiten. Zielorientierte Anwendung von Präsentationstechniken.</p>
Exemplarische Inhalte	Problemorientierte Bearbeitung einer gegebenen, komplexen Aufgabenstellung mit starkem Anwendungsbezug. Diese Aufgabe kann die gesamte Auswertekette von Fernerkundungsdaten unterschiedlicher Sensoren betreffen (einschließlich Datenaufbereitung, Analyse, Präsentation), die nutzerspezifische Weiterentwicklung von Geoinformationssystemen (einschließlich Erstellen von Anwenderprofilen, Metadaten systemen, Projektmanagement), die Entwicklung von Software in der Geoinformatik im Rahmen aktueller Forschungs- und Entwicklungsprojekte (einschließlich konzeptioneller Software-Entwurf, Umsetzung der Konzeption in die Implementierung, Besonderheiten und Evaluierung von Software in der Geoinformatik).
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Studienprojekt (12 LP)
LP des Moduls	12 LP
SWS des Moduls	Studienprojekt: 4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Regelmäßige Teilnahme am Projekt-Kolloquium (siehe Vorbemerkungen)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Studienprojekt oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M05: Mobile Informationssysteme

Identifizier	<i>GINF-M05</i>
Modultitel	Mobile Informationssysteme
Englischer Modultitel	Mobile Information Systems
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, fachliche Zusammenhänge im Kontext mobiler Informationssysteme zu erkennen. Fähigkeit, technologische Besonderheiten mobiler Systeme zu verstehen, Aufgabenstellungen zuzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und mit gängiger Software umzusetzen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Nutzung und Gestaltung mobiler Informationssysteme, Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Architekturen mobiler Systeme, Location-based Services, Replikation und Synchronisation, Mobile Transaktionen, Anfrageverarbeitung, Informationsdarstellung auf mobilen Geräten, Positionierungssysteme.</p> <p>2. Komponente: Konzeptionen von mobilem GIS und Umgang mit mobilen GIS-Daten, Nutzung praxisorientierter Soft- und Hardware (inkl. GPS-Anbindung).</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Mobile Systeme (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Mobiles GIS (3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Mobile Systeme: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Mobiles GIS: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M06: Web-basierte Systeme

Identifizier	GINF-M06
Modultitel	Web-basierte Systeme
Englischer Modultitel	Web Based Systems
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit, fachliche Zusammenhänge im Kontext webbasierter und multimedialer Geoinformationssysteme bzw. Applikationen zu überblicken und einzuordnen. Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der webbasierten Geoinformatik-Applikationen einzuordnen, hierfür Lösungsansätze zu entwickeln und mit Standardsoftware bzw. relevanten Skript-/Programmiersprachen umzusetzen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> Nutzung und Gestaltung multimedialer Präsentationen/Applikationen im WWW, Gestaltung und Bewertung anspruchsvoller (audiovisueller) Kommunikationswege im Web, Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Definition und Besonderheiten von Internet- und Multimediaanwendungen, Gestaltung von (interaktiven) Bildschirmvisualisierungen, Implementierung von Webkarten bzw. graphischen Visualisierungen im Web (Client-Server-Architekturen und verschiedene Softwareprodukte), Klassifizierung multimedialer Elemente, Klassifizierung herkömmlicher Software zur Darstellung/Verarbeitung von Geodaten im WWW</p> <p>2. Komponente: Praktische Umsetzung mit ausgewählter Software. Anwendung verschiedener Skript- bzw. Formatierungssprachen (z.B. PHP, JavaScript, XML etc.). Fähigkeit, spezifische Klienten zur Erfassung/Verwaltung/Analyse/Präsentation von Geodaten im WWW zu nutzen und selbständig zu erweitern.</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung WebMapping und WebGIS (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar WebMapping und WebGIS (3LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung WebMapping und WebGIS: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar WebMapping und WebGIS: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M07: Geodatenstandards und -infrastrukturen

Identifizier	<i>GINF-M07</i>
Modultitel	Geodatenstandards und -infrastrukturen
Englischer Modultitel	Geo Data Standards and Infrastructures
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Kennenlernen von nutzungsorientierten Konzepten der Geoinformatik (zentrale Institutionen und Organisationen, Standards, Geodateninfrastrukturen). <u>Schlüsselkompetenzen:</u> vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
exemplarische Inhalte	Institutionen, Organisationen und Standards zur Nutzung von Geoinformation (u.a. Funktion von OGC, ISO und der Vermessungsverwaltungen), internationale und nationale Geodateninfrastrukturentwicklungen (GDI-DE, ESDI, US-Entwicklungen)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M08: GIS in Kommunen und Unternehmen

Identifizier	<i>GINF-M08</i>
Modultitel	GIS in Kommunen
Englischer Modultitel	GIS in Municipality
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeiten, fachliche Zusammenhänge im Umfeld von GIS in Kommunen und Unternehmen zu überblicken und selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
exemplarische Inhalte	Umsetzungen von Geoinformationssystemen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (z.B. in Städten, Planungsregionen, Unternehmen), Einsatz von Fachkatastern, Bereitstellung von Geoinformationen für die Verwaltung und Bürger sowie Umsetzung des Umweltinformationsgesetzes, Managementstrategien zur Einführung von GIS
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M09: Geodatenbanken

Identifizier	<i>GINF-M09</i>
Modultitel	Geodatenbanken
Englischer Modultitel	Geo Databases
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Fundierte Kenntnisse über Geodatenbanken.
Exemplarische Inhalte	Modellierung und Verwaltung großer Datenbestände, Geodatenmodelle, Datenbank-Anfragebearbeitung, Zugriffsmethoden, 3D, Rasterdatenbanken.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M10: Geomarketing

Identifizier	GINF-M10
Modultitel	Geomarketing
Englischer Modultitel	Geomarketing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen</u> : Kennenlernen von nutzungsorientierten Konzepten der Geoinformatik (Geomarketing-Konzepte). <u>Schlüsselkompetenzen</u> : vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
exemplarische Inhalte	Sozioökonomische Nutzung von Geoinformation, GIS-Einsatz im Geomarketing (Anwendung von Lokations-/ Allokationsmodellen; Integration mit sozioökonomischen Datenbanken)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M11: Geodatenmodellierung

Identifizier	<i>GINF-M11</i>
Modultitel	Geodatenmodellierung
Englischer Modultitel	Geo Data Modelling
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Modellierung raum-zeitlicher Objekte, Schätzverfahren, Ausbreitungsmodellierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M12: 3D/4D-GIS

Identifizier	<i>GINF-M12</i>
Modultitel	3D/4D-GIS
Englischer Modultitel	3D/4D-GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Modellierung und Standardisierung von 3D-Geodaten und temporalen Daten, 3D/4D-Datenbanken
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M13: Kartographische Generalisierung

Identifizier	<i>GINF-M13</i>
Modultitel	Kartographische Generalisierung
Englischer Modultitel	Cartographic Generalisation
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Vorgänge der kartographischen Generalisierung, Thematische Generalisierung, Modellgeneralisierung, Algorithmen für Linien und Flächen, 3D-Generalisierung, Qualitätsbewertung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M14: Geovisualisierung

Identifizier	<i>GINF-M14</i>
Modultitel	Geovisualisierung
Englischer Modultitel	Geovisualisation
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	2D/3D- Visualisierung von Geodaten, Visualisierungsmöglichkeiten im (Geo-)Web
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M15: Algorithmen der Geoinformatik

Identifizier	<i>GINF-M15</i>
Modultitel	Algorithmen der Geoinformatik
Englischer Modultitel	Algorithms in Geoinformatics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Fortgeschrittene Themen der algorithmischen Geometrie , Dynamische Programmierung, Strombasierte und parallele Algorithmen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M16: 3D-Stadtmodelle

Identifizier	<i>GINF-M16</i>
Modultitel	3D-Stadtmodelle
Englischer Modultitel	3D City Models
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Rekonstruktion aus Luft- und Satellitendaten, Texturextraktion, Fassadengrammatiken, Prozedurale Erzeugung, Stadtmöblierung, Generalisierung, Visualisierung, Anwendungen, Standardisierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M17: Multivariate Statistik in der Geoinformatik

Identifizier	GINF-M17
Modultitel	Multivariate Statistik in der Geoinformatik
Englischer Modultitel	Multivariate Statistics in Geoinformatics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung methodischer Grundlagen der multivariaten Statistik, von den theoretischen Hintergründen bis zur statistischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Fähigkeit zur statistischen Analyse von multivariaten Daten und statistischen Interpretation der Ergebnisse.
Exemplarische Inhalte	Multivariate Korrelation und Regression, Varianzanalyse, Faktoren- und Hauptkomponentenanalyse, Clusteranalyse, Diskriminanzanalyse, Partial Least Square Regression, Kreuzvalidierung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M18: Geostatistik

Identifizier	<i>GINF-M18</i>
Modultitel	Geostatistik
Englischer Modultitel	Geostatistics
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung methodischer Grundlagen der Geostatistik, von den theoretischen Hintergründen bis zur statistischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Fähigkeit zur Untersuchung räumlicher Zusammenhänge und statistischen Interpretation der Ergebnisse.
Exemplarische Inhalte	Räumliche Autokorrelation, Point Pattern Analysis, Explorative Räumliche Datenanalyse, Variogrammanalyse, Kriging, Cokriging, Fehleranalyse
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M19: Aktuelle Fragen der Geoinformatik II

Identifizier	<i>GINF-M19</i>
Modultitel	Aktuelle Fragen der Geoinformatik II
Englischer Modultitel	Current Topics Geoinformatics II
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Geoinformatik
Exemplarische Inhalte	Aktuelle Fragen der Geoinformatik
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M20: Algorithmen digitaler Bildverarbeitung

Identifizier	<i>GINF-M20</i>
Modultitel	Algorithmen digitaler Bildverarbeitung
Englischer Modultitel	Algorithms in Digital Image Processing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Sensoren und Algorithmen in der digitalen Bildverarbeitung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M21: Datenfusion

Identifizier	<i>GINF-M21</i>
Modultitel	Datenfusion
Englischer Modultitel	Data Fusion
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Fusion multi-sensoraler Daten, Fusion von Fernerkundungs- und GIS-Daten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M22: Reflexionsmodellierung

Identifizier	<i>GINF-M22</i>
Modultitel	Reflexionsmodellierung
Englischer Modultitel	Reflectance Modelling
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Reflexionsmodellierung, Blatt- und Bestandsreflexionsmodelle (z.B., SAIL, PROSPECT, PROSAIL, CLIMP)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M23: Radiometrische Korrekturen

Identifizier	<i>GINF-M23</i>
Modultitel	Radiometrische Korrekturen
Englischer Modultitel	Radiometric Corrections
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Empirical Line, Radiative Transfer Modelling
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M24: Zeitreihenanalyse fernerkundlicher Daten

Identifizier	<i>GINF-M24</i>
Modultitel	Zeitreihenanalyse fernerkundlicher Daten
Englischer Modultitel	Time Series Analysis of Remote Sensing Data
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Zeitreihenanalyse fernerkundlicher Daten (z.B., multispektrale Daten, abgeleitete Indices)
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M25: Quantitative Analyse von Fernerkundungsdaten

Identifizier	<i>GINF-M25</i>
Modultitel	Quantitative Analyse von Fernerkundungsdaten
Englischer Modultitel	Quantitative Analysis of Remote Sensing Data
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Quantitative Analyseverfahren, Qualitätskontrolle
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M26: Objektbasierte Klassifikation

Identifizier	<i>GINF-M26</i>
Modultitel	Objektbasierte Klassifikation
Englischer Modultitel	Object Based Classification
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Segmentierungsalgorithmen, Objektbasierte Klassifikation, Fuzzy Logic, Texturanalyse
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M27: Spektrale Mischungsanalyse

Identifizier	<i>GINF-M27</i>
Modultitel	Spektrale Mischungsanalyse
Englischer Modultitel	Spectral Mixture Analysis
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Endmembersauswahl, Pixel Purity Index, Lineare Mischungsanalyse (z.B., SMA, VMESMA), Nicht-lineare Mischungsanalyse
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M28: Fernerkundliche Umweltanalyse

Identifizier	GINF-M28
Modultitel	Fernerkundliche Umweltanalyse
Englischer Modultitel	Remote Sensing in Environmental Analysis
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen</u> Fähigkeit zur Durchführung von Umweltanalysen mittels Fernerkundung und GIS. <u>Schlüsselkompetenzen</u> : vertieftes Verständnis des sozioökonomischen Potentials der Geoinformatik; Selbstorganisation und Projektmanagement; selbständige Erarbeitung und Bewertung von Lösungsstrategien.
exemplarische Inhalte	Umweltanalysen mittels Fernerkundung und GIS, Landnutzungsveränderung und Change Detection
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-M29: Aktuelle Themen der Fernerkundung II

Identifizier	<i>GINF-M29</i>
Modultitel	Aktuelle Themen der Fernerkundung II
Englischer Modultitel	Current Topics in Remote Sensing II
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	Erarbeitung und Umsetzung fortgeschrittener Themen der Fernerkundung
Exemplarische Inhalte	Aktuelle Themen der Fernerkundung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar oder Vorlesung/Übung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar oder Vorlesung/Übung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Halbjährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar / am Übungsbetrieb (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-E01: Grundlagen Geoinformatik und GIS

Identifizier	GINF-E01
Modultitel	Grundlagen Geoinformatik und GIS
Englischer Modultitel	Basics in Geoinformatics and GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS; Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.</p>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Überblicksvorlesung über die Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS: Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geoinformatik, räumliche Objekte einschl. Bezugssystemen und Geobasisdaten, Datengewinnung, Datenmodellierung und Datenanalyse mit GIS-Funktionalitäten, Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Fernerkundung</p> <p>2. Komponente: Umsetzung der theoretischen Inhalte der Vorlesung anhand eines marktführenden GIS-Produktes (z.B. ArcGIS): Struktur, Datenmodelle, Erfassung und Editieren von Geoobjekten (geometrische Daten, Sachdaten), grundlegende analytische Funktionalitäten</p>
Modulkomponenten mit Angabe der LP	<p>1. Komponente Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS (3 LP)</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I (4 LP)</p>
LP des Moduls	7 LP
SWS des Moduls	<p>1. Komponente Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS: 2 SWS</p> <p>2. Komponente Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I: 2 SWS</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	<p>Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)</p> <p>Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)</p>
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-E02: Einführung in Geoinformatik und GIS

Identifizier	<i>GINF-E02</i>
Modultitel	Einführung in Geoinformatik und GIS
Englischer Modultitel	Introduction to Geoinformatics and GIS
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS <u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein
Exemplarische Inhalte	Überblicksvorlesung über die Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS: Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geoinformatik, räumliche Objekte einschl. Bezugssysteme und Geobasisdaten, Datengewinnung, Datenmodellierung und Datenanalyse mit GIS-Funktionalitäten, Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Fernerkundung
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-E03: Einführung GIS (Geographie)

Identifizier	GINF-E03
Modultitel	Einführung GIS (Geographie)
Englischer Modultitel	Introduction GIS (Geography)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.
Exemplarische Inhalte	Umsetzung der theoretischen Inhalte der Vorlesung Grundlagen Geoinformatik und GIS anhand eines marktführenden GIS-Produktes (z.B. ArcGIS): Struktur, Datenmodelle, Erfassung und Editieren von Geobjekten (geometrische Daten, Sachdaten), grundlegende analytische Funktionalitäten.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar Praxis Geoinformatik und GIS I: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-E04: Vertiefung GIS (Geographie)

Identifizier	<i>GINF-E04</i>
Modultitel	Vertiefung GIS (Geographie)
Englischer Modultitel	Advanced GIS (Geography)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS; Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen.</p> <p><u>Schlüsselkompetenzen:</u> kritisches Methodenbewusstsein; selbständige Erarbeitung produktspezifischen Wissens, Kommunikationskompetenz, Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Genauigkeit.</p>
Exemplarische Inhalte	Vertiefung der analytischen Funktionalitäten in einem GIS, GPS-Anwendungen, Verarbeitung von Rasterdaten und Digitalen Höhenmodellen, einfache Interpolationsverfahren (z.B. IDW), Vergleich von GIS-Produkten, Freeware GIS.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Praxis Geoinformatik und GIS II (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar Praxis Geoinformatik und GIS II: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben <p>Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.</p>
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-E05: Kartographie (Einführung)

Identifizier	GINF-E05
Modultitel	Kartographie (Einführung)
Englischer Modultitel	Cartography (Introduction)
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erkennen der Bedeutung sowie Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Kartographie. Grundlagen allgemeiner visueller Kommunikation. Kenntnisse grundlegender Arbeitsweisen, Methoden und Modelle der Kartographie. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Anwendung des Fachwissens auf Herstellung nutzerorientierter, kartographischer Produkte.
Exemplarische Inhalte	Einführung mit Schwerpunkt auf thematischer und digitaler Kartographie: Kartographische Informationsverarbeitung, Kartengestaltung, Kartennetzentwürfe, Koordinatensysteme, Kartenherstellung. Generalisierung, Topographische Karten
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Vorlesung Kartographie (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Kartographie: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-E06: Einführung Fernerkundung

Identifizier	<i>GINF-E06</i>
Modultitel	Einführung Fernerkundung
Englischer Modultitel	Introduction to Remote Sensing
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung, von der Datenerfassung bis zur thematischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen.
Exemplarische Inhalte	Einführung mit Schwerpunkt auf Datenerfassung und einfache Auswerteverfahren: Physikalische Grundlagen, Reflexionsverhalten natürlicher Oberflächen, Datenaufnahme (Luft- und Satellitenbilder, LIDAR, RADAR), Bildauswertung.
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Vorlesung Grundlagen Fernerkundung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Vorlesung Grundlagen Fernerkundung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	.
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06

GINF-E07: Praxis Fernerkundung

Identifizier	<i>GINF-E07</i>
Modultitel	Praxis Fernerkundung
Englischer Modultitel	Remote Sensing Practice
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsbeauftragter der Geoinformatik
Qualifikationsziele	<u>Fachkompetenzen:</u> Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung, von der Datenerfassung bis zur thematischen Auswertung. <u>Schlüsselkompetenzen:</u> Fähigkeit, spezielle Aufgabenstellungen in den Kontext der Disziplin einzuordnen, Lösungsansätze zu entwickeln und umzusetzen. Fähigkeit zur Daten- und Informationsgewinnung sowie zur räumlichen Interpretation von Luft- und Satellitenbildern.
Exemplarische Inhalte	Informationsgewinnung aus Luft- und Satellitenbildern (Reflexionsverhalten natürlicher Oberflächen, Kanalkombinationen, Vergleich von Sensoren), Interpretation von Luft- und Satellitenbildern unterschiedlicher Aufnahmesysteme, Fernerkundungsdatenquellen
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Seminar Praxis Fernerkundung (3 LP)
LP des Moduls	3 LP
SWS des Moduls	Seminar Praxis Fernerkundung: 2 SWS
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jährlich
Studiennachweise	
Prüfungsvorleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Teilnahme am Seminar (siehe Vorbemerkungen) • Übungsaufgaben Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	
Bestehensregelung für dieses Modul	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.
Modul beschließendes Gremium	FBR 06



WAHLORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT

Beschlossen vom Studierendenrat am 09.10.2013
Zustimmung durch die Fachschafts-Koordination-Konferenz am 19.11.2013
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 22.11.2013
AMBl. der Studierendenschaft vom 25.11.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2013 vom 04.12.2013, S. 1193

Beschlossen vom Studierendenrat am 05.03.2014
Zustimmung durch die Fachschafts-Koordination-Konferenz am 19.03.2014
Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am 29.09.2014
AMBl. der Studierendenschaft vom 07.10.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2014 vom 21.10.2014, S. 1942

I N H A L T :

I. Teil: Allgemeiner Teil.....	1945
1. Abschnitt: Allgemeines.....	1945
§ 1 Zweck	1945
§ 2 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze	1945
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	1945
2. Abschnitt: Allgemeines Wahlrecht.....	1946
§ 4 Wahlorgane	1946
§ 5 Der Wahlausschuss	1946
§ 6 Die Wahlleitung	1946
§ 7 Wahlverfahren	1947
§ 8 Fristen	1947
§ 9 Aushänge	1947
3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl.....	1948
§ 10 Wahltage	1948
§ 11 Wahlausschreibung.....	1948
§ 12 Wahlbenachrichtigung.....	1948
§ 13 Wahlvorschläge.....	1948
§ 14 Inhalt und Form der Wahlvorschläge	1949
§ 15 Rücknahme des Wahlvorschlags.....	1949
§ 16 Prüfung und Beseitigung von Mängeln	1949
§ 17 Zulassung von Wahlvorschlägen	1949
§ 18 Wahlbekanntmachung.....	1950
§ 19 Stimmzettel.....	1950
§ 20 Briefwahl.....	1951
4. Abschnitt: Wahlhandlung	1951
§ 21 Öffentlichkeit.....	1951
§ 22 Unzulässige Handlungen	1951
§ 23 Stimmabgabe und Wahlgeheimnis	1951
§ 24 Briefwahl.....	1952
5. Abschnitt: Wahlergebnis	1953
§ 25 Auszählung.....	1953
§ 26 Ungültige Stimmen.....	1953
§ 27 Entscheidung über Ungültigkeit einer Stimme	1953
§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses	1954

6. Abschnitt: Wahlprüfung	1954
§ 29 Zuständigkeit	1954
§ 30 Einspruch.....	1955
§ 31 Öffentliche Verhandlung	1955
§ 32 Beschluss	1955
II. Teil: Besonderer Teil	1955
1. Abschnitt: Besonderer Teil für Wahlen zum StuRa, den FSR und dem RAA	1955
1. Titel: Besonderes Wahlrecht.....	1955
§ 33 Wahl, Wählerverzeichnis und Wahlorgane	1955
§ 34 Wahlberechtigung.....	1956
§ 35 Wählbarkeit.....	1956
§ 36 Ausübung und Ausschluss des Wahlrechts	1956
2. Titel: Neu-, Nach- und Ergänzungswahl	1956
§ 37 Nachwahl.....	1956
§ 38 Ergänzungswahl	1956
§ 39 Neuwahl.....	1957
2. Abschnitt: Besonderer Teil für Fachschaften, welche diese Wahlordnung anerkannt haben	1957
§ 40 Anerkennung der Wahlordnung durch Fachschaften.....	1957
III. Teil: Schlussbestimmungen	1957
§ 41 Zweifelsfälle.....	1957
§ 42 Änderungen	1957
§ 43 In Kraft-Treten	1957
§ 44 Bekanntmachung.....	1958

I. Teil: Allgemeiner Teil

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zweck

Zweck dieser Ordnung ist es, Wahlen zu Organen der Studierendenschaft der Universität Osnabrück zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze

¹Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Studierendenschaft und der Fachschaften bzw. die Wahl bestimmter Mitglieder von Organen:

1. die 45 zu wählenden Mitglieder des Studierendenrats (StuRa),
2. die Fachschaftsräte gemäß § 11 der Satzung der Studierendenschaft (FSR),
3. das Referat für Ausländerinnen und Ausländer (RAA),
4. Organe von Fachschaften, für die diese Ordnung als anwendbar erklärt wurde (§ 40).

²Die Mitglieder des StuRa und der FSR werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. ³Die Mitglieder des RAA werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Nach Maßgabe dieser Ordnung bedeutet:

1. Wählerverzeichnis: das Register, welches alle Mitglieder der Studierendenschaft aufführt,
2. Wahlausschreibung: die Veröffentlichung der Tage der Wahlen zu den in § 2 genannten Organen und die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
3. Zeitplan: die durch den Wahlausschuss beschlossene Terminierung und Übersicht der Fristen gem. § 8,
4. Wahlbekanntmachung: die Veröffentlichung der Wahlorte, der zugelassenen Wahlvorschläge und die Aufforderung zur Stimmabgabe,
5. Wahlleitung: das Organ, das für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zuständig ist,
6. Wahlausschuss: das Kontrollorgan, das die Ordnungsmäßigkeit der Vorbereitungen und der Wahlen überwacht und für die Stimmauszählung verantwortlich ist,
7. Wahlvorschlag: jede bei der Wahlleitung eingegangene Liste, die einen oder mehrere Bewerber nennt,
8. Wahlberechtigte: jede im Wählerverzeichnis aufgeführte Person,
9. Wähler / Wählerin: jeder / jede Wahlberechtigte, die ihre / der seine Stimme abgegeben hat,
10. Stimmzettel: die Auflistung aller zugelassener Wahlvorschläge, durch die die Wählerinnen und Wähler die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben,
11. Wahlräume: die Orte, an denen die Stimmabgabe erfolgt,
12. studentische Vereinigungen: eine Gruppe von Wählerinnen und Wählern, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgegeben hat oder einer solchen Gruppierung zugerechnet werden kann,
13. Stimmauszählung: die Ermittlung des Wahlergebnisses durch Zählung der abgegebenen Stimmen,
14. Wahlergebnis: die aufgrund der Stimmauszählung ermittelten Zahlen in den Gebieten Wahlberechtigte, Wähler, ungültige Stimmzettel, gültige Stimmen, auf die einzelnen Listen entfallene Anzahl an Stimmen, gewählte Vertreter und Ersatzleute und das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl,
15. amtliches Endergebnis: das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis.

2. Abschnitt: Allgemeines Wahlrecht

§ 4 Wahlgane

- (1) Wahlgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.
- (2) ¹Die Mitglieder dieser Organe sind jedes Jahr im Sommersemester vom Studierendenrat zu wählen. ²Für jedes Mitglied eines Wahlgans soll ein Vertreter gewählt werden. ³Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. ⁴Kommt die Wahl der Mitglieder nicht bis zum 31. Mai eines Jahres zustande, bestellt das Präsidium des Studierendenrats unverzüglich die fehlenden Mitglieder und Vertreter und hat auf der folgenden Sitzung des Studierendenrats unverzüglich eine Wahl der Mitglieder durchführen zu lassen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem 01. Juni eines Jahres und endet nach einem Jahr. ⁶Mitglieder dieser Organe können im Falle einer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium des Studierendenrats abberufen werden. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und ist ein Stellvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt Satz 4 entsprechend.
- (3) Die Mitglieder der Wahlgane sind durch das Präsidium des Studierendenrats schriftlich auf ihre besonderen Aufgaben und die besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Ämter hinzuweisen.

§ 5 Der Wahlausschuss

- (1) ¹Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. ²Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Stimmauszählung zuständig. ³Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Stimmauszählung, stellt das Wählerverzeichnis und das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche. ⁴Im Falle eines Wahleinspruchs, der die Tätigkeit eines Mitglieds des Wahlausschusses als Beauftragte / Beauftragter oder örtliche Wahlleiterin / örtlicher Wahlleiter betrifft, hat sich dieses Mitglied vertreten zu lassen.
- (2) ¹Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ²Der Studierendenrat kann die Anzahl der Mitglieder, die ungerade sein muss, mit Mehrheit seiner Mitglieder ändern. ³Der Wahlausschuss besteht aber mindestens aus drei Mitgliedern. ⁴Für die Beratungen und Entscheidungen über Wahlen nach § 2 Satz 2 Nr. 4 kann der Wahlausschuss jeweils ein beratendes Mitglied hinzuziehen.
- (3) ¹Der Wahlausschuss wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. ²Bis zur Wahl der / des Vorsitzenden leitet die Wahlleitung die Sitzung. ³Die / der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie; im Falle der konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein. ⁴Die / der Vorsitzende ist für die Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses verantwortlich, soweit die Wahlleitung nicht zuständig ist.
- (4) ¹Der Wahlausschuss hat über seine Sitzungen jeweils ein Protokoll anzufertigen oder anfertigen zu lassen. ²Diese Protokolle werden von der Wahlleitung aufbewahrt. ³Eine Kopie jedes Protokolls ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss zur getrennten Aufbewahrung zu übergeben.

§ 6 Die Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) ¹Die Wahlleitung besteht aus einer Wahlleiterin / einem Wahlleiter. ²Diese / dieser kann einzelne oder alle ihrer / seiner Aufgaben Beauftragten oder örtlichen Wahlleiterinnen / Wahlleitern übertragen. ³Die Übertragung bedarf der Schriftform. ⁴Örtliche Wahlleiterinnen / Wahlleiter vertreten die Wahlleitung am jeweiligen Wahlort. ⁵Weniger als die Hälfte der Mitglieder des Wahlausschusses dürfen örtliche Wahlleiterin / örtlicher Wahlleiter sein.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen oder eine Beauftragte / einen Beauftragten zu diesen Sitzungen zu entsenden. ²Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses zusammen mit der / dem Vorsitzenden des Wahlausschusses vorzubereiten und Entscheidungsvorschläge vorzulegen. ³Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Fristen in Zusammenarbeit mit dem Wahlausschuss fest.

- (4) ¹Zur Durchführung der Wahlen muss die Wahlleitung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellen. ²Diese sind ihr / ihm unterstellt. ³Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden durch die Wahlleitung per eigenhändige Unterschrift verpflichtet, Satzung, Wahlordnung und Beschlüsse des Wahlausschusses einzuhalten.

§ 7 Wahlverfahren

¹Es wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) gewählt. ²Wahlvorschläge mit nur einem Bewerber sind zulässig. ³Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn:

1. nur ein Wahlvorschlag vorliegt, oder
2. nur ein Mitglied zu wählen ist.

§ 8 Fristen

- (1) Die Wahlausschreibung muss mindestens fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes durch die Wahlleiterin / den studentischen Wahlleiter vorgenommen werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist am Tage der Wahlausschreibung aufzustellen.
- (3) Eine Wahlbenachrichtigung muss spätestens am Tage nach der Wahlausschreibung allen Wahlberechtigten zugesandt werden.
- (4) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet mindestens eine Woche nach der Wahlausschreibung und mindestens zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes.
- (5) ¹Die Frist zur Auslegung des Wählerverzeichnisses endet am Tage der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. ²Die Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis endet drei Tage nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. ³Das Wählerverzeichnis muss mindestens eine Woche zur Einsicht ausliegen. ⁴Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis einen Tag nach der Frist zur Einreichung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis fest.
- (6) ¹Der Beschluss über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist durch den Wahlausschuss spätestens am zehnten Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums zu fassen. ²Gleichzeitig endet auch die Frist zur Erklärung von Listenverbindungen.
- (7) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes vorgenommen werden.
- (8) Die Frist zur nachträglichen Eintragung in das Wählerverzeichnis liegt mindestens 7 Tage vor der Wahlbekanntmachung.
- (9) ¹Die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Zusendung von Briefwahlunterlagen liegt sieben Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes. ²Stimmabgaben per Briefwahl sind so zu übersenden, dass sie spätestens am letzten Tag des Wahlzeitraumes um 16 Uhr eingehen.
- (10) Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs gegen die Ergebnisse der Wahl liegt eine Woche nach der Veröffentlichung des amtlichen Endergebnisses.

§ 9 Aushänge

¹Im Zusammenhang mit den Wahlen erforderliche Bekanntmachungen werden durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studierendenschaft, gemäß der Satzung der Studierendenschaft, öffentlich bekannt gemacht. ²Dies betrifft insbesondere die Wahlausschreibung und die Wahlbekanntmachung. ³Zusätzlich sollen alle Aushänge auf den Homepages des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenrats der Universität Osnabrück veröffentlicht werden.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 10 Wahltage

- (1) Die Wahlen sollen an zwei aufeinander folgenden Tagen stattfinden.
- (2) ¹Die Wahltage werden durch Beschluss des Studierendenrats auf Vorschlag des Präsidiums des Studierendenrats festgelegt. ²Der Beschluss ist unmittelbar nach der Wahl der Mitglieder der Wahlorgane zu treffen.

§ 11 Wahlausschreibung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahlen durch die Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ²Die Wahlausschreibung enthält insbesondere:
 1. das zu wählende Organ,
 2. die Wahltage,
 3. die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen unter Angabe der Sitze und Wahlbereiche und die Frist zur Abgabe derselben,
 4. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit Einspruch einlegen zu können, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 5. die Frist für nachträgliche Eintragungen,
 6. der Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Frist sowie Ort und Zeit für die Abgabe der Anträge.
 7. als Anlage den Zeitplan.
- (2) Die Wahlausschreibung kann auch in Teilen veröffentlicht werden, jedoch müssen alle Teile bis Ablauf der Frist (§ 8 Abs. 1) bekannt gemacht sein.

§ 12 Wahlbenachrichtigung

¹Die Wahlleitung hat allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zuzusenden. ²Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:

1. das zu wählende Organ (im Falle verbundener Wahlen: die zu wählenden Organe),
2. die Wahltage,
3. einen Hinweis auf die Wahlausschreibung, Wahlbekanntmachung und die offiziellen Aushangstellen,
4. einen Vordruck zur Beantragung von Briefwahl.

§ 13 Wahlvorschläge

- (1) ¹Den Wahlen zum StuRa, zu den FSR und dem RAA liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen und Bewerber oder eine Bewerberin / einen Bewerber benennen können. ²Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Studierendenschaft eingereicht werden.
- (2) ¹Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgelegten Frist direkt bei der Wahlleitung eingereicht werden. ²Die Einreichungsfrist richtet sich nach § 8 Abs. 4. ³Die Wahlleitung kann Beauftragte benennen, die Wahlvorschläge entgegennehmen dürfen. ⁴Diese Beauftragten sind in der Wahlausschreibung mit vollem Namen und Adresse aufzuführen.
- (3) ¹Der Eingang des Wahlvorschlags ist mit Ort, Datum und Uhrzeit von der Wahlleitung bzw. deren Beauftragten auf dem Wahlvorschlag zu kennzeichnen. ²Eine Annahme eines Wahlvorschlags nach Ablauf der Frist zur Einreichung ist unzulässig.

§ 14 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) ¹Der Wahlvorschlag muss enthalten:
1. Name, Vorname, Fachschaftszugehörigkeit, aktuell angestrebter Abschluss und Semesterzahl der Bewerberin / des Bewerbers,
 2. die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und den Namen der Liste,
 3. die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Bewerberin / des Bewerbers, mit der Kandidatur einverstanden zu sein und für den Fall der Wahl diese anzunehmen oder eine Unterschrift durch eine durch die Bewerberin / den Bewerber schriftlich bevollmächtigte Person sowie diese Bevollmächtigung,
 4. Geburtsdatum und Anschrift der Bewerberin / des Bewerbers,
 5. die Kennzeichnung, auf die Wahl welches Organs sich der Wahlvorschlag bezieht,
 6. eine Vertrauensperson mit Anschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer, die Mitglied der Universität, nicht aber notwendigerweise Bewerberin / Bewerber ist; wird keine Vertrauensperson benannt, so ist die Bewerberin / der Bewerber auf dem ersten Listenplatz Vertrauensperson. ²Die Vertrauensperson ist als Vertreter aller Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber und von den Wahlorganen berechtigt. ³Neben ihr / ihm sind die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Abgabe und Empfang von Erklärungen nur soweit berechtigt, als sie selbst betroffen sind.
- (2) Bei Wahlen zum StuRa darf der Name der Liste (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) nicht identisch mit der Bezeichnung eines Gremiums der Studierendenschaft oder einer Fachschaft oder einer Gliederung der Studierendenschaft bzw. einer entsprechenden Kurzform lauten.
- (3) ¹Listen können durch Erklärung gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen. ²Die Erklärung kann nur von den Vertrauenspersonen aller betroffenen Listen getätigt werden und ist schriftlich einzureichen.
- (4) ¹Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge im Zeitraum von der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge bis zur Wahlbekanntmachung zu von der Wahlleitung festgelegten Zeiten einzusehen. ²Diese Zeiten sind in der Wahlausschreibung zu benennen.

§ 15 Rücknahme des Wahlvorschlags

¹Ein Wahlvorschlag kann durch Erklärung der Vertrauensperson zurückgenommen werden. ²Der Wahlvorschlag ist daraufhin von der Wahl zum jeweiligen Organ auszuschließen. ³Eine Rücknahme ist nicht mehr möglich, sobald der Wahlvorschlag zugelassen ist.

§ 16 Prüfung und Beseitigung von Mängeln

¹Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit. ²Bei unvollständigen Angaben ist die Vertrauensperson von der Wahlleitung in Textform zu benachrichtigen. ³Bis zur Zulassung des Wahlvorschlages besteht die Möglichkeit, die Angaben zu ändern oder zu ergänzen.

§ 17 Zulassung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen.
- (2) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die:
1. nicht bis zur festgelegten Frist eingereicht worden sind,
 2. nicht erkennen lassen, für die Wahl welches Organs sie bestimmt sind,
 3. die Bewerberinnen und Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
 4. die eigenhändig unterschriebenen Einverständniserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber bzw. bei Vertretung die Bevollmächtigung nicht enthalten,

5. Bewerberinnen und Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis zum bestimmten Organ nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
7. unvollständige Angaben (§ 14 Abs. 1 Satz 1) enthalten.

²Soweit sich die Nichtzulassungsgründe nur auf einzelne Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen. ³Soweit der Name einer Liste gegen § 14 Abs. 2 verstößt, ist dieser zu streichen und der betreffende Wahlvorschlag tritt ohne diesen Namen an.

- (3) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages unter Angabe von Gründen schriftlich zu benachrichtigen.

§ 18 Wahlbekanntmachung

- (1) Vor Wahlbekanntmachung hat die Wahlleitung festzustellen, ob für ein Organ nur ein Wahlvorschlag vorliegt, sodass für dieses Organ nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist.
- (2) ¹Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Tageszeiten, an den die Stimmabgabe möglich ist, die Wahlräume, die innerhalb der Hochschulgebäude zentral gelegen sein müssen, sowie Zeit und Ort der Stimmauszählung fest.
- (3) In der Wahlbekanntmachung sind zu veröffentlichen:
 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf die Wahltage, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für die Briefwahanträge,
 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 4. die Feststellung der Wahlleitung nach Absatz 1 und
 5. Ort und Zeitraum der Stimmauszählung.
- (4) Der Zeitraum für den Aushang der Wahlbekanntmachung darf erst nach Ende des Zeitraumes der Wahl enden.

§ 19 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel sind gesondert für jedes Organ herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Listennamen versehen sind, ist dieser zusätzlich auf dem Stimmzettel anzugeben. ³Die Stimmzettel müssen mit einem Abdruck eines Stempels der Studierendenschaft der Universität Osnabrück versehen sein. ⁴Der Abdruck kann auch gedruckt sein. ⁵Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber vorsehen.
- (2) ¹Bei personalisierter Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in zuvor vom Wahlausschuss geloster Reihenfolge abzudrucken. ²Innerhalb eines Wahlvorschlages sind die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag mit den Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aufzuführen. ²Im Falle von Wahlen zu Fachschaftsorganen kann auf die Angabe der Fachschaftszugehörigkeit verzichtet werden.
- (3) Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerberinnen und Bewerber des einzigen Wahlvorschlags mit den Angaben gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 auf dem Stimmzettel entsprechend der Reihenfolge aufzuführen. ²Im Falle von Wahlen zu Fachschaftsorganen kann auf die Angabe der Fachschaftszugehörigkeit verzichtet werden.
- (4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. ¹Bei personalisierter Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin / einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 20 Briefwahl

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn er dies bei der Wahlleitung in der festgelegten Frist schriftlich beantragt hat. ²Mit Beantragung der Briefwahl ist die Wahlberechtigung zu prüfen. ³Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen worden ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. ⁴Eine Zusendung oder Aushändigung der Unterlagen vor der Wahlbekanntmachung ist unzulässig.
- (2) ¹Briefwahlunterlagen sind:
1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
 2. ein Vordruck der Erklärung nach § 24 Abs. 1 Satz 2,
 3. der Wahlbrief und
 4. die Briefwählerläuterung.
- ²Einer anderen Person als der / dem Wahlberechtigten dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.
- (3) Die Studierendenschaft der Universität Osnabrück hat die Briefwähler von den innerdeutschen Portokosten freizustellen.

4. Abschnitt: Wahlhandlung

§ 21 Öffentlichkeit

¹Die Wahlräume sind öffentlich zugänglich. ²Die Wahlleitung kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören oder unzulässige Handlungen nach § 22 Abs. 1 vollziehen, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 22 Unzulässige Handlungen

- (1) ¹Während der Wahlzeit sind in den Wahlräumen und deren unmittelbarer Umgebung jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Art von Unterschriftensammlung verboten. ²Dies gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane.
- (2) Eine Handlung nach Absatz 1 ist der / dem Vorsitzenden des Wahlausschusses durch die Wahlleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) ¹Eine Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 kann den Verlust aller an dem jeweiligen Wahlort für den jeweiligen Wahlvorschlag oder die jeweilige Bewerberin / der jeweilige Bewerber abgegebenen Stimmen nach sich ziehen. ²Die Identität der Handelnden muss hierfür zweifelsfrei erwiesen und einem Wahlvorschlag zweifelsfrei zuzuordnen sein. ³Eine Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlausschuss vor Öffnung der Urnen und nach Durchsicht des von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern ausgefüllten Protokolls und nach Anhörung der Wahlleitung.

§ 23 Stimmabgabe und Wahlgeheimnis

- (1) ¹Jede / jeder Wahlberechtigte hat ihre / seine Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere eindeutig den Willen erkennbar machende Weise an der neben dem Namen der Bewerberin / des Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ²Jede Wählerin / jeder Wähler hat bei personalisierter Listenwahl nur eine Stimme. ³Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, wie Sitze in dem Organ zu vergeben sind. ⁴Stimmenhäufungen auf eine Bewerberin / einen Bewerber sind unzulässig.

- (2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die Wählerin / der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. ²Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen in Abstimmung mit dem Wahlausschuss zu treffen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind undurchsichtige Wahlurnen zu verwenden. ⁴Für die einzelnen Organe sind getrennte Urnen zu verwenden. ⁵Die Stimmzettel der FSR und die Stimmzettel des RAA können in eine gemeinsame Urne eingeworfen werden.
- (3) ¹Jede Wahlurne ist während der Wahlzeit jederzeit von mindestens zwei Wahlhelferinnen / Wahlhelfern zu beaufsichtigen. ²Jede Urne ist von der Wahlleitung versiegelt an die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer auszuhändigen. ³Dabei ist darauf zu achten, die Urnen so zu versiegeln, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. ⁴Nach Beendigung der einzelnen Wahltage sind die Urnen mit den von der Wahlleitung ausgegebenen Klebestreifen vollständig zu versiegeln. ⁵Die Klebestreifen müssen die Unterschriften der versiegelnden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sowie der Wahlleitung tragen. ⁶Nach jedem Wahltag sind die Urnen von der Wahlleitung gesichert unterzubringen. ⁷Die Wahlleitung hat sicherzustellen, dass die Wahlurnen vollständig versiegelt zur Auszählung abgeliefert werden.
- (4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer festzustellen, ob die / der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung des Wählerverzeichnisses zu vermerken. ³Die Wählerin / der Wähler hat hierzu ihren / seinen aktuell gültigen Studierendenausweis vorzuweisen.
- (5) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben.
- (6) ¹Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in den Wahlräumen sollen verschiedenen studentischen Vereinigungen angehören. ²Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (7) ¹Über den Verlauf der Wahl ist von der Wahlleitung schriftlich Protokoll zu führen. ²Folgendes muss darin enthalten sein:
1. die Bestätigung, dass die Vorschriften der Absätze 2 bis 6 eingehalten worden sind,
 2. Ort, Beginn und Ende des jeweiligen Wahlvorganges,
 3. die Unterschriften der jeweiligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 4. die schriftliche Erklärung der Wahlleitung, die Urnen ordnungsgemäß den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern übergeben zu haben,
 5. Kopien der schriftlichen Übertragungen nach § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2,
 6. besondere Vorkommnisse.
- ³Die Protokolle sind dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 24 Briefwahl

- (1) ¹Der Wähler gibt bei der Briefwahl seine Stimme in der Weise ab, dass er für jedes zu wählende Organ einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. ²Mit einer entsprechenden Erklärung sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (2) ¹Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit am letzten Tag des Wahlzeitraumes zugegangen ist. ²Auf einem Wahlbriefumschlag sind Tag und Uhrzeit des Einganges zu vermerken. ³Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (3) ¹Die Wahlleitung hat die ungeöffneten Briefwahlumschläge zur Auszählung mitzubringen. ²Unter Aufsicht des Wahlausschusses werden die Briefwahlumschläge vor Beginn der Auszählung geöffnet und die ordnungsgemäße Briefwahl durch die Wahlleitung geprüft. ³Sodann werden die enthaltenen Stimmzettelumschläge in eine vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu entsiegelnde Urne ohne Einsichtnahme eingeworfen. ⁴Unmittelbar darauf beginnt die Auszählung.

- (4) ¹Die Stimmzettel sind nicht in der Wahlurne unterzubringen und die Stimme gilt als ungültig, wenn:
1. die Wählerin / der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigte / Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
 2. die Erklärung entsprechend Absatz 1 Satz 2 fehlt,
 3. die Briefwählerin / der Briefwähler gegen die Briefwahlregelungen verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass ihr / sein Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

²Geht der Wahlbrief nicht rechtzeitig ein, gilt die Stimme als nicht abgegeben.

5. Abschnitt: Wahlergebnis

§ 25 Auszählung

- (1) ¹Der Wahlausschuss hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe und nach Übergabe der versiegelten Urnen durch die Wahlleitung die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu zählen. ²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel – sortiert nach zu wählenden Organen – mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in den Ausfertigungen des Wählerverzeichnisses vermerkt ist. ³Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung des zu wählenden Organs gehabt haben könnte. ⁴Ist eine solche Beeinflussung denkbar, so ist gemäß § 32 Abs. 2 zu verfahren.
- (2) Im Anschluss werden die gültigen Stimmen, die auf jeden Wahlvorschlag und jede einzelne Bewerberin / jeden einzelnen Bewerber entfallen sind, zusammengezählt.
- (3) ¹Die Auszählung hat möglichst ohne Unterbrechung öffentlich stattzufinden. ²Der Ort der Auszählung ist durch den Wahlausschuss öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Nach Abschluss der Auszählung sind die Protokolle der Wahlhandlungen und der Auszählung unverzüglich dem Wahlausschuss zu übergeben.

§ 26 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist, ihm also insbesondere der Abdruck des Stempels fehlt, oder er zerrissen ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. zu viele Stimmenvermerke enthält,
4. den Willen der Wählerin / des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

§ 27 Entscheidung über Ungültigkeit einer Stimme

¹Die beim Auszählen helfenden Wahlhelferinnen und Wahlhelfer legen Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. ²Der Wahlausschuss entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist. ³Ungültige Stimmzettel sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln getrennt bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 28 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt aufgrund der Zählergebnisse, die er gesondert überprüfen kann, als amtliches Wahlergebnis für jedes zu wählende Organ fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen / Bewerber entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreterinnen / Vertreter und Ersatzleute,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) ¹Bei personalisierter Listenwahl werden die Sitze nach der Reihenfolge der Höchstzahlen den einzelnen Wahlvorschlägen zugeteilt, die sich durch Division mit ein Halb, Anderthalb, Zweieinhalb, usw. der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (Saint-Laguë Höchstzahlverfahren). ²Die danach einem Wahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind, wenn sie mindestens eine Stimme erhalten haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzpersonen und rücken für die gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach, sollten diese vorzeitig ausscheiden. ⁵Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb des Wahlvorschlags. ⁶Wenn ein Wahlvorschlag ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) Listenverbindungen sind als ein Wahlvorschlag zu behandeln.
- (4) ¹Bei Mehrheitswahl werden die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen mit der höchsten Stimmzahl beginnend verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzpersonen bestimmt. ³Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) ¹Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ²Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (6) Die Wahl für das Organ ist zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist.
- (7) Die festgestellten amtlichen Wahlergebnisse sind durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

6. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 29 Zuständigkeit

Der Wahlausschuss ist zuständig für Entscheidungen über Einsprüche gegen die Wahl.

§ 30 Einspruch

- (1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, beim Wahlausschuss angefochten werden. ²Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und Ersatzleute geführt haben könnte. ³Ein Einspruch, der mit einer Fehlerhaftigkeit des Wählerverzeichnisses begründet wird, ist unbegründet. ⁴Einsprüche sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

§ 31 Öffentliche Verhandlung

¹Wurde die Wahl angefochten oder ist der Wahlausschuss von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die den Einspruch eingelegt haben und / oder vom Verfahren betroffen sein könnten. ²Hat der Wahlausschuss einen Beschluss gemäß § 22 Abs. 3 gefasst, hat er die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags bzw. die betroffene Bewerberinnen / Bewerber zur Feststellung des Wahlergebnisses einzuladen und ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 32 Beschluss

- (1) ¹Stellt der Wahlausschuss in einem Wahleinspruchsverfahren eine fehlerhafte Feststellung der Gewählten und Ersatzleute fest, so stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ²Das neue Wahlergebnis ist unverzüglich von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu veröffentlichen.
- (2) Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist unverzüglich eine Nachwahl des betroffenen Organs durchzuführen.

II. Teil: Besonderer Teil

1. Abschnitt:

Besonderer Teil für Wahlen zum StuRa, den FSR und dem RAA

1. Titel: Besonderes Wahlrecht

§ 33 Wahl, Wählerverzeichnis und Wahlorgane

- (1) Die Wahlen zum StuRa, den FSR und dem RAA werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Das Wählerverzeichnis für die Wahl des StuRa und der FSR ist so zu erstellen, dass es alle Mitglieder der Studierendenschaft am Tage der Wahlausschreibung enthält.
- (3) ¹Bei Mitgliedern der Studierendenschaft mit ausländischer Staatsbürgerschaft ist eine zusätzliche Markierung im Wählerverzeichnis anzubringen. ²Diese Markierungen zählen als Wählerverzeichnis für die Wahl zum RAA.
- (4) ¹Für die Wahlen zum StuRa, zu den FSR und zum RAA werden Wahlorgane gebildet, die für die Wahlen im Verbund zuständig sind. ²Einzelne Wahlorgane, zur Wahl nur eines der Organe StuRa, FSR oder RAA, sind nicht zulässig. ³Satz 2 betrifft nicht die Wahlen nach dem zweiten Titel.

§ 34 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt zum StuRa und zu den FSR sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Wahlberechtigt zum RAA sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen.

§ 35 Wählbarkeit

Die Wählbarkeit richtet sich nach der Eintragung ins Wählerverzeichnis.

§ 36 Ausübung und Ausschluss des Wahlrechts

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrecht ist,
 1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 3. wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

2. Titel: Neu-, Nach- und Ergänzungswahl

§ 37 Nachwahl

- (1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn
 1. bei einem Organ die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen worden ist,
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben könnten,
 3. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze eines Organs besetzt werden können, es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist oder eine Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.
- (2) ¹Wenn eine Nachwahl erforderlich ist, stellt dies der Wahlausschuss fest. ²Zugleich bestimmt er, auf welche Organe die Nachwahl sich erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekannt zu machen. ⁴Soweit eine Nachwahl nur für einen oder mehrere, nicht jedoch alle FSRe oder das RAA erfolgt, ist das Wählerverzeichnis so zu erstellen, dass es nur die Mitglieder der betreffenden Fachschaften bzw. die Mitglieder der Studierendenschaft mit ausländischer Staatsbürgerschaft enthält. ⁵Eine Nachwahl kann vor Abschluss der Hauptwahl vorbereitet werden; der Wahlausschuss legt hierbei die Wahltag fest.

§ 38 Ergänzungswahl

¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. ³Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. ⁴Der Verzicht muss vom betreffenden Organ beschlossen werden.

§ 39 Neuwahl

¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst wird. ²Ein Verzicht auf eine Neuwahl ist nicht möglich. ³Findet die Neuwahl später als 6 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt für dieses Organ die nächste vorgesehene, verbundene Wahl. ⁴Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder verlängert sich bis zum Beginn der Amtszeit der Mitglieder, die in der übernächsten folgenden verbundenen Wahl gewählt werden. ⁵In Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung ist besonders darauf hinzuweisen.

2. Abschnitt:

Besonderer Teil für Fachschaften, welche diese Wahlordnung anerkannt haben

§ 40 Anerkennung der Wahlordnung durch Fachschaften

- (1) Fachschaften, die im Rahmen ihrer Organisationssatzung ein Organ vorgesehen haben, welches unmittelbar von allen Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft gewählt wird, können für diese Wahl diese Wahlordnung im Rahmen ihrer eigenen Wahlordnung anerkennen.
- (2) ¹Die Wahlorgane bereiten diese Wahl zusätzlich zu den Wahlen zum StuRa, den FSR und dem RAA als verbundene Wahl vor und führen diese durch. ²Eine Abweichung vom Wahltermin, den der Studierendenrat bzw. im Falle des § 37 Abs. 2 Satz 5 der Wahlausschuss, festgelegt hat, ist unzulässig.
- (3) Für diese Wahl finden die Regelungen für die Wahlen zum StuRa, den FSR und dem RAA entsprechend Anwendung.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 41 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Satzung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück, die Geschäftsordnung des Studierendenrats, die Wahlordnung der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zur Auslegung dieser Wahlordnung heranzuziehen.

§ 42 Änderungen

- (1) ¹Diese Wahlordnung kann vom Studierendenrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. ²Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Änderungen dieser Wahlordnung, die nach der Ausschreibung einer Wahl veröffentlicht werden, treten frühestens am Tage nach Abschluss der die Ausschreibung betreffenden Wahl in Kraft; das Gleiche gilt bei einer Neuveröffentlichung oder Aufhebung dieser Wahlordnung. ²Eine Änderung von Satz 1 ist unzulässig.

§ 43 In Kraft-Treten

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück in der Fassung des Beschlusses des StuRa der Universität Osnabrück vom 05.03.2014 tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück vom 29.09.2014 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück vom 21.10.2014 in Kraft.

§ 44 Bekanntmachung

- (1) Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Wahlordnung als bekannt gemacht.
- (2) ¹Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück ist zusammen mit den Finanzunterlagen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufzubewahren. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück jederzeit im Allgemeinen Studierendenausschusseinsehen.



**Agreement of Cooperation and Exchange
between
Osnabrück University,
represented by its President, Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
and the Universidad Nacional, Costa Rica,
represented by its Rector, Sandra León Coto,
Heredia, Costa Rica
Avenida 1, Calle 9. Apartado Postal: 86-3000**

I. General

Osnabrück University (UOS), Germany and the National University (UNA) of Costa Rica hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall include any academic program offered at either institution considered of interest to the parties, and that according to the latter, will contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

- 1.1 The universities agree to accept students for one or two terms yearly from the other university. The number of exchange students will be defined and agreed upon annually on the basis of exchange seats available in both institutions.

- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of exchange students.
- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution according to availability, which correspond in terms of type, course and level to subjects that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer them upon their return home. Students enrolled at the UNA must verify the courses they have selected with the corresponding academic department before they may participate in the exchange.
- 1.4 Exchange students will be enrolled as full-time *non-degree* students at the Osnabrück University and as students with a *special status* at the UNA. Thus, exchange students must take sufficient courses (minimum of credits) at the host institution to be considered full-time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses (list of grades) for each student who has participated in the exchange.
- 1.5 Students who wish to enroll in a degree program (either a Bachelor's, *licenciatura*, or Master's degree in Costa Rica) at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.6 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English, as demonstrated by an internationally recognized certificate or one issued by the home institution that proves the student has attained a level to study at the host institution.
- 1.7 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, international students and local students must pay a "social fee" per semester (including a semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived, and at the UNA students must pay for the registration stamp at the beginning of each semester.
- 1.8 UOS shall offer to reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation. The UNA shall help the exchange student in finding adequate housing not on the university campus; however, the student must bear the costs for said housing.
- 1.9 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical and emergency insurance (it is compulsory to present proof of this to the UNA during the application process), accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.10 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange. Failure to do so shall serve as sufficient grounds to terminate the program without any responsibility resulting from the

early cancelation of studies on the part of the host institution, and the home institution shall be responsible for taking the necessary measures in this respect.

- 1.11 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.
- 1.12 The host institution shall assist in completing the necessary paperwork and procedures for any possible visas for the length of the foreign exchange student's stay in line with the immigration laws of the country; however, it shall not be responsible for ensuring the granting of such visas, permits or approvals.

2. Faculty/Staff Exchange

- 2.1 In cases agreed upon, members of the academic staff will be invited to the host institution for teaching and/or research visits. The duration shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction, if they are invited to teach.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
- 2.3 Traveling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the institution sending out its member or members. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical and emergency insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars. The insurance coverage must be in place before the exchange begins.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible for ensuring the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall at all times strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.

3. Other exchanges and joint projects

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Agreement of Cooperation and Exchange and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

III. Administrative and legal guidelines

Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Agreement of Cooperation and Exchange are:

For Osnabrück University:

Position: Director of the International Office
 Address: Neuer Graben 27
 Telephone: (49 541) 969 - 4106
 Fax: (49 541) 969 - 4495
 E-mail: aaa@uni-osnabrueck.de

For the Universidad Nacional:

Name: Randall Arce Alvarado
 Position: Director, International Technical Cooperation Office
 Address: Centro Comercial Plaza Heredia, Costa Rica
 Telephone: (506) 2277-3058
 Fax: (506) 2277-3056
 E-mail: octi@una.cr,
 randall.arce.alvarado@una.cr

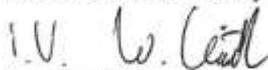
IV. Validity

This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and will be renewed for a further 5-year period if neither of the two contractual partners has given written notice of cancellation at least six months before the Agreement expires.

Amendments or changes to the Agreement must be made in writing and with the mutual consent of the two partners.

This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures. In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in duplicate and in both English and Spanish, all contents being identical and valid, on this, the 26th, June, 2014.

For Osnabrück University

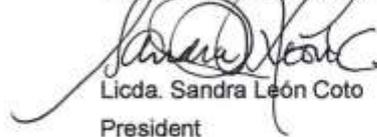


Prof. Dr. Wolfgang Lücke

President

08.09.14

For the Universidad Nacional



Licda. Sandra León Coto

President



Convenio de Cooperación e Intercambio entre

**la Universidad de Osnabrück representada por su Rector, Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Alemania,
y la Universidad Nacional, Costa Rica,
representada por su Rectora, Sandra León Coto,
Heredia, Costa Rica,
avenida 1, calle 9. Apartado Postal: 86-3000**

I. General

La Universidad de Osnabrück (UOS), Alemania, y la Universidad Nacional (UNA), Costa Rica, acuerdan por este medio aunar esfuerzos en virtud de los términos y condiciones descritos más adelante con el fin de promover la cooperación y el intercambio académico y educativo entre ambas instituciones en favor de la internacionalización de la educación superior.

Sujeto al consentimiento mutuo, las áreas de cooperación incluirán cualquier programa académico ofrecido en cualquiera de las dos instituciones, considerado de interés para las partes y que, de acuerdo con esto último, contribuya a fomentar y a desarrollar iniciativas de cooperación, que incluyan en particular pero no exclusivamente:

- el intercambio de estudiantes de grado y posgrado (*undergraduate and graduate*) el intercambio de académicos y/o de otros miembros del personal
- el intercambio de publicaciones
- el fomento de actividades científicas, académicas y culturales, por ejemplo, cursos de corto plazo, seminarios, talleres y congresos de interés mutuo.
- proyectos de investigación conjunta

II. Términos y condiciones del convenio

1. Intercambio estudiantil

- 1.1 Cada una de las universidades acuerda aceptar estudiantes de la otra universidad durante uno o dos periodos anualmente. El número de estudiantes de intercambio se definirá y acordará anualmente con base en los espacios para intercambio disponibles en ambas instituciones.

- 1.2 Las instituciones de origen nominarán a los candidatos para el intercambio. Los candidatos - deberán presentar formalmente su solicitud de admisión ante la institución anfitriona, aportando los documentos requeridos por esa institución. Todas las nominaciones se harán tomando en cuenta los requisitos usuales de la institución que recibe, la cual decidirá sobre la aceptabilidad de los estudiantes nominados. La institución anfitriona se reserva el derecho de tomar la decisión definitiva sobre la admisión de los estudiantes de intercambio.
- 1.3 Los estudiantes de intercambio podrán elegir los cursos de la institución anfitriona y según disponibilidad en cuanto a tipo, curso y nivel, con las materias que deban llevar en su universidad de origen, de manera que estos cursos puedan ser equiparados a su regreso. Los estudiantes matriculados en la UNA deberán verificar los cursos que han elegido con el departamento académico correspondiente antes de poder participar en el intercambio.
- 1.4 Los estudiantes de intercambio se matricularán como estudiantes de tiempo-completo "*non-degree*" (es decir, estudiantes que no optarán por un título universitario en esa universidad) en la Universidad de Osnabrück y como estudiantes en *categoría especial* en la UNA. Por lo tanto, los estudiantes de intercambio deberán tomar el número suficiente de cursos (mínimo de créditos) en la institución anfitriona de manera que sean considerados como estudiantes de tiempo completo. Cada una de las dos instituciones le entregará a la otra un historial académico (lista de notas) de cursos, de cada estudiante que ha participado en el intercambio.
- 1.5 Los estudiantes que deseen matricularse en un programa conducente a la obtención de título (bachillerato, licenciatura o maestría en Costa Rica) en la universidad anfitriona deberán someterse a los procedimientos de admisión regulares de esa institución.
- 1.6 El estudiante de intercambio deberá demostrar dominio suficiente en el idioma del país anfitrión y/o en inglés, por medio de una certificación reconocida a nivel internacional o una emitida por la institución de origen que pruebe que el estudiante ha alcanzado un nivel para estudiar en la institución anfitriona.
- 1.7 Cada una de las instituciones anfitrionas exonera de los pagos de matrícula y otros derechos en que incurra el estudiante de intercambio para su inscripción y admisión. En la Universidad de Osnabrück, sin embargo, los estudiantes internacionales y los estudiantes nacionales deben pagar una "cuota social" por semestre (incluye un tiquete semestral para el uso gratuito del transporte público en Osnabrück) que no puede suprimirse, y en la UNA los estudiantes deben pagar un timbre de matrícula al inicio de cada semestre.
- 1.8 La UOS deberá ofrecer reservar el alojamiento, para los estudiantes de intercambio que recibe, en las instalaciones que tenga la universidad para este fin o ayudará a los estudiantes de intercambio a encontrar un alojamiento adecuado. La UNA ayudará al estudiante de intercambio a encontrar alojamiento adecuado externo a la Universidad; sin embargo, el estudiante debe asumir los costos de dicho hospedaje.
- 1.9 Los estudiantes de intercambio deben tener fondos suficientes para cubrir todos los costos que no estén cubiertos por la institución de origen o por la institución

anfitriona. Los estudiantes de intercambio serán responsables del transporte desde y hacia la institución anfitriona, el seguro médico y de emergencias (es obligatorio presentar prueba de este ante la UNA durante el proceso de solicitud), alojamiento y alimentación, libros de texto y gastos personales, así como todas las obligaciones en que incurran durante el periodo de intercambio.

- 1.10 Los estudiantes deberán cumplir en la institución anfitriona con todos los derechos y deberes que la institución establezca para sus estudiantes de tiempo completo. Por lo tanto, los estudiantes de intercambio deben acatar todas las reglas y reglamentos de la institución anfitriona durante el periodo de intercambio. El incumplimiento de lo anterior será motivo suficiente para terminar el programa sin ninguna responsabilidad de parte de la institución anfitriona por la finalización anticipada de los estudios, y la institución de origen será responsable de tomar las medidas necesarias en este sentido.
- 1.11 Se espera que, al finalizar el periodo del intercambio, los estudiantes de intercambio regresen a su institución de origen. Toda ampliación de estadía deberá ser aprobada por escrito por parte del funcionario designado de cada departamento que corresponda, previa recomendación del funcionario de enlace.
- 1.12 La institución anfitriona deberá ayudar a completar los trámites y procedimientos requeridos para la obtención de la visa que pudiera ser necesaria por el plazo de estadía del estudiante de intercambio de conformidad con las leyes de migración del país; sin embargo, no tendrá la responsabilidad de asegurar el otorgamiento de dichas visas, permisos o autorizaciones.

2. Intercambio de académicos/personal

- 2.1 En casos previamente acordados, miembros del personal académico serán invitados a la institución anfitriona con propósitos docentes y/o para desarrollo de investigación. El periodo será determinado caso por caso y después de un acuerdo mutuo. Los académicos visitantes deberán tener dominio suficiente del idioma en que se imparten las lecciones, si son invitados para enseñar.
- 2.2 La institución de origen mantendrá el pago de salario completo para los miembros de su personal durante el periodo del intercambio. La institución anfitriona proveerá el espacio de trabajo, acceso a la biblioteca y otras facilidades, y ayudará al miembro del personal a encontrar alojamiento.
- 2.3 Los gastos de viaje desde la institución de origen hasta la institución anfitriona serán cubiertos por la institución que envía a su(s) miembro(s). Otros términos y condiciones relacionados con los gastos de viaje y estipendio diario necesarios dentro del país anfitrión se acordarán previamente, por escrito, al menos dos meses antes del inicio del respectivo intercambio.
- 2.4 Cada participante de intercambio académico y de investigación deberá obtener una cobertura de seguro médico y de emergencias para el periodo del intercambio. Queda entendido que la institución anfitriona no asume responsabilidad u obligación por la prestación de servicios de atención médica o seguro de salud de los académicos visitantes. Debe tenerse la cobertura de seguro antes del inicio del intercambio.

- 2.5 Los investigadores y académicos participantes del intercambio serán responsables de obtener cualquier visa que sea necesaria y de cumplir con todas las leyes y reglamentos de migración del país de la institución anfitriona. La institución anfitriona deberá cooperar en dichos esfuerzos, pero no será responsable de asegurar el otorgamiento de cualquier visa, permiso o autorización.
- 2.6 Si de la colaboración entre investigadores o académicos surgieran resultados que pudieran estar sujetos a condiciones de propiedad intelectual, las Partes deberán reunirse por medio de los representantes designados y buscar un entendimiento equitativo y justo en cuanto a la titularidad y otros derechos de propiedad que pudieran surgir. En todo momento, durante tales conversaciones, se buscará mantener una relación armoniosa y continua entre las Partes.

3. Otros intercambios y proyectos conjuntos

Los términos y condiciones en cuanto a proyectos conjuntos, programas académicos especiales de corto plazo, seminarios y encuentros conjuntos u otros intercambios y actividades deberán ser examinados mutuamente y deberán acordarse previamente, por escrito, entre ambas partes, antes del inicio de la actividad.

Tales acuerdos constituirán apéndices de este Convenio de Cooperación e Intercambio y establecerán el objetivo, duración, presupuesto, actividades a realizar por cada una de las partes, así como otras condiciones. Estos acuerdos deberán ser aprobados por la autoridad correspondiente de cada institución.

III. Directrices legales y administrativas

Cada institución designa un individuo que servirá como funcionario de enlace para este convenio. Este funcionario de enlace será responsable de coordinar los aspectos específicos de la cooperación. Los funcionarios de enlace designados mediante este Convenio de Cooperación e Intercambio son:

Por la Universidad de Osnabrück:

Cargo: Director de la Oficina Internacional
Dirección: Neuer Graben 27
Teléfono: (49 541) 969 - 4106
Fax: (49 541) 969 - 4495
Dirección de correo electrónico:
aaa@uni-osnabrueck.de

Por la Universidad Nacional:

Nombre: Randall Arce Alvarado
Cargo: Director, Oficina de Cooperación Técnica Internacional
Dirección: Centro Comercial Plaza Heredia, Costa Rica
Teléfono: (506) 2277-3058
Fax: (506) 2277-3056
Dirección de correo electrónico: octi@una.cr, movilidad@una.cr
randall.arce.alvarado@una.cr

IV. Vigencia:

Este acuerdo de cooperación será válido por un periodo de cinco (5) años y se renovará por un periodo adicional de 5 años si ninguna de las dos partes notificara por escrito su rescisión, al menos seis meses antes de la fecha de vencimiento del Convenio.

Las modificaciones o cambios a este Convenio deben hacerse por escrito y con el consentimiento mutuo de las dos partes.

Este acuerdo entra en vigencia inmediatamente después de la aprobación y ratificación por ambas partes, y después de obtener las firmas correspondientes. En testimonio de lo anterior, las partes de este convenio firman el presente documento en duplicado, tanto en inglés como en español, el día 26 de Junio de 2014.

Por la Universidad de Osnabrück

W. Lücke

Prof. Dr. Wolfgang Lücke

Rector

08.09.14

Por la Universidad Nacional

Sandra León Coto

Licda. Sandra León Coto

Rectora

As a sworn translator I certify this
to be a complete and correct translation
of an original English document.

En mi calidad de traductor del idioma español autorizado por el
Presidente del Tribunal Regional Superior de Colonia, certifico
por la presente que esta traducción de un documento original
redactado en idioma inglés es correcta y completa.

Cologne, 15/08/2014



Colonia, 15/08/2014